

Eine Einführung in die Geschichte der Presse
in Iran
am Beispiel der Zeitung Ğāme'e

Dissertation
zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der
Philosophischen Fakultät
der

Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von
Ghasem Toulany
aus Saveh (Iran)

1. Gutachter: Prof. Dr. Philip G. Kreyenbroek
2. Gutachter: Prof. Dr. Ulrich Marzolph

Göttingen 2008

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Journalistische Begriffe	10
1.1. Medienwirkungen	10
1.2. Journalistische Darstellungsformen	16
2. Zur Geschichte der Presse in Iran	22
2.1. Die Geschichte der Presse vor der Islamischen Revolution	22
2.2. Die Situation der Presse nach der Islamischen Revolution	29
2.2.1. Die Presse im ersten Jahr der Revolution	31
2.2.2. Die iranische Presse während des Irak/Iran-Krieges	34
2.2.3. Die Presse während der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg	34
2.2.4. Die Presse nach der Reformbewegung	36
2.2.5. Die Situation der Presse unter Ahmadinežād	39
2.2.6. Zensur in der Islamischen Republik	40
3. Das iranische Pressegesetz	45
4. Das Phänomen 2. Xordād	58
5. Die Zeitung Ğāme‘e	66
5.1. Die Entstehung der Zeitung Ğāme‘e	66
5.2. Form und Inhalt der Zeitung Ğāme‘e	74
6. Der Prozess gegen die Zeitung Ğāme‘e	84
6.1. Die Klagen gegen die Zeitung Ğāme‘e	85
6.1.1. Klageschrift der Verlegerin Xal‘atbari	86
6.1.2. Klageschrift der Revolutionsgardisten	87
6.1.3. Klageschrift des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten	114
6.1.4. Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft	114
6.1.5. Klageschrift der Stiftung für Armen	126
6.1.6. Klageschrift der iranischen Gefängnisbehörde	129
6.2. Verteidigung	131
6.2.1. Verteidigung gegen die Klageschrift der Verlegerin Xal‘atbari	132
6.2.2. Verteidigung gegen die Klageschrift der Revolutionsgardisten	132

6.2.3. Verteidigung gegen die Klageschrift des Oberkommandeurs	144
6.2.4. Verteidigung gegen die Klageschrift der Staatsanwaltschaft	145
6.2.5. Verteidigung gegen die Klageschrift der Stiftung für Armen	152
6.2.6. Verteidigung gegen die Klageschrift der Gefängnisbehörde	154
6.3. Das eigentliche Prozessgeschehen	155
6.3.1. Die erste Sitzung	155
6.3.2. Die zweite Sitzung	157
6.3.3. Die Urteilsverkündung	158
6.3.4. Berufung und Verbot	161
7. Zusammenfassung	162
7.1. Klageschrift vs. Verteidigungsschrift	163
7.2. Nachwort	166
8. Anhang	171
8.1. Text Nr. 1: Klageschrift der Verlegerin Xal‘atbari	170
8.2. Text Nr. 2: Klageschrift der Revolutionsgardisten	172
8.3. Text Nr. 3: Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft	179
8.4. Text Nr. 4: Klageschrift der Stiftung für Armen	183
8.5. Text Nr. 5: Klageschrift der Gefängnisbehörde	184
8.6. Text Nr. 6: Die Kolumne „der Privatreporter“	185
8.7. Text Nr. 7: Artikel von Mas‘ud Behnud	187
8.8. Text Nr. 8: Äußerungen von Mohammad Salāmati	189
8.9. Text Nr. 9: Äußerungen von Habibollāh Peymān	190
8.10. Text Nr. 10: Äußerungen von Alireza Aliġāni	191
8.11. Text Nr. 11: Äußerungen von Mohsen Armin	192
8.12. Text Nr. 12: Äußerungen von Mohammad Heydari	192
8.13. Text Nr. 13: Äußerungen von Burqāni	194
8.14. Text Nr. 14: Äußerungen von Sāzgārā	194
8.15. Text Nr. 15: Äußerungen von Firuz Gurān	195
8.16. Text Nr. 16: Äußerungen von Asadollāh Bayāt	196
8.17. Text Nr. 17: Äußerungen von Yusefi Eškevari	197
8.18. Text Nr. 18: Äußerungen von Vargāvand	198
8.19. Text Nr. 19: Äußerungen von Montaxabniyā	199
8.20. Text Nr. 20: Iran und die Medien	200
8.21. Text Nr. 21: Märtyrertum oder blinde Logik	201

8.22. Text Nr. 22: Die Kolumne „Parteien, Gruppierungen, Vereine“	203
8.23. Text Nr. 23: Die Kolumne „mit Verantwortung des Chefredakteurs“	204
8.24. Text Nr. 24: Zunge in Bereitschaft	207
8.25. Text Nr. 25: Wenn Sie an meiner Stelle wären	209
8.26. Text Nr. 26: Der Roman „Feuer und Rauch“ (Teil 19)	213
8.27. Text Nr. 27: Der Roman „Feuer und Rauch“ (Teil 35)	215
8.28. Text Nr. 28: Fest der Auszeichnung	218
8.29. Text Nr. 29: „Mit Verantwortung der Leser“, Mariam Moxtāri	219
8.30. Text Nr. 30: „Mit Verantwortung der Leser“, Alireza Malekpuriyān	220
8.31. Text Nr. 31: Verteidigungsschrift der Anwältin Faribā Tavakkoli	221
8.32. Text Nr. 32: Verteidigungsschrift des Lizenzträgers von Ğāme‘e	236
8.33. Text Nr. 33: Das Gerichtsurteil	246
8.34. Text Nr. 34: Das Pressegesetz der Islamischen Republik Iran	253
8.35. Text Nr. 35: Artikel von Mas‘ud Behnud (1)	261
8.36. Text Nr. 36: Artikel von Mas‘ud Behnud (2)	264
8.37. Text Nr. 37: Artikel von Mas‘ud Behnud über Salām	267
8.38. Text Nr. 38: Artikel von Asghar Schirazi	270
9. Literaturverzeichnis	274

Danksagung

Zuerst möchte ich Herrn Prof. Dr. Philip Kreyenbroek, der mich während der Promotion betreut und beraten hat, für seine Unterstützung und seine Hinweise herzlich danken. Auch Frau Anke Joisten-Pruschke, die meine Arbeit Korrektur gelesen hat, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet.

Ich bedanke mich auch der Friedrich-Naumann-Stiftung, die die vorliegende Dissertation mit Mitteln des Auswärtigen Amtes großzügig gefördert und damit erst ermöglicht.

Nicht zuletzt möchte ich meiner Frau und meiner Tochter für ihre geduldige Unterstützung während der vergangenen Jahre danken.

Einleitung

„Es war 19:00 Uhr: der Höhepunkt der Arbeit in der Redaktion. Plötzlich erschien ein Beamter der Justiz mit einem Brief in der Hand, in dem es hieß: `Ab heute ist die Veröffentlichung der Zeitung verboten!` Wir alle waren erstaunt und konnten es nicht glauben: `Warum denn? Wegen welcher Anklage? Welches Gerichtes? Welcher Straftat? Warum das Verbot? Die Zeitung ist doch kein Laden, dessen Tür man jeder Zeit sofort schließen kann.` Es dauerte jedoch weniger als eine Stunde bis sich die `Trauer um das Verbot der Zeitungen` überallhin verbreitete. Wir erfuhren, dass das Verbot sich nicht auf eine oder zwei Zeitungen beschränkt hat. Auch die Zeitungen Fath und Sobh-e Emruz waren verboten worden. Insgesamt betraf dies ungefähr achtzig Zeitungen, Wochen- und Monatszeitschriften.“¹

In einem Land, in dem das Verbot von regimekritischen Zeitungen und Zeitschriften inzwischen zur Routine geworden ist, mutet die Verwunderung der Mitarbeiter der Zeitung Asr-e Azādegān² über ihr „unerwartetes“ Verbot recht naiv an. Obwohl bereits einige kritische Zeitungen wie Ğāme‘e, Tus und Nešāt verboten worden waren, glaubten zu diesem Zeitpunkt noch viele Reformer um den damaligen Staatspräsidenten Khatami, dass man im Rahmen der geltenden Gesetze in der Islamischen Republik Iran die Rechtsstaatlichkeit durchsetzen könnte. Dieser innere Widerspruch einerseits der Glaube der Reformer an die Durchsetzung der Verfassung und andererseits der Machtanspruch einer kleinen konservativen Gruppe, die seit 1979 stetig die Verfassung zu unterminieren versuchte, wird diese Dissertation ständig begleiten. Die Unterdrückung der Presse und das Verbot der Mehrzahl der reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften erreichten erst im Jahr 2000 ihren Höhepunkt, nachdem der Revolutionsführer Khamenei in einer Rede die Zeitungen als „Stützpunkte des Feindes“ gebrandmarkt hatte.³

Als iranischer Journalist, der diese Entwicklungen hautnah erlebt hat, würde ich behaupten, dass die Auseinandersetzung zwischen den Reformern und den Konservativen von gegensätzlichen Interpretationen der geltenden Gesetze bzw. der Verfassung in Iran ausgeht.

¹ S. Ğalāipūr, Hamid Reza: Ğāme‘e Šenāsi-ye Ğonbeš-hā-ye Eĝtemā‘i, Teheran 2002, S. 219.

² Nachdem die Zeitungen Ğāme‘e (1998), Tus (1998) und Nešāt (1999) hintereinander verboten wurden, veröffentlichten Ğalāipūr und seine Mannschaft die Zeitung Asr-e Āzādegān, die ebenfalls im Jahr 2000 – gemeinsam mit fast allen reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften – verboten wurde.

³ S. Text Nr. 36 im Anhang.

Am deutlichsten wurde dieser Konflikt nach der Machtübernahme Khatamis im Jahr 1997. Während die Seite der Reformer betonte, dass die Unterdrückung und das Verbot der freien Presse im Gegensatz zu den Grundsätzen der iranischen Verfassung stand, insistierte die Seite der Konservativen auf ihren Machtanspruch und fasste jede kritische Berichterstattung als Beleidigung, Verleumdung oder Irreführung auf. Auf diesem Hintergrund konnten sich die reformorientierten Journalisten das „eigenmächtige Verbot“ der Presse nicht vorstellen. Allerdings instrumentalisierten die Konservativen für die Festigung ihrer Machtansprüche die geltenden Gesetze, wenn sie z.B. die Rechte der Presse einschränken wollten.

Wenn diese Behauptung, die durch viele Gegebenheiten bestätigt zu werden scheint, richtig ist, ist zu vermuten, dass die unterschiedlichen Gruppen der iranischen Gesellschaft und Politik je nach ihrer politischen Einstellung die politischen Tagesthemen unterschiedlich werten. Um diese unterschiedlichen Weltbilder näher zu untersuchen, wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Argumente, die während der Gerichtsprozesse gegen eine Reihe von reformorientierten Zeitungen verwendet wurden, analysiert. In Anbetracht dessen, dass mir bislang keine ähnliche Untersuchung bekannt geworden ist, wurde zur Analyse der in den Gerichtsprozessen vorliegenden reichhaltigen Materialien auf die deduktive Methode zurückgegriffen.

Es wurde deshalb entschieden, die Forschung auf eine eingehende Studie eines besonderen Falls zu beschränken, der induktiv vor dem Hintergrund einer allgemeinen Beschreibung der Geschichte der Gesetzgebung bezüglich der Pressefreiheit seit der Islamischen Revolution und der Art und Weise, wie diese Gesetzgebung in verschiedenen Perioden durchgeführt worden ist, studiert werden soll.

Das Ziel der Studie ist: Die Diskurse der Staatsanwälte und Angeklagten in einem besonderen Prozess zu untersuchen, um (1) die Art und Weise darzustellen, wie ein solches Gerichtsverfahren abläuft, (2) zu prüfen, in welchem Umfang die Spannungen zwischen den Vertretern der Zeitung Ğāme‘e und den Vertretern der Behörden als das Ergebnis eines Kulturkampfes und einer Konfrontation zwischen unvereinbaren Weltbildern bezeichnet werden können und (3) die Unterschiede zwischen diesen Weltbildern zu analysieren.

Der westlichen Öffentlichkeit ist gerade in den letzten Jahren die Tatsache der Unterdrückung der regimekritischen Presse in der Islamischen Republik Iran immer deutlicher vor Augen geführt worden. Aber die Art und Weise, wie man die kritischen Zeitungen und Zeitschriften

in Iran unterdrückt hat und immer noch unterdrückt, blieb jedoch vielen im Westen verborgen.¹

Einige wichtige reformorientierte Zeitungen und Zeitschriften wurden in den letzten Jahren vom Gericht verboten.² Gegen Zeitungen wie Ğāme‘e, Tus, Salām, Xordād und Noruz hat man Gerichtsprozesse geführt. Bei diesen Prozessen kam es oft zu Auseinandersetzungen zwischen zwei unterschiedlichen Interpretationen der Verfassung und geltenden Rechten. Während die Reformer mit Hilfe der Verfassung die Pressefreiheit zu begründen versuchten, warfen Konservative im Gegenzug diesen vor, Straftaten begangen zu haben, indem sie in ihren Zeitungen und Zeitschriften unsittliche, islamkritische, irreführende oder unwahre Beiträge veröffentlicht hätten. Während der Gerichtsprozesse gegen reformorientierte Zeitungen und Zeitschriften wurden diese Auseinandersetzungen zwischen islamischen Konservativen einerseits und Anhängern eines modernen Islam andererseits am deutlichsten. Die iranische Presse wurde dabei von beiden Richtungen als Plattform genutzt. Eine Untersuchung der Pressemitteilungen und Beiträge dient dabei als Grundlage für die Analyse beider politischen Richtungen und dokumentiert zusätzlich ein Bild von den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Islamischen Republik Iran. Als Arbeitsgrundlage diente der vorliegenden Dissertation der Prozess gegen die reformorientierte Zeitung Ğāme‘e als einer der wichtigsten Gerichtsprozesse gegen Zeitungen und Zeitschriften in Iran.

Obwohl die Pressefreiheit in Iran keine große Tradition hat, spielte die unabhängige Presse bei vielen wichtigen politischen Ereignissen in der iranischen Geschichte eine sehr wichtige Rolle. So ebnete vor mehr als hundert Jahren die Presse den Weg für den ersten demokratischen Durchbruch des Landes - die konstitutionelle Revolution.³ In den fünfziger

¹ Die Neue Zürcher Zeitung berichtete am 25.04.2000 unter Berufung auf eine Reuter-Meldung: „In Iran sind laut der Agentur Irna 14 reformorientierte Zeitungen und Zeitschriften verboten worden. Unter Berufung auf das Justizministerium hieß es, die Blätter hätten trotz Warnungen weiter Material veröffentlicht, das den Islam und die religiösen Elemente der Revolution verunglimpfe. Redaktoren sprachen demgegenüber von einer Maßnahme ohne rechtliche Grundlage. Sie kündigten an, gegen das Verbot kämpfen zu wollen und ihre Zeitungen und Zeitschriften so bald wie möglich wieder zu drucken.

An Zeitungskiosken in Teheran machte sich unter den Lesern der Reformblätter Wut breit. Die Konservativen hätten mit dem Zeitungsverbot ihr eigenes Todesurteil unterzeichnet, sagte etwa ein Leser der Zeitung «Asr-e Āzādegān». Der Sprecher der Reformkoalition, Nabawi, rief die Öffentlichkeit zur Ruhe auf. Die Reformer seien gegen unüberlegte Handlungen, die den Anstiftern zur Gewalt nur in die Hände spielten.

Am Samstag war der Reporter Akbar Ganġi, der bekannteste Enthüllungsjournalist des Landes, vor Gericht geladen und dort wegen Verletzung des Pressegesetzes verhaftet worden. Er hatte Bücher über die Ermordung von fünf Dissidenten veröffentlicht, die zu Bestsellern wurden. Darin warf er konservativen Kräften vor, für die Morde verantwortlich zu sein. Am Sonntag wurde der geschäftsführende Herausgeber der bereits verbotenen Zeitung «Nešāt», Safari, verhaftet. Ihm wird, wie sein Sohn mitteilte, Beleidigung des Islams vorgeworfen. Safari war im September vergangenen Jahres wegen seiner Artikel über die Studentenunruhen im Juli in Teheran zu zwei Jahren Haft verurteilt worden.“

² S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002.

³ S. Kian-Thiébaud, Azadeh: Socularization of Iran. A doomed fialure?, Paris 1998.

Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts unterstützte wiederum die freie Presse den nationalen Ministerpräsidenten, Mohammad Mosaddeq, der die iranische Ölindustrie zu verstaatlichen versuchte.¹ Bei der Islamischen Revolution des Jahres 1979 spielte die Presse ebenfalls eine unverzichtbare Rolle.² Angesichts dieser geschichtlichen Entwicklungen kann man behaupten, dass es immer wieder, wenn die iranische Presse frei und unabhängig war, zu einem demokratischen bzw. politischen Umbruch in der iranischen Geschichte kam. Seit dem Bestehen der iranischen Presse ab der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte es stets eine sehr enge Beziehung zwischen den politischen Entwicklungen und der Presse gegeben. Die Presse spielte vor allem im Kampf des iranischen Volkes für Demokratie, der vor mehr als hundert Jahren begann, eine Schlüsselrolle.

Im Zuge der konstitutionellen Revolution wurde im Oktober 1906 zum ersten Mal in Iran ein Parlament gegründet.³ Die erste iranische Verfassung trat am 30. Dezember 1906 in Kraft. Durch sie verlor die Monarchie einen großen Teil ihrer Macht. Nach einer kurzen Zeit wurde die demokratische Regierung Irans wieder abgesetzt und gelangte das Königtum zurück an die Macht. In den fünfziger Jahren konnte der nationale Ministerpräsident Mohammad Mosaddeq die Macht des Monarchen wieder für einige Zeit beschränken. Schah Mohammad Reza Pahlavi musste das Land verlassen. Aber mit Hilfe der Amerikaner wurde die demokratische Regierung von Mosaddeq im Jahr 1952 gestürzt, der Schah konnte zurückkommen und seine Alleinherrschaft wieder aufbauen.⁴

In der Tat war es die Presse und die Intellektuellen, die Anfang des 20. Jahrhunderts den Weg für die konstitutionelle Revolution in Iran geebnet hatten. Sie wollten eine moderne Gesellschaft nach europäischem Vorbild errichten. Im Jahr 1907 gab es 84 Zeitungen in Iran.⁵ Auch in den fünfziger Jahren hatte die Presse eine wichtige Rolle gespielt. Nachdem die Alliierten den Schah Reza Pahlavi wegen seiner angeblich engen Beziehungen zu Nazi-Deutschland gestürzt und ins Exil geschickt hatten, kam sein Sohn Mohammad Reza Schah (damals nur 22 Jahre alt) an die Macht. Dieser politisch unerfahrene Schah hatte noch nicht die Machtfülle, die sein Vater innehatte, sodass die Presse eine noch nie gekannte Freiheit erlebte. Daher konnte diese noch einmal den Weg für demokratische Entwicklungen in den fünfziger Jahren ebnen.

¹ S. Bill, James A. / Louis, WM. Roger: *Musaddiq, Iranian Nationalism and Oil*, London 1988.

² Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 62 – 64.

³ S. Kapitel 2.

⁴ S. Bill, James A. / Louis, WM. Roger: *Musaddiq, Iranian Nationalism and Oil*, London 1988.

⁵ S. Bāqi, Emād al-Din: *Bahār-e Rokn-e Čāhārom*, Teheran, 2002, S. 25.

Im Jahr 1979 siegte die Islamische Revolution in Iran. Da unter anderem linken Intellektuellen eine wesentliche Rolle bei der Revolution zukam, musste der Revolutionsführer Ayatollah Khomeini ihnen ein Zugeständnis machen und die neue Regierung als demokratisch bezeichnen.¹ Deshalb hat er den Begriff „Islamische Republik“ gewählt, um die einflussreichen Führer der studentischen Bewegung und andere oppositionellen Gruppen, die gegen den Schah gekämpft hatten, hinter sich zu halten. Dass die demokratische Grundlage der Islamischen Republik nur zum Schein vorhanden war, wurde nach kurzer Zeit deutlich. Nach dem Beginn des Irak-Iran-Krieges im Jahr 1980 konnten die religiösen Kräfte den Kriegszustand ausnutzen, um die freie Presse und die Liberalen zu unterdrücken.² Viele Intellektuelle und liberalen Revolutionäre wurden verhaftet oder mussten das Land verlassen.³

Aber vor allem nach dem Beginn des Reformprozesses in Iran (1997) beteiligte sich die Presse an den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen des Landes.⁴ Hamid Reza Ğalāipur, der Verleger der verbotenen Zeitung Ğāme‘e, einer der wichtigsten Reformzeitungen des Irans, bezeichnete die Presse als den wichtigsten Träger der iranischen Zivil- und Reformbewegung der letzten Jahre.⁵ Deshalb versuchten die Reformgegner gleich nach der Machtübernahme Mohammad Khatamis mit allen Mitteln, die reformorientierte Presse zu bekämpfen.⁶ Im Jahr 1997 wurde Mohammad Khatami überraschend als neuer Präsident gewählt.⁷ Er hatte während seines Wahlkampfes vor allem politische Reformen versprochen. Für die westliche Öffentlichkeit waren die ersten Jahre nach dem Beginn der Reformbewegung vor allem dadurch gekennzeichnet, dass man immer wieder über Auseinandersetzungen zwischen der reformorientierten Presse einerseits und der konservativen Justiz andererseits berichtete.

Die Presse verdankte ihre wieder gewonnene Freiheit in erster Linie der Regierung Khatamis. Die reformorientierte Regierung des Präsidenten Mohammad Khatami hatte dafür gesorgt, dass nach einer langen Zeit der Unterdrückung viele neue Zeitungen gegründet werden konnten, die unabhängig und liberal berichteten.⁸ Die liberale Presse fühlte sich jedoch nicht unbedingt an die „Politik der kleinen Schritte“ gebunden, die zum politischen Programm der Politik Khatamis gehörten. Die Presse begann damit, politische und sogar religiöse Tabus zu

¹ S. Abrahamian, Ervand: Iran between two Revolutions, Princeton 1982.

² Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 124.

³ Ebnda.

⁴ S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Ğahārom, Teheran 2002.

⁵ Ğalāipur, Hamid Reza: Dolat-e Penhān, Teheran 2000, S. 287 bis 301.

⁶ S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Ğahārom, Teheran 2002.

⁷ S. Kermani, Navi: Die Revolution der Kinder, München 2001.

⁸ S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Ğahārom, Teheran 2002.

brechen. In einer sehr kurzen Zeit wurden viele neue Zeitungen und Zeitschriften gegründet, die „im Gegensatz zu den Zeitungen, die sich immer an klischeehafte Vorstellungen der Konservativen vom Islam gebunden fühlten, damit begannen, die rote Linie zu überschreiten.“¹ Vom Anfang der Reformbewegung im Jahr 1997 bis zum Jahr 2000 ist die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften in Iran kontinuierlich gewachsen. Parallel dazu taten jedoch die Konservativen alles, was sie konnten, um die Presse wieder unter ihre Kontrolle zu bringen. Vor dem Beginn der Reformbewegung konnten die Behörden jederzeit kritische und unerwünschte Zeitungen und Zeitschriften eigenmächtig verbieten, ohne dafür Gerichtsprozesse führen oder Gründe nennen zu müssen. Aber unter Khatami mussten die Konservativen nun Prozesse gegen reformorientierte Zeitungen und Zeitschriften führen, um diese Art der Presse aus dem gesellschaftlichen Leben ausschalten zu können.

Mohammad Khatami hatte in seinem Wahlkampf um die Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 immer wieder Begriffe wie „Rechtsstaatlichkeit“ und „Zivilgesellschaft“ benutzt, sodass nach seinem überraschenden Wahlsieg diese Begriffe in aller Munde waren.² In dieser Situation konnten es sich nicht einmal die Gegner der Reformen leisten, sich ausdrücklich gegen diesen neuen Trend zu stellen. Deshalb sollte nun alles, sogar die Verbote der kritischen Zeitungen, im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit geschehen. Um die kritischen Zeitungen verbieten zu können, benutzten die Konservativen sogar Gesetze zur Bekämpfung der Kriminalität. Nach Artikel 13 des iranischen Strafgesetzes, das in den fünfziger Jahren und damit noch unter dem Schah verabschiedet worden war, können Instrumente bzw. Waffen, die in den Händen von Kriminellen und Geisteskranken gefährlich sein konnten, ihnen vorsorglich weggenommen werden.³ Die konservative Justiz schloss unter Bezug auf Art. 13 des iranischen Strafgesetzes viele Reformzeitungen, damit die Waffe „Zeitung“ keinen Schaden anrichten kann. Der Chefredakteur der verbotenen Zeitung Fath („der Sieg“) machte sich sogar darüber lustig: „Es gibt keinen Verrückteren als mich, der alles in seinem Leben dafür opferte, um tagsüber Nachrichten zu suchen, nachts in der Redaktion zu bleiben und am Morgen vor Gericht zu erscheinen. Kein vernünftiger Mensch würde so etwas tun. Sie haben einen sehr guten Punkt gefunden. Ich bedanke mich bei ihnen.“⁴

Die Auseinandersetzung zwischen Konservativen und Reformern um die Pressefreiheit war eines der wichtigsten Kapitel der Reformära. Dabei bekämpften die Konservativen die kritische Presse mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, und die Reformer

¹ S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002.

² S. Khatami, Mohammad: Islam, Dialog and Civil Society, Canberra 2000.

³ S. Bāqi, Emad al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002.

⁴ S. Ġalāipur, Hamid Reza: Dolat-e Penhān, Teheran 2000, S. 288.

versuchten ihre subjektiv vermeintlichen Möglichkeiten, die sie durch die Verfassung und die geltenden Gesetze gewahrt glaubten, auszuschöpfen und zu rechtfertigen. In der Anfangsphase der Reformbewegung konnten die Konservativen die Zeitungen und Zeitschriften nicht eigenmächtig verbieten. Demzufolge lautete die Strategie der Konservativen, die neuen Freiheiten der Presse verfassungsgemäß mittels der iranischen Gesetze einzuschränken. Obwohl Artikel 24 der Verfassung der Islamischen Republik Iran die Meinungsfreiheit gewährleistet, wird dieses Recht im Nachsatz des Artikels zugleich wieder eingeschränkt:¹

„Die Publikationen und die Presse haben das Recht, sich frei zu äußern, es sei denn, sie würden sich gegen die Grundlagen des Islams und die allgemeinen Rechte richten. Die Einzelheiten und Ausnahmen werden durch das Gesetz bestimmt.“

Die Konservativen haben diese Ausnahmen immer stärker ausgeweitet, indem sie das Pressegesetz mehrmals verschärften.² Zum letzten Mal wurde das Pressegesetz im Jahr 2000 durch das konservative Parlament verschärft.³ Während zuvor nur die verantwortlichen Chefredakteure sich für die Inhalte ihrer Zeitungen oder Zeitschriften verantworten mussten, sollen nach den Änderungen des Pressegesetzes auch einzelne Journalisten und Autoren vor Gericht die Verantwortung für ihre Beiträge übernehmen.

Wie Ğalāipur in seinem Buch „Untersuchung der gesellschaftlichen Bewegungen“ dargestellt hat, wurden nach dem Wahlsieg Khatamis im Jahr 1997 bis einschließlich 2000 etwa achtzig Zeitungen und Zeitschriften von der konservativen Justiz verboten.⁴ Die Mehrzahl dieser Verbote wurde ohne Gerichtsurteil erlassen. Die wenigen Prozesse gegen Zeitungen und Zeitschriften spiegeln sehr deutlich die Hintergründe der Entwicklungen jener Zeit wider. Als wichtigste Gerichtsprozesse gegen die Presse nach dem Beginn der Reformbewegung kann man die Prozesse gegen Zeitungen wie Ğāme‘e, Xordād, Tūs, Norūz und Salām nennen. Alle diese Zeitungen wurden vom Gericht verboten. Eine Untersuchung dieser Prozesse - genauer gesagt: eine Untersuchung der Argumente beider Seiten innerhalb des Prozessgeschehens - zeigt deutlich das Wertesystem sowohl der reformorientierten als auch der konservativen Kreise Irans auf. Während die Konservativen von Begriffen und Wörtern wie „heiliger Staat“ (نظام مقدس), „islamische Werte“ (اسلامی ارزش های), „Unzucht“ (خلاف عفت عمومی)

¹ S. Kapitel 3.

² S. Kapitel 3.

³ Ebenda.

⁴ S. Ğalāipur, Hamid Reza: Ğāme‘e Šenāsi-ye Ğonbeš-hāye Eġtemā‘i, Teheran 2002, S. 219.

„nationale Sicherheit“ (امنیت ملی) und „zionistischer Feind“ (دشمن صهیونیستی) sprachen, wiesen die Reformer oft auf Begriffe und Wörter wie „Pressefreiheit“ (آزادی مطبوعات), „Zivilgesellschaft“ (جامعه مدنی), „2. Xordād“ (دوم خرداد), und „Dialog der Kulturen“ (گفت و گوی فرهنگ ها و تمدن ها) hin.

Die Reformer waren auch davon überzeugt, dass der Gründer der Islamischen Republik die Pressefreiheit unterstützte.¹ Deshalb zitierten sie den verstorbenen Revolutionsführer Ayatollah Khomeini, der nach ihrem Verständnis „die iranische Presse aufgefordert hatte, kritischer zu sein.“² Dagegen bezeichneten die Konservativen die kritische Presse unter anderem als fünfte Kolonne des Feindes bzw. Stützpunkte des Feindes.

In dieser Dissertation wird der Gerichtsprozess gegen die Zeitung Ğāme‘e als einer der ersten und auch wichtigsten Gerichtsprozesse gegen reformorientierte Zeitungen des Iran untersucht.

Die Zeitung Ğāme‘e wurde gerade auch deswegen für diese Untersuchung ausgewählt, weil sie die erste reformorientierte und unabhängige Zeitung war, die nach der Machtübernahme Khatamis gegründet und kurz danach von der konservativen Justiz verboten worden war. Diese Zeitung beeinflusste mit ihrer professionellen Berichterstattung den iranischen Journalismus. Bei allen Zeitungen, die nach Ğāme‘e gegründet wurden, kann man Einflüsse von Ğāme‘e feststellen. Des Weiteren wird der Inhalt der Zeitung Ğāme‘e auch qualitativ untersucht und die Unterschiede zu regimekonformen Zeitungen verdeutlicht werden. Außerdem können durch die Untersuchung dieses Gerichtprozesses die unterschiedlichen Interpretationen der vorhandenen Gesetze und der Verfassung der Islamischen Republik Iran sowohl von Seiten der Konservativen als auch von Seiten der Reformer herausgearbeitet werden.

Die Texte, die dieser Arbeit zugrunde liegen, sind im wesentlichen Artikel und Berichte, die in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden waren und vom Gericht als Beweismaterialien angesehen wurden. Gleichzeitig werden die Klageschrift bzw. Verteidigungsschrift untersucht.

Über die Prozesse gegen die reformorientierte iranische Presse wurde bislang keine wissenschaftliche Arbeit geschrieben. Auf Persisch findet man jedoch einzelne Werke, in denen unter anderem die Chefredakteure der verbotenen Zeitungen ihre Verteidigungsschriften veröffentlicht haben. Die Verteidigungsschrift des Lizenzträgers der

¹ S. Šamsolvā‘ezin, Māšā‘allāh: Yāddāšt-hāye Sardabir, Teheran 2001.

² Šamsolvā‘ezin, Māšā‘allāh: Yāddāšt-hāye Sardabir, Teheran, 2001, S.153.

verbotenen Zeitung Fath wurde zum Beispiel als Buch zum Bestseller.¹ Auch der Journalist Akbar Ğanĝi veröffentlichte seine Verteidigungsschrift im Jahr 2001.² Bemerkenswerter sind allerdings die Werke von Vahid Purostād. Dieser arbeitete als Journalist bei vielen reformorientierten Zeitungen wie z.B. Salām und Noruz. Er versucht die Gerichtsprozesse gegen die Presse in Iran zu dokumentieren.³ Doch auch in diesen Werken blieben kritische Untersuchungen der Klage- bzw. der Verteidigungsschriften aus. Die Werke von Purostād sind nützliche Sammlungen von Klage- und Verteidigungsschriften, von Beweismaterialien und auch von Medienberichten über die Gerichtsprozesse. Außerdem beinhalten die Werke Purostāds kurze Einführungen zu den jeweiligen Zeitungen oder Zeitschriften. Des Weiteren hat Purostād ein Buch über den Gerichtsprozess gegen die Zeitung Ğāme‘e geschrieben, das wie seine anderen Werke als eine Sammlung von Klage- bzw. Verteidigungsschriften und weiteren Beweismaterialien zu bezeichnen ist.⁴ Vor allem die Klageschriften sind in der vorliegenden Arbeit aus diesem Buch zitiert worden.

BEMERKUNGEN ZUR UMSCHRIFT

Die Umschrift in dieser Arbeit richtet sich im Wesentlichen nach dem System der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Abweichend davon werden einige Namen wie Ayatollah, Khomeini, Khamenei, Mohammad Khatami und Hashemi Rafsandschani in ihrer eingedeutschten Schriftweise wiedergegeben.

¹ S. Nuri, Abdollāh: Šokarān-e Ealāh, Teheran 2000.

² S. Ğanĝi, Akbar: Kimiyā-ye Azādi. Defā‘iyāt-e Akbar Ğanĝi dar Dādgāh-e Konferāns-e Berlin, Teheran 2001.

³ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Noruz (Ğeld-e Aval), Teheran 2002, S. 1.

⁴ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001.

1. Journalistische Begriffe

1.1. Medienwirkungen

In Iran werden reformorientierte Zeitungen und Zeitschriften vor allem deswegen unter Druck gesetzt bzw. verboten, weil das islamische Regime in Teheran ihre Wirkung befürchtet. Nach dem Beginn der Reformbewegung begannen die neugegründeten Zeitungen und Zeitschriften zum Beispiel mit der Aufklärung über die Beteiligung des iranischen Geheimdienstes an politischen Morden.¹ Dies führte im Jahr 1999 zum Rücktritt des damaligen Geheimdienstministers Dorrinağafābādi.² Dergleichen Aufklärungsarbeit konnten die Konservativen nicht dulden.

Autoritäre Regime benutzen Massenmedien als „Instrumente zur politischen Lenkung“³, um sich und ihre Politik zu rechtfertigen und das Volk zu mobilisieren. Deshalb können sie die Medien, die sich nicht instrumentalisieren lassen, nicht dulden. Unabhängige Medien stehen grundsätzlich im Gegensatz zu autoritären Systemen. Durch Aufklärung können unabhängige Medien die Macht der Diktaturen in Frage stellen.

Günter Bentele und Hans-Bernd Brosius bezeichnen Medienwirkungen als „alle Veränderungen, die ganz, partiell oder in Wechselwirkung mit anderen Faktoren auf den Kontakt mit Medien und deren Inhalten zurückgeführt werden können“.⁴ Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass die Medien einzelne Rezipienten oder ganze Gesellschaften verändern. Die Veränderungen können kurz-, mittel- oder langfristig, direkt oder indirekt, beabsichtigt oder unbeabsichtigt auftreten. Nach Metzler's Lexikon der Medien- und Kommunikationswissenschaften⁵ sind Medienwirkungen die Effekte der Mediennutzung und Medienverarbeitung in Bezug auf Individuen und ganze Gesellschaften.⁶

Die Massenmedien werden immer wieder dafür verantwortlich gemacht, Einstellungen zu verändern bzw. zu verstärken. So können sie beispielsweise der Ablenkung und Erholung dienen, Kulturerfahrungen vermitteln, bestimmte Verhaltensweisen stimulieren, Status und Prestige geben, aber auch Reputationen zerstören.⁷ Auf welche Weise Medien und Journalisten ihre Gesellschaft beeinflussen, hängt jedoch von vielen Faktoren (z.B.

¹ S. Ganği, Akbar: 'Āliğēnāb-e Sorxpuš va 'Āliğēnābān-e Xākestari, Teheran, 2003.

² S. Ganği, Akbar: Tāriḵḵāne-ye Ašbāh, Teheran, 2000.

³ Pürer, Heinz: Einführung in die Publizistikwissenschaft, Konstanz 1998, S. 77.

⁴ Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006, S. 187.

⁵ S. Schanze, Helmut (Hrsg.): Metzler Lexikon. Medientheorie, Medienwissenschaft, Stuttgart 2002.

⁶ Schanze, Helmut (Hrsg.): Metzler Lexikon. Medientheorie, Medienwissenschaft, Stuttgart 2002, S. 257.

⁷ Schenk, Michael: Medienwirkungsforschung, Tübingen 2002, S. 33.

Pressefreiheit) ab. Wie Elisabeth Noelle-Neumann in ihrem Standardwerk erläutert, betrifft die Diskussion um die Wirkung der Medien mehrere miteinander verbundene Fragen:

„Gibt die aktuelle Berichterstattung das Geschehen sachlich angemessen wieder?

Worin bestehen die Wirkungen der aktuellen Berichterstattung?

Erreichen die Informationen der Medien die Rezipienten?

Nehmen die Rezipienten das aktuelle Geschehen so wahr, wie es dargestellt wird?

Wie stark sind die Wirkungen der aktuellen Berichterstattung?

Wie kann man ihre Wirkungen erklären?

Besitzen die Berichte unbeabsichtigte negative Nebenfolgen?

Besteht für absehbare negative Nebenfolgen eine moralische Verantwortung?“¹

Die Fragen lassen erkennen, dass die Medienwirkung mit der Nachrichtenauswahl, der Berufsauffassung der Journalisten, der journalistischen Berufsethik und dem Presserecht eng verbunden ist. So spielt sich der Journalismus im Rahmen der spezifischen Bedingungen von Gesellschafts- und Medienordnungen ab. Mit dem Wandel eines Gesellschaftssystems verändern sich auch die Medien und damit auch der Journalismus in der Gesellschaft. Alle Mediensysteme sind dabei von den allgemeinen Bedingungen der Massenkommunikation in der Gesellschaft geprägt.² Damit besitzt die aktuelle Berichterstattung der Medien einen erheblichen Einfluss auf die Vorstellungen der Bevölkerung über die Bedeutung gesellschaftlicher Probleme bzw. der Notwendigkeit ihrer Lösung.

Wie bereits angedeutet, unterscheiden sich die Lage und die Rolle der Massenmedien in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen. Massenmedien in totalitären Systemen sind anders organisiert als in Systemen demokratischer Prägung und haben auch andere Funktionen zu erfüllen. Sie sind in das Prinzip der Gewaltenkonzentration eingebunden. Nach Heinz Pürer³ sind die Medien in totalitären Systemen von der Exekutive weisungsabhängig, stellen Führungs- und Kampfinstrumente dar und besitzen nach innen Steuerungs-, nach außen Repräsentationsfunktionen. Sie zielen ab auf eine Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Nachrichten werden zentral über Presseanweisungen oder eigene Agenturen

¹ Noelle-Neumann, Elisabeth/ Winfried Schulz (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 602.603.

² Weichenberg, Siegfried: Journalistik (Band 2). Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Opladen 1995, S. 77.

³ S. Pürer, Heinz: Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Konstanz 2003.

gelenkt. Der Berufszugang für Journalisten ist durch staatliche Kontrolle eingeschränkt, die Journalisten sind dem Staat bzw. der Partei gegenüber verpflichtet.¹

Eine demokratische Gesellschaft hingegen ist auf Journalisten angewiesen, um funktionieren zu können – auf Journalisten, die umfassend gebildet sind und ein waches und nobles Bewusstsein für ihre Verantwortung besitzen. Nur Journalisten, die diesem Berufsethos nacheifern, können ihrer zweifachen ``königlichen`` Aufgabe gerecht werden: „Durch den Dschungel der irdischen Verhältnisse eine Schneise der Information zu schlagen - und den Inhabern der Macht auf die Finger zu sehen“.² Laut Wolf Schneider und Paul-Josef Raue³ gehören die Journalisten in den Demokratien zu den politisch Mächtigsten. „Sie selbst bestreiten das natürlich, und die Politiker hören es nicht gern und bestreiten es auch. Aber: Gegen die Schlagzeilen der Presse kann kein Politiker regieren“.⁴

Vorstellungen von einer Allmacht der Massenmedien waren schon im Zusammenhang mit den erfolgreichen Propagandastrategien während des Ersten Weltkrieges aufgekommen. Moderne Massenkommunikationsmittel sind, so glaubte man seither, in der Lage, die Ansichten, die Einstellungen und das Verhalten der Menschen zu formen – sogar gegen deren bewussten Widerstand.⁵ Diese enorme Macht der Medien wurde oft von autoritären Regierungen ausgenutzt, indem sie die Medien für ihre Interessen instrumentalisieren. Nach Siegfried Weichenberg⁶ kann man die Situation der Medien in autoritären Systemen charakteristisch wie folgt beschreiben:

- Die Medien sollten nichts tun, was die etablierte Autorität untergraben könnte. Sie sollten sich immer den Herrschern unterordnen.
- Die Medien sollten Vergehen gegen die gültigen moralischen und politischen Werte vermeiden.
- Um diesen Prinzipien Geltung zu verschaffen, kann Zensur gerechtfertigt sein.
- Vergehen gegen die Autorität, Abweichungen von der offiziellen Politik oder Verstöße gegen moralische Kodizes haben den Charakter von Straftaten.⁷

¹ S. Pürer, Heinz: Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Konstanz 2003.

² Schneider, Wolf/ Raue, Paul- Josef: Handbuch des Journalismus, Hamburg 1998, S. 14.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda, S. 14.

⁵ Weichenberg, Siegfried: Journalistik (Band 2). Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Opladen 1995, S. 306.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda, S. 88.

Wie in Kapitel 3 dieser Arbeit erläutert werden wird, spiegeln sich diese Prinzipien - in den Kommunikationswissenschaften als Autoritarismus-Konzept bezeichnet - in voller Konsequenz im Pressegesetz der Islamischen Republik Iran wider. Im Gegensatz dazu steht das Liberalismus-Modell, das oft auch als „Theorie der freien Presse“¹ bezeichnet wird, und die uneingeschränkten Freiheiten der Medien voraussetzt. In diesem System sind die Medien Privatunternehmen, die sich auf einem „freien Marktplatz der Ideen“² gegenseitig Konkurrenz machen sollen. Die normativen Prinzipien dieses Medienmodells lassen sich so zusammenfassen:

- Veröffentlichungen sollten frei sein von jeder Vorzensur: Publikation und Distribution von Medienerzeugnissen sollten für alle Personen oder Gruppen ohne Erlaubnis oder Lizenz offen sein.
- Es sollte keine Behinderung für die Sammlung von Nachrichten geben, solange dabei legale Mittel eingesetzt werden.
- Es sollte keinen Zwang geben, irgendetwas zu veröffentlichen. Kritische Berichterstattung über Regierungen, amtliche Stellen oder politische Parteien sollten nicht strafbar sein.
- Die Veröffentlichung von Falschmeldungen sollte genauso geschützt sein wie die der Wahrheit.
- Es sollte keine Behinderung für den Export oder Import oder das Ausstrahlen bzw. Empfangen von publizistischen Aussagen über nationale Grenzen hinweg geben.³

Neben diesen beiden Modellen gibt es noch zwei weitere Medienmodelle: Zum einen das Sozialverantwortungs-Modell und zum anderen das Kommunismus-Modell. Nach dem Sozialverantwortungs-Modell sollten die Medien akzeptieren, dass sie bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen müssen. Die Medien sollten in ihrer Berichterstattung alles vermeiden, was Kriminalität, Gewalt oder Unordnung begünstigt. Sie sollten ethnische und religiöse Minderheiten respektieren. Nach diesem Modell sollte das

¹ Weichenberg, Siegfried: Journalistik (Band 2). Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Opladen 1995, S. 87. 92.

² Ebenda, S. 87. 92.

³ Ebenda, S. 87. 92.

Mediensystem pluralistisch sein und die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Rechtsstaatlichkeit, hohe Qualität und Professionalität der Berichterstattung zählen zu den Prinzipien dieses Mediensystems.¹ Das Sozialverantwortungs-Konzept baut auf den Freiheiten des Liberalismus-Konzeptes auf und bringt seine Prinzipien als Korrekturen im Sinne der sozialen Verantwortung am Liberalismus-Konzept an. Man kann daher das Sozialverantwortungs-Konzept auch als eine Ergänzung des Liberalismus-Konzeptes bezeichnen.

Das Kommunismus-Modell scheint wiederum nichts anderes als eine Spielart des Autoritarismus-Modells zu sein.² Nach Weichenberg³ liegt der wesentliche Unterschied darin, dass die Aufgaben der Medien in den kommunistischen Staaten positiver und eindeutiger beschrieben werden als in typisch autoritär geführten Staaten. Nach diesem - inzwischen weitgehend gescheiterten - Modell sollten die Medien den Interessen der Arbeiter dienen und deshalb öffentlich kontrolliert werden. Die Medien sollten demzufolge positive Funktionen für die Gesellschaft erfüllen. Damit meinte man unter anderem „Erziehung im Sinne der gewünschten Normen, Information, Motivierung und Mobilisierung“⁴ der Massen. Dem Kommunismus-Modell zufolge sollten die Medien, entsprechend den marxistisch-leninistischen Prinzipien, für einen vollständigen und objektiven Blick auf die Gesellschaft und die Welt sorgen. Gegen die Gesellschaft gerichtete Veröffentlichungen sollten verhindert oder nachträglich bestraft werden. Auch hat die Gesellschaft nach dem kommunistischen Konzept ein Recht, Zensur und andere legale Mittel einzusetzen. Und schließlich sollten die Medien „fortschrittliche“ Bewegungen im In- und Ausland unterstützen.⁵

Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Medienmodelle zusammen und lässt durch ihre synoptische Schau die Unterschiede deutlich werden:

¹ Weichenberg, Siegfried: Journalistik (Band 2). Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Opladen 1995, S. 87. 92.

² Ebenda. 91.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda, S. 92.

Vier Theorien zur Klassifikation von Mediensystemen				
	Autoritarismus	Liberalismus	Sozialverantwortung	Kommunismus
Ursprung	England im 16. und 17. Jahrhundert; weit verbreitet bis heute	England nach 1688 und USA; weitreichender Einfluss	USA im 20. Jahrhundert	UdSSR („Muster ähnelt dem des Faschismus“)
Sozialphilos. Grundlagen	Philosophie der absoluten Macht des Herrschers (Plato, Machiavelli, Hobbes)	Schriften von Milton, Locke, Mill; Philosophie der Aufklärung und Naturrechte	Commission on Freedom of the Press; Medienkritik, Berufsethik	Ideen / Schriften von Marx, Lenin, Stalin
Hauptziele	Unterstützung und Förderung der Politik der Herrschenden; dem Staat dienen	Informieren, unterhalten, verkaufen – aber vor allem Entdeckung der Wahrheit u. Kontrolle der Regierung	Informieren, unterhalten, verkaufen – aber vor allem Schaffung eines Forums für soziale Konflikte	Zum Erfolg und Bestand des Systems / der Partei beitragen
Senderechte	Besitzer eines königlichen Patents oder ähnlichen Erlaubnis	Besitzer von Produktions- / Geldmitteln	Wer etwas zu sagen hat	Loyale und bewährte Parteimitglieder
Kontrolle	Patente, Zünfte, Lizenzierung, Zensur	Markplatz der Wahrheit; freie Konkurrenz von Ideen, Rechtsprechung	Öffentliche Meinung, Verbraucher handeln, Berufsethik	Bürokratie der Wahrheit; Überwachung u. Eingreifen durch den Staat
Zensurobjekte	Kritik der politischen Mechanismen und der Herrschenden	Verleumdungen, Anstößiges; zu Kriegszeiten Aufwiegelung	Eingriffe in private Rechte; Verstöße gegen vitale soziale Interessen	Kritik an Zielen der Partei (nicht: Taktiken)
Medienbesitz	Privat oder öffentlich	Hauptsächlich privat	Privat, soweit der Staat den Dienst für die Öffentlichkeit nicht sicherstellen muss	Öffentlich
Hauptunterschiede	Instrument der staatlichen Politik, aber nicht notwendig in Staatsbesitz	Instrument für die Kontrolle der Regierung u. zur Erfüllung anderer Bedürfnisse der Gesellschaft	Übernahme der Verpflichtung zur sozialen Verantwortung; notfalls Eingriffe zur Sicherstellung	Staatliche, stark kontrollierte Einrichtungen als „Arm des Staates“
Individuum – Staat	Staat ↓ Individuum	Individuum ↓ Gesellschaft	Gesellschaft ↔ Individuum	Gesellschaft ↓ Individuum

Tabelle 1, Quelle: Weichenberg, Siegfried: Journalistik, Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation (Band 1). Mediensysteme, Medientechnik, Medieninstitutionen, Opladen - Wiesbaden 1998, S. 87.

Man kann große Ähnlichkeiten zwischen dem „Medien-Modell“ der Islamischen Republik Iran einerseits und dem Autoritarismus-Modell bzw. dem Kommunismus-Modell andererseits feststellen. Viele Prinzipien dieser beiden Modelle wurden sogar wörtlich von den

Gesetzgebern des Irans übernommen. So sollten nach dem iranischen Pressegesetz¹ die Medien revolutionäre bzw. islamische Bewegungen im In- und Ausland unterstützen. Des Weiteren dürfen die Medien nicht gegen die gültigen moralischen und islamischen Werte vorgehen. Gegen islamische bzw. revolutionäre Werte gerichtete Veröffentlichungen sollten verhindert oder nachträglich bestraft werden. Daneben kann man in der Verfassung und im Pressegesetz der Islamischen Republik Iran auch Spuren von beiden Modellen der freien Presse - Liberalismus-Modell und Sozialverantwortungs-Modell - finden. So ist zum Beispiel nach Artikel 24 der iranischen Verfassung die Zensur verboten, und jeder hat das Recht, sich frei zu äußern. Lediglich die Grundlagen des Islams und das allgemeine Recht dürfen nicht verletzt werden. Nach der Verfassung sollten diese Einschränkungen durch besondere Gesetze bzw. das Pressegesetz genauer bestimmt werden. Aber selbst im Pressegesetz gibt es keine eindeutige Beschreibung dieser Tabus, was wiederum dazu führt, dass die Behörden versuchen, unbequeme Zeitungen und Zeitschriften auszuschalten, indem sie ihnen vorwerfen, Straftaten begangen zu haben.

Außerdem gibt es Ähnlichkeiten zwischen dem Medienmodell der Islamischen Republik Iran und dem „Medienmodell der Entwicklungsländer“.² Nach diesem Modell sollten Journalisten im Dienste der nationalen Politik stehen und die politischen Ziele des Staates unterstützen. „Auf der anderen Seite können im Interesse dieser Ziele Formen von Zensur und direkter Kontrolle über die Medien eingesetzt werden.“³

1.2. Journalistische Darstellungsformen

Wie Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, der Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, in der ersten Ausgabe dieser Zeitung betont hatte, versuchte Ğāme‘e als eine „professionelle Zeitung“ bei ihrer Tätigkeit die üblichen Darstellungsformen der Presse wie Kommentar, Bericht, Reportage, Bild, Karikatur usw. zu berücksichtigen.⁴ Die Darstellungsformen der Zeitung Ğāme‘e wurden hinsichtlich ihrer Beiträge in zwei Kategorien eingeordnet: Die erste Ebene beschäftigt sich mit tatsachenbetonten Formen. Dazu zählen Meldungen, Nachrichten, Berichte, Reportagen, Interviews und Dokumentationen. Die zweite Ebene umfasst die meinungsbetonten Formen, wie Leitartikel, Kommentare, Glossen, Kolumnen, Porträts, Karikaturen und Kritiken. Damit umfassen die Darstellungsformen, die von Ğāme‘e benutzt

¹ S. Kapitel 3 dieser Arbeit.

² Weichenberg, Siegfried: Journalistik, Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation (Band 1). Mediensysteme, Medientechnik, Medieninstitutionen, Opladen - Wiesbaden 1998, S. 92.

³ Ebenda, S.92.

⁴ S. Kapitel 5 dieser Arbeit.

wurden, die allgemein üblichen Darstellungsformen des Journalismus, weshalb an dieser Stelle ein allgemeiner Überblick über diese Darstellungsformen gegeben wird.

Günter Bentele und Hans-Bernd Brosius¹ bezeichnen Darstellungsformen als typische Muster für die journalistische Aufbereitung von Informationen im weitesten Sinne. Informierende, meinungsäußernde und unterhaltende Beiträge zählen zu den wichtigsten journalistischen Darstellungsformen.² Zu den am häufigsten verwendeten Darstellungsformen im Pressejournalismus gehören Bericht, Essay, Feature, Gerichtsbericht, Glosse, Kolumne, Kritik, Leitartikel, Leserbrief, Meldung, Porträt, Reportage und Interview. Die heute gebräuchlichen journalistischen Formen lassen sich nach Kurt Reumann³ in drei Gruppen einteilen:

TATSACHENBETONTE FORMEN: Nachricht (als Wortnachricht: Meldung und Bericht, aber auch als Bildnachricht: Foto), Reportage, Feature, Interview und Dokumentation.

MEINUNGSBETONTE FORMEN: Leitartikel, Kommentar, Glosse, Kolumne, Porträt, Karikatur, politisches Lied und (vorwiegend ästhetisch urteilende) Buch-, Theater-, Musik-, Kunst-, Film- und Fernsehkritik.

PHANTASIEBETONTE BZW. UNTERHALTENDE FORMEN: Zeitungsroman, Kurzgeschichte, Feuilleton, Spielfilm, Hörspiel, Fernsehspiel, Lied (auch in der Form des Schlagers), Comic und Witzzeichnung.⁴

Eine Untersuchung der insgesamt 34 Beiträge der Zeitung *Ğāme'e*, die vor Gericht als Beweismaterialien verwendet wurden, zeigt, dass es sich bei den neunzehn Fällen ausschließlich um tatsachenbetonte bzw. referierende Darstellungsformen handelt. Das heißt, die Zeitung *Ğāme'e* hat in diesen Fällen ohne jede Subjektivität berichtet. Aufgrund dieser objektiven Berichterstattung wurde aber die Zeitung *Ğāme'e* in meisten Fällen schuldig gesprochen.⁵

¹ S. Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006.

² Ebenda, S. 35,36.

³ Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 126-152.

⁴ Ebenda.

⁵ S. Kapitel 6.

Bei den neun weiteren Beweismaterialien handelt es sich um Karikaturen und Satiren, die - obwohl sie zu den meinungsbetonten bzw. interpretierenden Darstellungsformen gehören - nicht jedoch in erster Linie für ernsthafte Meinungsäußerung verwendet werden. Insgesamt wurden drei Satiren als Beweismaterialien bezeichnet. Dabei wurde in zwei Fällen die Zeitung von Geschworenen freigesprochen. Dagegen wurde die Zeitung Ğāme‘e wegen der Veröffentlichung von allen sechs Karikaturen, die als Beweismaterialien vorgeführt worden waren, schuldig gesprochen.

Zwei Teile eines Fortsetzungsromans wurden in der Klageschrift als weitere Beweismaterialien bezeichnet. Unter den Beweismaterialien gibt es nur zwei Leitartikel und zwei Kommentare, die zu den wichtigsten meinungsbetonten Darstellungsformen zählen. Abgesehen von Karikaturen und Satiren handelt es sich bei den gesamten Beweismaterialien im Prozess gegen Ğāme‘e nur um vier Fälle, in denen diese Zeitung sich über das Thema (d.h. die Äußerungen von Safavi) kritisch geäußert hat. Dabei waren sogar zwei Kommentare von fremden Autoren verfasst worden, und wegen der Veröffentlichung von einem Leitartikel von Ğālāipur wurde die Zeitung Ğāme‘e von Anschuldigungen freigesprochen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Darstellungsformen, die als Beweismaterialien in dieser Arbeit oft erwähnt werden, kurz erläutert (s. auch Tabelle 2):

Gattung	Vorkommen in			Textcharakter meist		
	Presse	Hörfunk	Fernsehen	Refer.	interpr.	komment.
Bericht	*	*	*	*		
Bildunterschrift	*			*	*	
Brief	*				*	*
Dokumentation	*	*	*	*		
Essay	*	*			*	*
Feature	*	*	*		*	
Feuilleton	*	*			*	
Glosse	*	*			*	*
Interview, Diskussion	*	*	*		*	*
Kolumne	*				*	*
Kommentar	*	*	*		*	*
Leitartikel	*				*	*
Magazinbeitrag		*	*	*	*	
Nachricht	*	*	*	*		
Porträt	*	*	*	*	*	
Pressespiegel	*	*	*	*		
Reportage	*	*	*	*	*	
Rezension, Kritik	*	*	*	*	*	*
Statement	*	*	*	*	*	*

Tabelle 2, Quelle: Weichenberg, Siegfried: Journalistik, Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation (Band 1). Mediensysteme, Medientechnik, Medieninstitutionen, Opladen - Wiesbaden 1998, S. 121.

NACHRICHT UND BERICHT

Mindestens vier kurze Nachrichten sind in der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme'e als Beweismaterialien erwähnt worden. Dabei gilt die Nachricht als Kernstück des informationsorientierten Journalismus. Sie will neutral aktuelle Neuigkeiten, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, in knapper Form vermitteln. Nach Kurt Reumann ist eine Nachricht eine nach bestimmten Regeln gestaltete aktuelle Information über Ereignisse, Sachverhalte und Argumente. Der Anspruch, dass nur die erste Mitteilung über ein Ereignis eine Nachricht sei, lässt sich nicht aufrechterhalten. Eine Erstmitteilung einer Nachricht in den Funkmedien müsste dann eine weitere Bekanntmachung durch die Zeitungen aussetzen. Aber eine Botschaft mit Neuigkeitswert sollte eine Nachricht enthalten. Man unterscheidet harte oder gewichtige Nachrichten (hard news) von weichen und leichten Nachrichten (soft news).¹

Der Bericht ist laut dem Lexikon der Kommunikations- und Medienwissenschaft die klassische Darstellungsform für die umfassende aktuelle Information. Er ist ausführlicher als die Meldung. Längere Nachrichten kann man grundsätzlich als Berichte bezeichnen.² In der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme'e sind zwei Berichte als Beweismaterialien genannt. Dabei hatte die Zeitung lediglich über öffentliche Äußerungen zweier Politiker berichtet.

INTERVIEW

In jeder Ausgabe druckte die Zeitung Ğāme'e mindestens ein Interview. Über die umstrittenen Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten veröffentlichte die Zeitung viele Interviews. Zehn kurze Interviews über das Thema wurden während des Prozess gegen Ğāme'e erwähnt. Das Interview ist nicht nur eine Darstellungsform, sondern auch eine Methode des Recherchierens. Durch Nachfragen bei Augenzeugen, Fachleuten, Politikern usw. wird ein erheblicher Teil des Nachrichtenrohstoffs beschafft (Materialsammlung). Solche formlose Interviews gehören zum selbstverständlichen Handwerkszeug der Journalisten. Im Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das Interview als ein journalistisches Genre bezeichnet, das auf der zielgerichteten Befragung einer Person durch den Journalisten basiert. Je nach Anlass konzentriert sich diese Befragung auf die

¹ Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 126-152.

² Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006, S. 21.

Person, das in Rede stehende Thema oder verbindet beides.¹ Das Interview will entweder „die Haltung einer Person zu bestimmten Sachfragen ergründen oder die Persönlichkeit eines Menschen darstellen“.²

LEITARTIKEL

Wie die Untersuchungen in dieser Arbeit zeigen, war die Zeitung *Ğāme‘e* eher eine politische Zeitung,³ die einen großen Wert auf Leitartikel, als eine wichtige meinungsbetonte journalistische Darstellungsform, legte. Zwei Leitartikel der Zeitung *Ğāme‘e* werden in dieser Arbeit erwähnt.

Zeitungen und Zeitschriften bezeichnen ihre Meinungsartikel häufig unterschiedlich. Zu den häufigsten Bezeichnungen gehören Kommentar, Analyse, Kritik oder Leitartikel. Die Funktion eines Leitartikels ist die Meinungsbildung sowie das Marketing der Position, die eine Zeitung oder eine Redaktion zu einem Ereignis einnimmt.⁴ Im Fischer Lexikon der Publizistik und Massenkommunikation ist der Leitartikel als „Quintessenz“ oder „Flagge der Zeitung“ und als eine „Kundgebung der Redaktion“ bezeichnet worden.⁵ Oft wird der Leitartikel nicht namentlich gezeichnet:⁶ Das besagt, dass er nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern – im Gegensatz zur Kolumne - die der Mehrheit der Redaktion wiedergibt.⁷ Die Leitartikler formulieren die politische und kulturelle Linie der Zeitung.

KOMMENTAR

Ein Kommentar über die fundamentalistischen Hintergründe einer Gesetzgebung im konservativen Parlament der Islamischen Republik⁸ und ein Kommentar über die Gewaltbereitschaft in der iranischen Gesellschaft⁹ wurden in der Klageschrift als Beweismaterialien bezeichnet. Der Kommentar interpretiert und bewertet aktuelle Ereignisse und Meinungsäußerungen. Gegenüber dem Leitartikel ist er nach dem Fischer Lexikon der

¹ Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006, S. 111.

² Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 143.

³ S. Kapitel 5.

⁴ Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006, S. 152.

⁵ S. Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004.

⁶ S. Text Nr. 23 im Anhang.

⁷ Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 145.

⁸ S. Text Nr. 25.

⁹ S. Text Nr. 7.

Publizistik und Massenkommunikation, wenigstens scheinbar, eine nicht so subjektive, eine eher sachbezogene Darstellungsform. Der Kommentar argumentiert, indem er Tatsachen in Zusammenhänge stellt, das Entstehen von Meinungen untersucht und deren Bedeutung diskutiert. Dem Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft¹ zufolge bewertet und deutet der Kommentar Meinungen und Ereignisse. Er ist die Darstellungsform, die eher Fragezeichen als Ausrufezeichen setzt. Er darf sogar mit einer Frage des Autors beginnen, was der Nachricht nicht erlaubt ist. Allerdings sollte er auch nach Antworten suchen.²

KARIKATUR

Insgesamt sechs Karikaturen wurden in der Klageschrift gegen Zeitung Ğāme'e als Beweismaterialien erwähnt. Dabei druckte die Zeitung fast in jeder Ausgabe eine Karikatur auf ihrer ersten Seite. Diese meist kritische Karikaturen hatten nicht unbedingt immer mit den aktuellen Themen oder mit der Politik zu tun. Karikaturen zählen zu den wichtigsten illustrativen Darstellungsformen in der Presse. Karikatur ist ein Lehnwort aus dem Italienischen: Das Verb „caricare“ heißt ursprünglich und unabhängig von künstlerischen Phänomenen beladen, übertreiben.³ Nach dem Fischer Lexikon gibt es Karikaturen, die in der Form (durch ihren Strich) übertreiben, sie werden gelegentlich auch Zerrbilder genannt, weil sie verzerrend vom antiken Schönheitskanon abweichen. Andere Karikaturen übertreiben im Inhalt. Künstlerisch gilt jene Karikatur als gelungen, die sowohl in der Form als auch im Inhalt übertreibt und das Wesentliche trifft.⁴

¹ Bentele, Günter/ Brosius, Hans-Bernd/ Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006, S. 125. 126.

² Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 147.

³ Unverfehrt, Gerd: Karikatur. Zur Geschichte eines Begriffs, in: Lngemeyer, Gerhard/ Unverfehrt, Gerd/ Guratzsch, Herwig/ Stölzl (Hrsg.): Bild als Waffe. Mittel und Motive der Karikatur in fünf Jahrhunderten, München 1984, S. 345.

⁴ Noelle-Neumann, Elisabeth/ Schulz, Winfried/ Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004, S. 152.

2. Zur Geschichte der Presse in Iran

2.1. Die Geschichte der Presse vor der Islamischen Revolution

Die ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts kann man als Anfang der Modernisierung des Iran nach dem europäischen Vorbild bezeichnen.¹ So erschien am 1. Mai 1837 die erste Zeitung in Iran.² Diese Zeitung hieß Kāgaz-e Axbār („Nachrichtenpapier“).³ Als ein Symbol für die Modernität des Iran wurde Kāgaz-e Axbār von der Regierung selbst eingeführt.

Die Anfänge der Geschichte der iranischen Presse können grundsätzlich von zwei unterschiedlichen Blickpunkten her betrachtet werden.⁴ Anfang des 19. Jahrhunderts erschienen einige iranische Zeitungen im Ausland, unter anderem in England, in der Türkei, in Indien und in Ägypten. Das hatte mit der damaligen innenpolitischen Situation in Iran zu tun. Unter der Herrschaft der Qāğāren-Könige standen die wenigen Zeitungen des Landes unter der absoluten Kontrolle des Staates. Obwohl die Qāğāren-Könige während ihrer aufwendigen Europareisen die europäische Presse kennen lernten und auf die Idee kamen, eigene Zeitungen zu veröffentlichen, ließen sie nur Zeitungen in Iran drucken, die staatliche Erklärungen und Befehle veröffentlichten. Die Veröffentlichung der Zeitungen im Ausland war deshalb damals für Intellektuelle und Schriftsteller die einzige Möglichkeit, sich kritisch über die Lage in ihrem Heimatland äußern zu können.⁵

Erst unter Mohammad Schah (1834-1848) wurde die erste moderne Druckmaschine im Jahr 1836 in Iran importiert⁶ und ein Jahr später erschien dann die erste Zeitung.⁷ Diese Zeitung hieß Kāgaz-e Axbār („Nachrichtenpapier“) und wurde von Mirzā Sāleh Širāzi gegründet.⁸ Diese Zeitung musste jedoch im Jahr 1840 wegen des Widerstandes des damaligen

¹ Hairy, Abdul-Hadi: Shi'ism and Constitutionalism in Iran, Leiden 1977, S. 11.

² Brown, Edward Granville: The Press and Poetry of Modern Persia, Cambridge 1914, S. 7.

³ Etehadieh, Mansoureh: The Early Press and the Introduction of Modern Science in Iran, in: Pistor-Hatam, Anja (Hrsg.): Amtsblatt. Vilayet gazetesi und unabhängiges Journal: Die Anfänge der Presse im Nahen Osten, Frankfurt am Main 2001, S. 16.

⁴ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105.

⁵ Qāsemi, Seyed Farid: Matbu'āt-e Irān dar Qarn-e Bistom, Teheran 2001, S. 20.

⁶ Qāsemi, Seyed Farid: Sargozašt-e Matbu'āt-e Irān. Ruzegār-e Mohammad Šāh va Nāser al-Din Šāh, Teheran 2001, S. 192.

⁷ S. Brown, Edward Granville: The Press and Poetry of Modern Persia, Cambridge 1914.

⁸ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105.

Ministerpräsidenten Mirzā Āqāsi ihr Erscheinen einstellen. Erst vierzehn Jahre später konnte wieder eine Zeitung (d.h. Vaqāye‘-e Ettefāqiye) in Iran erscheinen.¹

Unter Nāser al-Din Schah (1831-1896) erschien ab 1851 ein wöchentliches Hofjournal, das später mit dem Namen Vaqāye‘-e Ettefāqiye erschien.² Nach der 591. Ausgabe wurde das Erscheinen von Vaqāye‘-e Ettefāqiye eingestellt. Im Laufe der nächsten Jahre wurden jedoch weitere Zeitungen und Zeitschriften gegründet, die stets aber unter der direkten Kontrolle des Staates standen. Diese Zeitungen waren sämtlich hofnah. Sie veröffentlichten vorrangig Hofnachrichten, unpolitische Kommentare oder literarische Artikel. Die freie politische Diskussion der Intellektuellen fand dagegen in Zeitungen statt, die außerhalb des Landes erschienen. Diese kritischen Zeitungen wurden illegal in den Iran eingeschleust und nur von bestimmten Kreisen gelesen.³ Viele iranische Intellektuelle lebten damals in Indien, in Ägypten, in England, in Frankreich, in der Schweiz und in der Türkei. Die iranischen Zeitungen, die von diesen Intellektuellen in Städten wie Kalkutta, Istanbul, Kairo, London, Paris und Genf veröffentlicht wurden, ebneten den Weg für die Verfassungsbewegung in Iran am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. Die bekanntesten dieser Zeitungen waren Qānun („Gesetz“, London, 1890), Habl-ol Matin („starke Fesseln“, Kalkutta, 1893), Sorayyā („Siebengestirn“) und Parvareš („Erziehung“, Kairo, 1898 und 1900), Axtar („Stern“, Istanbul, 1875)⁴ und Kāve (Berlin 1916).⁵

Die Geschichte der Presse in Iran ist zugleich eine Geschichte der Unterdrückung und Zensur. So berief Nāser al-Din Schah 1883 unmittelbar nach dem Erscheinen der ersten staatlichen Zeitungen erstmals einen Minister, dessen Aufgabe es war, den Inhalt aller Publikationen und Presseerzeugnisse zu überprüfen.⁶ In seinem Auftrag wurden auch die ersten schriftlichen Bestimmungen zur Beschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit im Jahr 1897 verfasst.⁷ Darin waren drakonische Strafen für Personen vorgesehen, die sich gegen den König und seine Statthalter äußerten. So wurden z. B. Personen, die sich kritisch oder beleidigend dem König oder der Regierung gegenüber äußerten, zu einem bis 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Bis zur konstitutionellen Revolution von 1906 war die Zensur zu einem festen Bestandteil der

¹ Xomāmizāde, Ĝa‘far: Ruznāme-hāye Irān, Teheran 1993, S.19.

² Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Pistor-Hatam Anja, Amtsblatt. Vilayet gazetesi und unabhängige Journal: Die Anfänge der Presse im Nahen Osten, Frankfurt am Main 2001, S. 177 - 187.

⁶ Qāsemi, Seyed Farid: Sargozašt-e Matbu‘āt-e Irān. Ruzegār-e Mohammad Šāh va Nāser al-Din Šāh, Teheran 2001.

⁷ Ebenda.

Politik im Iran geworden. Die konstitutionelle Verfassung garantierte erstmals umfangreiche Freiheiten in der Berichterstattung für die Presse.

Die Presse spielte eine zentrale Rolle bei dem Sieg der konstitutionellen Revolution¹ im Jahr 1906.² Edward Browne³ bezeichnet die schnelle Entwicklung des Journalismus in Iran als die wichtigste Errungenschaft der konstitutionellen Revolution.⁴ Laut Christl Catanzaro⁵ brachte die konstitutionelle Revolution eine wahre Flut neuer Zeitungen mit sich.⁶ Tabātabā'i zufolge gab es im Jahr 1907 in Iran 77 Zeitungen.⁷ Edward Browne nennt 84 Zeitungen.⁸ Ervand Abrahamian meint sogar, es sei mehr als 100 Zeitungen gegeben.⁹

Im Gegensatz zu der Islamischen Revolution (1979) – eine Revolution der Masse - kann man die konstitutionelle Revolution eher als eine Revolution der Intellektuellen bezeichnen.¹⁰ Beeinflusst von europäischen Demokratien versuchten iranische Intellektuelle die Macht der Monarchie in Persien zu begrenzen. Angeführt von Intellektuellen verlangten die Revolutionäre vor allem die Gründung eines Parlaments und einer unabhängigen Justiz. Im Dezember 1905 kam es in Teheran zu Massenkundgebungen, und kurz danach willigte der regierende Qāğaren-König Mozaffar al-Din Schah ein, den Staat in eine konstitutionelle Monarchie umzuwandeln.¹¹ Mozaffar al-Din Schah regierte von 1896 bis 1907. Nachdem sein Vater Nāser al-Din Schah erschossen worden war, bestieg er den Thron.¹² Auch auf Mozaffar al-Din wurde 1900 ein Attentat verübt, das er jedoch unverletzt überstand.¹³ Mozaffar al-Din Schah sah sich der Notwendigkeit gegenüber, sein Land angesichts zunehmender Einflüsse aus Europa zu modernisieren. Über die Presse und Schulen verbreiteten sich zunehmend liberale Ideen, die zu Kritik am traditionell-autoritären Herrschaftsstil der Qāğaren-Dynastie führten. Eine Kernforderung der Liberalen im Lande war die Einführung einer Verfassung. Die bewilligte Verfassung folgte dem belgischen

¹ S. Adamiyat, Fereydu: Fekr-e Demokrāsi-ye Eğtemā'i dar Nehzat-e Mašrutiyat-e Irān, Teheran 1984.

² Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 80 – 98.

³ Browne, Edward Granville: The Persian Revolution of 1905-09, Cambridge 1966.

⁴ Ebenda, S. 127.

⁵ Catanzaro, Christl: Leserbriefe in Sur-e Esrāfil und Ruh ul-Qods als Forum des Informationsaustausches für die Intelligenzija der Mašrutiyat-Zeit, in: Herzog, Christoph / Motika, Raoul / Pistor-Hatam, Anja: Presse und Öffentlichkeit im Nahen Osten, Heidelberg 1995.

⁶ Ebenda, S.15.

⁷ Tabātabā'i, Mohit: Tārix-e Tahlil-ye Matbu'āt-e Irān, Teheran 1987, S. 133.

⁸ Browne, Edward Granville: The Press and Poetry of Modern Persia, Cambridge 1914, S. 26.

⁹ Abrahamian, Ervand: Iran between two Revolutions, Princeton 1982, S. 87.

¹⁰ Kian-Thiébaut, Azadeh: Secularization of Iran. A doomed failure?, Paris 1998, S. 49 – 63.

¹¹ Foran, John: Fragile Resistance. Social Transformation in Iran from 1500 to the Revolution, Boulder 1993, S. 177.

¹² Daftar-e Motāle'āt-e Siyāsi va Beyn ul-Melali (Hrsg.): Nehzat-e Mašrute-ye Irān. Bar asās-e Asnād-e Vezārat-e Omur-e Xārege, Teheran 1991, S. 7.

¹³ Ebenda, S. 38.

Vorbild, wodurch Persien erstmals auch ein Parlament bekam.¹ Am 5. August 1906 wurde der erste Verfassungsentwurf veröffentlicht, und am 7. Oktober 1906 wurde das erste iranische Parlament eröffnet.² Die erste Verfassung wurde am 30. Dezember 1906 rechtskräftig.³

Die Verfassung von 1906 sicherte die Pressefreiheit zu, allerdings waren ketzerische, islamfeindliche Publikationen davon ausgenommen.⁴ Nach der Verfassung war Zensur nicht zulässig, aber durch ein Pressegesetz, das im Jahr 1907 vom Parlament verabschiedet worden war, setzte man der Pressefreiheit Grenzen. Die Tatsache, dass die Presse und die Journalisten eine wichtige Rolle bei der konstitutionellen Revolution gespielt hatten, führte dazu, dass im neugegründeten Parlament der Verabschiedung eines Pressegesetzes absolute Priorität eingeräumt wurde.⁵ Man wollte damit aber nicht im eigentlichen Sinne die Pressefreiheit einschränken, vielmehr versuchte man, einen gesetzlichen Rahmen für die Journalisten zu schaffen. So wurde im Vorwort des ersten Pressegesetzes⁶ ausdrücklich vermerkt, dass gemäß des zwanzigsten Artikels der Verfassung die Presse frei und die Zensur nicht gestattet war.⁷ Im Fall eines Verstoßes gegen dieses erste Pressegesetz war ein Verbot der Zeitung durch das Gericht die Folge. Dies war der Fall, wenn etwas gegen den Islam und seine Gesetze veröffentlicht, die Monarchie beleidigt, militärische Geheimnisse veröffentlicht, Revolten, ethnische Konflikte bzw. Bürgerkriege provoziert und unmoralische bzw. unsittliche Inhalte veröffentlicht wurden.

Mit diesem ersten Pressegesetz war die iranische Presse generell lizenzpflichtig geworden, was wiederum einer Einschränkung der Pressefreiheit gleichkam. Die Lizenzpflicht bedeutete nämlich, dass jeder, der eine Zeitung oder Zeitschrift herausgeben wollte, iranischer Staatsbürger, mindestens 30 Jahre alt und nicht vorbestraft sein musste.⁸ Für die Lizenzvergabe war das Wissenschaftsministerium verantwortlich. Trotzdem bezeichnet der iranische Journalist ‘Emād al-Din Bāqi das erste Pressegesetz Irans als das fortschrittlichste Pressegesetz in der iranischen Geschichte.⁹

¹ S. Kian-Thiébaud, Azadeh: *Socialization of Iran. A doomed failure?*, Paris 1998, S. 49 – 63.

² Ebenda.

³ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: *Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906*, Heidelberg 1953, S. 175.

⁴ Banani, Amin: *The Modernization of Iran*, Stanford 1961, S. 14 – 21.

⁵ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: *Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906*, Heidelberg 1953, S. 98 – 117.

⁶ Ebenda, S. 174- 190.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda, S 179.

⁹ Bāqi, Emād al-Din: *Bahār-e Rokn-e Čahārom*, Teheran 2002, S. 33.

Nach Durchsetzung der Verfassung und des Pressegesetzes entstand ein vielfältiges und politisch reges Pressewesen. In der Mitte der zwanziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts bestanden in Teheran und den Provinzen etwa 125 Tages- und Wochenzeitungen und etwa 40 Zeitschriften.¹ Diese Situation hielt nicht lange an. Bereits unter Reza Schah², dem Begründer der Pahlavi-Dynastie, erlebte die Presse massive Einschränkungen, sodass die Zahl der Zeitungen sehr schnell zurückging. Die verbleibenden Zeitungen und Zeitschriften wurden einer strikten Regierungskontrolle unterworfen. Die zwanzigjährige Alleinherrschaft von Reza Schah waren schwarze Jahren für die iranische Presselandschaft. Mehrere Journalisten und Zeitungsherausgeber wurden verhaftet, aus dem Land gewiesen oder ermordet. Beeinflusst von der damaligen Regierung verschärfte das Parlament im Jahr 1926 das Pressegesetz. Für Reza Schah standen die Modernisierung des Landes und ein neues nationales Selbstbewusstsein im Vordergrund.³ Die Presse sollte sich im Dienst der Regierung dieser Themen annehmen und keine Kritik an der herrschenden Politik und Denkungsart üben.

Im Jahr 1941 musste Reza Schah das Land verlassen.⁴ Die britischen und sowjetischen Truppen hatten unter dem Vorwand, den deutschen Einfluss in Iran zurückzudrängen, das Land besetzt.⁵ Reza Schah musste seinen noch sehr jungen Sohn Mohammad Reza (1941-1979) als Nachfolger einsetzen.⁶ Dieser junge Schah hatte noch nicht die Durchsetzungskraft, sodass die Presse eine kurze Zeit der Freiheit erlebte, die bis Ende der vierziger Jahre währte. Nachdem Mohammad Mosaddeq, als Führer der nationalen Bewegung, im Jahr 1951 den Posten des Ministerpräsidenten übernommen hatte, kam es wiederum zu einer Lockerung, die auch der kritischen Presse Spielraum ließ.⁷ Entsprechend der politischen Vielfalt gab es eine reichhaltige Presselandschaft. In dieser Zeit konnte die Presse wieder eine sehr wichtige Rolle bei den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen des Landes spielen. So unterstützte sie zum Beispiel den nationalen Ministerpräsidenten, der versuchte, die iranische Ölindustrie zu verstaatlichen, was als die wichtigste Errungenschaft der nationalen Bewegung gilt.⁸ Im Jahr 1953 wurde die Regierung Mosaddeq durch einen amerikanisch-britischen Putsch

¹ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105-110.

² Delannoy, Christian: Savak, Paris 1990, S. 19 – 28.

³ Fooladvand, Azizollah: Der Modernisierungsprozess in Iran in den 60er Jahren als Impuls für die Entstehung des Fundamentalismus, Göttingen 1998, S. 21 – 25.

⁴ Wilber, Donald N.: Riza Shah Pahlavi. The Resurrection and Reconstruction of Iran, New York 1975, S. 189 – 211.

⁵ Graham, Robert: Iran. The Illusion of Power, London 1987, S. 57.

⁶ Ebenda.

⁷ S. Diba, Farhad: Mohammad Mossadegh. A political biography, London 1986.

⁸ Kian-Thiébaud, Azadeh: Socularization of Iran. A doomed fialure?, Paris 1998, S. 97 – 103.

gestürzt.¹ Nach dem Sturz Mosaddeqs wurde die Tätigkeit der oppositionellen Gruppen und Parteien wieder eingeschränkt und die ihnen nahe stehenden Zeitungen und Zeitschriften mussten entweder ihr Erscheinen einstellen oder sich nicht mehr kritisch gegenüber der Regierung äußern. Binnen weniger Wochen wurden alle Zeitungen, die in den Jahren zuvor eine kritische Haltung dem Hof gegenüber gezeigt hatten, geschlossen. Der Schah, der zuvor nach Italien geflohen war, kam zurück und baute seine Alleinherrschaft wieder auf. Die Unterdrückung der Presse führte nun vor allem dazu, dass in den nächsten Jahren die iranische Presse mehr und mehr unpolitisch wurde.

Anfang der sechziger Jahre wurde die Pressekontrolle im Zusammenhang mit der eingeschränkten Wiederbelebung des Parteilebens etwas gelockert. Trotzdem gab es immer noch keine kritische Presse. Dafür erlebten die Boulevardzeitungen und -zeitschriften in diesen Jahren eine Blütezeit.

Das Pressegesetz, das bis zur Islamischen Revolution gültig war, wurde am 30. Juli 1955 unter Mohammad Reza Schah verabschiedet.² Das neue Pressegesetz ermöglichte weitgehende Eingriffe der Polizei und der Sicherheitskräfte in die Arbeit der Presse. Insbesondere bei der Vergabe von Lizenzen für die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften wurden strenge Kriterien festgelegt. Im Jahr 1963 wurde das Gesetz teilweise geändert.³ Danach durften die Zeitungen und Zeitschriften keine Beiträge bringen, die gegen die islamische Religion oder die iranische Monarchie gerichtet waren. Das hat man wörtlich dem ersten Pressegesetz des Iran nach der konstitutionellen Revolution übernommen.⁴ Es war der Presse auch nicht gestattet, über Truppenbewegungen oder militärische Geheimnisse zu berichten, zum Widerstand gegen Regierungstruppen aufzurufen oder Beiträge pornographischer Natur zu bringen. Auch die Beleidigung der religiösen und ethnischen Minoritäten sowie von Staaten, mit denen Iran freundschaftliche Beziehungen unterhielt, stand unter Strafe. Verboten waren auch Schmähungen und persönliche Anschuldigungen, die mehr auf Gerüchten als auf Tatsachen basierten.

Die Gründung von Zeitungen und Zeitschriften blieb laut Gehrke⁵ lizenzpflichtig. An die Vergabe von Lizenzen waren Mindestvoraussetzungen hinsichtlich Bildung (mindestens Bachelor) und finanzieller Grundlage des Lizenznehmers (Mittel für wenigstens drei Monate) gekoppelt. Er musste außerdem mindestens 30 Jahre alt und iranischer Staatsbürger sein.

¹ Imberger, Harald: SAVAK oder der Folterfreund des Westens, Hamburg 1977, S. 13 – 21.

² Qāsemi, Seyed Farid: Matbu‘āt-e Irān dar Qarn-e Bistom, Teheran 2001, S. 118.

³ Ebenda, S. 119 – 120.

⁴ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 174 – 190.

⁵ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105- 110.

Nach den Änderungen des Pressegesetzes im Jahr 1963 mussten Zeitungen und Zeitschriften zusätzlich eine Mindestauflage von 3000 bzw. 5000 Exemplaren nachweisen.¹ Die Durchführung dieser Bestimmung im März 1963 bewirkte, dass 71 Zeitungen und Zeitschriften ihr Erscheinen einstellen mussten.² Damals gab es in Iran 141 Zeitungen und Zeitschriften.³

Anfang der 60er Jahre wurde Gehrke zufolge die Vorzensur, die vom iranischen Geheimdienst in den ersten Jahren nach dem Sturz Mossadeghs praktiziert wurde, abgeschafft.⁴ Die Journalisten mieden jedoch das Risiko, kritisch zu berichten und sich und ihre Redaktion in Schwierigkeiten zu bringen. Insgesamt ist hier festzustellen, dass sich der Freiraum für die Presse unter Mohammad Reza Schah eher vergrößerte. Trotz der vielen damaligen Beschränkungen muss anerkannt werden, dass die iranische Presse damals informativer, kritischer und aufgeschlossener als etwa die Presse des sowjetischen oder irakischen Nachbarn war.⁵

Anfang der 70er Jahre gab es in Iran 105 Tages- und Wochenzeitungen und 80 Wochen- und Monatszeitschriften.⁶ Die Gesamtauflage der Zeitungen und Zeitschriften lag bei 580.000 bzw. 470.000 Exemplaren. Die beiden auflagenstärksten und renommiertesten Tageszeitungen waren damals Ettlā'āt („Informationen“) und Keyhān („die Welt“) mit geschätzten Auflagen von 150.000 bis 160.000 bzw. 140.000 bis 150.000 Exemplaren.⁷ Im Jahr 1968 wurde die Zeitung Āyandegān („die Zukünftigen“) erstmals herausgegeben. Diese Zeitung konnte in kurzer Zeit den dritten Platz (nach Ettlā'āt und Keyhān) unter den Tageszeitungen erobern.

Im Januar 1979, als Mohammad Reza Schah das Land verlassen musste, hatten viele Journalisten im Zuge der Revolution gegen die unter dem Schah bestehende Zensur und nach dem Verbot der Zeitung Āyandegān ungestreikt.⁸ Dieser Streik dauerte 62 Tage und endete erst, als die so genannte „Flucht“ des Schahs publik gemacht und Šāhpur Baxtyār zum letzten

¹ Qāsemi, Seyed Farid: Matbu'āt-e Irān dar Qarn-e Bistom, Teheran 2001, S. 106.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105-110.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Gehrke, Ulrich / Mehner, Harald: Iran, Natur - Bevölkerung- Geschichte- Kultur- Staat- Wirtschaft, Tübingen 1975, S. 105-110.

⁸ Qāsemi, Seyed Farid: Matbu'āt-e Irān dar Qarn-e Bistom, Teheran 2001, S. 115.

Ministerpräsidenten des Schahs ernannt wurde.¹ Die Abschaffung der Zensur durch Baxtyār war einer der letzten Versuche, die Monarchie noch zu retten.²

2.2. Die Situation der Presse nach der Islamischen Revolution

Die Islamische Republik hatte von Anfang an eine sehr komplizierte und problematische Beziehung zur Presse. Mit ein Grund dafür war, dass die Islamische Republik keine klare Position in Bezug auf die Presse bezog. Die Verfassung der Islamischen Republik Iran akzeptiert Meinungsäußerungen in Publikationen und Presse nur dann, wenn sie die Grundlagen des Islams nicht beeinträchtigen. Nach Artikel 23 der Verfassung darf zwar niemand aufgrund seiner Überzeugung angegriffen und bestraft werden. Nach Artikel 24 darf man seine Überzeugungen allerdings nur unter „Berücksichtigung islamischer Maßstäbe“ öffentlich äußern bzw. publizieren. So sind die zuständigen Gesetze obendrein bewusst so formuliert, dass man sie je nach Bedarf beliebig auslegen kann.³ Nach dem iranischen Pressegesetz ist zum Beispiel die Beleidigung strafbar. Was man genau mit dem Begriff „Beleidigung“ meint, ist jedoch im Pressegesetz nicht erläutert worden.⁴ So könnte praktisch jede kritische Berichterstattung in der Presse eigenmächtig als Beleidigung bezeichnet werden. In der Islamischen Republik kann nahezu jedes staatliche und pseudostaatliche Organ den Islam und die islamischen Maßstäbe frei auslegen und entsprechend handeln. Nirgends zeigt sich diese Willkür deutlicher als im Umgang mit Schriftstellern, Journalisten, Künstlern und anderen Intellektuellen. Nach dem Pressegesetz sollten Pressedelikte eigentlich von Zivilgerichten öffentlich und in Anwesenheit einer Jury behandelt werden. Doch immer wieder werden Revolutionsgerichte eingeschaltet, die in der Regel nach eigenen nirgendwo festgeschriebenen „Gesetzen“ urteilen.

Die Zensur und die Unterdrückung der Presse in der Islamischen Republik durften aber keineswegs mit großer Verwunderung wahrgenommen werden. Bereits im Jahr 1963 hatte nämlich der Revolutionsführer Ayatollah Khomeini sich ausdrücklich gegen die Pressefreiheit geäußert und die Regierung Schahs scharf kritisiert, weil sie nichts gegen die freie Presse unternommen habe.⁵ Vierzehn Jahre später – diesmal am Vorabend des Sieges der Islamischen Revolution – kritisierte er wiederum den Schah, weil dieser unter anderem gegen

¹ Qāsemi, Seyed Farid: *Matbu‘āt-e Irān dar Qarn-e Bistom*, Teheran 2001, S. 116.

² Menashri, David: *Iran. A Decade of War and Revolution*, London 1990, S. 63 – 64.

³ S. Kapitel 3 dieser Arbeit.

⁴ S. das Pressegesetz im Anhang.

⁵ Khomeini, Ruh ul-Lāh: *Mağmu‘e-yi az Maktubāt, Soxanrāni-hā, Payām-hā va Fatāvi*, Teheran 1981, S. 18.

die Pressefreiheit verstoßen habe.¹ Vermutlich aus machtpolitischem Kalkül betonte Ayatollah Khomeini während der Revolution und vor allem in seinen Interviews mit westlichen Journalisten stets, dass in der von ihm gewünschten Republik die Menschenrechte und die Pressefreiheit höchste Werte darstellen sollten.² Demgemäß ist jeder Versuch Zensur auszuüben nach der Verfassung der Islamischen Republik Iran strengstens verboten.³ In der Tat wurden jedoch unter der Herrschaft der Islamischen Republik mehr Zeitungen und Zeitschriften verboten als je zuvor in der iranischen Geschichte.⁴ Wenige Monate nach der Revolution kritisierte Ayatollah Khomeini die Zeitung *Āyandegān*, weil diese unter anderem die Meinungen der Gegner des Gottesstaates veröffentlicht und über die Machtkämpfe nach der Islamischen Revolution berichtet hatte.⁵ Kurz darauf wurde dann diese Zeitung verboten und viele ihrer Journalisten verhaftet. Das war der Beginn der bitteren Auseinandersetzung zwischen der iranischen Presse und der Islamischen Republik.

„Of the 444 newspapers and magazines that had appeared during the first year after the revolution, less than a half remained a few years later. In 1981 alone, 175 newspapers were shut down. By March 1988, the total number of newspaper and periodicals published in Iran was no more than 121.”⁶

Mit dem Sturz des Schahs und dem Sieg der Revolution im Jahr 1979 erhielt die iranische Presse scheinbar Freiheiten eingeräumt, die jedoch nach kurzer Zeit von der neuen Regierung wieder zurückgenommen wurden, wobei die iranische Presse zusätzlich noch unter massiven Druck gesetzt worden ist. Viele Zeitungen wurden verboten und viele Journalisten wurden verhaftet.⁷ Bis zum Ende des Iran/Irak-Krieges im Jahr 1988 war die vollständige staatliche Kontrolle der iranischen Presse vollzogen worden. Die Unterdrückung der freien Presse nach der Islamischen Revolution wurde in einem Bericht des Ministeriums für Kultur über die Lage der Presse wie folgt geschildert:

„At the beginnig of the revolution the Islamic state was confronted bye hunders of multifarious organs of the press, amongst which, of course, an Islamic press was not

¹ Khomeini, Ruh ul-Lāh: *Mağmu‘e-yi az Maktubāt, Soxanrāni-hā, Payām-hā va Fatāvi*, Teheran 1981, S. 322.

² Tilgner, Ulrich: *Umbruch in Iran. Augenzeugenberichte – Analysen – Dokumente*, Hamburg 1979, S. 100 – 109.

³ Fürtig, Henner: *Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis*, Berlin 1998, S. 243 - 273.

⁴ S. Bāqi, Emād al-Din: *Bahār-e Rokn-e Čahārom*, Teheran 2002.

⁵ Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 135.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

represented.” However “the tumultuous Islamic movement smashed the unlawful press. Since then there is truly no longer any danger emanating from that quarter, which could pose a serious threat to the Islamic ruling order.”¹

In diesem Zusammenhang wurden die zwei großen Zeitungen Ettlā‘āt und Keyhān nach der Revolution von der Regierung übernommen und die zu den Verlagshäusern Ettlā‘āt und Keyhān gehörenden Zeitschriften bildeten insgesamt nun fast die gesamte Presselandschaft des Landes.² Daneben gab es noch die Zeitung Ğomhuri-ye Eslāmi („Islamische Republik“), die aber als Organ der regierenden Partei Hezb-e Ğomhuri-ye Eslāmi („Partei der Islamischen Republik“) ihr Sprachrohr und damit per se abhängig war. Obwohl die staatlichen Zeitungen wie Ettlā‘āt oder Keyhān in dieser Zeit als ein Teil des Propagandaapparats des Staates wirkten, waren viele später als reformorientiert bekannte Journalisten damals bei diesen Zeitungen tätig gewesen.³

Im Folgenden wird die Lage der Presse in Iran nach der Islamischen Revolution in den verschiedenen Zeitabschnitten ausführlicher dargestellt:

2.2.1. Die Presse im ersten Jahr der Revolution

Der letzte Ministerpräsident der Schahregierung, Šāhpur Baxtyār, hatte etwa einen Monat vor der Revolution die Zensur in Iran abgeschafft.⁴ Bereits geraume Zeit davor traten viele Zeitungen und Zeitschriften aus Protest gegen diese Zensur in Streik. Durch die Aufhebung dieser Zensur waren die Zeitungen in der Lage sich unabhängig von Regierung und Parteien für einen politischen Wandel einzusetzen. Mit ihren Berichten über landesweit wachsende Unruhen und die Veröffentlichung von Äußerungen des Revolutionsführers Ayatollah Khomeini, der in Paris auf seine Rückkehr in den Iran wartete, konnte die iranische Presse aktiv ins Revolutionsgeschehen eingreifen und sich für den Sieg der Islamischen Revolution einsetzen. Unmittelbar nach der Revolution wurden zahlreiche neue Zeitungen und Zeitschriften gegründet, die die unterschiedlichen politischen Gruppierungen repräsentierten. So veröffentlichte fast jede politische Gruppierung eine Zeitung oder Zeitschrift. Diese Zeitungen und Zeitschriften wurden zu Trägern der politischen Auseinandersetzung zwischen den zahlreichen politischen Gruppierungen. Gleichzeitig erlebte auch die freie und kritische

¹ Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 135.

² S. Qāsemi, Seyed Farid: *Matbu‘āt-e Irān dar Qarn-e Bistom*, Teheran 2001, S. 132.

³ S. Šamsolvā‘ezin, Māšā‘allāh: *Yāddāšt-hāye Sardabir*, Teheran 2001.

⁴ Shahidi, Hossein: *Journalism in Iran. From Mission to Profession*, London 2007, S. 16.

Presse nach der Revolution für kurze Zeit eine Renaissance. Hossein Shahidi bezeichnet die Zeit nach der Revolution als „the spring of freedom“ für die iranische Presse.¹ Die Unabhängigkeit und Freiheit der iranischen Presse währte allerdings nicht lange, da kurze Zeit nach der Revolution diese Freiheiten wieder zurückgenommen wurden.² Die Folge war, dass die Presse sich von der Revolution getäuscht und enttäuscht fühlte.

Am 14. August 1979, wenige Monate nach dem Sieg der Revolution, verabschiedete der Revolutionsrat ein Pressegesetz, das bestimmte Einschränkungen für die Presse vorsah.³ Dagegen konnte die provisorische Regierung unter Mehdi Bāzargān, die keineswegs für eine weitreichende Einschränkung der neuen Freiheiten war, keinen Widerstand leisten.

„Nicht nur die sehr unübersichtlichen Verhältnisse nach der Revolution behinderten die Arbeit der Regierung Bāzargān. Der Revolutionsrat hatte die meisten Kompetenzen an sich gerissen und sabotierte in vielen Bereichen die Entschlüsse der Zentralgewalt. Bāzargāns Regierung sollte eine Geste der Zusammenarbeit an die `Nationale Front` sein; das Bürgertum sollte für die Revolution gewonnen werden. Die Revolution entwickelte jedoch ihre eigene Gesetzmäßigkeit. Als die bürgerlichen Kräfte nicht mehr `gebraucht` wurden und sich die Veränderung der politischen Lage gefestigt hatte, war ihre Rolle im `Spiel` überholt und sie musste anderen Kräften weichen; ein Schicksal, das auch anderen politisch Mächtigen in der Zukunft widerfuhr.“⁴

Zwei Tage nach der Besetzung der US-Botschaft durch revolutionäre Studenten im Jahr 1980 trat die liberale Regierung des Ministerpräsidenten Mehdi Bāzargān aus Protest zurück.⁵

„Two developments in late October and early November finalized Bāzargān’s decision to resign, and Khomeini’s willingness to accept it: the amendments introduced in the draft constitution, and the occupation of the American embassy.“⁶

Laut Henner Fürtig⁷ hatte Mehdi Bāzargān einen Verfassungsentwurf vorgelegt, der eine Präsidialrepublik vorsah, die der Geistlichkeit kaum mehr politischen Handlungsspielraum zugestanden hätte, als in den Verfassung von 1907 vorgesehen. „Khomeini sah seine Vision einer islamischen Republik und ihrer Führung durch einen Rechtsgelehrten akut gefährdet.

¹ Shahidi, Hossein: *Journalism in Iran. From Mission to Profession*, London 2007, S. 43.

² S. Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997.

³ Ebenda, S. 135 – 136.

⁴ Küppers, Steffen: *Die Islamische Republik Iran*, Frankfurt am Main 1991, S. 31.

⁵ Menashri, David: *Iran. A Decade of War and Revolution*, London 1990, S. 113.

⁶ Ebenda.

⁷ S. Fürtig, Henner: *Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis*, Berlin 1998.

Eine Verfassung, die den Stempel Bāzargāns getragen hätte, hätte den adjektivischen Zusatz ‚islamisch‘ in der Staatsbezeichnung aus seiner Sicht unzulässig verwässert, er wäre zur bloßen Fassade verkommen.“¹

In der nun zwangsläufig folgenden Konfrontation setzte sich Khomeini letztendlich durch.² Mit dem Rücktritt Bāzargāns wurde der Weg für eine weitere Radikalisierung der Islamischen Republik frei. Durch die Verabschiedung der iranischen Verfassung bekam der religiöse Führer bzw. Valiy-e Faqih („der religiöse Rechtsgelehrte“) uneingeschränkte Machtbefugnisse.³ Dabei hatte Ayatollah Khomeini vor dem Sieg der Islamischen Revolution versprochen, dass die Geistlichen in der zukünftigen Regierung nicht politisch tätig sein würden.⁴

„The ‘Ulama themselves will not hold power in the government. They will exercise supervision over those who govern and give them guidance.“⁵

Die legalen Einschränkungen der Presse nach dem geänderten Pressegesetz vom 14. August 1979 waren dem Revolutionsführer Khomeini vermutlich nicht genug. Wenige Tage nach der Verabschiedung des geänderten Pressegesetzes griff Khomeini in einer scharfen Rede die freie und unabhängige Presse an und forderte sie auf, ihr Verhalten und ihre Einstellung gegenüber der Islamischen Revolution zu überdenken:⁶

„The press must write what the nation wants. ... The nation wants newspapers which conform with its views.“⁷

Einige Zeitungen, darunter die Zeitung Āyandegān, berichteten trotzdem weiter kritisch über die neuen Machthaber.⁸ Wenige Tage nach Khomeinis Warnung wurden die Redaktionsräume und Druckereien der beiden größten Tageszeitungen des Landes, Ettlā‘āt und Keyhān, von jungen Revolutionären besetzt und die kritische Zeitung Āyandegān wurde verboten. Viele

¹ Fürtig, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998, S. 43 – 44.

² Ebenda, S. 44

³ Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 22 – 27.

⁴ Ebenda.

⁵ Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 24.

⁶ Menashri, David: Iran. A Decade of War and Revolution, London 1990, S. 87.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

Journalisten wurden daraufhin verhaftet.¹ Der Beginn des Irak/Iran-Krieges im Jahr 1980 radikalisierte die Islamische Republik zusätzlich.

2.2.2. Die iranische Presse während des Irak/Iran-Krieges

Im Jahr 1980 startete Saddam Hussein seinen Angriff gegen den Iran.² Dieser acht Jahre andauernde Krieg war für die iranischen Ayatollahs eine „Gnade Gottes“.³ Der Krieg gab den Ayatollahs nämlich die Möglichkeit, den Rest ihrer inneren Gegner niederzuschlagen und die freie Presse mehr und mehr unter Druck zu setzen.⁴ Allein im Jahr 1981 wurden 175 Zeitungen und Zeitschriften verboten.⁵ Am Ende des Krieges im Jahr 1988 erschienen nur 121 Zeitungen und Zeitschriften in Iran.⁶ Diesen Zeitraum bezeichnete der berühmte iranische Journalist, Mas‘ud Behnūd, als düsterste Zeit für den Journalismus in Iran.⁷ Fast alle kritischen Journalisten mussten entweder das Land verlassen oder ihre journalistische Tätigkeit einstellen. Die wenigen verbliebenen Zeitungen waren in dieser Zeit hauptsächlich in den Dienst des Propagandaapparats der Regierung gestellt. Damit war die iranische Presse während des Krieges (1980-88) staatskonform geworden. Die Berichterstattung über den Krieg, die Mobilisierung der Bevölkerung und die Thematisierung der neuen revolutionären Werte waren die Hauptaufgaben der Presse.

2.2.3. Die iranische Presse während der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg

Nach dem Krieg und nach dem Tod des Revolutionsführers Khomeini am 3. Juni 1989⁸ begann die so genannte Zeit des Wiederaufbaus. Nachdem Ali Khamenei vom Expertenrat⁹ als Nachfolger des Revolutionsführers gewählt wurde, ließ sich der damalige Parlamentsvorsitzende, Ali Akbar Hashemi Rafsandschani zum neuen Staatspräsidenten wählen. Rafsandschani war unter den Mullahs immer als ein gemäßigter Geistlicher bekannt. Er stammte aus einer reichen Familie und interessierte sich vor allem für wirtschaftliche Fragen. Mohammad Khatami, der spätere Staatspräsident, wurde von Rafsandschani als

¹ Menashri, David: Iran. A Decade of War and Revolution, London 1990, S. 88.

² S. Fürtig, Henner: Der irakisch-iranische Krieg 1980-1988. Ursachen. Verlauf. Folgen, Berlin 1992.

³ S. Menashri, David: Iran. A Decade of War and Revolution, London 1990, S. 228.

⁴ Ebenda.

⁵ Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 135.

⁶ Ebenda.

⁷ S. Text Nr. 35 im Anhang.

⁸ Brumberg, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001, S. 146.

⁹ Der Expertenrat ist eine Versammlung, die aus Ayatollahs besteht, die direkt von dem Volk für acht Jahre gewählt werden. Nach der Verfassung der Islamischen Republik wird der religiöse Führer vom Expertenrat gewählt. Mehr darüber in: Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 45 – 52.

Minister für Kultur ernannt.¹ Dieser bevorzugte eine Politik der Toleranz gegenüber der Presse. Die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften stieg von 102 in 1988/89 auf 369 in 1992/93.² Der Minister für Kultur musste jedoch im Juni 1992 unter dem massiven Druck der Konservativen sein Amt niederlegen.³

Um die Millionenmetropole Teheran zu modernisieren, ernannte Rafsandschani außerdem einen bekannten Technokraten zum Bürgermeister. Ġolām Hoseyn Karbāsċi baute viele Autobahnen, Parks und Einkaufszentren und hat so das Gesicht der Millionenstadt grundlegend umgestaltet. Dieser mächtige Bürgermeister Teherans veröffentlichte nun im Jahr 1992 eine Zeitung. Diese neue Zeitung hieß Hamšahri („Mitbürger“).⁴ Sie war die erste bunte Zeitung in Iran. Hamšahri berichtete vor allem über alltägliche Themen und wurde in kurzer Zeit die größte Zeitung des Landes.⁵

Auf dem Hintergrund der Erfolge der Zeitung Hamšahri gab die iranische Nachrichtenagentur Irna im Jahr 1993 die Zeitung Irān heraus.⁶ Diese Zeitung hat sich später als Regierungszeitung etabliert. Im Gegenzug zur Hamšahri berichtete die Zeitung Irān mehr über politische Themen. Hamšahri und Irān unterstützten in den nächsten Jahren den Reformprozess unter Khatami. Auch die Zeitung Salām („Hallo“) wurde unter Rafsandschani und während der Zeit des Wiederaufbaus gegründet.⁷ Diese Zeitung gehörte einer linksorientierten Gruppe von Geistlichen, die ihre Einflüsse unter Rafsandschani weitgehend verloren hatten.

Nach dem Tod des Revolutionsführers Khomeini konnten die konservativen Geistlichen fast alle Machtzentren in der Islamischen Republik erobern. Unter den Mullahs gab es seit langem eine Gruppe, die an eine Art islamischer Planwirtschaft glaubte. Die Mitglieder dieser Partei waren hauptsächlich Geistliche, die gleich am Anfang der Revolution für einen islamischen Sozialstaat waren. Diese Partei bezeichnete sich als „Maġma^ċ-e Rohāniyun-e Mobārez-e Tehrān“ („Union der kämpferischen Geistlichen Teherans“). Der konservative Gegenpol heißt „Ġāme^ċ-e-ye Rohāniyat-e Mobārez-e Tehrān“ („Vereinigung der kämpferischen Geistlichen Teherans“).⁸ Diese rechtsorientierte religiöse Partei unterstützte Rafsandschani bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1989. Mit dessen Wahlsieg eroberten die konservativen Geistlichen praktisch alle Machtzentren in der Islamischen Republik. Um ihre Gegner in der

¹ Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 136.

² Ebenda, S. 137.

³ Ebenda.

⁴ S. Krüger, Eberhard: *Moderne iranische Presse. Hamshahri und Iran*, München 1999.

⁵ Ebenda.

⁶ S. Krüger, Eberhard: *Moderne iranische Presse. Hamshahri und Iran*, München 1999.

⁷ S. Text Nr. 37 im Anhang.

⁸ S. Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997.

linksorientierten religiösen Mağma¹, die als enge Mitstreiter des Revolutionsführers galten, einigermaßen zu besänftigen, erlaubten sie ihnen, die Zeitung Salām zu veröffentlichen. Diese Zeitung war gleich seit Beginn ihrer Tätigkeit kritisch gegenüber der damaligen Regierung eingestellt. Während der Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 hat Salām eine wichtige Rolle gespielt, was auch zum Wahlsieg Khatamis beigetragen hat.¹

Die Zeitungen und Zeitschriften, die nach dem Irak/Iran-Krieg von den islamischen Intellektuellen in Iran veröffentlicht wurden, können als Vorreiter der späteren Reformpresse, wie sie sich nach dem Sieg des Reformers Mohammad Khatami bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 entwickelt hat, betrachtet werden.² So hat die Presse eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Reformbewegung gespielt. Die erste Generation der reformorientierten Presse in der Islamischen Republik entwickelte sich schon Ende der achtziger Jahre, also unmittelbar nach dem Ende des Irak/Iran-Krieges (1980-1988). Aber erst im Jahr 1997 erreichte die reformorientierte Presse ihre Blütezeit.

2.2.4. Die Presse nach der Reformbewegung

Die Islamische Revolution von 1979 weckte in der iranischen Bevölkerung wieder Hoffnung auf die ersehnte Demokratie. Viele Anhänger der Islamischen Revolution wurden jedoch in ihren Erwartungen enttäuscht. Die Islamische Republik war alles andere als eine Demokratie. So haben die Ayatollahs ihre Gegner gewaltsam unterdrückt.³ Nach dem Krieg und dem Tod des Revolutionsführers gab es vor allem unter ehemaligen Revolutionären viele Proteste gegen die totalitäre Herrschaft der Geistlichen.⁴ Kurz vor dem Tod des Revolutionsführers Khomeini fiel sogar der Großayatollah Hoseyn Ali Montazeri, der als künftiger Nachfolger Khomeinis galt, in Ungnade, weil er die gewaltsame Niederschlagung der Oppositionellen und die Verletzung der Menschenrechte öffentlich kritisiert hatte.⁵

So wurden viele Revolutionäre, die eine wichtige Rolle während der Revolution und dem Krieg gespielt hatten, von der Islamischen Republik enttäuscht. Sie haben feststellen müssen, dass die Revolution ihre ursprünglichen Ziele verfehlte. Daher begannen die so genannten intellektuellen Muslime mit der Aufklärung und schrieben in Zeitschriften über eine mögliche islamische Demokratie.⁶ Obwohl sie wegen ihrer weltoffenen und liberalen Einstellung oft mit dem gewaltsamen Widerstand der Ultrareligiösen und deren Schlägertrupps rechnen

¹ Brumberg, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001, S. 219.

² Ebenda.

³ Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 124.

⁴ S. Text Nr. 37 im Anhang.

⁵ Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 124.

⁶ S. Brumberg, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001.

mussten, schreckten sie nicht davor zurück, die so genannten roten Linien¹ zu überschreiten. Viele von ihnen zählten inzwischen zur intellektuellen Elite der Islamischen Republik. Auch begannen sie an den Universitäten oder in der Presse über eine moderne Interpretation der Religion bzw. des Islams zu diskutieren. Andere wanderten in die westlichen Ländern aus, um dort weiterzustudieren.

Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre entstand eine neuartige unabhängige Presse, die sich als Vorreiter der heutigen Reformbewegung mit grundlegenden Fragen zur Politik und Gesellschaft beschäftigte. Die wichtigste reformorientierte Zeitung in dieser Zeit war, wie bereits erläutert, die Zeitung Salām. Auch Zeitschriften wie Kiyān („Territorium“) und Ādine („Freitag“), die von den religiösen Intellektuellen bzw. national-religiösen Kräften veröffentlicht wurden, spielten damals eine wichtige Rolle bei der Aufklärungsarbeit. Die neu gegründeten reformorientierten Zeitungen Hamšahri und Irān haben die Presselandschaft in Iran grundsätzlich verändert.² Sie stellen die erste Generation der Reformzeitungen und -zeitschriften in Iran dar.

Bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 genoss Khatami die volle Unterstützung der reformorientierten Presse. Vor allem die Zeitung Salām hat Khatami unterstützt und die Zeitungen Hamšahri und Irān haben indirekt für Khatami geworben. Nachdem Khatami im Jahr 1997 an die Macht kam, ernannte er ‘Atāollāh Mohāğērāni zu seinem Minister für Kultur, der als ein liberaler Politiker bekannt war. Mohāğērāni vergab großzügig Lizenzen für neue Zeitungen und in kurzer Zeit wurden viele neue Zeitungen gegründet.³ So begann das zweite „spring of freedom“ für die Presse in der Geschichte der Islamischen Republik.⁴ Allerdings haben bis zum Jahr 2000 die Konservativen wiederum mehr als 80 Zeitungen und Zeitschriften verboten.⁵ Die Mitarbeiter dieser verbotenen Zeitungen konnten aber stets ihre journalistische Tätigkeit bei einer anderen Zeitung fortsetzen.⁶ Am Anfang der Ära Khatamis wagten die Konservativen es noch nicht eine Zeitung ohne gerichtliches Urteil verbieten zu lassen. In den nächsten Jahren wurden die Konservativen immer aggressiver und waren in der Lage, unerwünschte Zeitungen sogar vor ihrem Erscheinen verbieten zu lassen. So hat beispielsweise die konservative Justiz im Jahr 2000 mit einem einzigen Befehl 18 Zeitungen und Zeitschriften an einem Tag verboten.⁷

¹ S. Text Nr. 38 im Anhang.

² S. Krüger, Eberhard: Moderne iranische Presse. Hamshahri und Iran, München 1999.

³ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 10.

⁴ Shahidi, Hossein: Journalism in Iran. From Mission to Profession, London 2007, S. 122.

⁵ Ğalāipūr, Hamid Rezā: Ğāme‘e Šenasi-ye Ğonbeš-hāye Eğtemā‘i, Teheran 2002, S. 219 - 235.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

Im Sommer 2000 hatte der religiöse Führer Ayatollah Khamenei bei einer öffentlichen Rede die reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften als „Stützpunkte des Feindes“ gebrandmarkt.¹ Wenige Tage später wurden dann fast die gesamten reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften mit einem sehr kurzen Befehl der Teheraner Staatsanwaltschaft „vorläufig“ verboten.² Dies bedeutete, dass die verbotenen Zeitungen auf ihren Gerichtsprozess warten mussten, damit das Gericht über ihr endgültiges Schicksal entscheiden konnte. Die meisten Prozesse gegen die vorläufig verbotenen Zeitungen und Zeitschriften haben noch nicht stattgefunden. Betrachtet man die kurze Liste der Zeitungen und Zeitschriften, die nach dem Beginn der Reformbewegung von einem Gericht verboten wurden, kann man feststellen, dass es sich dabei ausschließlich um starke und sehr einflussreiche Zeitungen gehandelt hat. Diese Zeitungen gehörten einflussreichen Persönlichkeiten, wie etwa ‘Abdollah Nuri, dem ehemaligen Innenminister der Regierung Khatamis, der die kritische Zeitung Xordād gegründet hatte, oder sie waren sehr beliebt und hatten eine große Leserschaft. Das heißt die Konservativen konnten es sich nicht leisten, diese Zeitungen ohne einen Gerichtsprozess zu verbieten. Im Jahr 1998 verbot die Justiz die beliebte Zeitung Ğāme‘e.³ Die zwei Nachfolgezeitungen (Tus und ‘Asr-e Āzādegān) hatten ein ähnliches Schicksal. Dann wurde die einflussreiche Zeitung Salām verboten, was die studentischen Unruhen im Jahr 1999 zur Folge hatte. Damals unterstützte eine große Mehrheit der Bevölkerung die Reformer, wobei viele der Führungskräfte der Reformer Journalisten waren, die bei den zahlreichen neu gegründeten Zeitungen und Zeitschriften arbeiteten.

Der erste Prozess gegen eine reformorientierte Presse (Ğāme‘e-Prozess) verlief noch im Rahmen der geltenden Gesetze der Islamischen Republik. In den weiteren Prozessen hielten sich die Konservativen allerdings kaum mehr an die legal vorgegebenen Vorschriften und Prozessregeln.⁴ Wurde eine Zeitung verboten, beantragten deren Verlage neue Lizenzen für neue Zeitungen. Diese Lizenzen wurden von dem liberal geführten Ministerium für Kultur grundsätzlich auch erteilt. Es entwickelte sich sozusagen ein Katz und Maus Spiel zwischen der konservativen Justiz und dem liberalen Ministerium für Kultur. Der liberale Minister für Kultur der ersten Regierung Khatamis musste aber unter dem Druck der Konservativen zurücktreten. Sein Nachfolger, Ahmad Masġedġāme‘i, konnte seine Politik der Toleranz nicht

¹ S. Text Nr. 36 im Anhang.

² Ebenda.

³ Bāqi, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002.

⁴ Ebenda, S. 165 - 287.

mehr fortsetzen. So wurde die Lizenzvergabe für neue Zeitungen verlangsamt und verbotene Zeitungen durften auch nicht mehr unter anderem Namen erscheinen.

Bevor die zweite Amtszeit Khatamis im Jahr 2001 begann, war die Lage für die Presse so schwierig geworden, dass viele reformorientierte Journalisten Khatami aufforderten, sich nicht ein zweites Mal wählen zu lassen, weil er es unter anderem nicht geschafft habe, die Presse vor den immer aggressiver werdenden Konservativen zu schützen. Auch während seiner zweiten Amtszeit konnte Khatami nicht viel für die Pressefreiheit tun. Die Gefahr, dass nunmehr Zeitungen verboten werden und Journalisten ihren Job verlieren, führte bei vielen Journalisten und auch Zeitungen zur Selbstzensur. Vor den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005 war die Reformpresse so schwach geworden, dass sie nicht mehr in der Lage war, die Bevölkerung für die Reformer zu mobilisieren. Außerdem fühlte sich eine große Mehrheit der Bevölkerung vor allem in den letzten Jahren der Regierung Khatami von dessen Politik und den Reformern enttäuscht, weil diese viele von ihren Wahlversprechungen nicht erfüllt hatten. So mussten die Reformer im Jahr 2004 das Parlament wieder verlassen. Sie hatten schon vorher im Jahr 2003 bereits die Kommunalwahlen verloren. Ein Hauptgrund für die Wahlniederlagen der Reformer war aber auch die sehr geringe Wahlbeteiligung.¹ So konnten die Konservativen mit ihrer kleinen aber gut organisierten Wählerschaft die Wahlen hintereinander gewinnen.² Dies war auch der Grund für den Sieg Mahmud Ahmadinežads bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005.

2.2.5. Die Situation der Presse unter Ahmadinežād

Mit dem Regierungsantritt Ahmadinežads wurde die Situation der Presse in Iran deutlich problematischer. So wurde ein ehemaliger Pāsdār - wie Mitglieder der Revolutionsgardisten genannt werden - und Chefredakteur der konservativen Zeitung Keyhān von Ahmadinežād zum Minister für Kultur ernannt. Hoseyn Saffār Harandi war bereits unter Khatami ein erbitterter Gegner der freien Presse und kritisierte in seinen Artikeln für die Zeitung Keyhān stets die liberale Politik des ehemaligen Ministers für Kultur. Während das Ministerium für Kultur unter Khatami die Presse unterstützte, entwickelte sich dieses Ministerium unter Saffār Harandis Führung nun zu einem Instrument der Kontrolle der kritischen Presse in Iran. So wurde nach der Machtübernahme von Ahmadinežād aus der Politik der freizügigen Vergabe von Lizenzen für die Herausgabe neuer Zeitungen und Zeitschriften eine Politik des vorab erteilten Verbots. Die Justiz musste nun auch keine Verbote mehr aussprechen, da bereits

¹ Qučāni, Mohammad: Nāzi Ābādi-hā, Teheran 2004, S. 13 - 33.

² Ebenda.

durch das Ministerium für Kultur die Herausgabe von neuen liberalen Zeitungen und Zeitschriften gestoppt worden war.

Auch einige konservative Medien haben inzwischen die Folgen der Radikalisierung der Politik in Iran zu spüren bekommen. So wurde zum Beispiel die konservative Online-Zeitschrift Bāztāb („Widerspiegelung“), die dem ehemaligen Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, General Mohsen Rezāyi, gehörte, vom Ministerium für Kultur verboten. Auch die konservative Zeitung Siyāsat-e Ruz („Politik des Tages“) wurde von der Regierung Ahmadinežāds vorläufig verboten. Sogar die Zeitung Irān, die als Regierungszeitung angesehen wurde, war im Jahr 2006 wegen der Veröffentlichung einer Karikatur für mehrere Monate verboten worden. Diese Zeitung konnte erst wieder veröffentlicht werden, nachdem fast die gesamte Redaktion vom Ministerium für Kultur abgesetzt worden war. Trotz aller Einschränkungen sind die reformorientierten Journalisten und die reformorientierte Presse in Iran immer noch sehr aktiv und zählen zu den wichtigsten Gegner der Unterdrückung. In der Tat entstand vor allem nach dem Phänomen „2. Xordād“¹ ein neues Selbstbewusstsein innerhalb der iranischen Presse. So konnten die Konservativen kulturelle Errungenschaften der Reformbewegung nicht mehr zurücknehmen. Nach dem Beginn der Reformbewegung im Jahr 1997 scheint es eine neue Generation von Journalisten in Iran zu geben, die nicht leicht zu kontrollieren ist. Die jungen iranischen Journalisten und Journalistinnen benutzen inzwischen das Medium Internet, nachdem die Printmedien in Iran immer mehr von Konservativen bzw. von der Regierung unter Druck geraten sind.²

2.2.6. Zensur in der Islamischen Republik

Eine Vorzensur der Presse gibt es in der Islamischen Republik Iran nicht. Die Zensur- und Kontrollmechanismen der Presse sind jedoch sehr vielfältig und kompliziert. Es gibt keinen allgemeingültigen Maßstab für die Zensur, kein staatliches Organ ist allein dafür zuständig. Die Abteilung für die Bekämpfung von Rauschgiftdelikten kann genauso Zensur ausüben wie der Geheimdienst. Eine regierungsabhängige Zeitung oder eine halbstaatliche Stiftung kann die Arbeit der Presse genauso kontrollieren wie das Ministerium für Kultur, das eine eigene Abteilung zu diesem Zweck unterhält.³

In vielen Fällen wird die Zensur und Kontrolle indirekt ausgeübt. Die Regierung kontrolliert nämlich die Vergabe von Papier an Zeitungen und Zeitschriften. Während regierungsnahe Zeitungen und Zeitschriften subventioniertes Papier erhalten, werden unliebsame Zeitungen

¹ S. Kapitel 4 dieser Arbeit.

² S. Text Nr. 38 im Anhang.

³ Hey'at-e Nezārat bar Matbu'āt. Mehr darüber in Kapitel 3.

und Zeitschriften sanktioniert bzw. verspätet beliefert. Sie müssen sich Papier meist auf dem freien Markt und damit zu viel höheren Preisen besorgen.

Im Allgemeinen kann man von vier Arten von Zensurausübung in der Islamischen Republik sprechen. Der nationale Sicherheitsrat ist inzwischen zu einer Zensur ausübende Behörde geworden. Per Rundbriefe an die Verantwortlichen der Zeitungen und Zeitschriften verbietet der nationale Sicherheitsrat der Presse, über bestimmte Themen zu berichten. Zum Beispiel dürfen inzwischen die iranischen Zeitungen und Zeitschriften nichts über die „Nachteile der Atomenergie“ schreiben.

Neben dem nationalen Sicherheitsrat spielt die Staatsanwaltschaft eine entscheidende Rolle bei der Unterdrückung der Presse. Vor allem der Teheraner Staatsanwalt, Sa'ïd Mortazavi, hat sich dabei einen Namen gemacht. Bereits als Richter ließ er zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften, unter anderem die Zeitung Ğāme'e, verbieten. Die Staatsanwaltschaft hat bisher in vielen Fällen die Zeitungen und Zeitschriften gezwungen, bestimmte Beiträge zu veröffentlichen.

Auch viele Chefredakteure der Zeitungen und Zeitschriften üben inzwischen selbst Zensur aus, weil sie davor Angst haben, dass eine kritische Berichterstattung zum Verbot ihrer Zeitungen oder Zeitschriften führen könnte. Diese Angst teilen auch viele iranische Journalisten, die eine Art Selbstzensur vornehmen. Unter iranischen Journalisten gibt es eine sprichwörtliche Redewendung, die die Neigung zur Selbstzensur begründen sollte: Es gibt in Iran die Meinungsfreiheit, nach der Meinungsäußerung gibt es jedoch keine Freiheit mehr.

ZUSAMMENFASSUNG

Hierzu dient eine vergleichende Statistik, die seit der Einführung der Presse in Iran die geschichtliche Entwicklung der Presse zusammenfasst.

Vergleichende Statistik seit der Einführung der Presse in Iran		
Nr.	Zeitraum	Anzahl der veröffentlichten Titel
1	1880 – 1890	52
2	1890 – 1900	284
3	1900 – 1910	222
4	1910 – 1920	496
5	1920 – 1930	99
6	1930 – 1940	1497
7	1940 – 1950	1150
8	1950 – 1960	349
9	1960 – 1970	227
10	1970 – 1980	280
11	1980 – 1990	383
12	1990 – 1997	875
13	1997 – 2000	1055
14	2000 – 2001	1120

Quelle: Āmār-e Farhangi: Mo'āvenat-e Matbu'āti-ye Vezārat-e Farhang va Eršād-e Eslāmi, Teheran 2002.

Die Tabelle zeigt die geschichtliche Entwicklung der Presse in Iran seit Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Wie man der Tabelle entnehmen kann, ist die Zahl der veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften seit der Einführung der Presse in Iran bis in die 20er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts kontinuierlich gestiegen.

Die Zahl der veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften lässt sich oft aufgrund der geschichtlichen und politischen Entwicklungen jener Zeit erklären. Die Tatsache, dass diese Statistik vom Ministerium für Kultur der Islamischen Republik Iran erstellt wurde, sollte man bei ihrer Bewertung nicht außer Acht lassen. So zeigt beispielsweise die Tabelle, dass auch

während der 80er Jahre die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften gestiegen ist, was mit den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen dieser Zeit nicht zu rechtfertigen ist.¹

DER ZEITRAUM 1880-1890

Die politischen und gesellschaftlichen Proteste gegen die Monarchie nahmen zu. Die Schwächung der Monarchie durch die konstitutionelle Revolution hatte zur Folge, dass viele Zeitungen und Zeitschriften gegründet werden konnten. Die Presse wurde zum Zentrum des Widerstands gegen die Diktatur der Qāğären-Dynastie.

DER ZEITRAUM 1900-1910

Nach dem Sieg der konstitutionellen Revolution und nach der Verabschiedung der ersten Verfassung, in der u. a. auch die Pressefreiheit verankert wurde, erlebten Zeitungen und Zeitschriften eine Atmosphäre der Freiheit, die die Veröffentlichung neuer Zeitungen und Zeitschriften nach sich zog.

DER ZEITRAUM VON 1920-1930

Am Anfang der Machtübernahme Reza Schahs wurde die freie Presse ausgeschaltet. Die Zahl der veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften ging schnell zurück.

DER ZEITRAUM VON 1930-1940

Reza Schah versuchte, das Land zu modernisieren und ein neues nationales Selbstbewusstsein zu schaffen. Viele neue Zeitungen und Zeitschriften wurden daher mit staatlicher Unterstützung gegründet, die in erster Linie die gesellschaftlichen und kulturellen Programme der Regierung unterstützten.

DER ZEITRAUM VON 1940-1950

Nachdem der Iran von Alliierten besetzt wurde und Reza Schah das Land verlassen musste, gab es bis Anfang der 50er Jahre keine Zensur der Presse mehr. Als die Regierung Mossadeq Anfang der 50er Jahre gestürzt wurde, kam es wieder zur Unterdrückung und Zensur.

DER ZEITRAUM VON 1950-1980

¹ S. Kapitel 2 dieser Arbeit.

Trotz einer massiven Unterdrückung in den 50er Jahren und am Anfang der 60er Jahre lässt sich aufgrund der Tabelle eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der gedruckten Zeitungen und Zeitschriften bis in die 80er Jahre hinein feststellen. Das heißt, unter Mohammad Reza Pahlavi wurde die Lage der Presse stetig aber langsam verbessert.

DER ZEITRAUM VON 1980-1990

Nach dem Sieg der Islamischen Revolution und während des Irak/Iran-Krieges (1980-1988) wurde die freie Presse in Iran unterdrückt. Es gab vor allem die staatlichen Zeitungen und Zeitschriften, die die Presselandschaft des Landes ausmachten. Viele Journalisten haben ihre Tätigkeit eingestellt.

DER ZEITRAUM VON 1990-1997

Während der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg und nach der Machtübernahme Rafsandschanis wurden einige neue Zeitungen und Zeitschriften in Iran gegründet, die den Weg für die Entstehung der späteren Reformpresse ebneten.

DER ZEITRAUM VON 1997-2000

Im Jahr 1997 kam Khatami an die Macht und in kurzer Zeit wurden zahlreiche neue Zeitungen und Zeitschriften gegründet.

Der Zeitraum nach dem Ende der Ära Khatami ist in der oben angeführten Tabelle nicht mehr berücksichtigt worden. Mit der Machtübernahme Ahmadinežads im Jahr 2005 kamen die Ultra-Konservativen an die Macht, die die „ursprünglichen Werte“ der Islamischen Revolution zum Kernpunkt ihrer Politik machten. Eine freie Presse war nicht im Interesse ihrer Politik, jedwede Opposition bzw. kritische Meinungsäußerung wurde nicht geduldet. Daher kam es zu Verboten der reformorientierten Presse und einer Gleichschaltung der Medien.

3. Das iranische Pressegesetz

Wie auch in den anderen Ländern ist die Geschichte der Presse in Iran zugleich eine Geschichte der Zensur und Unterdrückung.¹ Seit dem frühen Altertum war die Kontrolle und Einschränkung der öffentlichen Meinung ein wichtiges Anliegen sowohl des Staates als auch der religiösen Autoritäten. Im neunzehnten Jahrhundert bedürfte jedoch die staatliche Presse in Iran, die ihre Existenz dem Staat selbst zu verdanken hatte, keiner besonderen Kontrollmaßnahmen. Die unanhängige persische Presse im Ausland sorgte aber in selben Jahrhundert dafür, dass ein umfangreicher Zensurapparat aufgebaut und strenge Grundsätze zum Schutz der Obrigkeit vor der scharfen Kritik der öffentlichen Meinung festgelegt wurden.²

Wie aus dem folgenden Zitat, erschienen in der ersten Ausgabe der Zeitung Qānun (London, 1890), ersichtlich wird, kämpften die persischen Zeitungen und Zeitschriften im Ausland vor allem für Meinungs- und Pressefreiheit in ihrem Heimatland:

„Ein großer Teil des iranischen Volkes hat seine geliebte Heimat aus verschiedenen Gründen verlassen und befindet sich im Ausland. Einige kluge Männer, die die europäischen Fortschritte mit der Situation in Persien verglichen, kamen nach langjähriger Überlegung darauf, dass nur eine freie Zeitung für die Rettung des iranischen Volkes und seine Fortschritte denkbar ist.“³

Die konstitutionelle Verfassung räumte zum ersten Mal die Meinungs- und Pressefreiheit ein. Wie bereits in Kapitel 2 dargelegt wurde, war das erste Pressegesetz des Iran nach der konstitutionellen Revolution im Jahr 1906 verabschiedet worden. Dieses Gesetz basierte auf der konstitutionellen Verfassung⁴, die im Ganzen bis 1979 in Iran gültig war. Die Verfassung der konstitutionellen Bewegung räumte der Presse zum ersten Mal Rechte gegenüber der Obrigkeit ein.⁵

¹ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 174.

² Ebenda.

³ Khosravi Sharoudi, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998, S. 205.

⁴ Text der konstitutionellen Verfassung in: Khosravi Sharoudi, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998, S. 237.

⁵ Khosravi Sharoudi, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998, S. 207.

Bereits seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wurden Kontakte zu Europa durch Handel, Diplomatie, Reisen und Studium immer häufiger. Die erste Gruppe iranischer Studenten, die von der Regierung zum Studium nach Europa geschickt worden waren, kam um 1820 zurück.¹ Bald wurden Stimmen laut, die konstitutionelle Gedanken vertraten.² Vor allem die Intellektuellen, die durch ihr Studium in Europa mit abendländischer Modernität vertraut wurden, verlangten mehr Freiheiten und strebten eine konstitutionelle Monarchie an. Damit drang auch immer häufiger europäisches Gedankengut in den Iran ein. Im Jahr 1852 eröffnete Naser al-Din Schah Dār ul-Fonun, die erste moderne Hochschule in Iran.³ Laut Ettehadieh spielte ebenfalls diese Schule eine sehr wichtige Rolle bei der Einführung der modernen Wissenschaften in Iran.⁴ Viele Absolventen und Professoren der Dār ul-Fonun-Schule zählten in den nächsten Jahrzehnten zu den führenden Persönlichkeiten der konstitutionellen Bewegung.⁵ Rāmin Ġahānbaglu bezeichnet Dār ul-Fonun als Inbegriff der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen in Iran.⁶

Obwohl die Europa-orientierten Intellektuellen bei der Verbreitung der konstitutionellen Gedanken eine zentrale Rolle spielten, hatten die Geistlichen die Masse des Volkes hinter sich.⁷ Am Anfang waren aber die Geistlichen gegen ein konstitutionelles Herrschaftssystem.⁸ Im Verlauf der konstitutionellen Revolution einigten sie sich jedoch als Repräsentanten des Volkswillens und Gegner der „unislamischen Idee“ einer absolutistischen Monarchie mit den liberalen Intellektuellen.

„Ein solches Bündnis (zwischen Intellektuellen und Geistlichen) jedoch war nicht unproblematisch. Die Liberalen, von europäischem Gedankengut beeinflusst, strebten eine Verfassung nach den Vorstellungen an, die nach dem Erlass der amerikanischen Verfassung und nach der französischen Revolution für die Staaten, die eine Verfassung erließen, im großen und ganzen leitend geworden waren, mit Grundrechten des Bürgers, Regelung der Staatsordnung, insbesondere der Gewalteinteilung, und Festschreibung weiterer für das Leben im Staate wichtiger Institutionen, alles jedoch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der

¹ Qāsemi, Seyed Farid: Rāhnamā-ye Matbu‘āt-e Irān, Teheran 1993, S. 12.

² Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S. 109 - 112.

³ Hāšemiān, Ahmad (Irağ): Tahavvolāt-e Farhangi-ye Irān dar Dore-ye Qāğāriye va Madrased-ye Dār ul-Fonun, Teheran 2000, S. 93.

⁴ Ettehadieh, Mansoureh: The Early Press and the Introduction of Modern Science in Iran, in: Pistor-Hatam, Anja (Hrsg.): Amtsblatt. Vilayet gazetesi und unabhängiges Journal: Die Anfänge der Presse im Nahen Osten, Frankfurt am Main 2001, S. 15.

⁵ S. Hāšemiān, Ahmad (Irağ): Tahavvolāt-e Farhangi-ye Irān dar Dore-ye Qāğāriye va Madrased-ye Dār ul-Fonun, Teheran 2000.

⁶ Ġahānbaglu, Rāmin: Moğ-e Ġahārom, Teheran 2004, S. 94.

⁷ Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S. 109 - 112.

⁸ Malekzāde, Mehdi: Tārix-e Enqelāb-e Mašrutiyat-e Irān, Teheran 1984, S. 860.

Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Das aber ist eine Haltung, die mit der Auffassung vom islamischen Staat, wo sich letztlich alle staatliche Gewalt von Gott ableitet, nicht zu vereinbaren ist.“¹

Um die konstitutionelle Verfassung von 1906 mit dem Islam in Einklang zu bringen, konnten die Geistlichen ein Jahr später einen Verfassungszusatz durchsetzen.² Nach dem 2. Zusatzartikel der konstitutionellen Verfassung durfte das Parlament keine Gesetze verabschieden, die gegen die Grundlagen der Religion waren.³ Ein Gremium von fünf islamischen Rechtsgelehrten hatte darüber zu entscheiden, ob die verabschiedeten Gesetze gegen die Richtlinien des Islams waren.⁴ Trotzdem garantierte die konstitutionelle Verfassung die Gewaltenteilung und damit den Rechtsstaat.⁵ In den Jahrzehnten, die auf die Verfassung von 1906 folgten, wurde der Einfluss der Geistlichen stetig mehr zurückgedrängt. Dieser Prozess wurde vor allem unter Reza Schah beschleunigt.

Mit dem 20. Zusatzartikel der konstitutionellen Verfassung war auch die Zensur in Iran verboten. Gegen die Richtlinien des Islams verfasste Inhalte waren jedoch von dieser Regelung ausgenommen:

„Alle Veröffentlichungen sind frei und jegliche Kontrolle derselben ist untersagt, mit Ausnahme der unsauberen Literatur und derjenigen Literatur, die sich gegen die Grundsätze der Religion richtet. Wenn Veröffentlichungen festgestellt werden, die gegen das Pressegesetz verstoßen, so wird der Verfasser oder der Verleger gemäß den Verordnungen des Pressegesetzes bestraft. Wenn der Verfasser bekannt und in Iran wohnhaft ist, bleiben die Verleger, Drucker und Verbreiter geschont.“⁶

Während der Artikel 13 der konstitutionellen Verfassung von 1906 die Presse nur verpflichtete, nicht gegen die staatlichen und nationalen Grundgesetze zu verstoßen, betonte der Artikel 20 des Verfassungszusatzes ausdrücklich die Verpflichtungen der Presse

¹ Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S. 109 - 112.

² Bayat, Mangol: Iran's First Revolution. Shi'ism and the Constitutional Revolution of 1905-1909, New York 1991, S. 161.

³ Text des Verfassungszusatzes in: Khosravi Sharoudi, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998, S. 243.

⁴ Mehr darüber in: Hairi, Abdul-Hadi: Shi'ism and Constitutionalism in Iran, Leiden 1977.

⁵ S. Artikel 28 des Verfassungszusatzes in: Ebenda.

⁶ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 178.

gegenüber den religiösen Grundsätzen.¹ Der konstitutionelle Verfassungszusatz sah außerdem im Artikel 79 ein Sondergericht für politische und publizistische Vergehen vor.²

Das Pressegesetz, von dem der Artikel 20 des Verfassungszusatzes sprach, wurde schließlich mit 52 Artikel am 5. Februar 1908 ratifiziert.³ Dieses erste Pressegesetz wurde auf sechs Abschnitte aufgeteilt:

1. Druckerei und Buchhandel
2. Buchdruck
3. Die Veröffentlichung von Zeitungen
4. Das Anzeigewesen
5. Vergehen gegenüber der Öffentlichkeit
6. Gerichtsverfahren bei Presseverstößen

Der Abschnitt 3 befasste sich in elf Paragraphen mit den Rechten und Befugnissen von Verlegern und Redakteuren, mit Strafen, Meldevorschriften und mit der Kontrolle von Zeitungen aus dem Ausland.⁴ Nach dem Pressegesetz musste der verantwortliche Chefredakteur Iraner, über 30 Jahre Alt und nicht vorbestraft sein. Jede Zeitung oder Zeitschrift musste vorher schriftlich dem Presseamt des Ministeriums für Kultur gemeldet werden. Der verantwortliche Chefredakteur war verpflichtet, zwei Exemplare von jeder Ausgabe seiner Zeitung oder Zeitschrift dem Ministerium für Kultur und zwei Exemplare der Nationalbibliothek zuzuschicken.⁵

Der Abschnitt 5 des ersten Pressegesetzes bestimmte in zwanzig Paragraphen nicht nur das jeweilige Strafmaß, sondern auch genau, was unter das Verbot von Veröffentlichungen fiel.⁶ Strafbar waren alle publizistischen Veröffentlichungen, die Anregungen zu Verbrechen gaben, die öffentliche Sicherheit gefährdeten, das Militär zu Ungehorsam aufriefen, das Ansehen der Herrscher herabsetzen, Nachrichten verfälschten, religionsfeindliche und unmoralische Schriften verbreiteten, die Ehre von Personen und Institutionen angriffen und die Minister, Abgeordnete, Beamte und geistliche Führer beleidigten.⁷

¹ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 178.

² Ebenda, S. 179.

³ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 179.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda, S. 180.

⁶ Khosravi Sharoudi, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998, S. 209.

⁷ Ebenda.

Der Abschnitt 6 des Pressegesetzes befasste sich in sieben Paragraphen mit den Fragen der Gerichtsbarkeit für die Angehörigen der Presse und nannte die Fälle, in denen ihre Zeitungen oder Zeitschriften verboten werden konnten:¹

1. Wenn die Zeitung oder Zeitschrift gegen die Grundsätze des Islam verstößt hätte.
2. Im Falle der Beleidigung des Königs.
3. Wenn die Militäргеheimnisse verraten wurden.
4. Wenn die Zeitung oder Zeitschrift Unruhen in der Gesellschaft Unruhe gestiftet hätte.
5. Wenn sie zu Feinseligkeiten gegen Regierung aufgefordert hätte.
6. Bei der Veröffentlichung von unsittlichen Bildern und unmoralischen Texten.²

Nach der Abdankung Reza Schahs im Jahr 1941³ wurde eine Ergänzung zum Pressegesetz von 1908 vom Parlament gebilligt. Danach musste der Verantwortliche Chefredakteur abgeschlossene Hochschulbildung vorweisen, und jeder Verleger konnte nur eine Lizenz für eine Zeitung oder eine Zeitschrift erhalten.⁴ Das Gesetz sah im Fall von Verleumdungen und Beleidigungen ein schnelles gerichtliches Verfahren vor. Nach Änderungen des Pressegesetzes im Jahr 1949 mussten die Zeitungen und Zeitschriften bei Beleidigung des Königs oder seiner Familie mit beschleunigten Gerichtsmaßnahmen rechnen.⁵

Die konstitutionelle Verfassung und das darauf basierende Pressegesetz waren im Ganzen bis 1979 gültig. Laut Tellenbach beriefen sich die Geistlichen in den Auseinandersetzungen mit dem Schah im Zuge der Islamischen Revolution von 1979 auf die Verfassung von 1906 und rügten besonders die Verletzung des Artikels 2 der Verfassung, da das darin vorgesehene geistliche Prüfungsgremium seine Funktion nicht mehr ausüben konnte.⁶ Abgesehen von den ersten Jahren nach der konstitutionellen Revolution hatten in der Tat die Geistlichen, vor allem unter der Herrschaft der Pahlavi-Dynastie, nie die Möglichkeit erhalten, im Rahmen des in der Verfassung vorgesehenen Gremiums der Geistlichen die verabschiedeten Gesetze des Parlaments auf ihre Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Islams hin zu überprüfen. Mit dem Sieg der Islamischen Revolution (1979) wurde eine neue Verfassung verabschiedet, nach der der Islam in seiner fundamentalistischen Deutung als oberste Legitimationsinstanz

¹ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 181.

² Ebenda.

³ S. Cronin, Stephanie: The Making of Modern Iran. State and Society under Riza Shah, 1921 –1941, London 2003.

⁴ Doulatschāhi M. Ansari, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953, S. 184.

⁵ Ebenda, S. 184.

⁶ S. Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985.

der politischen Herrschaft betrachtet wurde. In der umfangreichen Präambel der Verfassung der Islamischen Republik Iran wurde nur in einem kleinen Satz die Verfassung von 1906 erwähnt und behauptet, dass ihr Scheitern mit dem unzureichenden Einfluss des Islams zu tun gehabt habe.¹

Die Verfassung der Islamischen Republik Iran basiert auf dem Recht der islamischen Scharia.² Danach sind die Gesetze von Gott selbst erlassen und die Hauptpflicht einer islamischen Regierung besteht darin, diese Gesetze (d. h. Scharia) durchzusetzen. So ist ein islamischer Staat ohne volle Anwendung der Scharia eigentlich nicht vorstellbar.³ Mit dieser Grundlegung wurde auch das Amt des religiösen Führers festgelegt, der eine de facto uneingeschränkte Macht zugesprochen bekam. Damit war aber die Gewaltenteilung praktisch zunichte gemacht worden, was deutlich durch den Artikel 57 der Verfassung der Islamischen Republik zum Ausdruck gebracht wird:

„Die souveränen Gewalten in der Islamischen Republik sind Legislative, Exekutive und Judikative, die unter der Aufsicht der absoluten Macht von Vali-ye Faqih („religiöser Rechtsgelehrter“) stehen, und werden entsprechend den folgenden Grundsätzen dieses Gesetzes handeln. Diese Gewalten sind voneinander unabhängig.“

So wird zum Beispiel der Chef der Justiz direkt vom Revolutionsführer (obersten religiösen Rechtsgelehrten) ernannt. Der Präsident und die Parlamentsabgeordneten können ohne Einwilligung des Wächterrates, der praktisch unter der Kontrolle des religiösen Rechtsgelehrten steht, nicht gewählt werden.⁴ Das heißt, alle Machtzentren in der Islamischen Republik stehen direkt oder indirekt unter der Kontrolle des religiösen Rechtsgelehrten, der als Revolutionsführer uneingeschränkte Macht genießt. Außerdem werden dem religiösen Rechtsgelehrten auch direkte Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der staatlichen Organisationen zugestanden. So steht allein ihm das Recht zu, Krieg oder Frieden zu erklären. Ferner ernennt er die Rechtsgelehrten des Wächterrates, den Chef des staatlichen Rundfunks, die Oberkommandeure der Streitkräfte und der Polizei. Des Weiteren übergibt er dem Staatspräsidenten die Ernennungsurkunde, die er unterzeichnet hat und durch die der

¹ Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S. 123.

² S. Text der Verfassung der Islamischen Republik in: Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S. 59.

³ Ebenda, S.236.

⁴ Der Wächterrat besteht aus 12 Mitgliedern, sechs religiösen Rechtsgelehrten, die direkt vom obersten Führer ernannt werden und sechs Juristen, die auf Vorschlag des Chefs der Justiz vom Parlament bewilligt werden.

Staatspräsident erst im Amt bestätigt wird. Auch ist der religiöse Rechtsgelehrte in der Lage eigenverantwortlich den Staatspräsidenten abzusetzen.¹

Artikel 24 der Verfassung der Islamischen Republik legt die Meinungsäußerungsrechte für Publikationen und Presse fest. Dieses Recht wird jedoch durch das Verbot der Beeinträchtigung islamischer oder öffentlicher Interessen eingeschränkt:²

„Publikationen und Presse haben das Recht, sich frei zu äußern, ausgenommen, was eine Verletzung der Grundlagen des Islams oder der allgemeinen Rechte darstellt. Näheres dazu bestimmt das Gesetz.“

So basiert das Pressegesetz der Islamischen Republik auf Artikel 24 der Verfassung. Unmittelbar nach dem Sieg der Islamischen Revolution wurde das erste Pressegesetz der Islamischen Republik am 14. August 1979 vom Revolutionsrat verabschiedet.³ Am 17. März 1986 wurde das zweite Pressegesetz der Islamischen Republik vom Parlament gebilligt.⁴ Im Vergleich zum zweiten Pressegesetz war das erste Pressegesetz der Islamischen Republik für die Presse weniger einschränkend.⁵ Das Pressegesetz von 1986 ist im Ganzen immer noch gültig, obwohl es im Jahr 2000 durch das konservative Parlament verschärft wurde.⁶ Danach können auch die Autoren und Journalisten aufgrund ihrer Veröffentlichungen verfolgt werden. Früher hatten sich nur die Lizenzträger und die verantwortlichen Chefredakteure für die Inhalte ihrer Zeitungen und Zeitschriften zu verantworten. Diese Änderungen im Pressegesetz wurden auf einen Vorschlag des damaligen Vizegeheimdienstchefs, Sa'īd Emāmi, durch das Parlament verabschiedet.⁷

Das heutige Pressegesetz des Irans bestimmt die Grenzen der in der Verfassung verankerten Pressefreiheit. Das iranische Pressegesetz ist unter sechs Kategorien bzw. Kapiteln (Definition der Presse, Mission der Presse, Rechte der Presse, Grenzen der Presse, die Voraussetzungen für die Lizenzträger, Lizenzvergabeprozess und Strafen) verfasst.

¹ Schreiner, Hans-Peter / Becker, Kurt E. / Freund, Wolfgang: Der Imam. Islamische Staatsidee und revolutionäre Wirklichkeit, St. Michael 1982, S. 235.

² Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985, S.184.

³ Mehr darüber in: Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 136.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ S. Text des Pressegesetzes der Islamischen Republik im Anhang.

⁷ Sa'īd Emāmi wurde im Jahr 1998 wegen der Ermordung von einigen kritischen Politikern und Intellektuellen verhaftet. Wenige Monate später behauptete man, dass er im Gefängnis Selbstmord begangen habe. S. Bāqi, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Ġahārom, Teheran, 2002.

Am Anfang des Pressegesetzes der Islamischen Republik wurde ein Satz aus dem Koran zitiert, der oft von Geistlichen angeführt wird, um zu belegen, dass Denken und Schreiben im Islam heilig seien:

„Nun - und beim Schreibrohr und bei dem, was sie niederschreiben!“ (Koran, Sure 68, Vers 1).

Im ersten Kapitel versucht man eine Definition von Presse zu geben:

„Alle Druckwerke, die regelmäßig auf verschiedenen Gebieten und mit bestimmten Namen veröffentlicht werden.“

Zu den möglichen Gebieten gehören die Berichterstattung, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Religion, Wissenschaft, Technik, Militär, Kunst, Sport usw. Man wird nicht zu weit gehen, wenn man sagt, dass „auf verschiedenen Gebieten“ letztendlich das ganze Leben - das alltägliche wie das persönliche – umfasst.

Das zweite Kapitel des Pressegesetzes befasst sich mit dem propagandistischen Thema der „Mission der Presse“. Fünf Aufgaben hat man für die Presse in der Islamischen Republik vorgesehen:

1. Die Presse sollte die Öffentlichkeit aufklären und Kenntnisse der Bevölkerung in einem oder mehreren der oben genannten Themenbereiche vermehren.
2. Die Presse sollte bei der Durchführung der in der Verfassung der Islamischen Republik verankerten Ziele helfen.
3. Sie muss versuchen, fälschliche und entzweiende Abgrenzungen in der Gesellschaft zu bekämpfen. Die Presse soll es vermeiden, die unterschiedlichen Schichten der Bevölkerung aufgrund ihrer Rasse, Sprache, und ihren Traditionen usw. gegeneinander zu stellen.

4. Die Presse sollte Symbole der Kolonialkultur wie Verschwendung, Luxus, Unsittlichkeit usw. bekämpfen und die rein islamische Kultur bzw. moralische Tugenden verbreiten.
5. Die Presse soll die Politik „weder Ost noch West“¹ unterstützen und stärken.

Am Ende dieses Kapitels wurde durch einen Zusatz erklärt, dass sich jede Zeitung oder Zeitschrift bei der Durchführung mindestens einer dieser Ziele beteiligen und die anderen nicht ablehnen sollte.

Im dritten Kapitel des iranischen Pressegesetzes werden die Rechte der Presse in der Islamischen Republik erläutert:

1. Die Presse hat das Recht, Meinungen, konstruktive Kritikäußerungen, Vorschläge und Erklärungen der Bevölkerung und der Verantwortlichen unter Berücksichtigung der islamischen Normen und gesellschaftlichen Interessen zu veröffentlichen. Was hier als konstruktive Kritik bezeichnet wird, sollte logisch und ohne beleidigende und demütigende Inhalte sein.
2. Niemand (weder staatlich Verantwortliche noch Privatpersonen) hat das Recht, die Presse unter Druck zu setzen, damit sie einen bestimmten Beitrag veröffentlicht. Niemand hat das Recht, Zensur auszuüben.
3. Unter Berücksichtigung dieses Gesetzes hat die Presse das Recht, inländische und ausländische Nachrichten, die die Öffentlichkeit aufklären und gesellschaftliche Interessen unterstützen können, zu sammeln und sie zu veröffentlichen.

Das vierte Kapitel des Pressegesetzes, unter dem Titel „Grenzen der Presse“, bestimmt die zahlreichen Tabus und Verbote. In diesem Kapitel wird zuerst Artikel 24 der Verfassung der Islamischen Republik wiederholt, das den Zeitungen und Zeitschriften ihre Freiheit garantiert.

¹ Na Šarqi, Na Ğarbi, Ğomhuriy-e Eslāmi („Weder Ost noch West, nur die Islamische Republik“). Während der Revolution war dies eine zentrale Parole der Demonstranten. Nach der Revolution wurde es jedoch zur offiziellen Auslandspolitik der Islamischen Republik. Mehr darüber in: Zabih, Sepehr: Iran Since the Revolution, London 1982, S. 185.

Eingeschränkt wird dies nun bei folgenden Verletzungen der islamischen und allgemeinen Rechte:

1. Veröffentlichung ketzerischer und islamkritischer Inhalte und Verbreitung von Informationen, die die Grundlagen der islamischen Republik gefährden könnten.
2. Verbreitung unsittlicher Texte und Bilder.
3. Werbung für eine Kultur der Verschwendung.
4. Entzweiung der unterschiedlichen Schichten vor allem durch Veröffentlichung von Beiträgen über (umstrittene) ethnische Themen.
5. Veröffentlichung von provokativen Inhalten und Beiträgen, die die Bevölkerung im Inland bzw. im Ausland gegen die Interessen der Islamischen Republik einnehmen könnten.
6. Veröffentlichung von Geheimnissen bzw. Geheimnissen der Streitkräfte und Veröffentlichung von militärischen Informationen und die Veröffentlichung von nichtöffentlichen Verhandlungen des Parlaments und der Gerichte.
7. Beleidigung des „heiligen Islams, des verehrten Revolutionsführers und der Großayatollahs.“
8. Verleumdung von Institutionen und Behörden sowie der Verantwortlichen und einzelner Bürger des Landes. Beleidigung der natürlichen und juristischen Personen durch Veröffentlichung von beleidigenden Bildern und Karikaturen.
9. Zitierung aus der gegnerischen Presse und Zitierung von Gruppierungen, die sich gegen den Islam richten.
10. Instrumentalisierung von Menschen (vor allem Frauen) durch die Veröffentlichung unsittlicher Bilder.

11. Veröffentlichung von Gerüchten und unwahren Nachrichten.

12. Veröffentlichung von Artikeln und Inhalten, die gegen die Verfassung gerichtet sind.

Im zweiten Teil des vierten Kapitels sind noch weitere Straftaten und Verbote aufgelistet. Dieser Teil wurde teilweise erst nach der Verschärfung des Pressegesetzes im Jahr 2000 hinzugefügt. Darin hat man vor allem auf die Veröffentlichung von verbotenen Zeitungen mit neuen Namen reagiert.¹

1. Veröffentlichung einer Zeitschrift, die entweder keine Lizenz hat, oder deren Lizenz vom Gericht annulliert bzw. vorläufig oder endgültig verboten worden ist.
2. Veröffentlichung einer Zeitschrift (oder Zeitung), die inhaltlich anders ist, als von dem Lizenzträger beim Lizenzvergabeprozess angegeben worden ist.²
3. Die äußere Ähnlichkeit der Zeitung oder Zeitschrift mit vorhandenen oder verbotenen Zeitungen oder Zeitschriften.³
4. Veröffentlichung der Zeitungen oder Zeitschriften ohne Bekanntgabe der Namen des Lizenzträgers und des verantwortlichen Chefredakteurs oder der Adresse der Zeitschrift und der Druckerei.

Im fünften Kapitel des iranischen Pressegesetzes wird der Prozess der Lizenzvergabe geschildert. Um eine Lizenz für die Veröffentlichung einer Zeitung oder Zeitschrift beantragen zu können, sollte man mindestens 25 Jahre alt und iranischer Staatsbürger sein. Auch sollte man an die Verfassung der Islamischen Republik glauben. Der Lizenzträger darf nicht vorbestraft sein. Er sollte mindestens einen Lisāns (Bachelor) vorweisen können. Die Verantwortlichen und Mitglieder der ehemaligen Monarchieregierung, auch die Journalisten, die für diese Regierung gearbeitet haben und die Gegner der Islamischen Republik dürfen nach dem iranischen Pressegesetz keine Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlichen.

¹ Nach dem Verbot einiger Reformzeitungen waren diese Zeitungen oft unter anderem Namen wiederaufgetaucht. Zum Beispiel wurde die Zeitung Tus unmittelbar nach dem Verbot von Ğāme‘e durch Verantwortliche dieser Zeitung veröffentlicht. S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Tus, Teheran 2002.

² Zum Beispiel darf eine Sportzeitung nicht über Politik berichten.

³ Damit wollte man vor allem verhindern, dass nach dem Verbot der Reformzeitungen neue Zeitungen entstehen.

Ein Gremium im Ministerium für Kultur entscheidet über die Lizenzvergabe an Zeitungen und Zeitschriften. Dieses Gremium (Hey'at-e Nezārat bar Matbu'āt) überwacht die Presse in Iran und besteht aus sieben Mitgliedern (ein Richter, der vom Chef der Justiz ernannt wird, der Minister für Kultur selbst oder sein Vertreter, ein Abgeordneter des Parlaments, der vom Parlament gewählt wird, ein Universitätsprofessor, der vom Wissenschaftsminister ernannt wird, ein Chefredakteur, der von der Presse gewählt wird, ein Lehrer von der theologischen Hochschule in Qom (Hoze-ye Elmiye) und ein Mitglied des obersten Kulturrates des Landes).¹ Das Ministerium für Kultur sollte nach dem Pressegesetz innerhalb von fünf Monaten die beantragten Lizenzen erteilen. In der Tat dauerte es aber oft mehrere Jahre, bis eine Lizenz vergeben wird. Unter Khatami wurde der Prozess beschleunigt und viele neue Zeitungen konnten erscheinen. Nach der Machtübernahme Ahmadinežāds wurde keine Lizenz mehr an reformorientierte Journalisten und Persönlichkeiten erteilt.

Außerdem wurde im Kapitel fünf des iranischen Pressegesetzes unter anderem betont, dass neben den Lizenzträgern und Chefredakteuren, die sich bereits für die Inhalte ihrer Zeitschriften und Zeitungen verantworten müssen, auch gegen Journalisten und Schriftsteller Prozesse geführt werden können. Dies wurde eigentlich auf Vorschlag eines ehemaligen Chefs des iranischen Geheimdienstes, Said Emāmi, der im Zusammenhang mit den Kettenmorden im Jahr 1998 verhaftet wurde, vom konservativen Parlament im Jahr 2000 beschlossen. Die reformorientierte Zeitung Salām wurde nicht zuletzt wegen der Veröffentlichung eines Briefes von Said Emāmi geschlossen, in dem er die konservativen Abgeordneten aufgefordert hatte, das Pressegesetz so zu ändern, damit man auch die kritischen Journalisten und Intellektuellen verfolgen konnte.² Des Weiteren sollen die Zeitungen und Zeitschriften von jeder Ausgabe zwei Exemplare dem Ministerium für Kultur, den Justizbehörden und dem Parlament zuschicken.

Das sechste Kapitel des iranischen Pressegesetzes befasst sich mit den „Straftaten“, die von der Presse begangen werden können. Es gibt lange Listen möglicher Straftaten und deren vorgesehener Bestrafung, die auch das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift beinhaltet.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift jemanden beleidigt oder verleumdet, sollte sie binnen eines Monats die Erklärung der beleidigten bzw. verleumdeten Personen kostenlos veröffentlichen lassen. Wenn die Zeitung oder Zeitschrift sich weigert, die Antwort der beleidigten bzw. verleumdeten Personen zu veröffentlichen, haben diese das Recht, gegen die

¹ S. Pressegesetz im Anhang.

² Mehr darüber in: Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

Zeitung oder Zeitschrift Klage zu erheben. Dann kann die Justiz die Zeitung oder Zeitschrift schriftlich auffordern, die Antwort der betroffenen Personen zu veröffentlichen. Wenn die Zeitung oder Zeitschrift sich trotzdem weigert, kann die Justiz diese vorläufig und für maximal zehn Tage verbieten lassen, damit der Fall vor einem Gericht untersucht werden kann.

Nur bei zwei Fällen wurde in dem iranischen Pressegesetz ausdrücklich von einem Verbot der Zeitung oder Zeitschrift ausgegangen. Erstens, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift den Revolutionsführer bzw. den Führungsrat der Islamischen Republik¹ und die Großayatollahs beleidigt, wird ihre Lizenz umgehend annulliert.² Zweitens, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift wiederholt unmoralische und unsittliche Bilder und Beiträge veröffentlicht, wird sie verboten und gemäß der Scharia bestraft. Auch darüber liefern die Reformen und die Konservativen ganz unterschiedliche Interpretationen: Während man den Reformern zufolge eine Zeitung deswegen nur verbieten kann, wenn sie bereits mehrmals wegen der Veröffentlichung von unsittlichen Beiträgen von einem Gericht verurteilt worden ist, meinen die Konservativen jedoch, dass bereits mehrmalige Veröffentlichungen von solchen Beiträgen durch eine Zeitung das Verbot rechtfertigen würde.

Bei allen anderen Fällen sind Strafen nach der Scharia vorgesehen, die Gefängnisstrafe, Geldstrafe oder sogar Auspeitschung - nicht aber unbedingt das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift - beinhalten.

Bei den Fällen wie „Beleidigung der heiligen Religion Islam“, „Veröffentlichung von militärischen Geheimnissen“ oder „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ kann die Justiz direkt und ohne „Kläger“ gegen die Presse vorgehen und die Zeitungen oder Zeitschriften nach der Scharia bestrafen lassen. In dem Pressegesetz der Islamischen Republik sind auch Geldstrafen für die verurteilten Zeitungen oder Zeitschriften vorgesehen.³ Die Journalisten und Chefredakteure können auch mit bis zu fünf Jahren Berufsverbot verurteilt werden.

¹ Wenn die Mitglieder des Expertenrates sich nicht über die Wahl des Nachfolgers des (verstorbenen) Revolutionsführers einigen können, wird der Führungsrat die Rolle des Führers übernehmen. Dieser Rat besteht aus Großayatollahs.

² S. Pressegesetz im Anhang.

³ Von einer Million bis 20 Millionen Rials (umgerechnet 100 bis 2000 Euro).

4. Das Phänomen 2. Xordād

Seit der Machtübernahme Khatamis im Jahr 1997 ist der 2. Xordād zum Inbegriff der Reformbewegung in Iran geworden. Immer noch bezeichnen sich viele reformorientierte Journalisten und Politiker als 2. Xordādi bzw. als Anhänger des 2. Xordāds. Inzwischen gibt es sogar in Iranischen Parlament eine Fraktion, die sich ebenfalls als 2. Xordād'ler bezeichnet. Xordād ist der Name des dritten Monats des persischen Kalenders. Am 2. Xordād 1376 (= 23. Mai 1997) wurde mit rund 70 Prozent, bei einer Wahlbeteiligung von fast 90 Prozent und gegen den entschlossenen Widerstand fast des gesamten Staatsapparates, der als Außenseiter angetretene Mohammad Khatami zum iranischen Staatspräsidenten gewählt. Die unerwartet hohe Wahlbeteiligung der iranischen Bürger wurde geradezu als eine bürgerliche Bewegung angesehen. Die Mehrheit der Bürger nahm frühere Wahlen in der islamischen Republik nicht sehr ernst.¹ Bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 wurde mit der Zulassung eines fast unbekanntes Kandidaten wie Khatami das Interesse der Bürger an den Wahlen neu entfacht. Die Konservativen, die für diese Zulassung verantwortlich waren, haben allerdings niemals mit einem Sieg Khatamis gerechnet.² Auf den Straßen, in den Schulen, an den Universitäten, überall warb man engagiert für die Wahl Khatamis. Am 2. Xordād konnte man dann auch einen einzigartigen Moment einer Willensäußerung für mehr Demokratie in der Geschichte des Landes Iran erleben. Daher bezeichneten sich später alle reformorientierten Politiker und Journalisten als Anhänger des 2. Xordād. Der 2. Xordād wurde damit zum Inbegriff der iranischen Demokratie- und Reformbewegung.

Der Sieg des Reformers Khatami am 2. Xordād 1376 wurde vor allem durch die Frauen und Jugendlichen herbeigeführt, die damit die Hoffnung auf mehr Freiheiten verbanden, die der neue Präsident ihnen während des Wahlkampfes versprochen hatte. Während des Wahlkampfes hatte die massive Kampagne des Staatsapparates gegen Khatami die Wähler - vor allem Frauen und Jugendliche - davon überzeugt, dass es sich bei diesem Präsidentschaftskandidaten nicht um einen aus dem bestehenden System handelte.

Das wichtigste bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 war daher die Tatsache, dass die iranische Bevölkerung zum ersten Mal in der Geschichte der Islamischen Republik die Möglichkeit bekam, über ihr Schicksal zu entscheiden. Māšā'allāh Šamsolvā'ezin, der nach dem Beginn der Reformbewegung vor allem als Chefredakteur vieler Reformzeitungen (z. B. Ğāme'e) bekannt wurde, bezeichnete den überraschenden Wahlsieg Khatamis im Jahr 1997

¹ S. Brumberg, Daniel: *Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran*, Chicago 2001.

² Ebenda, S. 219.

als Beginn der „dritten Republik“, in der das Volk sein Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen wollte.¹

Vor den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 wussten nur wenige im Westen, dass es in Iran auch Wahlen gab. Seit dem Bestehen der Islamischen Republik repräsentierten Persönlichkeiten wie Khamenei oder Rafsandschani den Iran. Deshalb erwartete man im Westen keine grundlegenden Änderungen im politischen System des Iran. Mit den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 hat sich jedoch das Gesicht des Landes verändert. Die rasche Durchsetzung der Lockerung der Kleidungsvorschriften, der Duldung geschlechterübergreifender Begegnungen in öffentlichen Einrichtungen u.a.m. kam für viele überraschend.

Um diese Entwicklung besser verstehen zu können, muss man einen Blick auf die Geschichte der Entstehung und der Etablierung der Islamischen Republik werfen. Die Islamische Revolution von 1979 gründete auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens.² In den Wirren nach dem Sturz des Schahs wurden jedoch die verschiedenen linken, nationalistischen und liberal-islamischen Gruppierungen der revolutionären Front eine nach der anderen von der politischen Bühne verdrängt, ins Ausland oder in den Untergrund getrieben oder physisch vernichtet.³ So blieb von den vielen politischen Gruppierungen, die für die Revolution und gegen den Schah gekämpft hatten, nur eine kleine Gruppe radikaler Politiker und Geistlicher übrig, die sich damals vornehmlich in der Partei „Islamische Republik“ organisierten. Hinter ihr stand ein Teil der Geistlichkeit und ein relativ großer Teil der Bevölkerung, vor allem die ärmeren, religiös geprägten Schichten sowie die ökonomisch und kulturell bedeutsame Welt des Basars mit ihren Händlern und Handwerkern.⁴ Der Basar gilt als eine Säule der Herrschaft der Islamischen Republik und ist inzwischen auch zu einem politischen Begriff geworden. Die traditionellen Großhändler, die vor allem im Zentrum Teherans bzw. in der Altstadt, ihre Geschäfte führen, haben enge Beziehungen zur islamischen Geistlichkeit.⁵ Während der Islamischen Revolution haben die Basar-Händler die konservativen Geistlichen bei ihrem Kampf gegen den Schah großzügig unterstützt.⁶ So wurden nach der Revolution die dem Basar nahe stehenden Gruppierungen zu den wichtigsten Säulen der Islamischen Republik.⁷

¹ Šamsolvāēzin, Māšāʿallāh: Yāddāšt-hāye Sardabir, Teheran 2001, S. 97.

² Fooladvand, Azizollah: Der Modernisierungsprozess in Iran in den 60er Jahren als Impuls für die Entstehung des Fundamentalismus, Göttingen 1998, S. 180 – 200.

³ S. Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997.

⁴ Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

⁵ Parsa, Misagh: Social Origins of the Iranian Revolution, London 1989, S. 91 – 125.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

Nach der Gründung der Islamischen Republik konnte die Bevölkerung bei den Wahlen stets nur zwischen Kandidaten wählen, die vorab vom Wächterrat bereits ausgewählt worden waren.¹ Der Wächterrat, eine Art Verfassungsgericht in der Islamischen Republik, besteht aus zwölf Mitgliedern: sechs Ayatollahs, die direkt vom religiösen Führer ernannt werden und sechs Juristen, die vom Chef der Justiz vorgeschlagen und vom Parlament bestätigt werden. Dabei wird er Chef der Justiz selbst vom religiösen Führer ernannt.²

Das Ziel der Ayatollahs war jedoch, ein System nach islamischen Werten zu errichten.³ Dafür bezog man sich auf die Velāyat-e Faqih-Doktrin, die von Ayatollah Khomeini neu aufgestellt worden war.⁴ Danach bekam ein religiöser Rechtsgelehrter (als religiöser Führer bzw. Revolutionsführer) die absolute Macht. Nach der Verfassung der Islamischen Republik Iran sind alle Institutionen des Staates direkt oder indirekt diesem Revolutionsführer unterstellt. So ist der Umfang der Machtbefugnisse des religiösen Rechtsgelehrten in der iranischen Verfassung verankert, in der seine Macht als absolut bezeichnet wird. Allerdings gab es seit dem Bestehen der Islamischen Republik unter den regierenden Geistlichen große Unterschiede bezüglich der religiösen, politischen, wirtschaftlichen, außenpolitischen und auch sozialen Vorstellungen. Laut Kermani zeigten sich diese Unterschiede am deutlichsten an den verschiedenen Wirtschaftskonzepten, die von rein marktwirtschaftlich orientierten bis zu strikt sozialistischen reichten.⁵

Im Allgemeinen kann man vor allem drei Richtungen unterscheiden, die in der Islamischen Revolution an der politischen Willensbildung aktiv beteiligt waren: die Konservativen, die Technokraten und die islamische Linke.

Die Konservativen (Mohāfezekārān), die auch als „traditionalistische Rechte“ (Rāst-e Sonnati) bezeichnet werden, bezeichnen sich als Anhänger des Revolutionsführers und seiner religiösen und revolutionären Werte. Was von Konservativen als „islamische und religiöse Werte“ bezeichnet wird, ist jedoch bisher nie genau definiert und kodifiziert worden. In der Wirtschaftspolitik vertreten die Konservativen die Interessen des traditionellen Basars und sie bemühen sich, den Handel durch günstige Umtauschkurse und Bürgschaften zu fördern.⁶ Hohen Investitionen in der Infrastruktur stehen sie dagegen tendenziell skeptisch gegenüber. In der Innenpolitik haben sie seit jeher eine autoritäre Linie verfochten, in der Außenpolitik

¹ Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 61.

² Schirazi, Asghar: *The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic*, London 1997, S. 61-81.

³ Fürtig, Henner: *Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis*, Berlin 1998, S. 24 – 27.

⁴ Greussing, Kurt: *Vom „guten König“ zum Imam. Staatsmacht und Gesellschaft in Iran*, Bregenz 1987, S. 270 – 288.

⁵ Kermani, Navid: *Die Revolution der Kinder*, München 2001.

⁶ Ebenda.

agierten sie andererseits oft pragmatisch, da sie auf funktionierende Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland angewiesen sind.¹

Die zweite Gruppe innerhalb des etablierten Machtgefüges bilden die sogenannten Technokraten (Kārgozārān-e Sāzandegi), die im Westen häufig als die „Moderaten“ bezeichnet worden sind und in den achtziger Jahren mit dem Namen des damaligen Parlamentspräsidenten und späteren Staatspräsidenten Ali Akbar Hashemi Rafsandschani verbunden wurden. Die Technokraten haben sich früh gegen den Export der Revolution gewendet, sich für eine wirtschaftliche Öffnung eingesetzt und ideologisch eine pragmatische Position eingenommen. Dabei zählte der „Export der Revolution“ zu den wichtigsten Säulen der Politik bzw. Außenpolitik in der Islamischen Republik. Nach dem Sieg der Islamischen Revolution versuchten die Ayatollahs – und allen voran Ayatollah Khomeini – ihre revolutionäre islamische Botschaft in die gesamte Welt zu tragen.² Unmittelbar nach Khomeinis Tod erläuterte etwa Ayatollah Emāmi Kāšāni beim Freitagsgebet am 26. April 1991 den Begriff „Export der Revolution“ wie folgt:

„What does exporting the revolution mean? During the first year after the triumph of the revolution, our great leader, the late Imam Khomeini said that exporting the revolution means simply to spread the word of Islam and does not mean to interfere in the affairs of other countries. This means that the Islamic Republic of Iran wants to apply Islam in a practical way. The Islamic Republic is based on faith in God, piety and the combat of all the symptoms of degeneration and corruption. The Islamic Republic is also striving to create a sound and just economy and to eradicate poverty and deprivation. ... Exporting the revolution is limited to the practical demonstration of the main principles of Islam and to explaining these principles, by the spoken and written word, in Islamic communities. ... Therefore, the Islamic Republic says with all its emphasis that the export of the revolution and the ideals of the revolution means that the country and the greatness of the revolution and Islam, in all its dimensions, pure and true Islam, should be made clear to the world and brought to the world, but no interference in the affairs of other countries is in any way permitted, because exporting the revolution is through ideas, through the mind, through the growth of nations and not by force.“³

Obwohl die Technokraten um Rafsandschani vor allem aus wirtschaftspolitischen Gründen gegen einen Export der Revolution waren, haben sie jedoch die Islamische Republik nie in

¹ Ebenda.

² Fürtig, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998, S. 168.

³ Ebenda.

Frage gestellt. Sie strebten einen industriellen Aufbau mit Hilfe ausländischer Technologie an und plädierten dafür, dass die Staatseinnahmen in milliardenschwere Industrieprojekte investiert werden, statt die Kaufkraft der Bevölkerung und den Außenhandel zu subventionieren, wie es die Konservativen bevorzugten. Die wirtschaftsliberalen Ansätze fanden allerdings kaum ein Pendant im Bemühen um die politische Liberalisierung. Die Technokraten strebten zwar schon Ende der achtziger Jahre eine Lockerung der Islamisierung an, setzten sich aber nur in engen Grenzen dafür ein.¹ Nach dem Beginn der Reformbewegung im Jahr 1997 unterstützten die Technokraten den Präsidenten Mohammad Khatami und inzwischen gelten sie selbst als Reformer.

Das dritte Lager bilden die islamischen Linken (Čap-e Eslāmi), zu denen viele reformorientierte Politiker innerhalb der Islamischen Republik gehörten. Die Anhänger des linken Lagers in der Islamischen Republik waren am Anfang gegen jegliche Öffnung zum Westen und in der Wirtschaftspolitik waren sie traditionell für einen starken Staat und ein sozialistisches Modell. Die islamischen Linken verfolgten jedoch in der Kulturpolitik schon in den achtziger Jahren eine tolerantere Linie als die übrigen Gruppierungen innerhalb des politischen Systems. Inzwischen sind die Linken in der Islamischen Republik für mehr wirtschaftliche und politische Reformen, während die Konservativen nun gegen jegliche Öffnung zum Westen sind.

Die Konservativen und die islamischen Linken werden unter anderem von zwei unterschiedlichen religiösen Gruppen von Geistlichen unterstützt. Ĝāme'e-ye Rohāniyat-e Mobārez-e Tehrān („Gesellschaft der kämpferischen Geistlichen Teherans“) repräsentiert die konservative und Mağma'e Rohāniyun-e Mobārez („Union der kämpferischen Geistlichen“) die links- bzw. reformorientierte islamische Partei.² Der ehemalige Präsident Mohammad Khatami zählt inzwischen zu den Anführern dieser reformorientierten Gruppe.

Neben diesen drei Hauptrichtungen gibt es noch weitere relativ kleine Gruppierungen sowohl bei den Konservativen als auch bei den Linken, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklungen des Landes ausüben. So wurden zum Beispiel rechtsorientierte radikale Gruppierungen von den Konservativen als Schlägertruppe gegen Reformer eingesetzt. Die radikalen linken Gruppierungen dagegen waren oft als studentische Bewegung aktiv. Bei den Kommunalwahlen 2003 tauchte dann zum ersten Mal eine konservative Gruppierung auf, die später als „Neokonservative“ bezeichnet wurde. Diese Neo-Konservativen haben es geschafft, die Kommunalwahlen 2003, die Parlamentswahlen 2004 und die Präsidentschaftswahlen 2005 zu gewinnen. Sie bestehen meistens aus ehemaligen Mitgliedern der Revolutionsgardisten

¹ Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

² Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 133.

und sammeln sich um den erzkonservativen Ayatollah Mesbāh Yazdi, der die Demokratie und die Menschenrechte als unislamisch bezeichnet.¹ Seine volle Unterstützung genießt auch der amtierende Staatspräsident Mahmud Ahmadinežād.

Unter Ayatollah Khomeini waren die drei politischen Hauptrichtungen beim Aufbau des politischen Systems der Islamischen Republik beteiligt.² Nach dem Tod des Revolutionsführers Khomeini, der als eine charismatische Figur alle diese Richtungen miteinander verbinden konnte, wurden die Differenzen unter seinen Anhängern deutlich. Laut Kermani verbündeten sich die Konservativen und Moderaten am Ende der achtziger Jahre, um die Linken aus den Machtzentren zu verweisen. Der Erfolg dieser Allianz äußerte sich in der Verabredung, den ehemaligen Staatspräsidenten Ali Khamenei zum neuen Revolutionsführer und den damaligen Parlamentsvorsitzenden Rafsandschani zum Staatspräsidenten zu wählen. Der Posten „Ministerpräsident“ wurde bereits nach der Verfassungsänderung im Jahr 1989 abgeschafft.³ Im Rahmen der machtpolitischen Allianz zwischen Konservativen und Moderaten schloss der konservative Wächterrat fast alle Kandidaten der islamischen Linken von den Parlamentswahlen im Jahr 1992 aus. Gleichzeitig wurde die Zeitung Salām von islamischen Linken gegründet, die bis zum Anfang der Reformbewegung im Jahr 1997 hinein als wichtigste regierungskritische Zeitung galt.⁴

Unter Rafsandschani weiteten die Konservativen ihre Macht immer mehr aus und die Moderaten wurden mehr und mehr von den Konservativen an den Rand gedrängt. Während im ersten Kabinett Rafsandschani die Moderaten wichtige Posten wie das Ministerium für Kultur und das Innenministerium inne hatten, drängten die Konservativen um den Revolutionsführer Ayatollah Khamenei mehr und mehr in den politischen Vordergrund, sodass im zweiten Kabinett Rafsandschani eher die Konservativen die Oberhand hatten. Es zeichnete sich allerdings ab, dass er in seiner zweiten Amtsperiode mit wesentlich mehr Widerstand und Einmischung durch den obersten Rechtsgelehrten zu rechnen hatte. So berief der oberste Rechtsgelehrte seine Gefolgsleute nach und nach über den Kopf des Staatspräsidenten hinweg in wichtige Ämter, verhinderte Gesetze und drängte Rafsandschani in den letzten Jahren seiner Amtszeit an den Rand der Bedeutungslosigkeit. Je mehr die Konservativen ihre Macht in der Islamischen Republik ausweiten konnten, desto radikaler wurden sie in ihrer Innenpolitik. Die islamischen Linken und auch die Technokraten sahen die Radikalisierung der Konservativen mit Sorge und fürchteten deren Anspruch auf das Machtmonopol.⁵ Diese Radikalisierung der Konservativen hatte eine zunehmende

¹ S. Mesbāh Yazdi, Mohammad Taqi: *Din va Āzādi*, Qom 2002.

² Abrahamian, Ervand: *Khomeinism*, London 1993.

³ Brumberg, Daniel: *Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran*, Chicago 2001, S. 147.

⁴ S. Ebenda.

⁵ S. Kermani, Navid: *Die Revolution der Kinder*, München 2001.

Unzufriedenheit in der Bevölkerung zur Folge. So machte sich in der iranischen Gesellschaft Mitte der neunziger Jahre eine große Unzufriedenheit über die Misserfolge der Regierung, über die Machtspielchen zwischen dem geistigen Führer und dem Präsidenten sowie über die internationale Isolation des Landes breit. Stimmen, die eine Reform des islamischen Systems forderten, wurden lauter.¹

Bereits vor den Parlamentswahlen 1996 suchten die Anhänger Rafsandschanis neue Bündnispartner, um die Macht der Konservativen einzuschränken. So konnten die islamischen Linken und die Technokraten bei den Parlamentswahlen zusammen rund 40 Prozent der Abgeordnetensitze gewinnen und eine starke parlamentarische Opposition bilden. Im Jahr 1997 fanden dann die Präsidentschaftswahlen statt. Die Konservativen versuchten dabei den damaligen Parlamentsvorsitzenden Akbar Nāteq Nuri als neuen Staatspräsidenten durchzusetzen. Die Technokraten und die islamischen Linken dagegen bemühten sich, einen Geistlichen als ihren gemeinsamen Kandidaten für den Posten des Staatspräsidenten zu bestimmen und einigten sich schließlich auf Mohammad Khatami, der seit 1993 nicht mehr politisch aktiv war und immerhin zum Lager der gemäßigten islamischen Linken zählte. Mohammad Khatami war in der Regierung Rafsandschani der Minister für Kultur. Er musste Anfang der neunziger Jahre von seinem Posten zurücktreten, weil er unter anderem versucht hatte, die Zensur abzuschaffen und den Künstlern und Schriftstellern mehr Freiheiten zu gewähren.² Trotz seiner politischen Vorgeschichte genehmigte der Wächterrat seine Kandidatur, wohl auch deswegen, weil man vermutlich nicht mit seinem Sieg rechnete. Mohammad Khatami gab bereits während seines Wahlkampfes bekannt, was sein Anliegen war: Reformen. Er wollte das System der Islamischen Republik reformieren. Khatami war der Meinung, dass das System im Rahmen der Verfassung der Islamischen Republik grundlegend zu ändern war.³

Die eigentliche Sensation dieser Wahl war jedoch weniger der Erfolg Khatamis, sondern die hohe Wahlbeteiligung und das damit bekundete Interesse der Bevölkerung an einer Veränderung des Systems. Daher bezeichnete der inzwischen verstorbene iranische Schriftsteller Hušang Golširi die unerwartend hohe Wahlbeteiligung der Bevölkerung am 2. Xordād 1376 als Anfang einer zweiten Revolution. Der Großayatollah Montazeri meinte ebenfalls, dass diese beispiellose Entwicklung in der Islamischen Republik einem Aufstand gegen die bestehenden Verhältnisse gleichkäme.⁴

¹ Brumberg, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001, S. 219.

² Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997. S. 137.

³ S. Fürtig, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998.

⁴ S. Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

In der Tat hat die iranische Bevölkerung zum ersten Mal seit dem Bestehen der Islamischen Republik die Chance bekommen, im Gegensatz zum herrschenden Willen der Ayatollahs politisch eine andere Richtung einzuschlagen. „Die Regierenden und die Geistlichkeit mussten erkennen, dass sie über ein Volk herrschen, welches nicht so ist, wie sie bislang dachten“, fasste der Philosoph Abdolkarim Soruš das Ergebnis der Wahl zusammen. „Sie werden ihr Verhalten gegenüber diesem Volk ändern müssen.“¹

Während die iranische Bevölkerung sich vom Wahlsieg Khatamis rasche und grundlegende Änderungen der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erhoffte, erwies sich der neue Präsident als ein Mann der kleinen Schritte. Kermani zufolge war die Strategie des reformorientierten Präsidenten langfristig angelegt und zielte darauf, den gesellschaftlichen Druck, der ihn ins Amt gebracht hatte, in einen langsamen, aber unumkehrbaren politischen Reformprozess münden zu lassen.²

Trotz seines Eintretens für Partizipation und Demokratie plädierte Khatami immerhin unzweideutig für die Beinhaltung der Velāyat-e Faqih.³ Für ihn schließen sich Demokratie und Herrschaft des Rechtsgelehrten nicht aus.

„There are some absolute immovable laws of God that are eternal and never changing; but the laws which govern the day-to-day administration of the land may well change over time ... diferent historical periods demand diferent regulations.“⁴

Der neue Präsident war nicht in erster Linie „Freigeist“, sondern islamischer Rechtsgelehrter in der zweithöchsten Position der Islamischen Republik.⁵ Henner Fürtig zufolge habe Khatami unter anderem versucht, neue Freiräume zu erschließen und durch kluge und flexible Politik Ventile für Unzufriedenheit und Frustration in der iranischen Bevölkerung zu öffnen.⁶ Er habe nicht eine „Revolutionierung der Revolution“, d.h. eine andere Republik, geplant.⁷ Obwohl Khatami viele seiner Wahlversprechen nicht halten konnte, hat er während seiner Amtszeit vor allem dazu beigetragen, dass der iranische Journalismus und die iranische Presse eine Renaissance erleben konnten. So kann man den 2. Xordād als einen neuen Anfang für die Presse in der Islamischen Republik bezeichnen. Obwohl man die Reformen à la Khatami zumindest nach der Machtübernahme Ahmadinežads im Jahr 2005 endgültig für gescheitert

¹ S. Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

² Ebenda.

³ Fürtig, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998, S. 100.

⁴ Omid, Homa: Islam and the Post-Revolutionary State in Iran, New York 1994, S. 142.

⁵ Fürtig, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998, S. 101.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

erklären kann, ist der Begriff „2. Xordād“ inzwischen zu einem Symbol für die freie Presse in Iran geworden.

5. Die Zeitung Ğāme‘e

5.1. Die Entstehung der Zeitung Ğāme‘e

Nur wenige Monate nach der Machtübernahme Khatamis im Jahr 1997 sah man an den Teheraner Straßen auf großen Leinwänden ungewohnte Reklamebilder: Werbung für eine Zeitung. Die Zeitung Ğāme‘e, für die auf den Reklametafeln geworben wurde, war eine unabhängige Zeitung und die „erste Zeitung der iranischen Zivilgesellschaft“.¹ Macht man sich bewusst, dass in der Islamischen Republik die öffentliche Werbung für Waren und Produkte eigentlich als eine kapitalistische Sache, die mit einer „islamischen Wirtschaft“ nichts zu tun hatte, angesehen wurde, wird das Ungewohnte dieser Zeitungswerbung besonders deutlich. Während der Aufbauzeit nach dem Irak/Iran-Krieg (1989-1997) versuchten zwar die Technokraten um Rafsandschani dieses Tabu zu brechen. Werbung für eine Zeitung war trotzdem ein bislang unbekanntes Phänomen. Die staatlichen Zeitungen, die die gesamte Presselandschaft des Landes beherrschten, brauchten ja nicht für neue Leser zu werben, da sie finanziell großzügig vom Staat unterstützt wurden. Daher war die öffentliche Werbung für die Zeitung Ğāme‘e ein Ereignis, das die Konservativen mit Unbehagen beobachteten.

Hamid Rezā Ğālāipur, der Lizenzträger und verantwortliche Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e beschrieb mit den folgenden Worten die Reaktion der Konservativen auf die Werbung für seine Zeitung: „Als die erste Plakatreklame in Teheran zu sehen war, hatte der Chef des Revolutionsgerichts mit den Verantwortlichen im Ministerium für Kultur Kontakt aufgenommen und sich bei ihnen nach der Bedeutung der schwarzen Farbe in der Werbung zu erkundigen versucht. Er bezeichnete die Verantwortlichen der Zeitung als Mitglieder der ‚Freiheitsbewegung‘.“² Die Entscheidungsträger im Ministerium für Kultur erwiderten ihm, dass alle Verantwortlichen dieser Zeitung bekannte Leute sind: Ğālāipur arbeitete zehn Jahre in Kurdistan unter anderem als Vizegouverneur und gehört einer Familie von Märtyrern an. Šamsolvā‘ezin war einige Jahre neben Herrn Khatami in der Zeitung Keyhān tätig und

¹ Purostād, Vahid: *Mohākeme-ye Ğāme‘e*, Teheran 2001, S. 7.

² Eine oppositionelle Gruppierung in der Islamischen Republik, die von der Regierung geduldet wird, aber nicht offiziell anerkannt ist. Die Mitglieder der Freiheitsbewegung bezeichnen sich als national-religiöse Kräfte, aber die Konservativen brandmarken sie oft als „Liberale“.

Sāzegārā war einst Vizeminister für Industrie.¹ Damit wollte Ğalāipur sagen, dass die Gründer der Zeitung Ğāme‘e einst für die Islamische Revolution gekämpft haben, obwohl sie sich nun als Reformler bezeichneten. Die Konservativen verstanden die schwarze Farbe in der Werbung für Ğāme‘e als Zeichen der vorherrschenden Unterdrückung und Diktatur. Außerdem fürchteten sie, dass die neue Zeitung den kritischen Strömungen nahe stand, deren Anhänger von Konservativen als „Liberale“ gebrandmarkt worden waren.

Dass die Reformler um den neuen Staatspräsidenten Mohammad Khatami eine neue Art von Zeitung veröffentlichen wollten, war jedoch nicht nur für Konservative beunruhigend. Sogar unter den Anhängern der Reformbewegung waren viele gegen die Veröffentlichung einer Zeitung durch religiöse Intellektuelle. Als religiöse Intellektuelle werden unter anderem jene Gruppen von Geistlichen, Journalisten und Schriftstellern bezeichnet, die für eine moderne Auslegung der Religion sind. Der Philosoph Abdolkarim Soruš ist einer der bekanntesten unter den religiösen Intellektuellen in Iran. Anfang der neunziger Jahre versammelten sich seine Anhänger um die Zeitschrift Kiyān. Dieser sogenannte Kiyān-Kreis wurde damit zum Inbegriff eines religiösen Intellektualismus. Der Kiyān-Kreis war der wichtigste Treffpunkt der religiösen Intellektuellen, die unter anderem versuchten, eine säkulare, tolerante und unpolitische Definition von Religion zu geben. Soruš leitete in diesem Kreis provokative Diskussionen über seine Vorstellungen von einem „menschlichen“ Islam, im Gegenzug dazu bekam er oft die Gewalt der Schlägertruppen der Konservativen zu spüren.²

Unter den religiösen Intellektuellen waren damals viele gegen eine direkte politische Aktivität und eine Herausforderung der regierenden Konservativen. Ğalāipur zufolge waren religiöse Intellektuelle damals der Meinung, dass der Wahlsieg des Präsidenten Khatami nur ein Zufall und damit kein nachhaltiger Prozess ausgelöst worden sei. Deshalb waren sie unter anderem gegen die Veröffentlichung einer Zeitung, die von Ğalāipur herausgegeben wurde. „Die Veröffentlichung einer Zeitung ist eine Art politische Aktivität und schadet der intellektuellen Strömung. Wenn wir zu schnell vorgehen, wird die Unterdrückung der Gesellschaft wieder zurückgedreht.“³

Der ehemalige Chefredakteur der Zeitschrift Kiyān unterstützte jedoch Ğalāipur. Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, der spätere Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, war schon vor der Erstveröffentlichung seiner Zeitung sicher, dass Ğāme‘e eine sehr erfolgreiche Zeitung sein

¹ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 13.

² Ebenda, S. 12.

³ Ebenda, S. 13.

werde. „Unsere Zeitung wird bereits im ersten Jahr ihres Erscheinens eine Auflage von mehr als einer Million Exemplaren erreichen und man soll die Geschichte des iranischen Journalismus in zwei Epochen einteilen, in eine vor und eine nach dem Erscheinen von Ğāme‘e.“

Als die Zeitung Ğāme‘e nach 120 Ausgaben verboten wurde, hatte sie bereits eine Auflage von mehr als zweihundertfünfzigtausend Exemplaren erreicht. Mit der Veröffentlichung der Zeitung Ğāme‘e wollte Hamid Rezā Ğalāipūr gleichzeitig auch einen neuen und noch größeren Kreis für die so genannten religiösen Intellektuellen in Iran bilden. Wie bereits erwähnt sammelten sie sich bisher unter anderem bei der Monatszeitschrift Kiyān („Territorium“). In diesem Kiyān-Kreis hatte Ğalāipūr zuvor bereits seine späteren Mitarbeiter bei der Zeitung Ğāme‘e kennen gelernt. Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, der spätere Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, und Mohsen Sāzgārā, der Generaldirektor der Ğāme‘e-Verlagsfirma waren auch im Kiyān-Kreis aktiv. Beide hatten wie Ğalāipūr eine revolutionäre Vergangenheit. Sāzgārā war sogar Mitbegründer der Revolutionsgardisten, deren Klagen im Prozess gegen Ğāme‘e eine entscheidende Rolle gespielt haben. Ğalāipūr, Šamsolvā‘ezin und Sāzgārā zählen inzwischen zu den Dissidenten und Gegnern der Islamischen Republik.

Hamid Rezā Ğalāipūr war selbst ebenfalls ein ehemaliges Mitglied der Revolutionsgardisten. Unmittelbar nach der Revolution, als er 22 Jahre alt war, ging er freiwillig in die Provinz Kurdistan, wo die abtrünnige „Demokratische Partei Kurdistan“ für die Unabhängigkeit der iranischen Kurdengebiete kämpfte.¹ Unmittelbar nach dem Sieg der Islamischen Revolution kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen kurdischen Gruppierungen und Einheiten der iranischen Armee und den Revolutionsgardisten in Kurdistan. In Kurdistan war Ğalāipūr unter anderem als Gouverneur der Stadt Mahābād und als Vizegouverneur der Provinz Kurdistan mitverantwortlich für die Politik der Islamischen Republik. Später verteidigte er sogar in einem Interview sein Engagement während des Krieges.² Auch verlor er seine drei Brüder während des Irak/Iran-Krieges. Erst nach dem Ende des Krieges kam er zurück nach Teheran, nachdem er zehn Jahre lang in Kurdistan in verschiedenen Posten tätig war. Als Mitglied einer „Martyrerfamilie“ gehörte Ğalāipūr mindestens während des ersten Jahrzehnts nach der Revolution jenem Kreis an, der vor allem von Konservativen als „die

¹ Ğalāipūr, Hamid Rezā, Dolat-e Penhān, Teheran 2000, S. 221 - 232.

² Ebenda, S.221 – 232.

Eigenen“ (Xodi-hā) bezeichnet wird.¹ In der Islamischen Republik ist „Märtyrerfamilie“ ein Begriff, den die Konservativen immer wieder ausnutzen, um ihre Anhänger zu bezeichnen und im Namen der Märtyrerfamilie Gegner unter Druck zu setzen. Ğalāipūr war einer von denen, die man als „Kinder der Revolution“ bezeichnen kann.²

Anfang der 90er Jahre bekam Ğalāipūr ein Stipendium von der Regierung, um in London sein Studium im Fach Soziologie fortzusetzen, was ohne seine „revolutionäre Vergangenheit“ kaum möglich gewesen wäre. Nach seiner Promotion kehrte er 1997 in den Iran zurück. Während seines Studiums in England war Ğalāipūr aktives Mitglied der „islamischen Studentenvereine in Europa“.³ Nachdem im Jahr 1996 der Philosoph Abdolkarim Soruš in der Teheraner Universität Amir Kabir von einer Schlägertruppe der Konservativen gewaltsam angegriffen worden war, hatten ihn Ğalāipūr und andere Mitglieder der „islamischen Studentenvereine“ eingeladen, seine Rede in England zu halten. So machte Ğalāipūr erstmals die Bekanntschaft mit einer führenden Persönlichkeit der „religiösen Intellektuellen“ und des Kiyān-Kreises.

Ğalāipūr, der in seiner Doktorarbeit die Rolle der Revolutionen in der Gesellschaft untersucht hat, betrachtete die Etablierung eines Rechtsstaates als Resultat einer erfolgreichen Revolution.⁴ Daher bezeichnete er das Phänomen „2. Xordād“ als Höhepunkt der politischen Entwicklung des Iran. Die Zeitung Ğāmee und auch andere Zeitungen, die von Ğalāipūr und seinem Team veröffentlicht wurden, sollten die „Errungenschaften der Islamischen Republik“ schützen und den Weg für die Etablierung der „zivilgesellschaftlichen Institutionen“ ebnen.⁵

Als Ğalāipūr kurz vor dem Beginn der Reformbewegung in den Iran zurückging, sah er es als seine vordringlichste Aufgabe an, eine private und unabhängige Zeitung zu gründen. Viele seiner Freunde machten sich über ihn und seine Pläne lustig, da sie dies in einem Land wie Iran für unmöglich erachteten, ohne Kontakte zu den Schaltzentren der Macht eine private Zeitung zu gründen. Trotzdem beantragte er eine Zeitungslizenz bei dem konservativen Ministerium für Kultur der Regierung Rafsandschanis. Nach zwei Monaten lehnte man seinen Antrag mit dem Argument „in diesem Land gibt es genug Zeitungen“ ab.⁶

¹ Im Gegensatz zu den „Nicht- Eigenen“ (Ĝeyr-e Xodi-hā). Die Aufteilung der Bürger in zwei Gruppen ist seit der Islamischen Revolution in Iran üblich. S. Kermani, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

² Ğalāipūr, Hamid Rezā: Ğāme‘e-Šenāsi-ye Ğonbeš-hāye Eĝtemā‘i, Teheran 2002, S. 230.

³ Die iranischen studentischen Vereine in Europa hatten während der Revolution eine große Rolle gespielt. Nach der Revolution wurden diese Vereine oft von der Regierung in Teheran instrumentalisiert.

⁴ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 7.

⁵ Ğalāipūr, Hamid Rezā: Ğāme‘e-Šenāsi-ye Ğonbeš-hāye Eĝtemā‘i, Teheran 2002, S. 219 - 235.

⁶ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S.10.

Nach wenigen Monaten kam jedoch der Reformier Mohammad Khatami an die Macht. Sein Minister für Kultur Mohāğērāni wiederum unterstützte die Presse und vergab großzügig Lizenzen für neue Zeitungen und Zeitschriften. Auch deshalb musste Mohāğērāni im Jahr 2000 unter dem massiven Druck der Konservativen sein Amt niederlegen. Ğālāipur bekam jedenfalls die Lizenz für die Zeitung Ğāme'e. Die Zeitung konnte schließlich erstmalig am 5. Februar 1998 veröffentlicht werden. Ğālāipur wollte die Erstausgabe seiner Zeitung ursprünglich am Jahrestag der Rückkehr Ayatollah Khomeinis aus dem französischen Exil erscheinen lassen. Technische Probleme verhinderten aber diesen Plan, sodass die Zeitung Ğāme'e erst zwei Tage später als geplant, also am 5. Februar 1998 erscheinen konnte.

Ğāme'e war die erste reformorientierte Zeitung, die nach der Machtübernahme Khatamis veröffentlicht und bereits am 23. Juli 1998 von der konservativen Justiz verboten wurde. Obwohl diese Zeitung nur 120 Ausgaben veröffentlichen konnte, wurde durch sie der iranische Journalismus grundlegend verändert. Die Zeitung Ğāme'e unterschied sich sowohl äußerlich als auch inhaltlich von den schon existierenden Zeitungen. Ğāme'e nannte sich „Zeitung der Zivilgesellschaft“. Um die Rechtsstaatlichkeit und die Reformen innerhalb der geltenden Gesetze zu betonen, hatte Mohammad Khatami bei seinem Wahlkampf oft den Begriff „Zivilgesellschaft“ benutzt.¹ Die „Zeitung der iranischen Zivilgesellschaft“ konnte in einer sehr kurzen Zeit eine Auflage von zweihundertfünfzigtausend Exemplaren erreichen und wurde damit nicht nur eine beliebte sondern auch sehr einflussreiche Zeitung. Ğāme'e veröffentlichte unter anderem Gespräche mit Dissidenten und Kritikern der Islamischen Republik. Des Weiteren berichtete Ğāme'e über Fälle von Korruption in einigen staatlichen Stiftungen, die dem Revolutionsführer unterstellt waren. Die Konservativen konnten diese kritische Zeitung nicht dulden. Sie konnten sie allerdings auch nicht eigenmächtig verbieten lassen. Daher versuchten sie diese Zeitung im Rahmen der geltenden Gesetze auszuschalten. So wurden in kurzer Zeit sechs Anklagen gegen Ğāme'e bei einem Teheraner Gericht eingereicht. Der nun folgende lange Prozess bis zur Verurteilung der Zeitung Ğāme'e ist in der Geschichte der Presse Irans einzigartig.

Ğāme'e bezeichnete sich vor allem als eine „professionelle Zeitung“. Das heißt, sie wollte als eine unabhängige Zeitung im Rahmen der anerkannten Regeln des Journalismus tätig sein.

¹ S. Khatami, Mohammad: Islam, Dialogue and Civil Society, Camberra 2000.

Das führte dazu, dass iranische Journalisten ein neues Gefühl des Selbstbewusstseins bekamen. Vor Ğāme‘e wurden zum Beispiel die Artikel der Journalisten oft ohne die Angabe des Artikelschreibers publiziert. Ğāme‘e dagegen gab stets die Namen der Artikelschreiber an, wodurch die Rolle der einzelnen Journalisten und Redakteure sich veränderte. Bei den staatlichen Zeitungen und Zeitschriften, die die iranische Presselandschaft ausmachten, waren die Journalisten Angestellte, die den von ihnen erwarteten Pflichten nachgehen mussten. Mit ihrer „Professionalität“ half Ğāme‘e den iranischen Journalisten, ihre eigentliche Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen. So tauchten vor allem nach der Gründung von Ğāme‘e und anderer unabhängiger Zeitungen und Zeitschriften in einer kurzen Zeit viele Namen auf, die als Journalisten bei den damals sehr beliebten Reformzeitungen arbeiteten. Journalisten waren während der Reformbewegung die Helden der Nation, was vielen von ihnen geholfen hat, bei den Parlamentswahlen im Jahr 2000 erhöhte Stimmenanteile zu bekommen. Viele Journalisten hatten nämlich für diese Wahlen kandidiert.

Ğāme‘e heißt auf Persisch „die Gesellschaft“. Diese neue Zeitung war sowohl in ihrer Form als auch vom Inhalt her anders als die bisherigen Zeitungen in Iran. Zum Beispiel gab es auf ihrer Titelseite immer ein Bild von der „Gesellschaft“. So konnte ein Bild von tanzenden Männern oder auch von arbeitenden Frauen auf dem Feld abgedruckt sein. In ihrer ersten Ausgabe unter dem Titel „Hallo Gesellschaft“ sieht man auf der ersten Seite eine junge Frau mit einem gelben Kopftuch abgebildet. Üblicherweise benutzten die iranischen Zeitungen vor allem ihre erste Seite für politisch sehr wichtige und ernste Themen. Oft sah man Bilder der religiösen und politischen Führer des Landes. Ğāme‘e tat das aber nicht. Damit wollte man den stark verbreiteten Personenkult in der Islamischen Republik bekämpfen. Des Weiteren mussten die iranischen Medien stets vor den Namen der religiösen und politischen Führer des Landes noch zusätzliche Anreden wie „verehrt“, „groß“, „geliebt“, „weise“ u. Ä. benutzen. Außerdem werden in Bezug auf den religiösen Führer, Ayatollah Khamenei, plurale Verben, als Ausdruck ausgesuchter Höflichkeit verwandt. Diese Regel galt damals auch für den ehemaligen Staatspräsidenten, Hashemi Rafsandschani. Die reformorientierten Zeitungen und allen voran die Zeitung Ğāme‘e brachen jedoch dieses Tabu, indem sie für den Staatspräsidenten keine Anreden wie „Herr“ bzw. „geliebt“, oder plurale Verben benutzten. In Bezug auf den religiösen Führer wurde nur das inzwischen obligatorische plurale Verb und nicht mehr Adjektive wie „groß“, „weise“ usw. gebraucht. Daher bezeichnete der iranische Journalist Emād al-Din Bāqi, der auch bei Ğāme‘e gearbeitet hatte, die Verweigerung dieser

Zeitung, auf der ersten Seite ausführlich über den religiösen Führer zu berichten, als den wichtigsten Grund ihres Verbotes.¹

Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, der Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e hatte in ihrer ersten Ausgabe die Richtlinien seiner Zeitung in zehn Punkten zusammengefasst:

- Die Zeitung Ğāme‘e ist in erster Linie eine professionelle Zeitung, die versuchen wird, mit Hilfe der Techniken der Medien- und Kommunikationswissenschaften ihrer Pflicht im Rahmen des Pressegesetzes neutral und ohne Vorurteile nachzugehen.
- Um das Urheberrecht zu respektieren und ein verantwortungsvolles und mutiges Personal zu erziehen, gibt die Zeitung Ğāme‘e die Quellen aller ihrer Text- und Bildinhalte an. Sie wird keinen Artikel, keine Reportage, kein Bild usw. veröffentlichen, ohne die Quellen anzugeben.
- Die Zeitung Ğāme‘e benutzt die Abkürzungen für inländische und ausländische Nachrichtenagenturen. Zum Beispiel wird die Nachrichtenagentur der Islamischen Republik als „IRNĀ“ bezeichnet und die Nachrichtenagenturen Associated Press, United Press, und Agence France-Presse werden nach den internationalen Abkürzungsregeln als „AP“, „UP“ und „AFP“ gekennzeichnet.
- Die Zeitung Ğāme‘e versucht, im Rahmen ihrer journalistischen Mission politische, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen Irans möglichst widerzuspiegeln, indem sie die Sachverhalte transparent macht.
- Die Zeitung Ğāme‘e respektiert alle Institutionen, Parteien, und gesellschaftlichen Gruppierungen der beiden modernen und traditionellen Lager. Sie versucht, ohne Fanatismus und Parteilichkeit den konstruktiven Dialog zu fördern. Die Zeitung Ğāme‘e lädt alle Institutionen, Parteien, ethnischen und kulturellen Gruppierungen, die offiziell die Verfassung anerkannt haben, ein, sich über die politischen Entwicklungen des Landes und über Tagesthemen in speziellen Kolumnen zu äußern, die ihnen die Zeitung Ğāme‘e zur Verfügung

¹ Bāqi, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002, S. 176.

stellen wird. Solche Meinungen spiegeln nicht unbedingt die Meinungen der Verantwortlichen der Zeitung Ğāme'e wider. Diese Kolumne ist allen gesellschaftlichen Gruppierungen zur Verfügung gestellt worden. Die Zeitung Ğāme'e ist der Meinung, dass keine Gruppe oder Vereinigung diese Möglichkeit verpassen sollte.

- Die Zeitung Ğāme'e weigert sich, für die politisch Verantwortlichen des Landes zusätzliche Anreden zu benutzen. Sie beschränkt sich auf ihre Vor- und Familiennamen und ihre Funktion (Verantwortungsgebiet). Die Zeitung Ğāme'e benutzt für die Geistlichen, die keinen offiziellen Posten haben, die in den theologischen Hochschulen anerkannten Titel und für diejenigen, die offizielle Posten haben, ihre offiziellen Titel. Der Führer der Islamischen Republik wird von dieser Regel ausgenommen.

- Die Zeitung Ğāme'e versucht, die Meinungen der Experten von unterschiedlichen Gebieten der Politik, Gesellschaft und Kultur widerzuspiegeln.

- Die Zeitung Ğāme'e hat vor, mit Hilfe systematischer und wissenschaftlicher Umfragen die Meinung der Bevölkerung bezüglich der inländischen und ausländischen Ereignisse zu erfassen und so dem Volk und der Regierung zu dienen.

- Die Zeitung Ğāme'e hat vor, die üblichen Darstellungsformen der Presse wie Kommentar, Bericht, Reportage, Bild, Karikatur, usw. zu berücksichtigen und dadurch den Weg zur Globalisierung der iranischen Presse zu ebnen.

- Die Zeitung Ğāme'e versucht, die Menschenrechte und die allgemeinen Freiheiten zu fördern und die „vierte Säule“ der Gesellschaft mit der Absicht, der Regierung zu helfen, wiederherzustellen, indem sie die offiziellen Institutionen des Landes, die sich laut Verfassung verantworten müssen, kritisch begleitet.

Ğāme'e war eine sehr beliebte und viel gelesene Zeitung. Nach einer kurzen Zeit fand die neue Zeitung ihre Leserschaft vor allem unter den Studenten. Ğāme'e hatte eine Auflage von mehr als 250.000 Exemplaren erreicht, während die ältesten Zeitungen des Landes wie

Ettelā‘āt und Keyhān weniger als 100.000 Leser hatten. Die Zeitung Ğāme‘e gab stets die Daten über ihre Auflagenstärke bekannt, während die meisten Zeitungen in Iran derlei Informationen nicht preisgeben. Manchmal musste die Zeitung täglich bis zu dreimal veröffentlicht werden, um die wachsende Nachfrage zu decken. Ğāme‘e konnte jedoch nur bis zu ihrer 120. Ausgabe veröffentlicht werden. Diese Zeitung wurde während eines einzigartigen Prozesses durch die Konservativen verboten. Zum ersten Mal mussten die Mullahs zumindest einen Scheinprozess führen, um eine kritische Zeitung zu verbieten. Die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e glaubten jedoch, sie hätten sogar diesen Prozess gewinnen können, wenn sich die Konservativen an die eigenen Spielregeln (d.h. das Pressegesetz) gehalten hätten.¹ Ğalāipur zufolge hatten die Geschworenen für die Zeitung Ğāme‘e nur eine Geldstrafe vorgesehen. Im Gegensatz zu der Entscheidung der Geschworenen ließ jedoch der junge Richter Sa‘id Mortazavi die Zeitung Ğāme‘e verbieten.² Hamid Reza Ğalāipur musste feststellen, dass das Gericht alles daransetzte, die Zeitung Ğāme‘e zu verbieten, statt sich an die Gesetze zu halten.³ In dem Pressegesetz der Islamischen Republik kann es nur in zwei Fällen zu einem Verbot einer Zeitung kommen: erstens bei Beleidigung der Großayatollahs und des Revolutionsführers und zweitens bei der Wiederholung von Straftaten.⁴

5.2. Form und Inhalt der Zeitung Ğāme‘e

Die Zeitung Ğāme‘e hatte bis zu ihrer 92. Ausgabe einen Umfang von 16 Seiten und ab der 93. Ausgabe bis zu ihrer 120. Ausgabe einen Umfang von 12 Seiten gehabt. Wie Mohsen Sāzġārā, der Manager der Verlagsfirma Ğāme‘e in einem Artikel in der Zeitung Ğāme‘e behauptete, hatte man die Anzahl der Seiten reduziert, um vor allem die Auflage erhöhen zu können.⁵ Wie alle anderen Zeitungen setzte sich diese Zeitung aus mehreren Ressorts und Rubriken zusammen, die namentlich jedoch von den klassischen Ressorts wie zum Beispiel. Sport, Wirtschaft und Feuilleton abwichen.

¹ Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 24 – 27.

² Ebenda, S. 24 – 27.

³ Ebenda, S. 24 – 27.

⁴ S. Kapitel 3 dieser Arbeit.

⁵ Die 92. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e am 17. Juni 1998, S.14.

Der Sportteil der Zeitung Ğāme‘e wurde nicht wie z.B. bei der Zeitung Irān oder der Zeitung Keyhān einfach als Varzeš („Sport“) bezeichnet, sondern war unter dem Titel „sportliche Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Varzeši) vertreten. Die Rubriken Film und Musik in der Zeitung Ğāme‘e fanden sich unter der Bezeichnung „die künstlerische Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Honari) wieder. Das Feuilleton tauchte unter der Seite „die Gesellschaft des Denkens“ (Ğāme‘e-ye Andiše) auf. Neben einer voneinander getrennten umfangreichen In- und Auslandsberichterstattung, enthielt Ğāme‘e noch zusätzlich Teile wie „Kultur der Gesellschaft“ (Farhang-e Ğāme‘e), „die wirtschaftliche Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Eqtesādi), „die politische Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Siyāsi), „das Gespräch der Gesellschaft“ (Goftoguy-e Ğāme‘e) und „die städtische Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Šahri). Die meist ausführliche Inlandsberichterstattung fand neben der ersten Seite auch auf der zweiten und vierten Seite ihren Platz. Die Seite drei war unter dem Titel „die internationale Gesellschaft“ für die Auslandsberichterstattung vorgesehen. Auf Seite sechs und unter dem gleichen Titel fand man längere Artikel und Beiträge über internationale Themen und Übersetzungen aus der internationalen Presse wurden ebenfalls auf dieser Seite abgedruckt.

Weiterhin beinhaltete die Zeitung Ğāme‘e je nach Ausgabe einzelne Interview- und Reportageanteile.

Im Folgenden werden die einzelnen Ressorts und Rubriken dieser Zeitung ausführlicher dargestellt:

TITELSEITE

Im oberen Viertel war mittig das Logo der Zeitung, der iranische Name der Zeitung (Ğāme‘e) in kalligraphischer Schrift und schwarzer Farbe, angebracht. Rechts und links wurden stets kleine Werbungen abgedruckt, was neu und ungewohnt für die iranische Presse war. Auf der ersten Seite war stets ein Bild zu sehen, das nicht unbedingt mit dem Thema des Haupttitels zu tun hatte, sondern einfach das alltägliche Leben dokumentierte. Das



war eine klare Abweichung vom bisherigen Layout iranischer Zeitungen, die vor allem nach der Islamischen Revolution auf ihren ersten Seiten Bilder der politischen Führer des Landes und allen voran die Bilder des Revolutionsführers Ayatollah Khomeini bzw. Ayatollah Khamenei abdruckten, was mit dem weit verbreiteten Personenkult in Iran zu tun hatte. Nach der Verurteilung der Zeitung in der ersten Instanz hatte Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin am 14. Juni 1998 im Leitartikel der Zeitung Ğāme‘e mit dem Titel „eine Erinnerung und eine Lehre, die man nie vergisst“ behauptet, der verstorbene Revolutionsführer Ayatollah Khomeini habe im Jahr 1985 und während des Krieges in einer Rede vor den Verantwortlichen der Presse diese aufgefordert, ihn nicht zu viel zu zitieren und sein Bild nicht jeden Tag auf den ersten Seiten der Zeitungen zu veröffentlichen. Damals war Šamsolvā‘ezin der Chefredakteur der staatlichen Zeitung Keyhān.

„Statt ein Bild von mir zu veröffentlichen, bringen Sie das Bild eines Bauern und schreiben Sie darunter, was er beruflich geleistet hat“, habe Khomeini den Verantwortlichen der Presse empfohlen.¹ Ausgerechnet dieses Motiv, das Bild eines Bauern und seiner Frau auf der ersten Seite abzudrucken, war vom Gericht als eine Straftat bezeichnet worden. Ğāme‘e hatte in ihrer 80. Ausgabe am 1. Juni 1998 das Bild eines alten Paares vom Land abgedruckt. Unter dem Bild gab es einen poetischen Text über die „schönen vergangenen Tage“ zu lesen.² Die Konservativen meinten jedoch im Hintergrund des Bildes ein blasses Porträt des ehemaligen Präsidenten Abolhasan Banisadr³ erkannt zu haben. In der Tat konnte man aber auf den ersten Blick das verblasste Bild des im Exil lebenden Expräsidenten auf der Wand kaum erkennen. Sogar der reformorientierte Minister für Kultur ‘Atā‘ollāh Mohāġerāni kritisierte in einem Artikel in der konservativen Zeitung Ettelā‘āt heftig die Zeitung Ğāme‘e wegen der Veröffentlichung dieses Bildes. Mohāġerāni, der selbst wegen seiner „liberalen Politik“ unter dem massiven Druck der Reformgegner stand, versuchte angeblich mit seiner Kritik an Ğāme‘e, die Reformgegner für sich einzunehmen. So schrieb er in seinem Artikel, dass wenn man bewusst dieses Bild mit einem solchen Text veröffentlicht, man sich tatsächlich gegen

¹ Šamsolvā‘ezi, Māšā‘allāh: Yāddāšt-hāye Sardabir, Teheran 2001, S. 150 – 155.

² “ `Ich träumte von jenen Tagen, von jenem Tag, als das Kalb des Nachbarn floh und wenn du nicht gewesen wärest...´

: - `Hör auf! Mehrmals hast du das gesagt. Ich habe das aber nicht vergessen.´

: - `Ich dachte, dass du es vielleicht vergessen hast.´

: - `Wie kann ich so etwas vergessen. Ich träume immer noch von jenen Tagen.´ „

³ Der erste Präsident der Islamischen Republik, der im Jahr 1981 wegen seiner „liberalen Politik“ von Ayatollah Khomeini abgesetzt wurde, obwohl er mehr als 70 Prozent der Stimmen bekommen hatte. Seitdem lebt Banisadr im französischen Exil.

die Revolution und das Volk gestellt habe. „Man erwartet von den Zeitungen und Zeitschriften, dass sie sich im Rahmen der religiösen und revolutionären Überzeugungen und Grundlagen bewege. Wenn sie jedoch ihre Grenze überschreiten, werden sie selbst der Freiheit Hindernisse in den Weg legen. Deshalb kann man diejenigen, die die Grenzen der Freiheit nicht berücksichtigen, als ihre Gegner bezeichnen.“¹

Während sich die Zeitung Ğāme‘e vor Gericht verteidigen musste, führte die Kritik seitens des Ministers für Kultur unter anderem dazu, dass die Konservativen aggressiver wurden. Des Weiteren war stets eine Karikatur auf der ersten Seite zu sehen. Einige dieser Karikaturen wurden später vor Gericht als Beweismaterial gegen Ğāme‘e benutzt. Die Titelseite der Zeitung war in jeder Ausgabe strukturell gleich aufgebaut. Kommentare des Chefredakteurs und die Leitartikel waren fast immer auf der ersten Seite abgedruckt. In der Mitte der ersten Seite wurden die ausgewählten Artikel und Beiträge in einer Reihe neben kleinen Bildern vorgestellt.

POLITISCHE GESELLSCHAFT

In jeder Ausgabe waren mindestens drei Seiten als „politische Gesellschaft“ (Ğāme‘e-ye Siyāsi) bezeichnet. Die Seiten zwei, vier und elf waren für die Innenpolitik bestimmt. Die Rubrik „die politische Gesellschaft“ umfasste auch unterschiedliche Kolumnen. Auf der Seite zwei, links oben war stets die Kolumne „der Privatreporter“ zu finden. Darin wurden kurze und brisante Berichte veröffentlicht. Für den Bericht über die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, der in dieser Kolumne veröffentlicht wurde, musste die Zeitung Ğāme‘e einen hohen Preis zahlen.² Auch die Leitartikel waren oft auf der Seite zwei, rechts oben zu finden. Auf der gleicher Seite unten gab es entweder kleine Berichte oder Artikel über aktuelle Themen. Auf Seite vier wurde die satirische Kolumne „fünfte Kolonne“ (Sotun-e Panğom) abgedruckt. Der bekannte Satiriker Ebrāhim Nabavi machte sich täglich über ein Tagesthema lustig. So spottete er vor allem über die Konservativen.³ Dies war auch einer der Gründe für die Klage gegen die Zeitung. Auf Seite elf wurden längere Artikel und Beiträge und auch Gespräche über die Innenpolitik abgedruckt.

¹ S. die Zeitung Ettlā‘āt am 2. Juni 1998.

² S. Kapitel 6 dieser Arbeit.

³ S. Texte. Nr. 24 und 28.

DIE INTERNATIONALE GESELLSCHAFT

Die Zeitung Ğāme‘e berichtete relativ ausführlich über das Ausland. Die internationale Gesellschaft (Ğāme‘e-ye Beyn ul-Melal) umfasste mindestens zwei Seiten - Seite drei und Seite sechs. Auf Seite drei fand man vor allem die aktuelle Auslandsberichterstattung und kurze Meldungen, auf Seite sechs wurden längere Artikel und Beiträge über internationale Themen abgedruckt. Viele dieser Artikel wurden aus der internationalen Presse ins Persische übersetzt. In der ersten Ausgabe Ğāme‘e vom 5. Februar 1998 waren Artikel über die Kriegspläne der USA zu lesen. Am gleichen Tag wurde ein Leitartikel über die Motive der Amerikaner auf der Seite sechs abgedruckt.

DIE KULTUR DER GESELLSCHAFT

Seite fünf der Zeitung Ğāme‘e hieß Farhang-e Ğāme‘e („die Kultur der Gesellschaft“). Darin wurde vor allem über den Alltag berichtet. In der ersten Ausgabe war eine Reportage über das öffentliche Verkehrsmittel in Teheran zu finden. Unterhalb davon berichtete man über eine Frau, die vier Jahre lang versucht hatte, ihren Mann zu vergiften. Am 7. Februar 1998 wurde über die schlechte Wohnsituation in einem Teheraner Vorort informiert. Daneben war ein Bericht über die Lage der berufstätigen Frauen zu lesen. So war das alltägliche Leben das zentrale Thema dieser Seite.

DIE WIRTSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT

Die Zeitung Ğāme‘e hatte zwei Seiten für die Wirtschaft bestimmt: Seite sieben und Seite vierzehn. Diese beiden Seiten hießen Ğāme‘e-ye Eqtesādi. Auf Seite vierzehn wurden aktuelle Berichte und Meldungen über wirtschaftliche Themen abgedruckt. Seite sieben war für längere Artikel und auch Gespräche mit Experten vorgesehen. Am 5. Februar 1998 war auf der Seite 7 ein Artikel unter dem Titel „Wirtschaft in einer Zivilgesellschaft“ abgedruckt. Darin versuchte man, unter anderem die Wirtschaftspolitik der Regierung Khatami zu rechtfertigen.

DIE KÜNSTLERISCHE GESELLSCHAFT

Die Seiten acht und neun der Zeitung waren unter dem Namen Ğāme'e-ye Honari für die Kunst bestimmt. Berichte über Kino, Theater, Bücher usw. fanden auf diesen Seiten ihren Platz. Ğāme'e hat stets sehr ausführlich über das internationale Kino berichtet. Gespräche mit Künstlern und Schauspielern waren auch auf diesen Seiten zu finden. In ihrer ersten Ausgabe hat Ğāme'e ein langes Gespräch mit einem der Hauptdarsteller des damals verbotenen Films Ādam Barfī („der Schneemann“) veröffentlicht.

DIE GESELLSCHAFT DES DENKENS

Ğāme'e-ye Andiše („die Gesellschaft des Denkens“) hieß das so genannte Feuilleton. Für diese Rubrik war Seite zehn vorgesehen. Auf dieser Seite fand man ausführliche Beiträge über die unterschiedlichsten Themen. Am 8. Februar 1998 hat die Zeitung zum Beispiel einen Artikel mit dem Thema „Logik in der Politik“ von einem Dissidenten veröffentlicht. Darin kritisierte er die Unberechenbarkeit der Politiker und bezeichnete sie als Ergebnis fehlender Logik in der Politik. Indirekt wurden die Konservativen in diesem Artikel als diejenigen geschildert, die keine logische Politik verfolgten.

DAS GESPRÄCH DER GESELLSCHAFT

Seite zwölf der Zeitung Ğāme'e war unter dem Namen Goftogu-ye Ğāme'e für längere Gespräche mit bekannten Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur usw. vorgesehen. Einige Gespräche, die in Ğāme'e veröffentlicht wurden, haben viele Diskussionen ausgelöst. So hat das Gespräch mit Abbās Amir Entezām, dem ältesten Inhaftierten in der Islamischen Republik und dem Sprecher der provisorischen Regierung Bazargān nach der Islamischen Revolution, für heftige Diskussionen gesorgt. Des Weiteren führte die Zeitung Ğāme'e unter anderem Gespräche mit umstrittenen Persönlichkeiten, von denen viele Oppositionelle und Dissidenten waren. Sogar die Führer der Schlägertruppe der Konservativen konnten sich bei der Zeitung Ğāme'e äußern.

DIE STÄDTISCHE GESELLSCHAFT

Die Zeitung Ğāme'e hat eine ganze Seite (Ğāme'e-ye Šahri) für die Themen über das Leben in der Stadt bestimmt. Darin wurde über unterschiedliche Ereignisse in der Stadt (Teheran)

berichtet. Auch die Liste der Programme der Fernsehkanäle wurde auf dieser Seite abgedruckt.

DIE SPORTLICHE GESELLSCHAFT

Die vorletzte Seite (fünfzehn) war unter dem Namen Ğāme'e-ye Varzeši für den Sport bestimmt. Ğāme'e konzentrierte sich auf den Fußball. Fast die Hälfte der sportlichen Berichterstattung betraf internationale Sportereignisse.

DIE LETZTE SEITE der Zeitung Ğāme'e war immer bunt und mit verschiedenen Themen gefüllt. So wurden jeden Tag einzelne Mitarbeiter in einem kleinen Verzeichnis auf dieser Seite vorgestellt, was innerhalb der iranischen Presse unbekannt war.

Um die Richtlinie der Zeitung Ğāme'e besser kennen zu lernen, ist es von Nutzen, ihre Inhalte zu kategorisieren. Die Beiträge, die in 120 Ausgaben der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht worden waren, kann man in sieben unterschiedliche Kategorien aufteilen:

1. KATEGORIE POLITIK: Dazu zählen alle Themen, die die verschiedenen politischen Ereignisse umfassen. Die Kategorie Politik wurde in zwei Subkategorien Außen- und Innenpolitik aufgeteilt.
2. KATEGORIE WIRTSCHAFT: Diese Kategorie befasst sich mit den wirtschaftlichen Themen wie z.B. Rohstoffe, Banken, Modernisierung, die wirtschaftliche Lage des Iran und der Welt.
3. Kategorie Kultur: Hierzu gehören Artikel über kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theater, Kino), Künstler, Rezensionen, Kritiken, Kunstwerke, Sehenswürdigkeiten.
4. KATEGORIE SPORT: Die Kategorie umfasst alle Beiträge, die über Sportler, Sportveranstaltungen, Ergebnisse, Ranglisten, Trainer, Sportvereine, Sportorganisation u.dgl.m. veröffentlicht worden sind.
5. KATEGORIE RELIGION: Die Kategorie Religion betrifft Beiträge über (islamische) Glaubensfragen oder sonstiges mit Islam-Bezug.

6. KATEGORIE SOZIALES: Hierzu zählen Beiträge über das gesellschaftliche Leben. Dazu zählen auch die Leistungen der Universitäten, die Aktivitäten der Studenten, Lehrer und Schüler, die Situation der Hilfebedürftige, Spenden, Sozialleistungen, Krankenhäuser, Krankenversicherungen, Rente, Gehalt und Lohn der Arbeiter, Beamten, Ärzte, Patienten, Erziehung usw.

7. KATEGORIE VERMISCHTES: Das beinhaltet sowohl Themen wie die allgemeine Kriminalität, kriminelle Handlungen, Täter, Suche nach Kriminellen, Urteile, Verhaftungen, Unfälle (z. B. Autounfälle), Todesfälle, Naturkatastrophen/Schäden und Selbstmorde als auch Themen, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen lassen.

Themen		Relative Werte (in Prozent)
Politik		32
	Innenpolitik	64
	Außenpolitik	36
Wirtschaft		13
Kultur		17
Soziales		14
Sport		13
Religion		2
Gemischtes		9

Tabelle 3. Verteilung der Themen der untersuchten Beiträge der Zeitung Ğame'e

Ein Blick auf die Tabelle zeigt, dass die Kategorie Politik mit 32 Prozent den größten Raum in der Zeitung Ğame'e einnahm. Dabei wurden innenpolitische Fragen mit 65 Prozent weitaus häufiger behandelt als außenpolitische Fragen (35 Prozent). Nach der Politik scheinen Beiträge über kulturelle Fragen für Ğame'e am wichtigsten gewesen zu sein. Allein 17 Prozent aller Beiträge der Zeitung Ğame'e befassen sich mit kulturellen Angelegenheiten. Beiträge über gesellschaftliche Fragen waren für die Zeitung Ğame'e ebenfalls sehr wichtig, weshalb in dieser Untersuchung die Kategorie Soziales an dritter Stelle rangiert. Die Themen Wirtschaft und Sport wurden mit je 13 Prozent von der Zeitung Ğame'e gleich behandelt. Die

Kategorie Gemischtes nahm mit immerhin 9 Prozent relativ viel Raum ein. Religiöse Fragen scheinen dagegen für diese Zeitung nicht interessant gewesen zu sein.

Im Vergleich der Themenkategorien kann man zu folgendem Ergebnis kommen:

Die Zeitung Ğāme‘e war in erster Linie eine politische Zeitung, für die die politische Aufklärung am wichtigsten gewesen zu sein scheint. Dabei war die Innenpolitik für die Zeitung Ğāme‘e wichtiger als die Außenpolitik, was vermutlich mit den politischen Entwicklungen in Iran nach dem Beginn der Reformbewegung zu tun hatte. Der Wert der anderen Kategorien, ausgenommen der Kategorie Religion mit nur 2 Prozent, stand miteinander im Einklang.

Der geringe Wert der Kategorie Religion in der Zeitung Ğāme‘e kann unterschiedliche Gründe haben: Einerseits waren, wie bereits erläutert, die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e selbst gläubige Menschen, von denen man kaum erwarten konnte, die Religion in Frage zu stellen. Andererseits zeigten die Veröffentlichung eines kritischen Beitrages über „Frauen aus der Sicht des Islams“ und die darauf folgenden Reaktionen der religiös-konservativen Kreise, dass man für kritische Beiträge über Islam einen hohen Preis zahlen musste. Auch nach der Veröffentlichung eines Fortsetzungsromans, der von Konservativen als unsittlich bezeichnet wurde, haben sogar einige reformorientierte Journalisten wie Bāqi die Zeitung Ğāme‘e deswegen kritisiert.

Außerdem sind Politik und Religion im heutigen Iran so miteinander gemischt, dass man sie nicht getrennt betrachten kann. So haben viele politische Themen in der Zeitung Ğāme‘e in der Tat religiöse Hintergründe. Wenn man zum Beispiel über die Staatsdoktrin (d.h. Velāyat-e Faqih) berichtet, hat man sich in der Tat mit einem religiösen Thema auseinandergesetzt. Bei dieser Untersuchung wurden jedoch solche Inhalte in der Kategorie Politik berücksichtigt. Außerdem wollte die Zeitung Ğāme‘e sich nicht kritisch mit der traditionellen Religion auseinandersetzen. Die religiösen Intellektuellen kritisierten eher die politische Ausnutzung der Religion nicht aber die Religion selbst.

Bei der Untersuchung der Beiträge hinsichtlich der Kategorien journalistischer Darstellungsformen ergab sich folgende Aufteilung:

Die erste Kategorie (tatsachenorientierte Darstellungsformen) nimmt mit 84 Prozent (8825 Beiträge) den größten Raum ein. Die tatsachenorientierten Beiträge der gesamten Untersuchung befassen sich mit Meldungen, Nachrichten, Berichten, Reportagen, Features

und Interviews. Die zweite Kategorie (meinungsorientierte Darstellungsformen) nimmt mit 16 Prozent (1631 Beiträge) den zweiten Platz ein. Die untersuchten meinungsorientierten Darstellungsformen bestehen unter anderem aus Leitartikel, Kommentaren, Kolumnen, Hintergrundberichten, Kritiken und Karikaturen. Es ist zu betonen, dass manche tatsachenbetonte bzw. informierende Beiträge wegen der Stellungnahme des Autors oder der Zuspitzung des Standpunkts mancher Politiker zu den meinungsorientierten Beiträgen gerechnet worden sind.

Der Vergleich zwischen meinungsorientierten und tatsachenorientierten Beiträgen zeigt, dass man bei der Zeitung *Ğäme'e* einerseits großen Wert darauf legte, unter Verwendung der tatsachenorientierten Darstellungsformen die Bevölkerung zu informieren und die Öffentlichkeit aufzuklären. Andererseits zeigt der Wert der meinungsbetonten Beiträge (1631), dass die Zeitung mit der Veröffentlichung von täglich 8 bis 18 meinungsbetonten Beiträgen bei der Meinungsbildung der Bevölkerung eine wichtige Rolle zu spielen versuchte.

Die gesamte Darstellungsformen der Beiträge	Absolute Werte	Relative Werte
Die gesamten Beiträge	10456	
Tatsachenorientierte Beiträge	8825	84%
Meinungsorientierte Beiträge	1631	16%

Tabelle 4. Darstellungsformen der untersuchten Beiträge der Zeitung *Ğäme'e*

6. Der Prozess gegen die Zeitung Ğāme‘e

Bereits vor der Veröffentlichung der ersten Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e gab es Vorbehalte von Seiten der Konservativen, da sie die Verantwortlichen dieser Zeitung für „Liberale“¹ hielten. Bevor die Zeitung Ğāme‘e ihre 100. Ausgabe herausgab, waren zahlreiche Klagen gegen die Zeitung bei der Teheraner Staatsanwaltschaft eingegangen.² Die erste Klage reichte die Verlegerin Xal‘atbari am 21. April 1998 bei Gericht ein, die offensichtlich nur aus persönlichen Gründen Klagen gegen die Zeitung erhoben hatte, weil sie mit der Berichterstattung der Zeitung Ğāme‘e bezüglich ihrer fehlenden Teilnahme an der Ausstellung der iranischen Verlegerinnen nicht zufrieden war. Angesichts der politischen Bedeutung des Prozesses gegen Ğāme‘e spielt die Klage der Verlegerin Xal‘atbari im Verlauf des Prozesses keine wichtige Rolle. Außerdem hat das Gericht ihre Klagen schließlich abgelehnt. Kurz vor Beginn des Prozesses wurden jedoch weitere Klagen bekannt, sodass Ğalāipur und seine Anwältin erst am Tag vor der ersten Sitzung vom Richter darüber informiert wurden. Einige dieser Klagen stammten von Revolutionsgardisten.³

Am 25. Mai 1998 fand die erste Sitzung des Gerichts im Prozess gegen Ğāme‘e statt. In dieser ersten Sitzung wurden die Klagen der Verlegerin Xal‘atbari und der Revolutionsgardisten gegen die Zeitung Ğāme‘e verhandelt.

Eine Woche nach dieser ersten Gerichtssitzung kritisierte der damalige Minister für Kultur, ‘Atā‘ollāh Mohāġerāni, in seiner Kolumne bei der Zeitung Ettlā‘āt die Zeitung Ğāme‘e heftig wegen der angeblichen Veröffentlichung eines Bildes des ehemaligen Präsidenten Banisadr. Am nächsten Tag reagierte Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin auf die Kritik des Ministers und bezeichnete die Veröffentlichung des Bildes als einen unabsichtlichen Fehler. Parallel zum Prozessverlauf schürten die ungewöhnlich kritischen Äußerungen von Seiten Mohāġerānis die Ungewissheit über das Schicksal der Zeitung Ğāme‘e.⁴ Nach Berichten der konservativen Zeitung Ğomhuri-ye Eslāmi („Islamische Republik“) hatte Mohāġerāni wegen seiner liberalen Politik eine deutliche Warnung vom religiösen Führer Ayatollah Khamenei

¹ S. Kapitel 5 dieser Arbeit.

² Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 18.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda, S.19.

erhalten.¹ Dies lässt vermuten, dass Mohāġerāni die Kritik geschrieben hat, um sich selbst zu retten.

Am 8. Juni fand dann die zweite Sitzung des Gerichtes im Prozess gegen Ğāme'e statt. Dabei wurden die Klagen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, der Gefängnisbehörde und der konservativen Stiftung für Armen und auch die Anklagen der Teheraner Staatsanwaltschaft verhandelt. Der Prozess gegen die Zeitung Ğāme'e war mit dieser Sitzung beendet, und zwei Tage später, am 10. Juni, verurteilte das Gericht die Zeitung Ğāme'e und annullierte ihre Lizenz.² Trotzdem konnte die Zeitung Ğāme'e bis zum 23. Juli 1998 erscheinen, da erst an diesem Tag das Urteil vom Teheraner Berufungsgericht bestätigt worden ist.

6.1. Die Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e

Nachdem die einzelnen Kläger ihre Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e bei Gericht eingereicht hatten, formulierte der Richter eine alle Klagen zusammenfassende Anklageschrift. Nach einem Gesetz, das im Jahr 1994 verabschiedet wurde, vertrat der Richter auch die Rolle des Staatsanwalts. Nach der Islamischen Revolution wurde der Justizapparat in Iran völlig geändert. Statt Juristen wurden die Mullahs als Richter ernannt. Lange Zeit gab es keine Staatsanwaltschaft. Der Justizchef ist ebenfalls ein Großayatollah, der direkt von dem religiösen Führer ernannt wird.³

Das heißt, die Anklageschrift im Prozess gegen Ğāme'e wurde nicht vom Staatsanwalt, sondern vom Richter selbst verfasst. Der Richter vertrat damit im Prozess gegen Ğāme'e eine Doppelfunktion. Er war Richter und Staatsanwalt in einer Person. Die Unabhängigkeit des Richteramtes war damit nicht mehr gewährleistet.

Im nächsten Schritt wurde der Lizenzträger der Zeitung über die vorliegenden Klagen informiert. Ğalāipur und seine Anwältin erhielten vom Gericht eine Vorladung, um offiziell und detailliert über diese Anschuldigungen informiert zu werden. Teilweise passierte dies erst unmittelbar vor dem eigentlichen Beginn des Prozesses.

Die Verlegerin Xal'atbari hatte wegen Verbreitung von Lügen und Beleidigung Klage gegen Ğāme'e erhoben. Die Revolutionsgardisten hatten der Zeitung vorgeworfen, dass sie unter anderem Militärgeheimnisse veröffentlicht und die Revolutionsgardisten und ihren Oberkommandeur beleidigt und verleumdet hätte. Außerdem hatte der Präsident der Stiftung

¹ S. Ğomhuri-ye Eslāmi vom 2. Juni 1998.

² Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme'e, Teheran 2001, S. 19.

³ Mehr darüber in: Tellenbach, Silvia: Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, Berlin 1996.

für Armen der Zeitung Ğāme'e vorgeworfen, dass sie ihn beleidigt und über ihn Lügen verbreitet hätte. Auch die iranische Gefängnisbehörde hatte Ğāme'e die Verbreitung von Lügen vorgeworfen. Die „Teheraner Staatsanwalt“ klagte die Zeitung Ğāme'e wegen Veröffentlichung von unsittlichen und unislamischen Beiträgen und ebenfalls wegen Beleidigung der Justiz und Verbreitung von Lügen an. Im Folgenden wird der Prozess gegen die Zeitung Ğāme'e erläutert. In diesem Rahmen werden zuerst die Klageschriften und dann die Verteidigungsschriften untersucht.

Die zusammenfassende Anklageschrift, die während des Prozesses gegen die Zeitung Ğāme'e verkündet wurde, basierte auf sechs Einzelklagen: die Klageschrift der Verlegerin Xal'atbari, die Klageschrift der Revolutionsgardisten, die Klageschrift des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, die Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft, die Klageschrift der Stiftung für Armen und die Klageschrift der iranischen Gefängnisbehörde.

6.1.1. Klageschrift der Verlegerin Xal'atbari

Faride Xal'atbari, die Besitzerin des Verlags Šabāviz warf der Zeitung Ğāme'e vor, sie beleidigt, verleumdet und Lügen über sie verbreitet zu haben. Am 21. April 1998 hatte sie als erste gegen die Zeitung Ğāme'e Klage eingereicht. Laut der Klageschrift behauptete Faride Xal'atbari, dass sie von der Zeitung Ğāme'e „in ihrer 26. und 30. Ausgabe falsch zitiert worden sei, was dazu geführt hat, dass Teilnehmer an der Ausstellung der Verlegerinnen gegen die Managerin des Verlags Šabāviz aufgehetzt worden sind. Da kein Gespräch mit mir (Faride Xal'atbari) geführt und ich falsch zitiert worden bin, sind damit meine jahrelangen kulturellen Tätigkeiten in Frage gestellt worden.

Die Zeitung Ğāme'e behauptete außerdem in ihrer 30. Ausgabe, dass der Verlag Šabāviz während der letzten Jahre nicht aktiv gewesen sei und nur Kalender und Notizbücher veröffentlicht habe. Die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme'e hätten auf diese Weise ihre Feindschaft gegenüber dem Management dieser Firma gezeigt und versucht, mir meine fünfzehnjährigen kulturellen Dienste streitig zu machen und mich - als eine der aktivsten Verlegerinnen des islamischen Landes - als eine Propagandistin zu bezeichnen. Da die veröffentlichten Berichte in den erwähnten Ausgaben der Zeitung eine direkte Beleidigung darstellen und der Realität widersprechen, möchte ich Sie bitten, gemäß dem Gesetz gegen die Zeitung Ğāme'e und seinen Chefredakteur einen Prozess in Gang zu setzten.“¹

¹ S. Text Nr. 1.

Wenn der Prozess gegen die Zeitung Ğāme‘e keine politischen Hintergründe gehabt hätte, hätte man in der Justiz die Klage der Verlegerin Xal‘atbari kaum berücksichtigt. Vor allem deswegen, weil sie ausdrücklich die kulturelle Politik des Staates kritisiert und deswegen an der Ausstellung der iranischen Verlegerinnen nicht teilgenommen hatte. Sie war ausdrücklich gegen eine Geschlechtstrennung bei kulturellen Veranstaltungen. Dass Frau Xal‘atbari, als eine international anerkannte Verlegerin,¹ überhaupt gegen die Zeitung Ğāme‘e Klage erhoben hatte, scheint mehr damit zu tun zu haben, dass sie sich über die Berichterstattung der Zeitung über ihre Abwesenheit bei der Ausstellung der Verlegerinnen gekränkt fühlte. Außerdem hatte sie als erste gegen Ğāme‘e Klage erhoben, aber das Gericht hatte darauf lange Zeit nicht reagiert. Erst als man gegen die Zeitung Ğāme‘e die Klage der Revolutionsgardisten erhob, wurde die Klage der Verlegerin Xal‘atbari wieder interessant.

6.1.2. Klageschrift der Revolutionsgardisten

Die Klageschrift der Revolutionsgardisten ist die längste Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e. Die Zeitung Ğāme‘e hatte am 29. April 1998 in der Kolumne „der Privatreporter“ (Xabarnegār-e Xosusi) berichtet, dass der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten², General³ Rahim Safavi bei einer Versammlung der Kommandeure der Marine in einer sehr scharfen Rede unter anderem die Presse als Zentrum der Gegner der Revolution bezeichnet und die kritischen Journalisten mit dem Tod bedroht hatte.⁴ Dieser Bericht der Zeitung Ğāme‘e spielte eine zentrale Rolle im Prozess gegen die Zeitung, weil die Veröffentlichung dieses Berichtes eine Welle der Proteste gegen den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten in der Presse und in politischen Kreisen ausgelöst hatte. Dabei hatte die Zeitung Ğāme‘e nur einen Bericht der Zeitung Hamšahri zitiert. Der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten wurde deshalb von vielen reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften des Landes sehr heftig kritisiert. Viele Politiker und Journalisten äußerten sich

¹ Xal‘atbari ist regelmäßig bei internationalen Buchmessen (z.B. Frankfurter Buchmesse) anwesend und veröffentlicht vor allem Kinderbücher auch auf dem internationalen Markt.

² Nach dem Sieg der Islamischen Revolution im Jahr 1979 hat der Revolutionsführer Ayatollah Khomeini die islamischen Revolutionsgardisten (Sepāh-e Pāsdārān-e Enqelāb-e Eslāmi) gegründet. Die meisten Mitglieder und Mitbegründer bestanden aus ehemaligen Revolutionären, die während der Revolution und der Eroberung der Armeekasernen an Waffen gekommen sind. Viele ehemalige Verbrecher konnten als Wächter der Islamischen Revolution Karriere machen. S. Katzman, Kenneth: *The Warriors of Islam. Iran’s Revolutionary Guard*, Oxford 1993.

³ Bis Anfang der neunziger Jahre gab es bei den Revolutionsgardisten keine militärischen Ränge wie in den traditionellen Armeen. Nach einem Befehl des Revolutionsführers Khamenei bekamen revolutionäre Gardisten großzügig militärische Ränge, ohne sie an einer militärischen Hochschule studiert zu haben. Deshalb sind diese Ränge nicht mit den üblichen Rängen in den traditionellen Armeen zu vergleichen. S. Katzman, Kenneth: *The Warriors of Islam. Iran’s Revolutionary Guard*, Oxford 1993.

⁴ S. Text Nr. 6.

besorgt darüber, dass sich die Militärs in die Politik einmischen würden. Nach der iranischen Verfassung dürfen sich Mitglieder der Streitkräfte nämlich nicht in die Politik einmischen. Die Revolutionsgardisten bezeichnen sich jedoch als Wächter der Werte der Islamischen Revolution und äußern sich oft zu politischen Fragen.¹

Im Rahmen ihrer Berichterstattung über die Äußerungen Safavis und ihre Folgen veröffentlichte die Zeitung Ğāme'e in den nächsten Tagen viele Interviews mit Kritikern sowie Befürwortern des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten und darüber hinaus auch viele Kommentare und Leitartikel.² Teile der Äußerungen der Kritiker und andere Beiträge wurden vom Gericht als Beweismaterial gegen Ğāme'e benutzt. Dabei blieben die Beiträge der Befürworter der Revolutionsgardisten in ihrer Klageschrift unbeachtet.

Die Zeitung Ğāme'e hatte viele Artikel, Karikaturen und Interviews über die Äußerungen Safavis veröffentlicht. In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde aber nur auf acht Texte Bezug genommen. Es handelt sich dabei um vier Berichte, einen Kommentar, zwei Leitartikel und eine Satire. In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurden ausgewählte Teile dieser Texte erwähnt und ihre Veröffentlichung als Straftatbestand bezeichnet.

Wie die Klageschrift zeigt, warf der Anwalt der Revolutionsgardisten der Zeitung vor, Geheimnisse der Streitkräfte veröffentlicht zu haben. Des Weiteren wurde der Vorwurf der Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs erhoben. Außerdem versuchte der Anwalt der Revolutionsgardisten in seiner Klageschrift, jede Kritik gegen die „Wächter der Islamischen Revolution“ (Pāsdārān-e Enqelāb-e Eslāmi) – wie die Revolutionsgardisten oft genannt werden - als einen Versuch darzustellen, dessen Ziel „Bekämpfung der islamischen Werte“ und „Schwächung des heiligen religiösen Führers“ gewesen sei. Die Klageschrift wird daher mit dem folgenden Zitat des ersten Imams der Schiiten, Ali, eröffnet:

„Die Truppen sind mit dem Befehl Gottes die Unterstützer des Volkes, der Schmuck der Herrscher, die Würde der Religion und die Wege der Sicherheit. Ohne sie ist das Volk ohne Bestand“.

So spielen die religiösen Begriffe und Symbole in der Klageschrift der Revolutionsgardisten eine sehr wichtige Rolle. Man versuchte alle Behauptungen und Themen auf dem Hintergrund religiöser Werte bzw. Gesetze und Vorschriften (d.h. die Scharia) zu beweisen. Deshalb hatte

¹ S. Katzman, Kenneth: The Warriors of Islam. Iran's Revolutionary Guard, Oxford 1993.

² S. die Ausgaben Nr. 55, 56, und 57 der Zeitung Ğāme'e.

man im Vorwort der Klageschrift der Revolutionsgardisten „Imam Ali“ zitiert. Damit will man sagen:

1. Die Truppen erhalten ihre Legitimation von Gott selbst.
2. Die Streitkräfte dienen der Bevölkerung.
3. Die Truppen gewährleisten die Sicherheit des Landes und des Volkes.
4. Das Volk verdankt sein Bestehen den Truppen.

Da in der Islamischen Republik der religiöse Führer bzw. Vali-ye Faqih (der jeweils herrschende religiöse Rechtsgelehrte) gleichzeitig die Funktion des Oberkommandierenden der Streitkräfte innehat, will man hier unter anderem die Heiligkeit der Rolle des religiösen Führers in der Islamischen Republik betonen. Indirekt will man damit aber auch sagen, dass die Institution „Velāyat-e Faqih“ direkt von Gott komme und jede Kritik gegen Behörden und Organisationen dieser Institution als direkter Angriff gegen diese göttliche Institution verstanden werden muss.¹ Dadurch wird die heutige „islamische Gesellschaft“ des Iran mit ihrem System des „Vali-ye Faqih“ direkt mit einem „Gottesstaat“ unter den „Imamen“ verglichen, die nach der schiitischen Überzeugung direkt von Gott gegeben worden ist. Die Anhänger der Theorie des „Velāyat-e Faqih“ beziehen sich stets auf ein „Wort Gottes“ aus dem Koran, in dem die Gläubigen aufgefordert werden, Gott, seinen Gesandten und denjenigen, die „Befehlsgewalt“ besitzen, Folge zu leisten.²

Die Heiligkeit der Institution Vali-ye Faqih hat dazu geführt, dass auch die Behörden, die dem religiösen Führer direkt unterstellt sind, größtenteils von jeder Kritik und Kontrolle verschont bleiben. Die Revolutionsgardisten als das wichtigste Machtsinstrument der Konservativen genießen ebenfalls die volle Unterstützung des religiösen Führers. Dabei soll sich nach der Verfassung der Islamischen Republik der religiöse Führer bzw. die Institution Maqām-e Rahbari unparteiisch verhalten.³ Das heißt, der Führer und auch die ihm unterstellten Institutionen sollen nicht für oder gegen bestimmte Parteien innerhalb des politischen Systems agieren. Da die reformorientierte Presse, vor allem nach der

¹ Neben Revolutionsgardisten bzw. den Streitkräften sind viele wichtige Organisationen und Institutionen wie die Justiz, die Polizei, der Rundfunk, der Wächterrat sowie viele wirtschaftliche Organisationen und Stiftungen wie die „Stiftung für Armen und Kriegsoffer“ direkt dem religiösen Führer unterstellt. Schirazi, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997, S. 61.

² Koran, al-Nisa, Vers 59: „O ihr, die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und denen, die unter euch Befehlsgewalt besitzen. Und wenn ihr über etwas streitet, so bringt es vor Allah und den Gesandten, wenn ihr an Allah glaubt und an den Jüngsten Tag. Das ist das Beste und nimmt am ehesten einen guten Ausgang.“

³ S. Artikel 5 und 110 der iranischen Verfassung.

Machtübernahme Khatamis als ein wichtiger Teil der Reformbewegung galt, war das Verhalten der Revolutionsgardisten gegenüber der Presse mit der in der Verfassung verankerten Neutralität des Revolutionsführers nicht vereinbar.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde ausdrücklich jede Kritik an den Revolutionsgardisten als Angriff auf die „revolutionären Institutionen, die dem religiösen Führer nahe stehen“ dargestellt:

„Der Angriff auf die Revolutionsgardisten ist im Rahmen der Angriffe auf die dem geehrten Revolutionsführer nahe stehenden Institutionen und nach den letzten Angriffen auf andere revolutionäre Behörden zu berücksichtigen. Diese Angriffe sind von gewissen Leuten und mit Hilfe einiger Zeitungen begonnen und von anderen Zeitungen fortgesetzt worden.

Die Veröffentlichung dieses Berichtes von gewissen Zeitungen hat die Atmosphäre so unangenehm gemacht, dass viele gesetzliche und akzeptierte Grenzen des Systems beleidigend verletzt wurden. Damit ist eine gute Gelegenheit für Feinde der Islamischen Revolution im In- und Ausland geschaffen worden, die Islamische Republik unter Druck zu setzen.“

Dies bedeutet, dass jedwede Kritik gegen Revolutionsgardisten oder andere „heilige Institutionen“ des Systems nicht akzeptabel ist und jeder Kritiker damit automatisch zum Verräter bzw. Feind des Staates wird.

In der Folge versuchte der Anwalt der Revolutionsgardisten anhand einiger Zitate seine Behauptungen in Bezug auf den „heiligen Status“ der Wächter der Islamischen Revolution zu belegen. Zuerst zitierte er den verstorbenen Führer der Revolution, Ayatollah Khomeini. Laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten hätte Khomeini die Revolutionsgardisten als einen wichtigen Faktor beim Sieg der Revolution bezeichnet. In der Klageschrift wird die Stelle der Revolutionsgardisten aus der Sicht Khomeinis so geschildert:

„Die Revolutionsgardisten haben als ein wichtiger Faktor beim Sieg der Islamischen Revolution und als Retter des iranischen Volkes und des geliebten Islams in Zusammenarbeit mit der großen Armee, der lieben Freiwilligenarmee (Basiğ)¹ und der Gendarmerie¹ wie ein

¹ Die paramilitärische Organisation der Revolutionsgardisten, die fast überall (an den Universitäten, in den Schulen und Fabriken, in den Moscheen usw.) präsent ist.

eiserner Vorhang die Feinde des Islams und der großen Heimat zurückgeschlagen und Iran (damit) große Ehre erwiesen, die die Geschichte nicht vergessen wird.“

Im Rahmen des Versuches, die Revolutionsgardisten heilig zu sprechen, zitierte man in der Klageschrift der Revolutionsgardisten auch den amtierenden Revolutionsführer, Ayatollah Khamenei, der seine Liebe zum Militär niemals verbirgt. Er trägt in der Öffentlichkeit ein Tuch, das als Symbol der paramilitärischen Organisation Basiğ bekannt ist. Laut der Klageschrift hätte Khamenei die Wächter der Islamischen Revolution als die wahren heiligen Kämpfer bezeichnet:

„Wenn ich nach einer rein islamischen, revolutionären und koranischen Überzeugung die elitären Schichten der Gesellschaft nennen will, muss ich in erster Linie die heiligen Kämpfer erwähnen. Wer sind die? Wenn Sie genau in unsere Gesellschaft hineinschauen, sehen Sie, dass man an erster Stelle revolutionäre Gardisten und Basiğ-Mitglieder als solche bezeichnen kann.“

Erst nachdem man in der Klageschrift Imam Ali, Ayatollah Khomeini und Ali Khamenei zitiert hatte, bezog man sich auch auf die Verfassung der Islamischen Republik, um die Legalität der Revolutionsgardisten im System der Islamischen Republik zu begründen. Das heißt, für die Konservativen hat der religiöse Führer (d. h. Revolutionsführer) das letzte Wort und ist sogar wichtiger als selbst die Verfassung. Man akzeptiert die Verfassung nur dann, wenn man dadurch seine eigenen Interessen durchsetzen kann. Das war der Kernpunkt des Konflikts zwischen Reformern und Konservativen in den letzten Jahren. Die Reformer um den ehemaligen Staatspräsidenten, Mohammad Khatami, versuchten im Rahmen der Verfassung der Islamischen Republik ihre Reformen durchzusetzen, während die Konservativen nicht einmal bereit waren, auf ihre Macht in vielen Institutionen und Behörden zugunsten der Verfassung zu verzichten. Im Jahr 1989 hat man die Verfassung geändert, um die Position des religiösen Führers noch zu verstärken. Während in der ersten Verfassung, die unmittelbar nach der Islamischen Revolution verabschiedet wurde, die indirekte Rolle der Bevölkerung bei der Wahl des religiösen Führers berücksichtigt worden war, hat man in der

¹ Seit Ende der achtziger Jahre sind die iranische Gendarmerie und Polizei mit den Revolutionskomitees, die eine ähnliche Struktur wie die Revolutionsgardisten hatten, nach einem Befehl des Revolutionsführers Khamenei zusammengeführt worden. Dadurch entstanden die „iranischen Ordnungskräfte“ bei denen die Gardisten der Revolutionskomitees die Oberhand bekamen.

geänderten Verfassung die Wahl ausschließlich einem Expertenrat anvertraut, dessen Mitglieder ohne Zustimmung des religiösen Führers nicht gewählt werden können.¹

So wurde in der Klageschrift der Revolutionsgardisten Artikel 150 der iranischen Verfassung erwähnt, der die Position der Revolutionsgardisten neben der traditionellen Armee des Landes regeln sollte:

„Die Revolutionsgardisten, die in den ersten Tagen nach dem Sieg der Islamischen Revolution gegründet wurden, werden bleiben, um ihre Rolle beim Schutz der Revolution und ihrer Errungenschaften weiter zu spielen. Die Grenzen der Zuständigkeiten der Revolutionsgardisten werden im Rahmen der Zuständigkeiten der anderen Streitkräfte des Landes mit Betonung auf brüderlicher Zusammenarbeit durch das Gesetz bestimmt.“

Im Vorwort der Klageschrift der Revolutionsgardisten werden außerdem die Gardisten als ein lebenswichtiger Teil der Islamischen Republik dargestellt, wodurch allerdings jede Kritik zugleich als Kritik gegen das gesamte System gebrandmarkt wird:

„Wie Sie wissen, haben die Revolutionsgardisten seit ihrem Bestehen eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung antirevolutionärer Gruppierungen, im Irak-Krieg, bei der Bekämpfung der Putschversuche und bei der Flugsicherheit gespielt. Sie spielen immer noch ihre Rolle in den nordwestlichen und den südöstlichen Grenzgebieten und auch bei der Sicherung der inneren Sicherheit.“

In der Tat verdankt die Islamische Republik ihr Weiterbestehen zum großen Teil den Revolutionsgardisten. Vor allem bei der Unterdrückung der oppositionellen Proteste haben die Wächter der Islamischen Revolution eine große Rolle gespielt. Während des Irak/Iran-Krieges trugen sie die Hauptverantwortung für den Krieg. Der Krieg hatte dazu geführt, dass die Revolutionsgardisten ihre Struktur mit Hilfe der großzügigen Unterstützung der Regierung aufbauen konnten.²

Die Revolutionsgardisten zählen zu den wichtigsten und einflussreichsten Institutionen, die direkt dem religiösen Rechtsgelehrten (d.h. dem Revolutionsführer) unterstellt sind. Sie genießen damit einen Sonderstatus und sind praktisch von jeglichen Kontrollen durch das Parlament ausgenommen. Dabei darf das Parlament nach der Verfassung der Islamischen

¹ S. Artikel 107 der Verfassung der Islamischen Republik Iran.

² S. Katzman, Kenneth: The Warriors of Islam. Iran's Revolutionary Guard, Oxford 1993.

Republik theoretisch alles im Staat überwachen, aber die Institutionen und Stiftungen, die dem religiösen Führer unterstellt sind, sind praktisch von jeder Kontrolle ausgenommen worden. Die Reformer versuchten vergeblich verfassungsmäßig diese Institutionen und Stiftungen durch parlamentarische Ausschüsse kontrollieren zu lassen.

Die Revolutionsgardisten spielen neben ihren militärischen und der Sicherheit dienenden Tätigkeiten inzwischen auch auf wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gebieten eine sehr wichtige Rolle, was vor allem nach der Machtübernahme Ahmadinežads noch deutlicher geworden ist. Nach der Verfassung sind die Revolutionsgardisten jedoch nur für die Verteidigung des Landes und der Islamischen Revolution zuständig. In diesem Sinne genießen die Revolutionsgardisten auch die Unterstützung vieler Reformer in Iran. Ausgerechnet viele Aktivisten der heutigen Reformbewegung hatten unmittelbar nach der Revolution bei der Gründung der Revolutionsgardisten eine zentrale Rolle gespielt. Unter anderem war Mohsen Sāzgārā, der Manager und Geschäftsführer des Ğāme'e-Verlags einer der Mitglieder des ersten Kommandeurates der Revolutionsgardisten. Allerdings hatte Sāzgārā den General Savafi in einem Gespräch mit der Zeitung Ğāme'e wegen seiner Äußerungen über die Presse heftig kritisiert.¹

Auf das ungewöhnlich lange Vorwort der Klageschrift der Revolutionsgardisten folgten die insgesamt fünf Anklagepunkte gegen die Zeitung Ğāme'e:

ERSTER ANKLAGEPUNKT: Veröffentlichung bzw. Verfälschung von Militärgeheimnissen

Grundlage hierfür bildete der Bericht, der in der Kolumne „der Privatreporter“ am 29. April 1998 über die Äußerungen des Generals Rahim Savafi veröffentlicht und laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten als streng geheim eingestuft worden war. Des Weiteren warf man der Zeitung Ğāme'e Fälschung der inhaltlichen Wiedergabe der Äußerungen Safavis vor.

Der Anwalt der Revolutionsgardisten bezog sich in der Klageschrift auf einen Artikel des iranischen Pressegesetzes, in welchem die Veröffentlichung von Geheimnissen der Streitkräfte unter Strafe gestellt wurde, wobei der Begriff „Geheimnis“ nicht näher bestimmt worden ist. Ohne darauf näher einzugehen, versuchte man in der Klageschrift die Veröffentlichung von Informationen über die Streitkräfte generell als strafbar darzustellen:

„Da die Streitkräfte eine hohe Bedeutung in der Gesellschaft haben und die Veröffentlichung ihrer Geheimnisse die nationale Sicherheit und Autorität der heiligen Islamischen Republik

¹ Inzwischen lebt Mohsen Sāzgārā im amerikanischen Exil und zählt zu den Gegnern der Islamischen Republik. S. Text Nr. 14.

gefährdet, hat der Gesetzgeber die Veröffentlichung dieser Geheimnisse als strafbar bezeichnet.“

Die Revolutionsgardisten schienen bereits vor dem Prozess sicher zu sein, dass die Zeitung Ğāme‘e eine Straftat begangen habe, indem sie über die Äußerungen Safavis berichtet hatte. Oft bezeichnen die Konservativen ihre politische Gegner bzw. Angeklagten als Straftäter, obwohl es nach dem Gesetz strafbar ist, jemanden als Straftäter zu bezeichnen, bevor er von einem Gericht verurteilt worden ist.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten sprach man daher über eine „Verschärfung der Strafen“, weil man die „Militärgeheimnisse durch die Presse veröffentlicht habe.“

Außerdem berief man sich in der Klageschrift der Revolutionsgardisten auf ein Schreiben des Generalstabs der iranischen Streitkräfte an das Ministerium für Kultur, in dem man die Presse davor gewarnt hatte, Beiträge zu veröffentlichen, die „die Würde der Streitkräfte verletzen könnten“. Daher müsse die Presse die Veröffentlichung jener Leserbriefe vermeiden, die von denjenigen stammen würden, die sich als Militär, Soldat oder Mitglieder der Streitkräfte vorgestellt hätten. Damit wollte man angeblich verhindern, dass die Militärs sich politisch in der Presse äußern.

Mit Hilfe solcher Argumente bezeichnete man in der Klageschrift der Revolutionsgardisten die Berichterstattung in der Zeitung Ğāme‘e über umstrittene Äußerungen des Generals Rahim Savafi als einen „Geheimnisverrat“, der zu bestrafen sei. Die Versammlung der Kommandeure der Marine der Revolutionsgardisten am 27. April 1998 wurde der Klageschrift zufolge als eine Veranstaltung dargestellt, bei der „der geehrte Oberkommandeur der Revolutionsgardisten versuchte, die Kommandeure bezüglich der Positionen der Revolutionsgardisten aufzuklären.“¹

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten warf man der Zeitung Ğāme‘e vor, „einige ausgewählte“ und als „streng geheim“ eingestufte Themen, die bei dieser Veranstaltung diskutiert worden waren, teilweise gefälscht veröffentlicht zu haben.

Dass man überhaupt bei einer öffentlichen Rede die militärischen Geheimnisse zur Sprache bringen dürfte, schien weder für die Revolutionsgardisten noch für die iranische Justiz von großer Bedeutung zu sein. Auf jeden Fall wurde der Zeitung Ğāme‘e vorgeworfen, diese Geheimnisse, über die vorher vor allem die Zeitung Hamšahri berichtet hatte, veröffentlicht zu haben.² So war die Behauptung, dass die Äußerungen Safavis als „streng geheim“

¹ S. Text Nr. 2.

² S. Zeitung Hamšahri vom 28. April 1998.

eingestuft gewesen waren, haltlos und unbegründet, nicht zuletzt weil, wie General Firuzābādi, der Generalstabchef der iranischen Streitkräfte, bestätigte, dass auch Journalisten an der Versammlung der Kommandeure der Marine teilgenommen hatten. Bei einer geheimen Versammlung haben Journalisten natürlich nichts zu suchen.

Es lässt sich vermuten, dass auch die Kläger darüber Bescheid wussten, dass die erwähnte Versammlung eine öffentliche Veranstaltung war. Dass sie trotzdem der Zeitung Ğāme‘e die Geheimnisentlarvung vorwarfen, hatte eher damit zu tun, dass sie mit allen denkbaren Mitteln versuchten, diese kritische Zeitung loszuwerden.

ZWEITER ANKLAGEPUNKT: Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs

Im Zentrum des zweiten Anklagepunktes steht die Beleidigungsklage, wobei es sowohl um die Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten als auch um die Beleidigung weiterer Verantwortlicher des Staates geht. In der Klageschrift werden insgesamt fünf Fälle der Beleidigung angeführt.

Laut der Argumentation der Klageschrift der Revolutionsgardisten habe die Zeitung Ğāme‘e den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten mit Mördern und Verbrechern wie Pol Pot und Saddam Hussein verglichen und ihn damit schwer beleidigt. Dabei bezog man sich unter anderem auf einen Artikel des Journalisten Mas‘ud Behnud, der am 2. Mai 1998 in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden war.

Der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, der die Journalisten selbst mit Hinrichtung und Tod bedroht hatte, fühlte sich beleidigt, weil Mas‘ud Behnud in einem Artikel ihn indirekt mit Saddam Hussein und Pol Pot verglichen hatte. Allerdings hatte der Journalist in seinem Artikel nur indirekt auf die Äußerungen Safavis hingewiesen und sein eigentliches Hauptthema war „die gewaltfreie Gesellschaft“ gewesen.

Mas‘ud Behnud ist einer der bekanntesten iranischen Journalisten. Er arbeitete bei vielen kritischen Zeitungen, die in den letzten Jahren in Iran herausgegeben und dann jedoch verboten worden waren. Behnud ist ein erfahrener Publizist, der vor allem wegen seiner Tätigkeiten unter der Schahregierung von konservativen Zeitungen und Zeitschriften häufig kritisiert wurde. Wie der erwähnte Artikel von ihm zeigt, interessierte sich Behnud vor allem für die iranische Geschichte. Oft versuchte er aufgrund geschichtlicher Beispiele und Geschehnisse die Machthaber zu warnen, erneut „Fehler zu begehen“, die man schon in den letzten Jahren und Jahrzehnten begangen hatte. Während die große Mehrheit der erfahrenen Journalisten entweder im Exil lebt oder nach der Revolution zu arbeiten aufgehört hat, stellt

Mas'ud Behnud eine Ausnahme dar. Damals war Behnud immer noch in Iran und arbeitete trotz aller Bedrohungen als Journalist und Schriftsteller.

Behnud hatte zwei Tagen nach der Veröffentlichung des Berichtes über die Äußerungen Safavis in einem Kommentar in der Zeitung Ğāme'e den Mord an der Enkeltochter des ehemaligen Ministerpräsidenten des Iran Mohammad Mosaddeq zum Anlass genommen, um die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und auch die ungewöhnlichen Äußerungen Safavis zu kritisieren.

Wie man in seinem Artikel feststellen kann, hat er allgemein über die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und deren Hintergründe gesprochen. Niemand wurde in seinem Artikel direkt als möglicher Gewalttäter bezeichnet. Nach Artikel 23 des iranischen Pressegesetzes darf die Presse weder juristische noch natürliche Personen beleidigen, indem sie ihnen etwas Unwahres vorwirft oder sie verleumdet. Personen, die sich von der Presse beleidigt fühlen, haben das Recht, eine Gegenerklärung über das, was man ihnen vorgeworfen hat, in der selben Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichen zu lassen.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde die Anschuldigung bezüglich dieses Artikels wie folgt erläutert:

„Die Zeitung Ğāme'e beleidigte den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, indem sie unter anderem schrieb: `Was könnte ein so schmerzhaftes Ende für die Menschlichkeit bringen, außer Fanatismus und Gewalt? Obwohl Nelson Mandela und Vaclav Havel noch am Leben sind und Pol Pot gestorben ist, ist Saddam Hussein nicht allein. Es gibt noch diejenigen, die stolz sagen, dass sie keine andere Sprache als die Sprache des Schwerts kennen und Menschen Köpfe, Hände und Zungen abschneiden, sowie Journalisten und Schriftstellern die Federn¹ zerbrechen würden.“²

Für die Revolutionsgardisten und ihren Oberkommandierenden klangen auch viele andere Interviews und Kommentare, die von der Zeitung Ğāme'e über die Äußerungen Safavis veröffentlicht wurden, beleidigend und verleumdend. So warf man in der Klageschrift der Revolutionsgardisten der Zeitung Ğāme'e vor, dass sie den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten als „Reza Khan“ (d. h. Reza Schah) bezeichnet und ihn „schwer beleidigt“ hätte. Dabei hatte Ğāme'e nur Habibollāh Peymān, einen politischen Aktivisten,

¹ Oft werden die Journalisten und Schriftsteller in Iran als Ahl-e Qalam („Angehörige der Feder“) bezeichnet.

² S. Text Nr. 2.

der den so genannten „religiös-nationalen Kräften“ angehörte, zitiert.¹ Peymān empfahl dem Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, bei seinen Äußerungen vorsichtiger zu sein, damit nicht ein neuer Reza Khan auftauchen kann, „der sich mit gepflegtem Gesicht im Namen des Islams und der Revolution unter der militärischen Uniform verstecken und zu passender Zeit eine militärische Diktatur aufbauen könnte.“

Wie man bei dieser Formulierung feststellen kann, handelt es sich dabei um eine „wohlwollende“ Empfehlung und keine Beleidigung. Es handelte sich dabei nicht um die Meinung der Zeitung. Nach dem Pressegesetz dürfen die Zeitungen und Zeitschriften theoretisch sogar die Gegner der Islamischen Republik bei ihrer Berichterstattung zitieren, solange das nicht als Werbung für diese Gegner bezeichnet werden kann.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde jedoch dieser Fall wie folgt beschrieben:

„Außerdem bezeichnete die Zeitung Ğāme‘e den geehrten Oberkommandeur der Revolutionsgardisten als Reza Khan, der versuchen könnte, eine Militärdiktatur zu errichten. Die Zeitung schrieb am 2. Mai auf der Seite dreizehn: `Man soll nicht erlauben, dass sich ein neuer Reza Khan mit gepflegtem Aussehen und unter der Deckung des Islams und der Revolution in einer Uniform versteckt halte und bei einer günstigen Gelegenheit eine militärische Diktatur errichten könnte.““

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurden noch weitere Fällen der Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten dokumentiert. Der Anwalt der Revolutionsgardisten bezeichnete es als eine „Unverschämtheit“, dass die Zeitung Ğāme‘e einen Mitbegründer der Revolutionsgardisten, Mohsen Sāzgārā und den ehemaligen Abgeordneten Rasul Montaxabniyā zitiert hatte. Sāzgārā hatte in einem Interview mit seiner Zeitung die Notwendigkeit der Neutralität der Streitkräfte bezüglich der politischen Auseinandersetzungen betont.² Die Neutralität der Armee hätte zum Sieg der Islamischen Revolution geführt, argumentierte Sāzgārā und bezeichnete die Neutralität der Streitkräfte als eine Errungenschaft der Islamischen Revolution und ihres verstorbenen Führers. In diesem Zusammenhang stellte Sāzgārā fest, dass „die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten erstaunlicherweise zeigen, wie unerfahren und unreif er ist.“ Der Geschäftsführer des Verlags Ğāme‘e verlangte sogar vom Kommandeur der Revolutionsgardisten eine Entschuldigung an das Volk wegen seiner umstrittenen

¹ S. Text Nr. 9.

² S. Text Nr. 14.

Äußerungen. Für die Revolutionsgardisten klang es anscheinend „unverschämt“, wenn jemand es wagte, den direkt vom religiösen Führer ernannten Oberkommandeur der Revolutionsgardisten in diesem Maße zu kritisieren.

Die Revolutionsgardisten fanden es ebenfalls beleidigend, dass der ehemalige Abgeordnete Montaxabniyā mit dem Hinweis auf die Vorstellungen Khomeinis die Revolutionsgardisten vor jeder Einmischung in die Politik gewarnt hatte.¹ Montaxabniyā zufolge dürfte sich nach dem Gesetz und der Scharia das Militär nicht in die politischen Auseinandersetzungen einmischen. Der reformorientierte Abgeordnete bezeichnete daher die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten als unangebracht und falsch. Seiner Meinung nach sei die Zeit vorbei, in der man in einer islamischen Gesellschaft andere bedrohen könnte, ihnen die Zunge abzuschneiden. Er versuchte, die von dem religiösen Führer und dem Präsidenten gewünschte Gesellschaft als eine Gesellschaft darzustellen, in der Rechtsstaatlichkeit vorherrschen sollte. Deshalb seien „solche Äußerungen peinlich und für die Verantwortlichen eine Beschämung und Demütigung.“

Aufgrund der kritischen Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten an der Person des Staatspräsidenten Khatami warf Montaxabniyā dem Oberkommandeur vor, den Befehl seines Vorgesetzten (des religiösen Führers) verweigert zu haben, da der religiöse Führer als der oberste Befehlshaber der iranischen Streitkräfte ausdrücklich den Staatspräsidenten Khatami unterstützt hätte.

Deshalb schien für Montaxabniyā der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten eher ein Unwissender zu sein, der mit seinen Taten und Äußerungen nur Krisen und Schaden verursachen und „eine Atmosphäre der Unsicherheit und des Konflikts in der Gesellschaft“ verbreiten könnte. Solche Kritik konnten die Konservativen nicht dulden. Gleich nach dem Beginn des Reformprozess im Jahr 1997 gab es jedoch ähnliche Auseinandersetzungen zwischen den Reformern und Konservativen.²

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurden diese beiden Fälle der Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten wie folgt dokumentiert:

„Die Zeitung Ğāme‘e hat auf unverschämte Weise auf verschiedenen Seiten in verschiedenen Ausgaben den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten beleidigt. Unter anderem schrieb diese Zeitung am 5. Mai 1998: `Man kann es nicht glauben, aber die letzten Äußerungen des

¹ S. Text Nr. 19.

² S. Brumberg, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001.

Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zeigen, wie unerfahren und ungeschickt er ist. ...Solche Äußerungen sind für die Islamische Republik beleidigend und für die Verantwortlichen und die Politiker beschämend und demütigend.“

In einem anderen Artikel der Zeitung Ğāme‘e hatte der Abgeordnete Asadollāh Bayāt, der selbst ein Geistlicher im Rang eines Hoġġat ul-Eslāms¹ ist, die Äußerungen Safavis als im Widerspruch zu den von Ayatollah Khomeini festgelegten Richtlinien bezeichnet und die Frage gestellt, ob man als Anhänger des religiösen Rechtsgelehrten den anderen die Zunge abschneiden dürfte? Bayāt meinte, dass der Lehre des Revolutionsführer Khomeini zufolge die Revolutionsgardisten sich nicht in die Politik einmischen dürften. Daher stellte General Safavi sich - nach der Meinung Bayāts - mit solchen Äußerungen gegen die Worte und Lehre des Imams Khomeini. Der Kern der Kritik des Geistlichen Bayāt war jedoch ein indirekter Vergleich zwischen Safavi und dem gefürchteten Kalifen al-Mutawakkil der Abbasiden², was bei den Revolutionsgardisten besonders für Empörung sorgte.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten hatte man Teile der Äußerungen Bayāts zitiert und der Zeitung Ğāme‘e vorgeworfen, dass sie durch die Veröffentlichung dieses Berichtes den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten beleidigt hätte:

„Nach den Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten haben sie nichts mit der Kultur zu tun und sind mehr mit Keule und Schwert vertraut. Die Worte `wir schneiden die Zunge ab´ oder `unsere Sprache ist unser Schwert´ erinnern an den Kalifen al-Mutawakkil der Abbasiden. Ist denn die Zeit des Zungenabschneidens, des Schwerts und der Mongolen noch nicht vorbei?“

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten bezeichnete man auch ein Zitat des Chefredakteurs der reformorientierten Monatszeitschrift Irān-e Fardā, Alireza Aliġāni, als beleidigend. Er hatte der Zeitung Ğāme‘e gesagt, viele Diktatoren hätten es erlebt, dass die Kultur bzw. der Glaube nichts mit Zwang zu tun hat und durch Abschneiden des Kopfes und der Zunge nichts erreicht wird.

¹ Hoġġat ul-Eslām („Beweis bzw. Zeichen des Islams“) ist der unterste Rang unter Mullahs. Nach Hoġġat ul-Eslām kommen Titel wie Ayatollah und Großayatollah.

² al-Mutawakkil der Abbasiden regierte von 847 bis 861 als Kalif der Muslimen in Bagdad. Er war der zehnte Kalif der Abbasiden-Dynastie und wegen seiner Brutalität gegenüber den Schiiten sehr bekannt.

Für den Chefredakteur der Zeitschrift *Irān-e Fardā* ist die Einmischung des Militärs in die Politik eine nationale Bedrohung. Deshalb war er wie viele andere reformorientierte Politiker und Journalisten von den Äußerungen Safavis enttäuscht.

Das heißt, nach dem Beginn der Reformbewegung schienen die Worte, die Safavi bezüglich der Presse verwendet hatte, eher unerwartet, weil es in einer Zeit geschah, wo die Reformer bzw. die reformorientierten Journalisten noch die breite Unterstützung der Bevölkerung genossen.

Aliḡāni ging auch auf jene Teile der Äußerungen Safavis über die „Gefahr der Liberalen für die Universitäten“ ein und bezeichnete die Studenten als waches und reines Gewissen der Gesellschaft. Er forderte die Konservativen auf, dass sie sich mit den Worten der Studenten auseinanderzusetzen hätten, statt sie zu kritisieren und unter Druck zu setzen. Der reformorientierte Journalist versuchte ebenfalls, die Revolutionsgardisten vor einer Einmischung in die Politik und Kultur zu warnen.

DRITTER ANKLAGEPUNKT: Verleumdung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten

Ein Aspekt der Klageschrift der Revolutionsgardisten beinhaltet, dass die Zeitung *Ĝāme'e* den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten verleumdet habe. Der Anwalt der Revolutionsgardisten hatte in seiner Klageschrift der Zeitung *Ĝāme'e* vorgeworfen, über den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten unwahre Geschichten und Behauptungen verbreitet und ihn damit verleumdet zu haben. In der Klageschrift versuchte man zuerst den Begriff „Verleumdung“ mit einem Hinweis auf die Scharia und das geltende Recht in Iran zu definieren. Im Sinne der Revolutionsgardisten hieße „Verleumdung“, über jemanden etwas Unwahres zu verbreiten, was nach dem Gesetz oder der Scharia strafbar ist. Nach der Klageschrift war in der Zeitung *Ĝāme'e* von „möglichen Putschversuchen“ gesprochen worden. Damit lag - laut Klageschrift der Revolutionsgardisten - eine Straftat vor, da der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten als Putschist bezeichnet werde. Nach Artikel 140 des Strafgesetzbuchs der Islamischen Republik wird jeder als Verleumder betrachtet, der durch gedruckte oder handgeschriebene Schriften und deren Verbreitung oder Veröffentlichung in Zeitungen oder Zeitschriften oder durch Reden in Versammlungen einer Person eine Tat zur Last legt, die nach dem Gesetz als Straftat angesehen wird, sofern er nicht die Richtigkeit seiner Behauptung beweisen kann.¹

¹ Tellenbach, Silvia: Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, Berlin 1996, S. 176.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde außerdem behauptet, dass die Zeitung Ğāme'e den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten diffamiert habe. Als Beweismaterial wurden hier wieder nur einzelne Sätze aus einem langen Text, der am 2. Mai 1998 von der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht worden war, vorgelegt:

„Es gibt eine Art Zusammenarbeit zwischen den Putschisten, die an einen Putsch gegen die Regierung denken und die Regierung zu schwächen versuchen“.

Dieser Satz war eigentlich ein Nebensatz im folgendem Zitat: „Der Generalsekretär der Organisation der Mudschaheddin der Islamischen Revolution sagte: Wenn wir aber diese Äußerungen pessimistisch betrachten würden, könnte es bedeuten, dass es eine Zusammenarbeit zwischen Putschisten gibt, die an einen Putsch gegen die Regierung denken, was hoffentlich nicht der Fall ist.“¹ Das heißt, man hat gesagt, im schlimmsten und unwahrscheinlichen Fall sei es wie eine Zusammenarbeit zwischen Putschisten gewesen.

Dabei berichtete Ğāme'e lediglich über eine Äußerung von Mohammad Salāmati (Generalsekretär einer linksorientierten Partei) innerhalb einer Diskussionsrunde über die Folgen einer möglichen Einmischung der Streitkräfte in die Politik. Seiner Meinung nach hätten die umstrittenen Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten eher eine politische Bedeutung. Salāmati versuchte mit dem Hinweis auf „mehrmalige Empfehlungen des Ayatollahs Khomeini“, dass sich die Militärs in die Politik nicht einmischen sollten, zu erläutern, wie gefährlich solche Einmischungen sein könnten.

Die Äußerungen Safavis betrachtete Salāmati als „unkalkulierte Worte“, die für das System beleidigend waren, vor allem weil sie von einem hochrangigen Verantwortlichen des Staates stammen. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass sich die Verantwortlichen der Folgen ihrer Äußerungen nicht bewusst seien. Wenn man die Stellungnahme des Generalsekretärs der Partei „Mudschaheddin der Islamischen Revolution“ zu diesem Thema berücksichtigt, kann man feststellen, dass es sich dabei um einen „Revolutionären“ handelt, der sich um die Sicherheit, die Stabilität und das Prestige der Islamischen Republik Sorgen macht.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten ist ein weiterer Satz aus einem Bericht über die Äußerungen Safavis als Verleumdung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten bezeichnet worden:

„Einige von ihnen sind dabei, eine Art Putsch durchzuführen.“

¹ S. Text Nr. 8.

Der Satz ist ein Teil von einem langen Zitat von Mohsen Armin durch die Zeitung Ğāme'e. Armin hatte bei einer öffentlichen Rede auf die Äußerungen Safavis reagiert und vor einem möglichen Putsch durch radikale Gruppierungen gegen die Regierung Khatami gewarnt, ohne dabei die Revolutionsgardisten gemeint zu haben. Vielmehr hatte er durch die „letzten Aktionen“ einige radikale Reformgegner im Verdacht.

Auch beinhaltete der Anklagepunkt gegen die Zeitung Ğāme'e eine weitere Anschuldigung wegen Verleumdung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten. Der Klageschrift der Revolutionsgardisten zufolge hätte die Zeitung den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten noch einmal verleumdet, indem sie am 30. April 1998 geschrieben hatte:

„Es ist bedauerlich, dass sich ein Militär erlaubt, den zweithöchsten Machthaber des Landes und viele andere Geistliche, die wichtige Posten innehaben, zu beleidigen.“

Der andere Fall, der von den Revolutionsgardisten als Verleumdung betrachtet wurde, war ebenfalls eine Kritik an heftigen Äußerungen Safavis, der die Politik des Staatspräsidenten vor allem bezüglich des „Dialogs der Kulturen und Zivilisationen“¹ grundsätzlich in Frage gestellt hatte.

Der Geistliche Yusefi Eškevari hatte darauf reagiert und sich gegen die Einmischung des Militärs in kulturelle und politische Angelegenheiten geäußert.² Eškevari gilt als ein reformorientierter Geistlicher. Er wurde wegen seiner kritischen Äußerungen gegen eine „bestimmte Interpretation der Religion“ im Jahr 2000 vorerst zum Tod und dann zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Im Jahr 2005 wurde er frühzeitig freigelassen. Yusefi Eškevari ist und ist ein „anders denkender Geistlicher“, der die Grundlage der religiösen Herrschaft (d.h. die Velāyat-e Faqih-Doktrin) in Frage stellt. In seinem Gespräch mit Ğāme'e bezeichnete er die Politik des Reformpräsidenten Mohammad Khatami als die einzige Lösung für die Probleme des Landes, während der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten diese Politik als eine Gefahr für die nationale Sicherheit bewertete. Eškevari bezeichnete den Dialog, die Vernunft und die Stärkung der Zivilgesellschaft als wichtigste Säule der Politik des reformorientierten Staatspräsidenten.

¹ S. Khatami, Mohammad: Hezāre-y-e Goft-o Gu va Tafāhom. Gozāreš-e Safar-e Ra'is Ğomhur-e Irān be Sāzmān-e Melal-e Mottahed, Teheran 1998.

² S. Text Nr. 17.

VIERTER ANKLAGEPUNKT: Verbreitung von Lügen

Die Verbreitung von Lügen ist eine der häufig erwähnten Anschuldigungen gegen die Presse in Iran. So wurden allein in der Klageschrift der Revolutionsgardisten mindestens zehn Fälle aufgelistet und als Beispiele der Verbreitung von Lügen angeführt. Dabei handelte es sich in acht Fällen lediglich um die Berichterstattung der Zeitung durch dritte Personen. Das heißt, Ğāme'e zitierte nur die Politiker oder Experten, die sich über die Äußerungen Safavis geäußert hatten. So kann man in diesen Fällen gar nicht von einer Verbreitung von Lügen sprechen. Bei anderen Fällen handelte es sich um Meinungen der Autoren, die die Äußerungen Safavis nur kritisiert hatten. Auch dabei wurde nicht gelogen.

So wurde in der Klageschrift der Revolutionsgardisten der Zeitung vorgeworfen, gefälschte Berichte veröffentlicht zu haben, um die Öffentlichkeit irrezuführen. Man versuchte mit dem Hinweis auf das islamische Strafgesetz, diese Behauptungen juristisch zu beweisen:

„Die Verbreitung von Lügen mit dem Ziel, anderen zu schaden bzw. die Öffentlichkeit irrezuführen, ist wie die Verleumdung der Bürger oder der Verantwortlichen strafbar.“¹

Um besser zu verstehen, wie unbegründet die Behauptungen der Revolutionsgardisten über die Verbreitung von Lügen durch die Zeitung Ğāme'e waren, ist es von Nutzen, die Fälle, die in der Klageschrift als Verbreitung von Lügen bezeichnet wurden, sich näher anzusehen. In der Klageschrift der Revolutionsgardisten hat man zehn Fälle aufgelistet, bei denen die Zeitung Ğāme'e „Lügen“ über die Revolutionsgardisten und deren „verehrten Oberkommandeur“ verbreitet bzw. in denen sie diese verleumdet hätte. Bei allen Beweismaterialien handelt es sich jedoch wiederum nur um einzelne Sätze und Abschnitte aus langen Zitaten und Artikeln.

Laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten schrieb die Zeitung Ğāme'e etwa am 2. Mai 1998 auf Seite 13:

„Als Oberkommandeur der Revolutionsgardisten drohte er angesichts seiner militärischen Macht dem Volk mit Gewaltanwendung.“

Dabei hatte Māšā'allāh Šamsolvā'ezin in einem Leitartikel in der Zeitung Ğāme'e vor der Gefahr einer möglichen Einmischung des Militärs in politische Angelegenheiten gewarnt. Der Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e hatte nur die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten als ein Beispiel der Einmischung des Militärs in die Politik bezeichnet

¹ S. Text Nr. 2.

und sie kritisiert.¹ Šamsolvā‘ezin schilderte die Meinungen Safavis über Presse und Politik und stellte die Frage, warum sich ein Kommandeur der Streitkräfte erlaubt hätte, sich in die Politik und Kultur einzumischen. Der Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e warnte vor den „katastrophalen Folgen“ einer Einmischung des Militärs in die Politik und stellte am Ende seines Artikels fest, dass die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten die Gefahr der Einmischung des Militärs in die politischen Angelegenheiten sichtbar gemacht hätten.²

So wurde aufgrund eines einzelnen Satzes dieses Leitartikels in der Klageschrift der Revolutionsgardisten die Zeitung Ğāme‘e der Verbreitung von Lügen bezichtigt:

„Die Zeitung schrieb wiederum am 30. April 1998: Die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zeigen noch einmal die Gefahr der Einmischung des Militärs in die politischen Angelegenheiten.“

Ein weiterer Fall wurde in der Klageschrift der Revolutionsgardisten wie folgt geschildert:

„Die Zeitung Ğāme‘e verbreitete weiter ihre Lügenserie, indem sie am 2. Mai 1998 auf Seite 2 geschrieben hatte: `Das konservative Lager scheint, nachdem es in letzter Zeit schwere Niederlagen erlitten hatte, militärisch zu drohen, um Khatamis Regierung unter Druck zu setzen. Um seine Äußerungen zu rechtfertigen, wird der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten anführen, weil die Politik der Regierung das islamische System bedrohe, habe er sich eingemischt.‘“³

Für die Anwälte der Revolutionsgardisten und der Justiz spielte es dabei keine Rolle, dass es sich bei den Beweismaterialien um Texte Dritter handelte, die nur von der Zeitung Ğāme‘e zitiert worden sind. In der Klageschrift benutzte man stets den Ausdruck „die Zeitung Ğāme‘e schrieb“. Das heißt, man unterschied nicht zwischen den Zitaten und eigenen Beiträgen.

Ğāme‘e hatte eine Kolumne unter dem Titel „Iran und die Medien.“ In dieser Kolumne wurden jeden Tag „Stimmen der Anderen“ über die heimischen Entwicklungen festgehalten. Während laut des Pressegesetzes der Islamischen Republik die Zeitungen und Zeitschriften sogar die gegnerischen Medien zitieren dürfen, hatte man wegen eines Zitats gegen die Zeitung Ğāme‘e Klage erhoben.

¹ S. die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30. April 1998, S. 1 und 2.

² Ebenda

³ S. Text Nr. 2.

Am 2. Mai 1998 hatte die Zeitung Ğāme‘e in der Kolumne „Iran und die Medien“ eine Nachricht des persischsprachigen BBC-Programms über die politischen Entwicklungen in Iran zitiert. Der britische Radiosender BBC hatte die Äußerungen des Kommandeurs der Revolutionsgardisten als die schwersten Angriffe bezeichnet, die jemals von einem militärischen Verantwortlichen gegen die reformorientierte Regierung Khatamis ausgeübt worden waren. Laut BBC war die Kritik gegen die Regierung so scharf gewesen, dass die amtliche Nachrichtenagentur entschieden hatte, die wichtigsten Teile der Äußerungen des Generals Safavi nicht zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit nicht zu beunruhigen. BBC hatte berichtet, dass die Zeitungen Ğāme‘e und Hamšahri einige Teile der Rede veröffentlicht hätten, die General Safavi am Montag in Qom gehalten hatte.¹

Bei ihrer Nachricht hatte auch die BBC darauf hingewiesen, dass sich das Militär nach der iranischen Verfassung nicht in die Politik einmischen dürfe. Die BBC hatte jedoch die Äußerungen Safavis mit den „schweren Niederlagen der Konservativen“ in Verbindung gebracht. Nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 haben die Konservativen auch die Kommunalwahlen im Jahr 1998 und die Parlamentswahlen im Jahr 2000 verloren.

Wie bereits erwähnt, ist das Zitieren von fremden Medien nach dem iranischen Pressegesetz erlaubt und nicht strafbar. Auch viele konservative Zeitungen und Zeitschriften zitieren oft die westlichen Medien, vor allem wenn diese positiv über Iran berichten. Trotzdem können die reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften inzwischen von diesem Recht kaum mehr Gebrauch machen.

Laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten verbreitete die Zeitung Ğāme‘e auch am 5. Mai 1998 Lügen:

(Ğāme‘e zitierend:) „Man kann kaum glauben, dass ein Offizier des iranischen Militärs unter dem Vorwand die Politik des Ministeriums für Kultur zu kritisieren, die Regierung und die Politik des Präsidenten zu schwächen versucht.“

Dabei handelte es sich um weitere Äußerungen des Geistlichen Montaxabniyā, der in einem Gespräch mit der Zeitung Ğāme‘e den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten kritisiert hatte.

¹ S. Text Nr. 20.

Ein weiterer Fall der Verbreitung von Lügen durch die Zeitung Ğāme'e wurde wie folgt in der Klageschrift der Revolutionsgardisten dokumentiert:

„Ğāme'e schrieb am 2. Mai 1998: `Herr Kommandeur! Der Autor (des Artikels, Anm. des Verfassers) kann es nicht wagen wie Sie im Namen des achtjährigen Heldentums und Märtyrertums und im Namen eines Volkes zu sprechen sondern er möchte nur im Namen einer Märtyrerfamilie betonen, dass die Logik des Märtyrertums in Ihrem Vortrag eigentlich blind macht und die Errungenschaften des 2. Xordād verneint.`“

In Bezug auf diesen Fall wurde gegen Ğāme'e wegen eines weiteren kritischen Artikels von Ğalāipur Klage erhoben. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e, der seine drei Brüder während des Irak/Iran-Krieges verloren hatte, versuchte als Mitglied der „Märtyrerfamilie“ darzustellen, warum der General Rahim Savafī seine „harte Linie“ nicht im Namen der Märtyrerfamilien rechtfertigen durfte. Der Autor stellte sich und seine Familie und ihre „Verdienste für das Land“ zuerst vor. Dann bezeichnete er „die Freiheit, die Sicherheit und den Wohlstand für alle Iraner“ als das Hauptziel der Islamischen Revolution. Ğalāipur meinte, dass das Märtyrertum der Zeit der Revolution angehört hätte, die nun aber vorbei sei. Nun solle auch jemand wie der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten sich im Rahmen der Verfassung verhalten.¹

Bei diesem Artikel gab es noch schärfere Kritik gegen den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, als das, was in der Klageschrift erwähnt worden ist. Zum Beispiel schrieb Ğalāipur am Ende seines Artikels mit Hinweis auf seine Mutter, die drei Söhne im Krieg verloren hat:

„Herr Kommandeur! Wenn Sie des Lebens satt sind, glänzt die Lebensfreude immer noch in den Augen jener Mutter, deren Leben während der Revolution wie eine Blume verblühte. Sie will noch leben. Sie hat es satt, im Namen der Märtyrer hochgehalten zu werden.“²

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde ein weiteres Beispiel der Verbreitung von Lügen seitens Ğāme'e's vorgelegt:

„Die Zeitung Ğāme'e schrieb am 5. Mai 1998 wiederum: `Man kann Zeichen von einer Einmischung der Militärs in die Politik feststellen.`“

¹ S. Text Nr. 21.

² Ebenda.

Die Zeitung Ğāme‘e hatte nur eine offizielle Erklärung einer Studentischen Vereinigung der Universität Amir Kabir zitiert. Darin hatte man den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten aufgefordert, sich beim iranischen Volk zu entschuldigen. Die Islamische Studentische Vereinigung der Universität Amir Kabir zeigte sich besorgt über die mögliche Einmischung des Militärs in die politischen Angelegenheiten.

Der gleiche Vorwurf wurde in der Klageschrift für den 2. Mai 1998 erhoben:

„Die Zeitung Ğāme‘e schrieb auf Seite 3: `Unserer Meinung nach verfolgt eine bestimmte politische Gruppe das Ziel, innerhalb der Gesellschaft für Unruhen zu sorgen. Ihre Vorgehensweise ist diszipliniert, gut organisiert und von ihrem Zentrum aus verbreiten sie ihre Ideen im ganzen Lande.’“¹

Bei diesem Fall klagte man die Zeitung Ğāme‘e wegen der Verbreitung von Lügen an, weil die Zeitung einen reformorientierten Politiker zitiert hatte, der vor einem möglichen Putsch durch radikale Gruppierungen gegen die Regierung Khatami gewarnt hatte, ohne dabei unbedingt die Revolutionsgardisten gemeint zu haben. Wenn das Volk von der Reformbewegung enttäuscht werden sollte, wäre nach Mohsen Armin der Weg für einen Putsch frei. Das Thema, über das sich Mohsen Armin äußerte, bewegte damals viele Menschen in Iran. Die Reformer sprachen oft von den Versuchen der radikalen Reformgegner, die Regierung Khatamis zu destabilisieren. Armin, als überzeugter Reformler und Anhänger Khatamis, war der Meinung, dass die Reformgegner ihre geplanten Aktionen gegen die Regierung zentral koordinieren und nach einem bestimmten Plan durchführen.

Wegen der Veröffentlichung eines anderen kritischen Artikels über die Äußerungen Safavis wurde Ğāme‘e wiederum vorgeworfen, Lügen verbreitet zu haben. Der besagte Artikel wurde in der Kolumne „unter Verantwortung des Chefredakteurs“² von einem ehemaligen Mitkämpfer des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten verfasst. Darin lehnte er unter anderem die Behauptung, die Presse hätte die nationale Sicherheit bedroht, ab und kritisierte die Verantwortlichen des Landes, weil die „nationale Sicherheit“ durch die neuen Bedrohungen nach dem Ende des Iran/Irak-Krieges wiederum gefährdet und auf diese Gefahr nicht adäquat reagiert worden sei.

¹ S. Text Nr. 2.

² In dieser Kolumne wurden oft die Leitartikel der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht. Der Autor blieb meistens anonym und der Chefredakteur der Zeitung trug die Verantwortung für die veröffentlichten Artikel.

Zuerst stellte sich der Autor als ein ehemaliger Mitstreiter des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten vor, damit er sich als „einer von ihnen“ bezeichnen konnte. Zu Beginn des Artikels berichtete er über gemeinsame Erinnerungen aus der Zeit des Krieges, gefolgt von dem in der Klageschrift zitierten Satz, der die Verhöhnung der „islamischen Kämpfer“ umschreibt. In diesem Zusammenhang bezeichnete der Autor den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten sogar als einen „aufrichtigen Menschen“. Er erwähnte dann die Geschichte der Auseinandersetzungen zwischen den amerikanischen Kriegsschiffen und den Schnellbooten der iranischen Revolutionsgardisten während des Irak/Iran-Krieges am Persischen Golf, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass es vielleicht klüger gewesen wäre, sich nicht gegen eine viel stärkere Macht zu stellen. Während der letzten Jahre des Irak/Iran-Krieges (1980-1988) gab es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen der US-Marine und iranischen Streitkräften am Persischen Golf. Im Jahr 1988 haben die Amerikaner ein Iranisches Passagierflugzeug über dem persischen Golf abgeschossen und die iranischen Ölplattformen im persischen Golf angegriffen.

Der Autor verteidigte dann die Entspannungspolitik des Staatspräsidenten Khatami und hinterfragte ironisch, ob man sich vor der Gefahr der USA schützen könnte, indem man immer mehr Waffen produziere? Des Weiteren bezeichnete der Autor es als „nicht großmütig“, wenn man sich statt an US-Kriegsschiffen an einigen Journalisten zu rächen versuchte, die man als kulturelle Agenten der USA bezeichnete. Am Ende des Artikels versuchte der Autor die Notwendigkeiten der nationalen Sicherheit in einem Rechtsstaat darzulegen. Und schließlich bezeichnete er eine Militarisierung der heutigen iranischen Gesellschaft als unmöglich. Wie man hier feststellen kann, ist dieser Artikel zwar kritisch, allerdings wurden auch hier keine Lügen verbreitet.

Laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten hat jedoch die Zeitung Ğāme‘e durch die Veröffentlichung dieses Artikels auch das „heilige Wort Märtyrertod“ und die „Tapferkeit der Mudschaheddin des Islams“ verspottet. So hieß es in der Klageschrift:

„Die Zeitung Ğāme‘e machte sich am 30. April 1998 über die heiligen Begriffe wie ‚Märtyrertum‘ und ‚Opferbereitschaft‘ der islamischen Kämpfer und Mudschaheddin lustig und stellte die Politik des heiligen Staates in Frage. Die Zeitung verleumdete die Revolutionsgardisten, indem sie geschrieben hatte: ‚Der Krieg war auf jeden Fall vorbei, und gleich am ersten Tag nach dem Sieg wussten einige Helden des Krieges, die nicht die Ehre hatten, als Märtyrer zu sterben, nicht, was sie mit ihren Waffen anfangen sollten. In einer Situation, in der die nationale Sicherheit neu definiert werden sollte, sahen aufrichtige

Kämpfer, die keine andere Waffe als eine Kalaschnikow kannten, die nationale Sicherheit von der Bevölkerung bedroht, und begannen das Volk zu bedrohen.'

Auf der gleicher Seite hieß es weiter: 'Hatte die Politik der Provokation und die Herausforderung irgendwelche Nutzen?''

FÜNFTER ANKLAGEPUNKT: Verhöhnung des Kommandeurs der Revolutionsgardisten

Dieser Anklagepunkt beinhaltete die Verhöhnung bzw. die satirische Darstellung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten durch die Zeitung Ğāme'e. Der Anklagepunkt berief sich auf eine einzige Satire. Die Klageschrift fasste den Inhalt dieser Satire als Beleidigung der Revolutionsgardisten auf.¹ So betrachtete man den Inhalt der Satire nicht nur als Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten sondern generell als Beleidigung der Verantwortlichen des Staates. In der Klageschrift versuchte man mit dem Hinweis auf die geltenden Gesetze die Veröffentlichung dieser Satire als strafbar zu bezeichnen:

„Nach dem Artikel 700 des islamischen Strafgesetzbuchs wird jeder, der sich schriftlich oder mündlich über jemanden lustig macht und ihn dadurch beleidigt, bestraft. Die Zeitung Ğāme'e veröffentlichte am 2. Mai 1998 auf der Seite vier eine Satire unter dem Titel 'Zunge in Bereitschaft', in der man sich spottend über die Revolutionsgardisten, die Verantwortlichen der Staates und den geehrten Oberkommandeur der Revolutionsgardisten äußerte. Bereits ein kurzer Blick stellt fest, dass es sich dabei um eine beleidigende Satire handelt. Gemäß Artikel 700 des islamischen Strafgesetzbuchs beantragen wir die Bestrafung des Satirikers und des Chefredakteurs der Zeitung Ğāme'e.“

Während des gesamten Prozessverlaufes gegen die Zeitung Ğāme'e wurden gegen insgesamt drei Satiren von Ebrāhim Nabavi Klagen erhoben. So war er der am meisten erwähnte Journalist im Prozess gegen Ğāme'e. Die Revolutionsgardisten hatten der Zeitung Ğāme'e vorgeworfen, dass sie durch die Veröffentlichung einer Satire den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten satirisch beleidigt und verhöhnt hätte. Diese Satire schien den Revolutionsgardisten so beleidigend zu klingen, dass man in der Klageschrift auch die Bestrafung des Satirikers beantragte, was zum damaligen Zeitpunkt nach dem Pressegesetz nicht zu rechtfertigen war. Zur Zeit des Prozesses und nach dem zu dieser Zeit maßgeblichen

¹ S. Text Nr. 24.

Pressegesetz konnte sich nur der Lizenzträger der Zeitungen und Zeitschriften für die gesamten Inhalte vor Gericht verantworten. Nach der Verschärfung des Pressegesetzes im Jahr 2000 sollen sich auch die Autoren und Journalisten für ihre Werke vor Gericht verantworten.

Seyed Ebrāhim Nabavi, der bekannte iranische Satiriker, schrieb jeden Tag Satiren über aktuelle Tagesthemen in seiner Kolumne in der Zeitung Ğāme'e. Deswegen musste er später einige Monate in Haft verbringen. Seine Kolumne hatte er „fünfte Kolonne“ (Sotun-e Panğom) genannt, mit Anspielung auf eine verbreitete Meinung unter den Konservativen, die oft die Journalisten als Agenten der Feinde anprangert. Nabavi machte sich jeden Tag vor allem über konservative Persönlichkeiten - darunter auch konservative Ayatollahs und Geistliche - lustig. Einige Mullahs und konservative Politiker wurden wegen ihrer umstrittenen Äußerungen öfter von ihm satirisch kritisiert. Nach der Veröffentlichung der heftig diskutierten Worte Safavis über die Presse schrieb Nabavi viele Satiren über diese Äußerungen. Die erste Satire über dieses Thema hieß Āmādegi-ye Zabāni („Zunge in Bereitschaft“). Das persische Wort Zabān heißt sowohl „die Zunge“ als auch „die Sprache“. Da General Rahim Savafi davon gesprochen hatte, dass man „einigen Journalisten die Zunge“ abschneiden sollte, hatte Ebrāhim Nabavi, als einer von diesen kritischen Journalisten, in seiner Satire „seine Bereitschaft“ verkündet, seine Zunge abschneiden zu lassen, „wenn kulturelle, wirtschaftliche und politische Probleme des Landes mit Hilfe der von Safavi gewünschten Maßnahmen gelöst werden könnten.“

Nabavi hatte in seiner Satire auch den verstorbenen Revolutionsführer Khomeini indirekt kritisiert. Er wollte zeigen, dass man die Konservativen und ihre Worte nicht ernst zu nehmen brauchte, da diese Herren versprochen hätten, eine Armee mit zwanzig Millionen Mitgliedern aufzubauen. Diese Armee sei bereits gegründet, und ihre dominante Anwesenheit habe man bei den Wahlen am 2. Xordād erlebt.

Die Organisation der freiwilligen Mitglieder der Revolutionsgardisten wird oft als „die Armee mit zwanzig Millionen Soldaten“ bezeichnet. Ayatollah Khomeini hatte nach dem Sieg der Islamischen Revolution im Jahr 1979 gesagt, ein Land mit 36 Millionen Einwohnern hätte eine Armee mit 20 Millionen Mitgliedern gebraucht. In der Tat war Ayatollah Khomeini der Gründer der Basiğ-Organisation und Nabavi machte sich über seine Idee über den Aufbau einer solchen Volksarmee lustig, indem er die 20 Millionen Stimmen, die Khatami bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 bekommen hatte, den Mitgliedern dieser von Khomeini gewünschten Armee zugeschrieben hatte. Dabei zählt Basiğ zu den wichtigsten Machtsinstrumenten der Konservativen.

Nabavi verspottete auch den massiven Propagandafeldzug der Konservativen gegen die „Liberalen“. Unmittelbar nach der Islamischen Revolution wurden die so genannten „religiös-nationalen Kräfte“ als liberal angeprangert. Mehdi Bāzargān, der erste Ministerpräsident der Islamischen Republik, zählte zu den wichtigsten Persönlichkeiten unter den „religiös-nationalen“ Kräften in Iran. Nachdem er als Protest gegen die Besetzung der amerikanischen Botschaft in Teheran zurückgetreten war, wurde er besonders heftig von den Revolutionären als „liberal“ kritisiert. Nach dem Beginn der Reformbewegung im Jahr 1997 wurden jedoch die Anhänger Khatamis oft als „liberal“ gebrandmarkt. Ebrāhim Nabavi machte sich über diese „blinde“ Propaganda lustig. Die reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften warfen den Konservativen oft vor, dass sie ihre Gegner als „Liberale“ bezeichneten, ohne die Bedeutung des Begriffes liberal verstanden zu haben.

„Diese Herren hatten mehrmals gesagt, sie würden die Liberalen vernichten. Das führte dazu, dass Bāzargān einen Herzinfarkt bekam. Zurzeit sind alle Liberalen vernichtet.“¹

Als einen weitem Beleg für die Wirksamkeit der Politik dieser „Brüder“ bezeichnete Nabavi ihren aufwendigen Kampf gegen die „kulturelle Invasion des Feindes“. In der Tat war es der religiöse Führer Ayatollah Khamenei, der Anfang der 90er Jahre zum ersten Mal den Begriff „kulturelle Invasion“ benutzte, um vor der „wachsenden Gefahr der westlichen Kultur“ zu warnen.

„Diese Herren bekämpfen seit Jahren mit Hilfe eines großen Teils des Budgets des Landes die kulturelle Invasion des Feindes, vor allem im Kino. Nun ist die kulturelle Invasion völlig gescheitert und wenn man nur einigen Journalisten die Hände, die Füße und die Zungen abschneidet und die Augen ausreißt, wird das Problem endlich erledigt sein.“²

Nabavi kritisierte das harte Vorgehen der Konservativen gegen kulturelle Aktivisten des Landes. Verspottend schlussfolgerte er aus den erwähnten Beispielen, dass die Probleme des Landes nicht dadurch gelöst werden könnten, dass man den Gegnern die Köpfe und die Zungen abschneiden würde.

Im letzten Abschnitt der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde Ğāme‘e vorgeworfen, durch ihre Berichterstattung die Bevölkerung gegen die Islamische Republik aufgehetzt zu

¹ S. Text Nr. 24.

² S. Text Nr. 24.

haben. Als Beweismaterial bezeichnete man ein Zitat von dem für die Presse zuständigen Vizeminister für Kultur in der Regierung Khatamis (Ahmad Burqāni). In der Klageschrift hieß es dazu:

„Wie Sie wissen, werden nach dem Pressegesetz diejenigen bestraft, die die gesellschaftliche Differenzierung unter der Bevölkerung anheizen und gegen die nationale Sicherheit handeln. Die Zeitung Ğāme‘e schreibt am 30. April 1998 auf Seite 14: `Was mich zusätzlich überrascht, ist das Schweigen der Presse gegenüber solchen Angriffen.`“¹

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde diese Anschuldigung sehr ausführlich erläutert. Laut der Klageschrift hätte Ğāme‘e versucht, verschiedene Gruppierungen gegen die Revolutionsgardisten aufzuhetzen und Zwietracht unter der Bevölkerung zu säen.

In der Folge werden weitere Anschuldigungen angeführt:

„Die Zeitung Ğāme‘e versuchte, die Jugendlichen gegen das heilige System der Islamischen Republik zu stellen. Das Berichten über die bekannten Gegner des Islams und der Revolution, die illegalen Gruppierungen und die Personen, die vom Imam als Mortad („Abtrünniger“) bezeichnet wurden, ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Es ist hier zu erwähnen, dass sich das Radio des zionistischen Feindes (d. h. Israel) in seiner Berichterstattung oft auf die Nachrichten der Zeitung Ğāme‘e bezogen hat. Das ist ein Radiosender, der nach einem Bericht des amerikanischen Geheimdienstes an den US-Kongress `eine wichtige Rolle bei den Anstiftungen zur Zwietracht in Iran gespielt hat`.“²

Nach diesen rhetorischen Einleitungsfloskeln über die Anschuldigungen gegen Ğāme‘e wurde auf ein bereits erwähntes Zitat von dem Geistlichen Yusefi Eškevari hingewiesen. Dieses Mal bezeichnete man den Satz als einen Versuch, die Revolutionsgardisten gegen die „gute Regierung“ der Islamischen Republik, die „treue und liebe Geistlichkeit des Islams“ und die „heiligen religiösen Hochschulen“ zu stellen und damit unter ihnen Uneinigkeit und Pessimismus zu stiften, um die Würde der Revolutionsgardisten und die Grundlagen des Staates zu vernichten. Dabei stellte Yusefi Eškevari lediglich die Frage, wie sich ein Militär erlauben konnte, den zweitmächtigsten Mann des Staates und viele Geistlichen, die entweder als religiöse Persönlichkeiten oder als Politiker hohe Posten innehatten, zu beleidigen.

¹ S. Text Nr. 2.

² S. Text Nr. 2.

Am Ende der Klageschrift der Revolutionsgardisten versuchte man die Anschuldigungen dramatisch zuzuspitzen, um eine möglichst hohe Strafe gegen die Zeitung Ğāme'e zu erzielen. Dabei benutzte man unter anderem die religiösen bzw. sicherheitspolitischen Begriffe und Argumentationen:

„Wie können eigentlich die Schäden, die durch diese Zeitung der nationalen Sicherheit zugefügt wurden, wieder gutgemacht werden? Bedeutet etwa die Schwächung der Revolutionsgardisten angesichts der aktuellen kritischen politischen, militärischen und sicherheitspolitischen Lage des Landes und der massiven Anwesenheit des hoch ausgerüsteten Feindes am persischen Golf keine Bedrohung der nationalen Sicherheit und Autorität der heiligen Islamischen Republik? ... Im Hinblick auf die genannten Artikel und Berichte der Zeitung Ğāme'e beantragen wir, dass gemäß dem Pressegesetz der Chefredakteur dieser Zeitung bestraft und die Lizenz dieser Zeitung annulliert wird.“¹

Am Ende der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurde sogar die Annullierung der Lizenz der Zeitung Ğāme'e bei Gericht beantragt. Dabei ist die Annullierung der Lizenz die allerhöchste Strafe, die man nach dem Pressegesetz der Islamischen Republik nur für „bestimmte Straftaten“ vorgesehen hat. Wenn eine Zeitung etwa „religiöse Grundlagen“ völlig ablehnt oder den religiösen Führer oder andere Großayatollahs beleidigt, wird ihre Lizenz vom Gericht annulliert. Aber für die in der Klageschrift der Revolutionsgardisten behaupteten Straftaten hat man nicht solche Strafen in dem Pressegesetz vorgesehen.

6.1.3. Die Klageschrift des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten

Der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten erhob auch als natürliche Person Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e, obwohl es sich bereits bei mehreren Anschuldigungen der Revolutionsgardisten um Fälle handelte, die mit seiner Person zu tun hatten. Dabei waren seine Äußerungen als juristische Person - als Oberkommandeur der Revolutionsgardisten - in der Presse veröffentlicht und kritisiert worden. Als natürliche Person - als normaler Bürger - wären seine Bedrohungen der Presse und der Journalisten kaum berücksichtigt worden.

Auf jeden Fall fühlte sich der General Rahim Savafi persönlich beleidigt bzw. verleumdet und zwar wegen der oben bereits erwähnten, in der Zeitung Ğāme'e veröffentlichten Texte. In der Klageschrift der Revolutionsgardisten kann man jedoch keine Unterscheidung zwischen den

¹ S. Text Nr. 2.

Klagen der Revolutionsgardisten und den Klagen ihres Oberkommandeurs gegen die Zeitung Ğāme‘e feststellen. Der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten versteckte sich stets hinter der juristischen Person des Oberkommandeurs. Trotzdem erhob er zusätzlich als natürliche Person Klagen gegen die Zeitung Ğāme‘e.

6.1.4. Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft

Neben den Revolutionsgardisten hatte auch die Teheraner Staatsanwaltschaft, als Vertreter der Öffentlichkeit, eine lange Klageschrift bei Gericht eingereicht, die vier unterschiedliche Anschuldigungen gegen die reformorientierte Zeitung Ğāme‘e umfasste. Die Klageschrift wurde von Ali Ra‘isi, dem Chef der Teheraner Justizbehörden (Dādgostari-ye Tehrān), vorgelegt. Er hatte die Klagen gegen die Zeitung in vier Kategorien aufgelistet:

1. Irreführung der Öffentlichkeit.
2. Veröffentlichung antiislamischer Beiträge.
3. Veröffentlichung von Beiträgen, in denen die Justiz verleumdet wurde.
4. Verbreitung und Veröffentlichung unsittlicher Inhalte.

ERSTE KATEGORIE: Irreführung der Öffentlichkeit

Laut der Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft hatte die Zeitung Ğāme‘e mehrmals in ihrer Berichterstattung die Öffentlichkeit und die Bevölkerung irreführt. Dabei wurden insbesondere auch Bilder und Karikaturen als Beweismaterialien angeführt. In der Klageschrift heißt es diesbezüglich:

„Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 26. April 1998 eine Karikatur, auf der ein Verantwortlicher des Staates



als Täter bezeichnet wurde, weil man auf dieser Karikatur einen Mann sieht, der wie ein Geistlicher gekleidet war und sich nun die Gefängniskleidung anmessen lässt.“

In der Teheraner Staatsanwaltschaft, die die öffentlichen Interessen verteidigen sollte, war man wegen der Veröffentlichung einiger Karikaturen und Satiren empört. Darunter gab es eine Karikatur über die Justiz, die in der Klageschrift als irreführend betrachtet worden war. Am Tag als diese Karikatur gedruckt worden war, wurde parallel dazu ein Leitartikel über die Lage der Justiz in Iran veröffentlicht. Darin hatte man die Frage gestellt, warum diejenigen, die wegen „bestimmter Straftaten“ verhaftet worden waren und einige Zeit im Gefängnis geblieben sind, zu Helden werden sollten? Das gilt vor allem für viele kritische Journalisten und Politiker, die vor allem während der Reformbewegung für einige Zeit im Gefängnis waren und dadurch sehr beliebt wurden.¹ Mit dem Hinweis auf die Verhaftung einiger kritischer Journalisten bezeichnete man die willkürliche Verhaftung der Kritiker als einen Grund dafür, warum die Häftlinge in Iran beliebt wurden. Auf dem Hintergrund dieses Artikels muss man feststellen, dass es sich bei der oben angeführten Karikatur tatsächlich um eine Kritik gegen die Justiz handelte. Der Karikaturist wollte damit sagen, dass man sich gerne ins Gefängnis begeben würde, wie man sich auch gerne einen Anzug anmessen lässt. Eine weitere Karikatur auf der Titelseite der Zeitung Ğame'e führte ebenfalls zu einer Klage seitens der Konservativen. In der Klageschrift wurde der Fall so geschildert:

„Die Zeitung druckte am 7. März 1998 eine Karikatur ab, auf der ein Mann zu sehen ist, der die Violine spielt. Vor ihm sind vier Wahlurnen zu sehen. Diese Karikatur kann man so interpretieren, dass die Islamische Republik um die Stimmen der Wähler bettelt. Es ist zu erwähnen, dass eine Abgeordnetenwahl² vier Tage nach der Veröffentlichung dieser Karikatur stattfinden sollte.“

Wie in der Klageschrift erläutert worden war, wurde diese Karikatur vor den Abgeordnetenwahlen in



¹ Gangji, Akbar: 'Āliġenāb-e Sorxpuš va 'Āliġenābān-e Xākeštari, Teheran, 2003, S. 24.

² Wenn im Falle des Todes oder aus anderen Gründen ein Abgeordnetensitz frei wird, werden in Iran zwei Jahre nach den regulären Parlamentswahlen (also in der Mitte der Legislaturperiode) Wahlen zur Besetzung der freien Sitze durchgeführt.

einigen Wahlkreisen und ebenfalls vor den Wahlen zum konservativen Expertenrat veröffentlicht.¹ Weil fast alle gemäßigten und reformorientierten Kandidaten für beide Wahlen durch den Wächterrat abgelehnt worden waren, rechnete man mit einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung. Deshalb versuchten die Konservativen mit allen Mitteln und vor allem mit einer massiven Propaganda des staatlichen Rundfunks die Bevölkerung zu überzeugen, an den Wahlen teilzunehmen.

Ebenfalls eine einzigartige Satire von Nabavi wurde in der Klageschrift der Staatsanwaltschaft als anmaßend bezeichnet, weil der Satiriker sich über die fehlende Unterstützung für den ehemaligen Bürgermeister von Teheran durch den Staatspräsidenten Khatami lustig gemacht hatte. Die Konservativen hatten mit viel Propaganda gegen den Bürgermeister Karbāsči einen Gerichtsprozess wegen angeblicher Korruption geführt und deswegen wurden sie von der Öffentlichkeit heftig kritisiert. So reagierten sie auf jede kritische Äußerung sehr sensibel.

In der Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft wurde diese Satire als beleidigend und die Konservativen verspottend bezeichnet:



„Die Zeitung Ġāme‘e machte sich am 7. April 1998 über eine Stellungnahme des Präsidenten lustig. Ġāme‘e äußerte sich in der Kolumne ‘fünfte Kolonne’ spottend darüber, dass Präsident Mohammad Khatami keine klare Stellungnahme zu Ġolām Hoseyn Karbāsči geäußert hat. Der Satiriker hatte eine leere Spalte gezeichnet und darunter geschrieben: ‘Die Stellungnahmen des Präsidenten sind vielen zu klar, um gesehen werden zu können.’ Nun lautet die Frage: Warum versucht diese Zeitung, den Fall Karbāsči den Verantwortlichen des Landes anzulasten und sie in diese Frage zu verwickeln?“²

Ġolām Hoseyn Karbāsči, der ehemalige Teheraner Bürgermeister wurde nach der Machtübernahme Khatamis von der konservativen Justiz wegen des angeblichen Missmanagements im Jahr 1998 zu mehrjähriger Haft verurteilt. Karbāsči hatte Khatami bei

¹ Der Expertenrat wählt den religiösen Führer. Seine Mitglieder - alle sind Ayatollahs - werden für acht Jahre von der Bevölkerung gewählt. Ohne Zustimmung vom Wächterrat können jedoch die Mitglieder des Expertenrates nicht gewählt werden. Der Wächterrat selbst ist dem religiösen Führer unterstellt.

² S. Text Nr. 3.

den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 unterstützt und deswegen wurde er offensichtlich von Konservativen bestraft.

Eine weitere Karikatur, die in der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht wurde, sorgte für Empörung bei den Konservativen. In der Klageschrift des Staatsanwalts hatte man sich darüber so geäußert:

„Diese Zeitung druckte in ihrer 78. Ausgabe am 30. Mai 1998 eine Staumauer ab, hinter der sich Hunderte von Herzen versammelt haben. Der Ablauf der Staumauer existiert nicht. (Anm. des Verfassers: Die Herzen sind nicht frei in ihrer Bewegung.) Diese Karikatur scheint zu behaupten, dass in der Islamischen Republik Unterdrückung und Totalität vorherrschen.“



Die Staatsanwaltschaft klagte die Zeitung Ğāme'e auch wegen eines veröffentlichten Bildes an:

„Die Zeitung Ğāme'e veröffentlichte am 1. Juni 1998 auf ihrer Titelseite ein Bild von einem Bauer und seiner Frau. Im Hintergrund sieht man ein blasses aber erkennbares Bild des geflüchteten ehemaligen Präsidenten Abolhasan Banisadr. Die Zeitung Ğāme'e schrieb darunter: ` - Ich träumte von jenen Tagen, von jenem Tag, als das Kalb des Nachbarn floh und wenn du nicht gewesen wärest. - Hör auf! Mehrmals hast du das gesagt. - Ich habe das aber nicht vergessen. - Ich dachte, dass du es vielleicht vergessen hast. - Wie



kann ich das vergessen. Ich träume immer noch von jenen Tagen.’ Die Veröffentlichung dieses Bildes mit diesem Text hat auch die Proteste des verehrten Ministers für Kultur, Herrn Mohāgerāni ausgelöst. Er hat in einem Artikel bei der Zeitung Ettelā‘āt diese Tat als die Ausnutzung der Freiheit bezeichnet.“

Auch in einer kritischen Karikatur über das staatliche Fernsehen hatte die Justiz Handlungsbedarf gesehen. Da das staatliche Fernsehen wie die Justiz selbst direkt dem religiösen Führer unterstellt sind, ist jede Kritik an diesen Institutionen als „Kritik am großen Führer“ zu bewerten. In der Klageschrift heißt es dazu:

„Die Zeitung Ĝāme‘e druckte am 31. Mai 1998 eine andere beleidigende Karikatur ab. Bei dieser Karikatur handelt es sich um eine Person, die dem Fernsehen den Rücken zugewendet hat. Man wollte damit sagen, dass die Bürger kein Vertrauen mehr zum staatlichen Fernsehen haben.“



ZWEITE KATEGORIE: Veröffentlichung antiislamischer Inhalte

Im zweiten Teil der Anschuldigungen, die von der Staatsanwaltschaft der Zeitung Ĝāme‘e vorgeworfen wurden, handelte es sich um die Veröffentlichung antiislamischer Beiträge. Als Beweismaterial wurde hierzu ein wissenschaftlicher Artikel über die Lage der Frauen aus der Sicht des Islams angeführt. In der Klageschrift lässt sich darüber lesen:

„Die Zeitung Ĝāme‘e veröffentlichte am 28. Mai 1998 einen Artikel mit dem Titel: ‘Wenn Sie an meiner Stelle wären’, der gegen die Grundlagen des Islams gerichtet ist. Um die Vorwürfe gegen die Tälebān zu rechtfertigen, schreibt der Autor: ‘Die Verurteilung der afghanischen Tälebān ist das Ergebnis der Nichtberücksichtigung der Grundlagen der Religion und die Unkenntnis über die gesamten religiösen Gebote.’

Der Autor des Artikels fügt hinzu: ‘Die Tälebān rechtfertigen sich mit den religiösen Texten, die auch uns zur Verfügung stehen. Wenn sich die Iraner traditionell verhalten, sollten sie ebenfalls den Weg gehen, den die Tälebān gegangen sind. Dies geschieht auch heutzutage. Der Protest einiger Studenten der theologischen Fachhochschulen gegen das Radfahren der Frauen hat seinen Ursprung in alten religiösen Texten über das Verbot des Reitens für Frauen.

Die Hadithe,¹ die in den iranischen religiösen Schulen zur Verfügung stehen, teilen die gleichen Ansichten und Meinungen, wie die Tālebān in Afghanistan.'

Der Autor erwähnte auch einige Überlieferungen, die gesellschaftliche Einschränkungen für die Frauen vorsehen, und stellte fest: 'Die Fundamentalisten sind grundsätzlich gegen die von der Bevölkerung anerkannten und umgesetzten Lehren. Deshalb sollte man die Grundlage ihres Denkens der Kritik unterziehen.'

Diejenigen, die der islamischen Rechtslehre folgen, als Fundamentalisten zu brandmarken ist dabei im Rahmen der ausländischen Propaganda gegen die Islamische Republik zu berücksichtigen, die immer die islamische Lehre als fundamentalistisch bezeichnet.“

Nach der Machtübernahme Khatamis versuchten die Konservativen mit allen Mitteln zu verhindern, dass der Präsident seine Wahlversprechungen erfüllen konnte. Khatami hatte vor allem den Jugendlichen und Frauen mehr Freiheiten und Lockerungen des durch die islamischen Gesetze und Vorschriften geprägten gesellschaftlichen Umgangs versprochen, der eine Geschlechtertrennung in der Gesellschaft vorsah. Die Reformgegner reagierten auf diese Bemühungen mit einer Gesetzesvorlage, die sie durch das konservative Parlament verabschieden ließen. Danach konnten unter anderem Patientinnen nur von Ärztinnen behandelt werden. Die Reformer und vor allem die reformorientierte Presse kritisierten dies sehr heftig. In der Zeitung Ğāme'e versuchte ein reformorientierter Geistlicher, Mohsen Sa'īdzāde, die religiösen Grundlagen dieses Denkens zu veranschaulichen. Sa'īdzāde, der ein Geistlicher im Rang eines Hoġatoleslāms war, wurde deswegen von dem Geistlichengericht zu mehreren Jahren Haft verurteilt. Er darf nicht mehr die Kleidung der Geistlichen tragen. Sa'īdzāde berief sich in seinem Artikel auf die anerkannten religiösen Texte, die weitreichende Einschränkungen für die Frauen in der Gesellschaft vorsahen. Mit einem Hinweis auf die noch in Afghanistan herrschenden Tālebān meinte er, dass die Tālebān sich nur an die rein islamischen Grundlagen gehalten hätten.²

Sa'īdzāde wollte in seinem Artikel zeigen, dass die Texte, die als religiöse Quellen bezeichnet würden, inhaltlich so flexibel ausgelegt werden können, dass sie sowohl einer gewalttätigen als auch einer mitmenschlichen Politik dienen. Deshalb kann man auch die Politik der Tālebān in Afghanistan als religiös bezeichnen. Sa'īdzāde schrieb in seinem tabubrechenden Artikel, dass die Tālebān den eigentlichen Islam vertreten hätten und wenn Iraner sich daran

¹ Die religiösen Überlieferungen vom Propheten und den Imamen, die als eine Grundlage der islamischen Gesetze gelten.

² S. Text Nr. 25.

halten würden, sie den gleichen Weg gehen sollten, den die Tälebān gegangen sind. Der Widerstand radikaler Gruppierungen und einiger Studenten der theologischen Hochschulen gegen den Radsport der Frauen dokumentiert, dass bei den iranischen Mullahs und den afghanischen Tälebān die gleichen religiösen Grundlagen vorhanden sind.¹

Dabei distanzierte sich die Islamische Republik offiziell von der Politik der im Nachbarland herrschenden Tälebān, die im Gegensatz zu den iranischen Mullahs sunnitische Muslime waren. Die iranischen Ayatollahs und vor allem ihre Schlägertruppe mit den afghanischen Tälebān zu vergleichen, wurde nach dem Beginn der Reformbewegung zu einer der wichtigsten Parolen der Reformanhänger gegen radikale konservative Gruppierungen. Die Reaktion der Konservativen war dementsprechend hart.

Mohsen Sa'īdzāde versuchte in seinem Artikel die Meinung des Islams bezüglich der Rolle der Frauen nach den von den islamischen Gelehrten benutzten und anerkannten Texten und Überlieferungen zu beschreiben. Er listete die islamischen Vorschriften über die Rolle der Frauen wie folgt auf:

1. Die Frauen dürfen sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen.
2. Sie sollen zu Hause bleiben.
3. Wenn sie aber unbedingt das Haus verlassen müssen, sollen sie möglichst schnell an den Wänden entlang und am Rand der Wege gehen.
4. Niemand darf ihr Gesicht sehen.
5. Niemand darf sie hören.
6. Nach diesen Hadithen dürfen sich die Frauen nicht einmal baden.
7. Wenn die Frauen sprechen müssen, dürfen sie nur fünf Wörter sagen, nicht mehr.

¹ Fāeze Hashemi Rafsandschani, die Tochter des ehemaligen Präsidenten Rafsandschani, hatte bei den Parlamentswahlen 1996 die meisten Stimmen in Teheran erhalten. Sie hatte sich unter anderem für den Radsport der Frauen in Iran engagiert. Dafür wurde sie von den radikalen Konservativen heftig kritisiert.

8. Die Männer dürfen die Frauen nicht ansehen. Wenn die Männer zufällig eine Frau erblicken, sollen sie ihren Blick zum zweiten Mal auf den Boden senken.
9. Die Männer dürfen nicht mit Frauen sprechen, sie grüßen oder sie zum Trinken oder Essen einladen.
10. Es ist den Frauen nicht gestattet, zu reisen.
11. Es ist den Frauen nicht gestattet, zu reiten.
12. Es ist den Frauen nicht gestattet, an Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen.
13. Sie brauchen nicht am Freitags- und Eyd-Gebet teilzunehmen.
14. Die Frauen sollen für ihre Verstorbenen weinen.
15. Die Frauen sind Tieren und Häusern gleichgestellt.
16. Man soll sie schlagen.
17. Wenn sie von ihren Männern totgeschlagen werden, werden die Männer deswegen nicht bestraft.
18. Die Hölle wird meistens von Frauen gefüllt.

Der Autor entschuldigte sich zwar bei den Frauen und anderen Lesern, dass er diese frauenfeindlichen Vorschriften erwähnt hatte. Um seine Behauptungen zu beweisen, zitierte er einige religiöse Überlieferungen mit Angabe ihrer Quellen, die zu den wichtigsten islamischen Rechtsquellen zählen. Er bezeichnete solche Überlieferungen als rechtliche Grundlagen für das Gesetz, das von dem konservativen Parlament verabschiedet worden war und nach dem unter anderem Patientinnen nicht von Ärzten behandelt werden dürften. Deshalb verteidigte der Autor eine neue Interpretation der religiösen Quellen, die mit den Anforderungen der Neuzeit übereinstimmen sollte. Auch in der Verteidigungsschrift hatte

man eine radikale Interpretation der Religion abgelehnt und behauptet, dass sogar der Revolutionsführer Khomeini gegen einen radikalen Islam gewesen wäre.

Bei diesem Artikel handelte es sich eigentlich um eine wissenschaftliche Untersuchung der religiösen Texte. Der Autor hat seine Behauptungen durch Quellenangaben dokumentiert, sodass die Konservativen diese Behauptungen über die Rolle der Frauen im Islam nicht einfach ablehnen konnten.

DRITTE KATEGORIE: Beleidigung und Verleumdung der Justiz

Die Zeitung Ğāme'e veröffentlichte am 25. Februar 1998 eine Karikatur auf ihrer Titelseite. Darauf war der Gerechtigkeitsengel mit verbundenen Augen zu sehen, der neben der Waage der Gerechtigkeit noch einen eisernen Schlagring in der Hand hält. Die Teheraner Staatsanwaltschaft sah sich durch diese Karikatur beleidigt und verleumdet und führte in ihrer Klageschrift drei Gründe an, die diese Klage begründen sollte:

1. Die Augen des Gerechtigkeitsengels sind in dieser Karikatur verbunden.
2. Der Gerechtigkeitsengel hält zwar in der einen Hand eine Waage (Symbol der Gerechtigkeit), in der anderen Hand aber einen eisernen Schlagring.
3. Am Schreibtisch des Richters ist neben dem Schwert noch ein Dolch zu sehen“.



Laut der Klageschrift bezeichnet diese Karikatur die Justiz als eine harte, brutale, tyrannische und blinde Institution. Die Tatsache, dass die Zeitung Ğāme'e am selben Tag drei Berichte über Gerichtsprozesse gegen den kritischen Journalisten, Akbar Ganği, und einen anderen Dissidenten veröffentlicht hatte, verstärkte vermutlich den Handlungsbedarf seitens der Justiz.



Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte in ihrer 43. Ausgabe am 15. April 1998 eine weitere Karikatur zu diesem Thema. Diesmal war der Gerechtigkeitsengel mit verbundenen Augen zu sehen, der seine Augen beim Augenarzt behandeln ließ. Auch in dieser Ausgabe hatte die Zeitung Ğāme‘e mehrere Berichte und einen Leitartikel über den Gerichtsprozess gegen den ehemaligen Teheraner Bürgermeister Karbāsči veröffentlicht. Die Veröffentlichung solcher Karikaturen ist im Rahmen der damals sehr üblichen Kritik an den konservativen Institutionen wie der Justiz oder des staatlichen Fernsehens und Rundfunks einzuordnen. In der Klageschrift wurde jedoch behauptet, dass die Veröffentlichung dieser Karikaturen im Gegensatz zum Pressegesetz stehe und die Öffentlichkeit dadurch aufgewiegelt würde.

Bei den zwei Karikaturen, die von der Staatsanwaltschaft als beleidigend und verleumdend bezeichnet wurden, handelte es sich eigentlich um Karikaturen, die das Handeln der Justiz kritisch hinterfragten. Sowohl in der Klageschrift als auch in der Verteidigungsschrift vermied man allerdings den Begriff „kritisch“ bei der Beschreibung dieser Karikaturen. Dies geschah jedoch aus unterschiedlichen Gründen: So wagte die Anwältin der Zeitung es nicht die Karikaturen als grundsätzliche Kritik an der Justiz zu werten. Die Teheraner Staatsanwaltschaft wollte dagegen die Karikaturen nicht als Kritik verstehen, da die Zeitungen nach dem iranischen Pressegesetz theoretisch ein Recht haben, sich über alles kritisch zu äußern - natürlich auch über die Justiz.

VIERTE KATEGORIE: Veröffentlichung unsittlicher Inhalte

Der nächste Punkt der Klageschrift der Staatsanwaltschaft beinhaltete die in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlichten Artikel mit unzüchtigem und unsittlichem Inhalt. Damit bezog man sich in der Klageschrift vor allem auf zwei Teile eines Fortsetzungsromans, der von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden ist. Das Hauptthema dieses Romans war die Islamische Revolution. Laut Emād al-Din Bāqi ist Nāser Irāni, der Autor des Romans „Feuer und Rauch“ selbst ein religiöser Mensch, der sogar der erste Roman mit dem Thema Irak/Iran-Krieg geschrieben habe.¹ Er wollte angeblich die dem alten Regime nahe stehenden oberen Schichten kritisieren. Trotzdem hielt Bāqi die Veröffentlichung dieses Romans in der Zeitung Ğāme‘e nicht für klug.¹

In zwei Kapiteln dieses Romans kamen nach Meinung der Staatsanwaltschaft „unsittliche Inhalte“ vor. Was in der Klageschrift als „Verbreitung der Kultur der Unsittlichkeit“ bezeichnet wurde, war eigentlich eine Beschreibung des Aussehens der Hauptfiguren des

¹ Baqi, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002, S. 170.

Romans. Die Konservativen fanden diese Teile des Romans zu unsittlich, um sie als Beweismaterialien vor einem öffentlichen Gericht vorzulesen. Deshalb hatte man zuvor entschieden, diese Beweismaterialien nur im Anhang zur Klageschrift vorzulegen.

„Nach dem Pressegesetz sind alle Zeitungen und Zeitschriften in Iran verpflichtet, die Veröffentlichung unsittlicher Schriften, Artikel und Photos zu vermeiden. Die Zeitung Ğāme‘e verletzte dieses Gesetz, indem sie einen Roman unter dem Titel ‘Feuer und Rauch‘ veröffentlicht hatte. Ein Teil des 19. Kapitels dieses Romans, der am 15. März 1998 in dieser Zeitung veröffentlicht wurde und ein Teil des 35. Kapitels, der in der 50. Ausgabe der Zeitung am 25. April veröffentlicht wurde, sind inhaltlich unmoralisch und unsittlich, um hier zitiert werden zu können. Daher wird eine Kopie von diesen Teilen im Anhang vorgelegt.“

Laut Pressegesetz dürfen die Zeitungen und Zeitschriften zwar keine unsittlichen Inhalte veröffentlichen. Was man unter unsittlichen Inhalten aber zu verstehen hat, ist nicht klar definiert. Dieser Fortsetzungsroman wurde nur deswegen als unsittlich bezeichnet, weil man u.a. in zwei Abschnitten das Aussehen der weiblichen Figuren des Romans geschildert und in einem anderen Abschnitt über das Trinken geschrieben hatte.

Die Veröffentlichung von Fortsetzungsromanen in den Tageszeitungen war nach der Islamischen Revolution in Iran nicht mehr üblich. Ğāme‘e wollte diese journalistische Darstellungsform wieder beleben. Deshalb wurde der erwähnte Roman veröffentlicht. Dergleichen Romane mit ähnlichem Inhalt wurden in Iran öfter als Bücher veröffentlicht und niemand protestierte dagegen. Durch die Veröffentlichung als Fortsetzungsroman in der

Zeitung Ğāme‘e dagegen lasen auf einmal hunderttausende Leser diese Romane, was die Konservativen nicht dulden konnten.

Die Staatsanwaltschaft bezeichnete des Weiteren die Veröffentlichung eines Bildes auf der Titelseite der Zeitung Ğāme‘e als unsittlich. Das Bild, das unter dem Titel „ein Tag in der Mitte der Woche“ erschien, zeigte einige Männer, die früh am Morgen nach dem täglichen Sport in einem



¹ Baqi, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002, S. 170.

Teheraner Park tanzten. Die Zeitung Ğāme'e wollte damit die sportliche Aktivität und ihre Notwendigkeit unterstreichen.

Aber in der Klageschrift wurde das Bild anders interpretiert:

„Dieses Bild hatte die Zeitung Ğāme'e am 27. April 1998 und unmittelbar vor dem Beginn des Monats Moharram veröffentlicht; auf dem Bild sind eine Gruppe von Männern zu sehen, die feiernd klatschen und tanzen.“

Nach den Vorstellungen der iranischen Konservativen und schiitischen Mullahs sollte man während des Monats Moharram um den Tod des Imams Hussein trauern und nicht feiernd klatschen und tanzen. Auch darf man während dieser Zeit seine Freude nicht öffentlich zeigen. Nach der Gründung der Islamischen Republik versuchte man, diese „Kultur der Trauer“ mehr und mehr zu verbreiten. Um die Wichtigkeit dieser „Trauerkultur“ für den Bestand der Islamischen Republik zu betonen, zitierten die Konservativen oft Ayatollah Khomeini, der sagte: „Wir verdanken alles dem Moharram.“

Am Ende dieses Teils der Klageschrift hatte man aufgrund der erwähnten Anschuldigungen und Vorwürfe festgestellt, dass das Verhalten und die Politik der Zeitung Ğāme'e mit der im Pressegesetz dargestellten Mission der öffentlichen Medien nicht übereinstimme. Deshalb beantragte man die Bestrafung des Chefredakteurs der Zeitung Ğāme'e.

6.1.5. Klageschrift der Stiftung für Armen und Kriegsoffer

Hierbei handelt es sich um die Anschuldigungen des Anwalts der konservativen Bonyād-e Mostaz'afān va Ğānbāzān („Stiftung für Armen und Kriegsoffer“). Diese Stiftung wurde unmittelbar nach der Islamischen Revolution im Rahmen der Aneignung und Verstaatlichung vieler privater Firmen und wirtschaftlicher Institutionen der alten Regierung von Khomeini gegründet, um angeblich der armen Bevölkerung zu helfen. Inzwischen zählt diese Stiftung, die direkt dem religiösen Führer unterstellt ist, zu den wichtigsten Einnahmequellen der Konservativen. Dabei geriet das ursprüngliche Ziel, die armen Schichten zu unterstützen, in Vergessenheit. Der Präsident der Stiftung wird direkt von dem Revolutionsführer ernannt. Morteżā Rafiqdust, der Bruder des ehemaligen Präsidenten der Stiftung für Armen hatte sich mit der großzügigen Unterstützung und Einflussnahme seines Bruders 123 Milliarden Tumāns (damals umgerechnet ca. zweihundert Millionen Euro) einer staatlichen Bank unterschlagen.

Der Präsident dieser einflussreichen Stiftung, Mohsen Rafiqdust, fühlte sich unter anderem durch eine Satire von Ebrāhim Nabavi beleidigt. Auch die Berichterstattung der Zeitung Ğāme‘e über seinen Bruder, der in einem umstrittenen Prozess wegen Korruption zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, hatten den Chef der „Stiftung für Armen und Kriegsoffern“ besonders verärgert.

In der Klageschrift wurde der Zeitung Ğāme‘e vorgeworfen, den Chef der Stiftung für Armen und auch andere Verantwortliche des Staates satirisch verleumdet zu haben:

„Die Zeitung Ğāme‘e bezeichnete in ihrer 41. Ausgabe am 13. April 1998 den Herrn Rafiqdust, im Hinblick auf seine Tätigkeit als Fahrer während der Revolution, als ‘General der Fahrer’ (Sardār-e Rānandegi), was beleidigend und verleumdend ist. Die Zeitung verwendete auch für viele andere Verantwortliche des Staates beleidigende Titel.“

Die konservative Stiftung für Armen und Kriegsoffer, die zu den wichtigsten wirtschaftlichen Machtzentren der Konservativen zählt und dem religiösen Führer direkt unterstellt ist, erhob gegen die Zeitung Ğāme‘e Klagen, weil diese Zeitung unter anderem über Korruption in dieser Stiftung berichtete. Da die Behauptungen der Zeitung über die Korruption bei der Stiftung nicht einfach abzulehnen waren, hatte man während des Prozesses darüber nur geschwiegen. Ğāme‘e hatte berichtet, dass viele Grundstücke und Firmen, die nach der Revolution durch die Stiftung übernommen worden waren, mit sehr niedrigen Preisen an die Verwandten des Präsidenten der Stiftung für Armen verkauft wurden. Da man sich bei diesem Bericht auf die Ergebnisse einer parlamentarischen Untersuchung bezogen hatte, wurde Ğāme‘e deswegen nicht schuldig gesprochen. Der Präsident der Stiftung für Armen hatte auch wegen einer Satire und eines Leserbriefes gegen Ğāme‘e Klagen erhoben.

Ebrāhim Nabavi wollte mit einer Satire vor allem den ehemaligen Präsidenten Rafsandschani kritisieren, der nichts für die Freilassung des einst von ihm ernannten Teheraner Bürgermeisters Karbāsči unternommen hatte. Dabei hatten unter anderem die einzigartigen Leistungen des ehemaligen Bürgermeisters bei der Modernisierung der Hauptstadt dazu geführt, dass Rafsandschani oft von seinen Anhängern als „Aufbaugeneral“ (Sardār-e Sāzandegi) bezeichnet worden war. Mit Anspielung auf diesen Begriff benutzte Nabavi sprachlich ähnliche Bezeichnungen wie Sardār-e Rānandegi usw. Am Anfang seiner Satire schrieb er:

„Im Rahmen der Verehrung der Personen, die mit ihren Verdiensten dem Weltausbeuter einen kräftigen Schlag auf den Mund versetzt hatten, werden die folgenden Auszeichnungen verliehen:“

Dem „Weltausbeuter (d. h. USA) einen kräftigen Schlag auf den Mund zu versetzen“ ist eine typische und klischeehafte Parole der iranischen Konservativen und wird oft auf den Spruchbändern oder von den Sprechchören bei den staatlich organisierten Demonstrationen verwendet. Ebrāhim Nabavi wollte sich in seiner Satire über diese klischeehafte Parole lustig machen. Deshalb wurde Rafsandschani als erster „ausgezeichnet“ und zwar wegen der „Verdienste“ einer anderen Person, die vom ehemaligen Präsidenten im Stich gelassen wurde, nachdem die Konservativen gegen den ehemaligen Teheraner Bürgermeister einen Prozess führten:

„Hashemi Rafsandschani wird wegen der Verdienste des Teheraner Bürgermeisters als ‚Aufbaugeneral‘ ausgezeichnet.“

Ihm folgend wurde der Chef der Bonyād-e Mostazʿafān va Ğānbāzān mit den Worten ausgezeichnet:

„Mohsen Rafiqdust wird wegen seiner Fahrtätigkeiten in den ersten Tagen der Revolution als ‚General der Fahrer‘ ausgezeichnet.“

Man kann den Werdegang Mohsen Rafiqdusts als ein Symbol bezeichnen, das für diejenigen steht, die nach der Revolution über Nacht Karriere gemacht haben. Rafiqdust war während der Revolution ein Fahrer der Revolution. So fuhr er unter anderem das Auto, mit dem Ayatollah Khomeini vom Teheraner Flughafen abgeholt wurde, als er im Jahr 1979 in den Iran zurückkam. Nach der Gründung der Islamischen Republik wurden Leute wie Rafiqdust in wichtige politische Ämter des Landes berufen. So wurde Rafiqdust Minister für das neugegründete Ministerium der Revolutionsgardisten. Nach dem Iran/Irak-Krieg wurde er dann vom religiösen Führer als Präsident der Stiftung für Armen und Kriegsoffer ernannt. Ebrāhim Nabavi kritisierte auch den amtierenden Präsidenten Mohammad Khatami, der „wegen seiner unterwürfigen Äußerungen im Fernsehen und seiner Ergebenheit bei den politischen Auseinandersetzungen“ von dem Satiriker als „Ergebenheitsgeneral“ ausgezeichnet wurde. In der Satire „Fest der Auszeichnung“ wurden auch andere

Persönlichkeiten der Islamischen Republik und vor allem die Konservativen kritisiert. Darunter wurden die Angehörigen der konservativen „Bazarfraktionen“, die praktisch die gesamte iranische Wirtschaft kontrollieren, als „Reichtumsgenerale“ ausgezeichnet.

Wegen der Veröffentlichung zweier Leserbriefe über das Schicksal von Geldern, die ein Bruder des ehemaligen Präsidenten der Stiftung für Armen und Kriegsoffer einer staatlichen Bank unterschlagen hatte, wurde die Zeitung Ğāme‘e ebenfalls von dem Gericht verurteilt. Neben der Stiftung für Armen hatte auch die Gefängnisbehörde deswegen Klagen gegen Ğāme‘e erhoben.

Damals gab es Gerüchte, dass Morteżā Rafiqdust, der zur lebenslangen Haft verurteilt worden war, nicht mehr im Gefängnis saße sondern sich als Vertreter der Gefängnisbehörde in Deutschland aufhielte. Ğāme‘e veröffentlichte lediglich Leserbriefe über dieses Gerücht. Eine 19-jährige Leserin aus Esfahān hatte mit dem Hinweis auf den Fall Morteżā Rafiqdusts den Präsidenten der Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān nach den Geldern gefragt, die von seinem Bruder unterschlagen worden waren.¹ Ğāme‘e wollte nur die Öffentlichkeit bezüglich dieses Gerüchts aufklären und die Verantwortlichen des Staates überzeugen, öffentlich dazu Stellung zu beziehen.

So betraf die weitere Anschuldigung der Stiftung für Armen und Kriegsoffer gegen die Zeitung Ğāme‘e die Verleumdung des Präsidenten dieser Stiftung. In der Klageschrift äußerte man sich dazu folgendermaßen:

„In der 63. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 12. Mai 1998 wurde Frau Mariam Moxtāri (eine Leserin) zitiert, die Herrn Rafiqdust fragte: `Wie geht es den 123 Milliarden Tumāns! Grüßen Sie sie bitte vom iranischen Volk und sagen Sie ihnen, dass die arme Bevölkerung und unsere verehrten Kriegsoffer sie vermissen. Hätte es nur eine Macht gegeben, die dieses Geld der Bevölkerung zurückgeben könnte.` Das ist eine Verleumdung und Beleidigung des Herrn Mohsen Rafiqdust, dessen Organisation für Arme und Kriegsoffer zuständig ist. Wenn es dabei um den bekannten Fall der milliardenschweren Korruption bei der Bank Saderat Iran geht, sollte man wissen, dass die Verdächtigten bereits verurteilt worden sind und jetzt für ihre Taten büßen. Die Gelder sind der Bank zurückgegeben worden. Jetzt hat die Zeitung Ğāme‘e mit diesem Text Herrn Mohsen Rafiqdust in diesem Zusammenhang verleumdet, was als Straftat bezeichnet werden kann.“

¹ S. Text Nr.29.

6.1.6. Klageschrift der iranischen Gefängnisbehörde

Grundlage dieser Klageschrift war ein Leserbrief. Ein Leser der Zeitung hatte in einem Brief den damaligen Chef der Justiz, Ayatollah Yazdi, wegen der Verhaftung des ehemaligen Teheraner Bürgermeisters kritisiert und obendrein daran gezweifelt, dass der Hauptangeklagte des milliardenschweren Korruptionsfalls überhaupt noch im Gefängnis säße.¹

In der Klageschrift heißt es dazu:

„Die Zeitung Ğāme‘e schrieb am 11. April 1998 in ihrer 39. Ausgabe: `Ich habe Informationen, die zeigen, dass derjenige, der 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte und deswegen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, sich nicht im Gefängnis aufhielt, als der Präsident das Gefängnis besuchte. Auf die Frage, wo er gewesen sei, habe man geantwortet, er sei nach Deutschland abgereist. Was ist das für ein Gefangener, der Milliarden Tumāns gestohlen hatte und nun in Deutschland aufgetaucht sei. Die Justiz sollte diese Fragen klären.“²

Obwohl fast jeder in Iran leicht feststellen konnte, wen der Leser der Zeitung Ğāme‘e gemeint hatte, versuchte man in der Klageschrift darüber zu rätseln, wer damit eigentlich gemeint sei. Weiter heißt es in der Klageschrift:

„Obwohl hier die Person, die als diejenige bezeichnet wurde, die 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte, nicht näher vorgestellt worden ist, konnte man jedoch vermuten, dass es sich dabei um Herrn Rafiqdust handeln musste. Allerdings ist Herr Rafiqdust gemäß dem Gerichtsurteil im Gefängnis und büßt seine Taten. Auch ist es nicht möglich, einen Gefangenen als Vertreter des Gefängnisses ins Ausland zu schicken, um dort die Bedürfnisse des Gefängnisses zu klären. Zweitens, wie viele Bedürfnisse hat denn ein Gefängnis, die man nicht im Inland besorgen könnte?

Hier stellt sich die Frage, ob die Zeitung Ğāme‘e, die gemäß dem Pressegesetz eine schwerwiegende Verantwortung trägt, es nicht begreifen und analysieren konnte, dass man eine solche Verantwortung nicht einem Gefangenen überlassen kann. Oder glaubt etwa die Zeitung, dass man einen solch unwahren Bericht einfach in der Kolumne unter dem Titel `unter Verantwortung der Leser´ veröffentlichen könnte, ohne sich selbst dafür verantworten zu müssen?

¹ S. Text Nr. 30.

² S. Text Nr. 5.

Entweder sind die Verantwortlichen der Zeitung zu leichsinnig oder verbreiten ganz bewusst solche Behauptungen. In diesem Moment, wo das islamische Volk mehr als je zuvor Einheit und Frieden braucht, sollte diese Frage untersucht werden.“

Am Ende der Klageschrift beantragte man „gemäß der geltenden Gesetze und der heiligen Scharia“ beim Gericht die Bestrafung der Zeitung Ğāme‘e, weil sie Lügen verbreitet und die Öffentlichkeit irregeführt hätte.

6.2. Verteidigung

Während der zwei Gerichtssitzungen haben sich Ğālāipur und seine Anwältin gegen die Anschuldigungen verteidigt. Dabei haben sie ihre Verteidigungsschriften sowohl schriftlich vorgelegt als auch mündlich erläutert. Wie die Zeitung Ğāme‘e am 26. Mai sowie am 9. Juni 1998 (nach der ersten und der zweiten Gerichtssitzung) berichtete, wurden die Anschuldigungen von den Klägern erläutert und danach verteidigten sich Ğālāipur und seine Anwältin.

Bei der ersten Gerichtssitzung wurden die Anschuldigungen der Verlegerin Xal‘atbari und der Revolutionsgardisten gegen die Zeitung Ğāme‘e verhandelt. Nachdem die Verlegerin Xal‘atbari ihre Klage gegen Ğāme‘e geschildert hatte, wurde sie vom Richter Mortazavi über den Grund ihrer Abwesenheit bei der Ausstellung der Verlegerinnen befragt. Danach war der Anwalt der Revolutionsgardisten an der Reihe, seine Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e vorzutragen. Nachdem der Anwalt der Revolutionsgardisten seine insgesamt fünf Klagen gegen Ğāme‘e vorgelesen hatte, begann der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e mit seiner Verteidigung in der ersten Gerichtssitzung. Dabei beantwortete Ğālāipur Fragen des Richters in Bezug auf die Anlagepunkte. Im Anschluss daran verteidigte die Anwältin Tavakkoli Ğālāipur gegen die Anschuldigungen. Während der zweiten Gerichtssitzung wurde der Rest der Anschuldigungen gegen Ğāme‘e verhandelt. Dabei wurden zuerst die Klageschrift des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, die Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft, die Klageschrift der Stiftung für Armen und Kriegsopfer und die Klageschrift der Gefängnisbehörde vorgelesen. Daraufhin trug Ğālāipur seine Verteidigungsrede vor. Er ging dabei nicht auf die einzelnen Anklagepunkte ein, sondern hielt

eine mehr allgemeine Rede. Seine Verteidigungsstrategie zeigt, dass er sich in erster Linie als einen echten Revolutionär und Anhänger der Islamischen Republik darzustellen versuchte. Hamid Reza Ğalāipur war - wie bereits dargestellt worden ist - selbst ein ehemaliger Revolutionär, der immer noch an den Sinn der Islamischen Revolution glaubte, und mit der typischen Sprache der religiösen Konservativen ihre Anschuldigungen abzulehnen versuchte. Er begann daher seine Verteidigung mit einem arabischen „Besmellāh-e r-Rahmān-e r-Rahim“ („im Namen Gottes des Barmherzigen und Gnädigen“).¹ Im Anschluss daran trug er ein arabisches Gebet² vor und erst danach befasste er sich mit seiner Verteidigung.

Danach war seine Anwältin Tavakkoli an der Reihe, ihren Klienten ausführlicher gegen die einzelnen Klagepunkte zu verteidigen. Sie hielt vor Gericht ein langes Plädoyer und begann ihre Schrift ebenfalls mit einem Wort aus dem Koran.³ Darauf folgte ein kurzes Vorwort, in dem die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e betonte, dass es keine Gründe und Beweise für die Anschuldigungen gegen Ğāme‘e gäbe: „Die geehrten Kläger haben alle möglichen Anschuldigungen gegen meinen Mandanten aufgelistet, ohne dafür Beweise und Gründe vorzubringen. Jede dieser Anschuldigungen hat jedoch eine spezielle juristische Bedeutung. Die Kläger sollten bei ihren Klageschriften diese Tatsache berücksichtigen und nicht eigenmächtig die Zeitung Ğāme‘e wegen der veröffentlichten Artikel und Beiträge beschuldigen.“

6.2.1. Verteidigung gegen die Klageschrift der Verlegerin Xal‘atbari

Sowohl Ğalāipur als auch Tavakkoli haben sich über die Anschuldigungen der Verlegerin Xal‘atbari geäußert. Allerdings befasste sich nur ein kleiner Teil ihrer Verteidigung mit diesem Thema. In der ersten Gerichtssitzung lehnte der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e die Anschuldigungen der Verlegerin ab und bedauerte es, dass Xal‘atbari die Zeitung Ğāme‘e als Verbreiterin von Lügen bezeichnet hatte. Ğalāipur erwartete nicht, dass eine „weltoffene“ Frau Klagen gegen seine Zeitung erhob, die selbst durch die Konservativen unter Druck geraten war. Die Anwältin Faribā Tavakkoli äußerte sich ausführlicher über die Anschuldigungen der Verlegerin Xal‘atbari. Tavakkoli versuchte zu beweisen, warum der Satz „der Verlag Šabāviz war nicht sehr aktiv gewesen“ keine Beleidigung der Verlegerin

¹ Vor allem unter Konservativen ist es üblich, eine Rede „im Namen Gottes“ zu beginnen. Inzwischen benutzen auch viele Reformer diesen Ausdruck.

² Die deutsche Übersetzung dieses Gebets lautet: „Oh Gott, zeige mir die Dinge so, wie sie sind, dann zeige mir die wahre Wahrheit, wie sie ist.“

³ „Es sind jene, die auf das Wort hören und dem besten von ihm folgen. Sie sind es, denen Gott den Weg gewiesen hat, und sie sind es, die Verstand besitzen.“ Koran, az-Zumar, Vers 8.

darstellen konnte. Dabei bezog sie sich auf die geltenden Gesetze, um beweisen zu können, dass die Zeitung Ğāme'e mit ihrer Berichterstattung die Verlegerin nicht beleidigen bzw. verleumden wollte.

6.2.2. Verteidigung gegen die Klageschrift der Revolutionsgardisten

Der größte Teil der Verteidigungsschrift im Prozess gegen Ğāme'e setzte sich mit den Anschuldigungen der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs auseinander. Während der ersten Gerichtssitzung äußerte sich zuerst Ğalāipur bezüglich der Anschuldigungen der Revolutionsgardisten und stellte unter anderem die Frage, warum man nur gegen Ğāme'e Klagen erhoben habe, da auch andere Zeitungen über die Äußerungen Safavis berichtet hatten. Ğalāipur versuchte, die Berichterstattung der Zeitung Ğāme'e über Äußerungen Safavis als ein Recht der Presse zu bezeichnen. Er bezog sich bei seiner Rede auf keine Gesetzesartikel, um die Anschuldigungen der Revolutionsgardisten gegen Ğāme'e abzulehnen. In der zweiten Gerichtssitzung hielt Ğalāipur eine ausführlichere Rede vor dem Gericht.¹ Er beschränkte sich bei seiner Verteidigung hauptsächlich auf die Anschuldigungen, die von den Revolutionsgardisten und dem „geliebten Bruder Rahim Safavi“ gegen ihn persönlich erhoben worden waren. Am Anfang seiner Rede verurteilte er die „verbrecherischen Taten der terroristischen Gruppierung“ der Volksmudschaheddin (Moğāhedin-e Xalq-e Iran)² und sagte:

„Die Zeitung Ğāme'e ist bei der Bekämpfung der terroristischen Gruppierungen an der Seite der Revolutionsgardisten und steht hinter dem Oberkommandeur der Streitkräfte³.“

Ğalāipur erinnerte dann das Gericht daran, dass sein älterer Bruder, ebenfalls Mitglied der Revolutionsgardisten, im Jahr 1981 von „dieser Gruppierung“ in Teheran erschossen worden war. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e betonte, dass seine Kritik bei der Gerichtsitzung nur gegen die Äußerungen Rahim Safavis und nicht gegen seine Person oder die Institution der Revolutionsgardisten gerichtet sei.

¹ S. Text Nr. 32.

² Vor einer Woche hatten Mitglieder dieser Gruppe einige staatliche Gebäude in Teheran angegriffen.

³ Der religiöse Führer, Ayatollah Khamenei, ist der oberste Befehlshaber der iranischen Streitkräfte.

Ĝalāipur äußerte sich in seiner Rede vor dem Gericht vor allem in Bezug auf die „Anschuldigungen gegen seine Person“, indem er sich wiederholt als ein Anhänger der Revolution zu bezeichnen versuchte. Dann verteidigte er seine Zeitung und behauptete, dass Ĝāme‘e versucht habe, die Zivilgesellschaft in Iran zu fördern. Er bezeichnete alle Mitarbeiter der Zeitung Ĝāme‘e als Anhänger der Revolution und des Islams:

„Meine Kollegen in der Zeitung Ĝāme‘e sind echte Revolutionäre. Einige von ihnen wissen die Hälfte des Korans auswendig.“¹

Dann kritisierte der Lizenzträger der Zeitung Ĝāme‘e die Behauptungen der Revolutionsgardisten, dass die freien Zeitungen und Zeitschriften die nationale Sicherheit bedroht hätten. Er verteidigte die Pressefreiheit und betonte, dass die Zeitung Ĝāme‘e sich für die Rechte des Volkes eingesetzt habe.

Die Anwältin fasste in ihrer Verteidigung - entgegen der Anklageschrift – die Klagen der Revolutionsgardisten und Rahim Safavis aus inhaltlichen Gründen zusammen.

Im Folgenden wird die Verteidigung gegen die fünf Anklagepunkte der Revolutionsgardisten gegen Zeitung Ĝāme‘e untersucht:

VERTEIDIGUNG GEGEN DEN ERSTEN ANKLAGEPUNKT

Bei dem ersten Anklagepunkt der Revolutionsgardisten gegen Ĝāme‘e handelte es sich um die „Veröffentlichung bzw. Verfälschung von Militärgeheimnissen“. In ihrer Verteidigung betonten sie, dass die von der Zeitung Ĝāme‘e geschriebenen Artikel über die Äußerungen Safavis bereits in anderen Zeitungen abgedruckt worden waren. So hatte man sich u.a. auf einen Bericht der Zeitung Hamšahri berufen.

Unter anderem bezog sich die Verteidigung auf die Androhung des Todes an Journalisten und Schriftstellern durch Rahim Savafi. Wie Hamid Reza Ĝalāipur vor dem Gericht erklärte, hatte Rahim Safavi später in einem Gespräch mit der Zeitschrift Payām-e Enqelāb¹ („die Botschaft der Revolution“) eingestanden, dass er bewusst die Zeitungen und Schriftsteller bedroht hatte, um die Revolutionsgegner orten zu können. Deshalb bezeichnete der Lizenzträger der Zeitung Ĝāme‘e die Behauptung, Safavis Äußerungen seien als geheim einzustufen, als unbegründet. Des Weiteren führte Ĝalāipur die Rede Rahim Safavis an der Universität Teheran (2. Juni 1998) an, in welcher er wieder die gleichen Begriffe benutzt und gesagt hatte, dass alle seine

¹ S. Text Nr. 32.

umstrittenen Äußerungen in Qom eine Taktik gewesen waren, um die „Revolutionsgegner und Unaufrichtige“ zu orten bzw. zu erkennen.

Während den Revolutionsgardisten zufolge die Zeitung Ğāme‘e eine Straftat begangen hätte, indem sie die Geheimnisse der Revolutionsgardisten veröffentlicht und die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten gefälscht hätte, bezeichneten die Verteidiger der Zeitung Ğāme‘e die Behauptung selbst, dass es sich bei den Äußerungen Safavis um Geheimnisse gehandelt hätte, als unbegründet. Die Anwältin Faribā Tavakkoli schloss daher die „Veröffentlichung und Verfälschung von Geheimnissen der Revolutionsgardisten durch die Zeitung Ğāme‘e“ völlig aus:

„... was eigentlich gefälscht worden ist, ist nicht zu definieren. Man hat überhaupt keine Beweise hinsichtlich der Äußerungen, die dem General Safavi zugeschrieben werden, vorgelegt.“¹

Auch der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e lehnte diese Anschuldigung ab und sagte, dass die Revolutionsgardisten nicht einmal die angeblichen Verfälschungen durch die Zeitung Ğāme‘e verdeutlichen konnten. Ğalāipūr forderte die Revolutionsgardisten auf, den ganzen Text der Rede des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zu veröffentlichen, damit man beurteilen könnte, ob es sich bei der Berichterstattung der Zeitung Ğāme‘e um Fälschungen handelte.

Andererseits betonten Ğalāipūr und seine Anwältin, dass auch die Journalisten an der Veranstaltung der Kommandeure der Marine der Revolutionsgardisten teilgenommen hatten und schon deshalb nicht von Geheimnisverrat gesprochen werden kann. Dabei beriefen sie sich sogar auf die Äußerungen zweier Kommandeure der iranischen Streitkräfte, die die Anwesenheit der Journalisten bestätigt hatten.

Dass man überhaupt eine öffentliche Rede als „Geheimnis“ bezeichnen könnte, wurde ebenfalls in der Verteidigungsschrift angezweifelt. Faribā Tavakkoli versuchte im Laufe des Prozesses zu erklären, warum man die Rede des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten nicht als „geheim“ einstufen konnte. In ihrem Plädoyer hieß es dazu:

„Nach dem Gesetz haben `Geheimnisse` ihre spezielle Definition. Die geheimen Informationen und Daten sollen danach mit Bezeichnungen wie `streng geheim`, `geheim` und `vertraulich` von den anderen Informationen und Dokumenten unterschieden werden. Bevor etwas veröffentlicht wird, soll man darüber entscheiden, ob es sich dabei um

¹ Ein Organ der Revolutionsgardisten.

Geheimnisse handelt. Natürlich kann man nach der Veröffentlichung von Informationen durch die Medien nicht behaupten, dass es sich dabei um Geheimnisse gehandelt habe. Andererseits sollen die Geheimnisse bei einer öffentlichen Rede nicht besprochen werden. So durfte der General Safavi die Geheimnisse der Revolutionsgardisten bei einer öffentlichen Rede nicht zur Sprache bringen. Dass er von dem Gesetz nichts gewusst hätte, wäre hinsichtlich seiner Position nicht anzunehmen. Außerdem, wenn etwas als `geheim` eingestuft wird, heißt das, dass man sich darüber nicht in der Öffentlichkeit äußern darf. Deshalb kann man aus logischen und gesetzlichen Gründen eine öffentliche Rede nicht als `geheim` bezeichnen.“²

Der Anwältin der Zeitung Ğāme‘e zufolge spielt bei einer Straftat auch die „Absicht“ eine entscheidende Rolle. Wenn man sogar die Behauptung der Revolutionsgardisten akzeptieren würde, dass die Äußerungen Safavis „Geheimnisse“ gewesen wären, könnte man der Zeitung Ğāme‘e nicht die Geheimnisenklarung vorwerfen, solange die Veröffentlichung nicht absichtlich geschehen war, weil man nicht wusste, dass es sich dabei um Geheimnisse gehandelt hatte.

„Andererseits wusste die Zeitung Ğāme‘e gar nicht, dass die Äußerungen, die dem General Rahim Safavi zugeschrieben werden, als `Geheimnisse` eingestuft worden seien. So fehlt ein essentielles Element einer Straftat.“³

Tavakkoli meinte, dass nach dem iranischen Pressegesetz die Zeitungen und Zeitschriften über alles berichten und sogar „feindliche Quellen“ zitieren dürften. So ist die Berichterstattung über die Äußerungen Safavis im Hinblick auf dieses Recht der Presse zu berücksichtigen:

„Was am 29. April in der Kolumne `der Privatreporter` der 54. Ausgabe von Ğāme‘e veröffentlicht wurde, war nur ein Bericht, dessen Veröffentlichung nach Artikel 5 des Pressegesetzes das gute Recht der Presse ist. Natürlich kann jeder Bericht dementiert bzw. bestätigt werden. Wie wir wissen, hat Bruder Safavi jedoch bisher diesen Bericht weder dementiert noch bestätigt.“¹

Anscheinend wollten und konnten die Revolutionsgardisten diesen Bericht weder dementieren noch bestätigen. Einerseits wollten sie gegenüber den „Liberalen“ keine

¹ S. Text Nr. 31.

² S. Text Nr. 31.

³ S. Text Nr. 31.

Zugeständnisse machten, indem sie diesen Bericht dementierten. Andererseits bedeutete eine offizielle Bestätigung eine klare Kampfansage an die Reformer, die damals noch die breite Unterstützung der Bevölkerung genossen.

Am Ende versicherte die Anwältin der Zeitung Ğāme'e, dass man mit der Veröffentlichung dieses Berichtes niemanden beleidigen wollte, weil der Bericht selbst keine Beleidigung oder Verleumdung der Revolutionsgardisten und des Generals Safavi dargestellt und mit den Geheimnissen der Streitkräfte nichts zu tun gehabt hätte.

Im Laufe ihrer Verteidigung verspottete Faribā Tavakkoli indirekt den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten und verglich seine Äußerungen mit „alltäglichen Diskussionen in der Gesellschaft“:

„Die Äußerungen des Generals Rahim Safavi sind eine Warnung an die Bevölkerung, die Verantwortlichen und die Kommandeure der Revolutionsgardisten vor den möglichen Verschwörungen der Feinde und deren Folgen für die nationale Sicherheit gewesen. Diese Äußerungen waren sehr allgemein und sind seit Jahren dank der Islamischen Revolution überall verbreitet und alle fühlen sich inzwischen verantwortlich, darüber miteinander zu diskutieren. Deshalb wird die Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung dieser Äußerungen nicht irreführt.“²

Die Verteidigung gegen die erste Anschuldigung der Revolutionsgardisten basierte auf der Tatsache, dass die Äußerungen Safavis bereits durch andere Zeitungen veröffentlicht worden waren. Nicht einmal die konservativen Geschworenen des Gerichts konnten die Behauptungen der Revolutionsgardisten in diesem Fall akzeptieren. Das hatte damit zu tun, dass angesichts der veröffentlichten Berichte über die Äußerungen Safavis die Anschuldigung der Revolutionsgardisten in diesem Fall als zu haltlos und geradezu als lächerlich erschien, um akzeptiert werden zu können.

VERTEIDIGUNG GEGEN DEN ZWEITEN ANKLAGEPUNKT

Der zweite Anklagepunkt in der Klageschrift der Revolutionsgardisten hatte den Titel „Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs“. Die Beweismaterialien bestehen dabei aus ausgewählten Sätzen und Abschnitten einiger Berichte und Artikel, die von der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht worden waren.

¹ Ebenda..

² S. Text Nr. 31.

Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e versicherte bei seiner Rede während der ersten Gerichtssitzung, dass seine Zeitung niemals die Revolutionsgardisten oder ihren Oberkommandeur beleidigen wollte. Ğalāipur bezeichnete sogar die Mitarbeiter der Zeitung Ğāme‘e als diejenigen, die die Revolutionsgardisten unterstützen würden.

Die Anschuldigung, dass Ğāme‘e die Revolutionsgardisten beleidigt habe, lehnte ebenfalls die Anwältin des Lizenzträgers der Zeitung Ğāme‘e in ihrer Verteidigungsschrift ab. Dabei behauptete Tavakkoli, dass man eine juristische Person, wie die Revolutionsgardisten, nach den geltenden Gesetzen in Iran nicht beleidigen könnte, was im Hinblick auf die iranischen Gesetze nicht nachvollziehbar ist. Nach dem iranischen Strafgesetz und dem Pressegesetz ist die Beleidigung juristischer und natürlicher Personen durch die Presse strafbar.

Nur in zwei Fällen der zahlreichen Anschuldigungen der Revolutionsgardisten bezüglich der Beleidigung äußerte sich die Anwältin Tavakkoli klar und deutlich. Zum ersten lehnte sie die Behauptung der Revolutionsgardisten ab, dass die Zeitung Ğāme‘e den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten mit „Mördern wie Pol Pot oder Saddam Hussein“ verglichen habe. Die Argumentation der Anwältin war dabei ausweichend und unlogisch.

„Das Thema dieses Artikels war etwas ganz anderes und die Sätze wie ‘wir kennen keine andere Sprache als die Sprache des Schwerts’ und ‘wir schneiden den anderen den Kopf und die Hände ab’ haben mit den Äußerungen, die dem Herrn Safavi zugeschrieben werden, nichts zu tun.“¹

Wie auch der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e bei seiner Rede vor dem Gericht betonte, waren es in der Tat die provozierenden Äußerungen Safavis, die die kritische Berichterstattung der Presse ausgelöst hatte. Auch berücksichtigte das Gericht nicht die Tatsache, dass der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten zuerst die Journalisten und Reformer mit dem Tod bedroht hatte.

Die Anwältin Tavakkoli bezeichnete ebenfalls die Anschuldigung der Revolutionsgardisten, dass Ğāme‘e den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten mit „Reza Khan“ verglichen habe, als haltlos und unbegründet, weil die betreffenden Texte eine „allgemeine Botschaft“ enthalten haben.

Die Anwältin ging in ihrer Verteidigungsschrift nicht näher auf die weiteren Anschuldigungen wegen Beleidigung der Revolutionsgardisten ein und beschränkte sich mit

¹ S. Text Nr. 31.

der Anmerkung, dass „das Gleiche auch für andere Anschuldigungen bezüglich der Beleidigung gelte.“

Im Laufe ihrer Verteidigung versuchte die Anwältin, die Zitierungen in der Zeitung Ğāme‘e im Rahmen der Aufklärungsarbeit der Zeitung zu rechtfertigen. Sie bezog sich dabei auch auf ein Wort Gottes im Koran, der sagte: „Wahrlich, Wir haben dich als Zeugen und als Bringer froher Botschaft und als Warner gesandt.“¹

Bei fast allen Zitaten, die in der Klageschrift der Revolutionsgardisten in Bezug auf Beleidigung angegeben wurden, handelte sich um Warnungen vor der Einmischung der Militärs in die Politik. Laut der Klageschrift der Revolutionsgardisten hatte der Stabschef der iranischen Streitkräfte in einem Brief an das Ministerium für Kultur die Presse des Landes davor gewarnt, im Namen der Angehörigen der Streitkräfte Leserbriefe zu veröffentlichen. Angeblich wollte man damit verhindern, dass die Militärs sich in die politischen Angelegenheiten einmischten. So hatte sich der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten mit seinen politischen Äußerungen gegen die Richtlinie der iranischen Streitkräfte gestellt.

Im Vergleich zu den zahlreichen Anschuldigungen der Revolutionsgardisten war die Verteidigung der Anwältin der Zeitung Ğāme‘e in diesem Punkt zu kurz und zu knapp. Außerdem äußerte sie sich bezüglich der Mehrzahl der Anschuldigungen nicht.

VERTEIDIGUNG GEGEN DEN DRITTEN ANKLAGEPUNKT

Während man in der Klageschrift der Revolutionsgardisten drei Beispiele benannte, die als Verleumdung des Oberkommandeurs angesehen wurden, ging die Verteidigung nur sehr kurz und allgemein darauf ein. Faribā Tavakkoli lehnte wiederum alle Anschuldigungen ab und bezeichnete sie als unbegründet. In der Verteidigungsschrift hieß es dazu:

„Die Beweismaterialien zeigen, dass Herr Safavi nicht verleumdet und ihm nichts vorgeworfen wurde. Der veröffentlichte Beitrag dokumentiert in erster Linie die Sorgen der Personen, die interviewt worden waren. Auch ist er ein Beweis dafür, dass die Bürger noch an die Revolution und ihre Werte glauben. Juristisch gesehen ist der Gedanke an einen Putsch noch keine Straftat, und jemandem dies vorzuwerfen gilt daher auch nicht als Verleumdung. Nach dem Gesetz ist ein heimlicher Gedanke, der noch nicht realisiert worden ist, nicht strafbar. Aus diesem Grund ist die Behauptung, eine Gruppe denke an einen Putsch, keine Verleumdung.“

¹ Koran: 48, 8.

Die Anwältin der Zeitung Ğāme'e versuchte stets in ihrer Klagschrift die kritische Presse als eine Errungenschaft der Islamischen Republik zu bezeichnen. Damit wollte sie die Behauptung der Kläger zurückweisen, dass die Zeitung Ğāme'e sich gegen die Revolution gestellt hätte.

Mit solch einer Verteidigungsstrategie konnte man jedoch die Konservativen nicht davon überzeugen, dass die Berichterstattung der Zeitung Ğāme'e in Bezug auf die Stellungnahmen kritischer Politiker und Persönlichkeiten nicht als Beleidigung bzw. Verleumdung zu bewerten war.

Nach dem iranischen Strafgesetzbuch ist Verleumdung strafbar. Das heißt, wenn man jemandem zu Unrecht etwas Strafbares vorwirft, wird man bestraft. Was aber in der Zeitung Ğāme'e passierte, war nach den geltenden Gesetzen keine Verleumdung. Auch in der Verteidigungsschrift wurde betont, dass man keine strafbaren Taten dem Oberkommandeur der Revolutionsgardisten vorgeworfen hatte.

VERTEIDIGUNG GEGEN DEN VIERTEN ANKLAGEPUNKT

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten wurden neun Fälle als Verbreitung von Lügen durch die Zeitung Ğāme'e bezeichnet. Die Verteidigung äußerte sich wiederum nur sehr allgemein und ging nicht auf alle Fälle ein. Faribā Tavakkoli behauptete lediglich, dass keine Lügen durch die Zeitung Ğāme'e verbreitet wurden. Sie meinte, dass alles, was in der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht worden war, aus Reportagen und Kommentaren der Journalisten und Autoren bestanden hatte. Außerdem bezeichnete Tavakkoli die Veröffentlichung solcher Beiträge als gutes Recht der Zeitungen. In ihrer Verteidigungsschrift schrieb sie darüber:

„Es gibt keinen einzigen Bericht, in dem es explizit heißen würde, dass Herr Safavi das Volk mit Gewalt bedroht hätte, die Militärs sich in Politik eingemischt hätten oder die Regierung militärisch bedroht worden sei. Die veröffentlichten Reportagen und Kommentare haben die Folgen der eventuellen Bedrohung der Bevölkerung mit Gewalt, der Einmischung der Militärs in die Politik und der militärischen Bedrohung der Regierung zum Thema gehabt. Selbstverständlich stellt die Aufdeckung vor Gefahren keine Verbreitung von Lügen dar. Jede Zeitung oder Zeitschrift ist verpflichtet, ihre Leser darüber zu informieren. Die Veröffentlichung solcher Beiträge führt nicht zur Beunruhigung des Volkes, sondern zur Beruhigung der Öffentlichkeit und bereitet sie für die eventuellen Bedrohungen gegen den Staat vor. Andererseits handelt es sich bei meisten politischen Beiträgen, die in der Zeitung

Ĝāme'e veröffentlicht wurden, um sehr allgemeine Themen, die eher in Fachbüchern zu suchen sind.“

Über einen weiteren Fall der Verbreitung von Lügen äußerte sich die Anwältin ebenfalls nur sehr kurz. So bezeichnete sie in ihrer Verteidigungsschrift den Artikel des Lizenzträgers der Zeitung Ĝāme'e über Märtyrertum als eine reine Meinungsäußerung, die im Rahmen des Pressegesetzes zu rechtfertigen ist:

„Der Artikel ‚Märtyrertum oder blinde Logik‘, der am 2. Mai 1998 veröffentlicht wurde, beschreibt eine bestimmte Meinung und kritisiert eine andere. Dabei hat man im Rahmen eines freundlichen Gesprächs die Notwendigkeit der Beachtung der Rechte aller Bürger unterstrichen. Man hat auch betont, dass man sich angesichts der hohen Würde der Märtyrer nicht zu oft im Namen der Märtyrer äußern sollte.“¹

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten bezeichnete man ein Zitat aus der offiziellen Erklärung einer studentischen Vereinigung als Verbreitung von Lügen. Die Anwältin der Zeitung Ĝāme'e ging nicht auf den Inhalt dieses Zitats ein, sondern beklagte sich darüber, dass man in der Klageschrift die Erklärungen anderer studentischer Vereinigungen, die sich für die Oberkommandeur der Revolutionsgardisten geäußert hatten, nicht berücksichtigte:

„In der Klageschrift sind jedoch zwei Erklärungen Dritter in der Zeitung Ĝāme'e, in denen sich die Zitierten auf die Seite des Herrn Rahim Safavi stellten, nicht berücksichtigt worden. Man benutzte nur die zwei kritischen Erklärungen als Anlass zur Klage gegen Ĝāme'e. So wurde der Zeitung vorgeworfen, die Öffentlichkeit irreführt zu haben. Dabei veröffentlichte man hier nur die offiziellen Erklärungen der gesetzlich anerkannten Gruppierungen. Das kann man nicht als Verleumdung oder Volksverhetzung bezeichnen.“²

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten bezeichnete man ebenfalls einen kleinen Teil eines langen Artikels über die Äußerungen Safavis und die nationale Sicherheit als Verbreitung von Lügen. Die Anwältin der Zeitung Ĝāme'e bezeichnete hingegen in ihrer Verteidigungsschrift diesen Artikel als ein freundliches Gespräch eines Mitkämpfers mit seinem Kameraden:

¹ S. Text Nr. 31.

² S. Text Nr. 31.

„In diesem Gespräch erinnerte man noch einmal daran, dass die Grenzen der Zuständigkeiten eingehalten werden sollten. Dabei wurden keine beleidigenden Worte oder Begriffe verwendet.“

Faribā Tavakkoli schien es unverständlich zu sein, warum die Revolutionsgardisten die schmeichelhaften Worte, die man in diesem Artikel über den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten geäußert hatte, nicht berücksichtigten:

„Was in der Klageschrift leider nicht berücksichtigt wurde, sind die Lobreden, die man in diesem Artikel über den großen General und die stets siegreichen Revolutionsgardisten verwendet hat. Man weißt nicht, was in diesem Artikel als beleidigend bzw. als gefälscht oder als verleumdend zu bezeichnen sei. Hier lässt sich die Frage stellen, ob die Meinungsäußerung das Volk irreführt oder die Kenntnisse der Öffentlichkeit vertieft.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e lehnte in ihrer Verteidigungsschrift alle Anschuldigungen bezüglich der Verbreitung von Lügen ab. Mit Hinweis auf die Beweismaterialien betonte sie, dass keine Lügen von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden sind. Ohne auf die einzelnen Fälle einzugehen äußerte sie sich ausführlich über diese Anschuldigung.

VERTEIDIGUNG GEGEN DEN FÜNFTEN ANKLAGEPUNKT

Auf die Verhöhnung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten lautete der fünfte Anklagepunkt gegen Ğāme‘e. Die Revolutionsgardisten bezeichneten eine Satire von Ebrāhim Nabavi als verhöhrend und beleidigend. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e lehnte diese Anschuldigung ab und bezeichnete den Satiriker als einen „Befürworter der Revolutionsgardisten“. Obwohl nach dem islamischen Strafgesetz die satirische Beleidigung strafbar ist, handelte es sich bei der Satire Nabavis - der Anwältin zufolge - nicht um eine satirische Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten. In ihrer Verteidigungsschrift versuchte die Anwältin Faribā Tavakkoli sehr sachlich und mit einem nicht allzu scharfen Tonfall die Anschuldigungen der Revolutionsgardisten zurückzuweisen. Um die Anschuldigung der Verhöhnung abzulehnen, definierte die Anwältin zuerst den Begriff „Verhöhnung“ neu:

„Wie Sie wissen bedeutet Verhöhnung, jemanden zu verspotten und sich über seine Makel lustig zu machen. In der veröffentlichten Satire ist jedoch Herr Safavi nicht verspottet worden. Es handelt sich dabei nur um eine Satire, deren Botschaft berücksichtigt werden sollte.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e äußerte sich jedoch nicht über die „eigentliche Botschaft“ dieser Satire. Allerdings kritisierte sie indirekt sogar die Einmischung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten in die Politik:

„Die politische Tätigkeit erfordert die Bereitschaft, Kritik und Satiren in den Massenmedien hinzunehmen. Wenn sich Herr Safavi entschieden hat, sich politisch zu engagieren, sollte er auf solche Satiren vorbereitet sein. Dank solcher Satiren entwickelt sich die Persönlichkeit der Politiker. Außerdem bieten diese Satiren den Politikern die besten Wertungen an, damit sie sich über die eigentliche Meinung der Bevölkerung informieren können.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e bezeichnete die Satire „Zunge in Bereitschaft“ als eine politische Satire, mit der man niemanden beleidigen wollte. Man hätte im Rahmen der satirischen Bemerkungen unterschiedliche Meinungen zu kritisieren versucht. Um die verärgerten Revolutionsgardisten zu besänftigen, versuchte die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e wiederum die Pressefreiheit als eine Errungenschaft der Islamischen Revolution zu bezeichnen:

„Dass man überhaupt solche Texte veröffentlichen darf, verdankt man der Revolution und deren Errungenschaften im Bereich der Meinungsfreiheit.“

Das sollte zeigen, wie tief die Reformer immer noch davon überzeugt waren, dass die Islamische Revolution bzw. die Verfassung und die darin vorkommende Pressefreiheit übereinstimmten. Deshalb diskutierte die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e mit den Vertretern der Revolutionsgardisten und des Gerichts über die Begriffe wie Satire oder Verhöhnung. Schließlich forderte die Anwältin das Gericht auf, sich bei Fachleuten darüber zu informieren, ob es sich bei dem veröffentlichten Text um eine Satire oder eine Verhöhnung gehandelt haben könnte. Anscheinend wollen die Konservativen sich aber nicht lächerlich machen, indem sie eine Satire zu ernst genommen haben. Deshalb sprachen die Geschworenen die Zeitung Ğāme‘e von dieser Anschuldigung frei.

In der Klageschrift der Revolutionsgardisten hatte man der Zeitung Ğāme‘e auch vorgeworfen, dass sie mit ihrer Berichterstattung das Volk aufgewiegelt hätte. Als Beweismaterial wurde hier unter anderem ein Zitat von Ahmad Burqāni, dem Vizeminister für Kultur, angeführt. Burqāni hatte dabei die Presse aufgefordert, die Angriffe (gemeint sind Angriffe gegen die Presse) nicht schweigend zu dulden.

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e verteidigte die Zeitung mit dem Hinweis auf das Recht der freien Berichterstattung. Die Zeitung hat nur versucht, die Meinungen der Bevölkerung und

der Verantwortlichen zu diesem Thema (d.h. die Äußerungen Safavis) wiederzugeben. Dabei seien dem General Rahim Safavi und den Revolutionsgardisten keine Straftaten vorgeworfen und keine beleidigenden bzw. verleumdenden Worte verwendet worden. In diesem Beitrag hätten Experten einige Fragen gestellt, die man hätte beantworten können.

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e betonte am Ende ihrer Verteidigung gegen die Anschuldigungen der Revolutionsgardisten, dass Ğāme‘e sich nur im Rahmen des Pressegesetzes bewegt hätte. Die Anwältin der Zeitung erläuterte dies in einer Zusammenfassung vor dem Gericht:

„Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte gemäß ihrer journalistischen Mission die unterschiedlichen Meinungen der Bevölkerung, der Verantwortlichen und verschiedener Gruppierungen. Damit sollten erstens diese Meinungen und Ansichten kritisiert und analysiert werden können und zweitens sich die Politiker und Machthaber über diese Meinungen, die Entwicklungen und die tatsächliche Situation in der Gesellschaft informieren können. So gesehen kann man feststellen, dass es sich bei den veröffentlichten Beiträgen in der Zeitung Ğāme‘e nicht um Beleidigung oder Verleumdung handelte. Zum Beispiel wurde der geehrte Bruder Buqāni, der Vizeminister für Kultur, von der Zeitung Ğāme‘e zitiert, der in einem Gespräch gesagt hatte, wenn die Presse Straftaten begehen würde, müsste diese von den zuständigen Stellen geprüft werden. Die Veröffentlichung solcher Texte führte dazu, dass die Öffentlichkeit nicht irreführt, sondern Straftaten verhindert wurden. Wie kann man das als Beleidigung bezeichnen? In diesem Rahmen wurden auch die Äußerungen des Herrn Dehnamaki¹ von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht, der den General Rahim Safavi ausdrücklich unterstützte und die ‚Meinungen der Liberalen‘ heftig kritisierte. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte die Meinungen der Gegner und der Befürworter und hat dabei nichts Unrechtes im Sinn gehabt.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e verzichtete in ihrer Verteidigung darauf, auf die in der Klageschrift erwähnten Sätze einzugehen. Stattdessen nahm sie Bezug auf andere Sätze und Abschnitte derselben Texte, um die Behauptungen der Kläger abzulehnen. Das heißt, in diesen Fällen wich die Anwältin den Anschuldigungen aus.

6.2.3. Verteidigung gegen die Klageschrift des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten

¹ Mas‘ud Dehnamaki war einst Anführer der Schlägertruppe der Konservativen, der inzwischen als Filmregisseur tätig ist. Der damalige Gegner der Reformen dreht nun Filme, nicht zuletzt über die gesellschaftlichen Probleme wie Armut und Prostitution.

Der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten erhob auch als natürliche Person Klagen gegen Zeitung Ğāme‘e und behauptete, dass diese ihn persönlich beleidigt habe. Die Rechtmäßigkeit dieser Klage wurde vom Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e in seiner Verteidigungsrede vor Gericht bestritten und er betonte, dass man in der Zeitung Ğāme‘e zwar die Äußerungen Safavis kritisiert habe, nicht aber seine Person. Auch beschwerte sich die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e darüber, dass man in der Klageschrift der Revolutionsgardisten nicht zwischen den Klagen der Revolutionsgardisten und den Klagen ihres Oberkommandeurs unterschieden habe. Trotz dieser Auffassung fasste auch Tavakkoli die Klagen zusammen und betonte, dass man nicht die Absicht gehabt habe, den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten zu beleidigen.

Faribā Tavakkoli war der Meinung, dass die als Beweismaterial fungierenden Zeitungsartikel von den Revolutionsgardisten nicht hinreichend genug untersucht worden waren. Die Texte seien anders interpretiert worden, als es eigentlich gemeint gewesen sei:

„Man berücksichtigte auch nicht, dass man mit der Veröffentlichung dieser Texte auf gar keinen Fall die Absicht hatte, jemanden zu beleidigen oder zu verleumden. Nach Artikel 608 des islamischen Strafrechts bezeichnet man die Verwendung unhöflicher Worte und Begriffe gegen `natürliche Personen` als Beleidigung. Die Beweismaterialien zeigen jedoch, dass hier solche Begriffe und Worte nicht verwendet wurden. Außerdem ist nach dem Gesetz die Beleidigung einer `juristischen Personen` (z.B. Revolutionsgardisten) keine Straftat. Die Zeitung Ğāme‘e hat bislang keine Mitglieder der Revolutionsgardisten beleidigt. Man hat in der Klageschrift nicht deutlich gemacht, welcher Tat Ğāme‘e bezichtigt wurde, die man als Beleidigung bezeichnen kann. Andererseits hatte die Zeitung Ğāme‘e keine Absicht, jemanden zu verleumden oder jemandem eine Straftat vorzuwerfen. Außerdem hat die Zeitung Ğāme‘e niemandem eine Tat vorgeworfen, die nach dem Gesetz strafbar ist. Demzufolge sind die Klagen gegen die Zeitung haltlos. Ich bitte die verehrten Geschworenen und den verehrten Richter, die Klage abzulehnen und meinen Klienten freizusprechen.“¹

6.2.4. Verteidigung gegen die Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft

Die Teheraner Staatsanwaltschaft hatte als Vertreter der Öffentlichkeit auf der Grundlage von mindestens elf Beiträgen der Zeitung Ğāme‘e Klagen gegen diese Zeitung erhoben. Wie bereits erwähnt wurden diese Klagen in vier Kategorien aufgeteilt:

¹ S. Text Nr. 31.

VERTEIDIGUNG GEGEN DIE KLAGEN DER ERSTEN KATEGORIE

Ein Bild, vier Karikaturen und eine Satire wurden in der Klageschrift des Staatsanwalts unter der Kategorie „Irreführung der Öffentlichkeit“ zusammengefasst. Die Anwältin ging auf diese Klage nicht direkt ein, verteidigte die Zeitung Ğāme‘e gegen die Anschuldigung der Staatsanwaltschaft bezüglich der ersten Karikatur nur ausweichend. Das heißt, sie vermied es, direkt zu sagen, was man eigentlich mit dieser Karikatur gemeint hatte. So ist in der Verteidigungsschrift folgendes zu lesen:

„Hier stellt sich die Frage, ob jeder, der Gefängniskleidung trägt, ein Straftäter ist? Das wäre unfair zu glauben, dass alle, die einmal im Gefängnis waren, Verbrecher sind. Viele Menschen werden aus unterschiedlichen Gründen eingesperrt und dann im Prozess wieder freigesprochen. Das ist die Natur der juristischen Arbeit. Es gibt auch keinen Grund anzunehmen, dass diese Karikatur gegen die Verantwortlichen des Staates gerichtet ist. Soll man vielleicht alle gestreiften Stoffe vom Markt zurückziehen, damit solche Vorwürfe nicht mehr erhoben werden können?“

Die Anwältin sagte bewusst nichts über die „Botschaft der Karikatur“. In der Tat war die Zeitung Ğāme‘e eine sehr kritische Zeitung, die viele Grundlagen der Islamischen Republik in Frage stellte, was man sich heute kaum vorstellen kann. Während die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e behauptete, dass die genannte Karikatur nichts mit der Justiz zu tun hätte, war eigentlich das Gegenteil der Fall. Es handelte sich dabei um eine sehr kritische Karikatur, deren Veröffentlichung zwar nach dem Pressegesetz erlaubt sein musste, jedoch deutlich gegen die Praxis in der Justiz gerichtet war. Eine inhaltliche Auseinandersetzung über die Botschaft der Karikatur hätte die Anwältin dem Verdacht der „Irreführung“ und „Beleidigung“ ausgesetzt und eventuell sogar selbst strafbar gemacht. Ihr Ausweichen war damit ein taktisches Kalkül und einzige Möglichkeit die Zeitung zu verteidigen.

Das trifft auch für die nächste Karikatur, die in der Klageschrift als irreführend bezeichnet wurde, zu. Auch in diesem Fall wagte die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e es nicht, sich auf das Recht der Presse auf Veröffentlichung von Texten auch kritischen Inhaltes zu beziehen. Sie dagegen behauptete, dass diese Karikatur nichts mit dem Iran zu tun hätte.

Die zweite Karikatur, die in der Klageschrift als irreführend bezeichnet wurde, war über das „Betteln für Stimmen“. Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e wollte auch dieses Mal nichts über die eigentliche Bedeutung der Karikatur sagen. In ihrer Verteidigungsschrift versuchte sie die Anschuldigungen mit dem Hinweis auf einige oberflächliche Hinweise zurückzuweisen. In ihrer Verteidigungsschrift hieß es darüber:

„Bei der Karikatur auf der Titelseite der Zeitung Ğāme‘e am 7. März handelte es sich um einen Violinisten, der die Violine spielt, die ein westliches Musikinstrument darstellt. Man will damit zeigen, dass die Lobbyisten versuchen, die Stimmen der Bevölkerung zu gewinnen. Wenn man die iranischen Verhältnisse gemeint hätte, hätte man das Betteln anders darstellen müssen, da das Betteln durch Musik in Iran nicht bekannt ist. Das Betteln hat in Iran ein bekanntes Gesicht, das man jeden Tag auf den Straßen unserer Städte sehen kann. Andererseits wenn man bei dieser Karikatur unser Land gemeint hätte, hätte man statt der Violine ein iranisches Instrument zeichnen müssen. Außerdem bezeichnet sich die Zeitung Ğāme‘e als ein Ergebnis des Phänomens des `2. Xordāds`, bei dem die Bevölkerung freiwillig an den Wahlen teilgenommen und den Staat und die Herrschaft des religiösen Rechtgelehrten (Velāyat-e Faqih) bestätigt hat. Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Zeitung Ğāme‘e ihre Vergangenheit vergisst und den islamischen Staat beleidigt. ... Die Satire und die Karikatur zählen zu speziellen Formen der Literatur, die man nicht ohne Fachwissen beurteilen kann. Wenn man gegen alle Satiren und Karikaturen protestiert, muss man dann nicht auch gegen die gesamte persische Literatur Prozesse führen.“

Die Verteidigung der Anwältin der Zeitung Ğāme‘e gegen diese Anschuldigung konnte kaum überzeugen. Die Tatsache, dass die oben erwähnte Karikatur am Vorabend der Wahlen zum Expertenrat und der Abgeordnetenwahlen in einigen Wahlkreisen in der Zeitung Ğāme‘e abgedruckt wurde, zeigt, dass es sich bei dieser Karikatur um eine satirische Kritik gegen den Propagandaapparat der Islamischen Republik handelte. Außerdem gab es am Tag der Veröffentlichung dieser Karikatur in der Zeitung Ğāme‘e keine einzige Berichterstattung über Lobbyismus in einem anderen Land, was ihre Veröffentlichung rechtfertigen könnte. Über die eigentliche Botschaft der Karikatur hatte sich die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e gar nicht erst geäußert. Andererseits kann man die Präsidentschaftswahlen im Jahr 1997 mit keinen anderen Wahlen in der Geschichte der Islamischen Republik vergleichen. Damals hatte die Bevölkerung bewusst an den Wahlen teilgenommen, um zu verhindern, dass ein radikaler Konservativer an die Macht kommen konnte.

Der nächste Fall, der in der Klageschrift als Irreführung der Bevölkerung angesehen wurde, war eine weitere Satire von Ebrāhim Nabavi. Nachdem der ehemalige Teheraner Bürgermeister Ğolām Hoseyn Karbāsċi von der konservativen Justiz verhaftet wurde, erwartete die Öffentlichkeit vergeblich vor allem vom Staatspräsidenten Mohammad

Khatami, dass er Karbāsči öffentlich unterstützte. Nabavi kritisierte mit dieser Satire unter anderem den reformorientierten Staatspräsidenten, weil er es nicht wagte, Karbāsči ausdrücklich zu unterstützen.

In der Verteidigungsschrift der Anwältin Faribā Tavakkoli wurde diese Satire jedoch wie folgt beurteilt:

„In einer Satire unter dem Titel `die klare Stellungnahme` wurde die Stellungnahme des Staatspräsidenten verdeutlicht. Als dieser Text veröffentlicht wurde, hatte die Regierung ihre klare Meinung und Stellungnahme bezüglich des Prozesses gegen Herrn Karbāsči bereits bekannt gegeben. Mit dieser Satire wollte man zum Ausdruck bringen, dass obwohl die Stellungnahme des Staatspräsidenten hinsichtlich dieses Prozesses sehr klar gewesen ist, viele diese Ehrlichkeit noch nicht begreifen konnten. Andererseits will man aber auch sagen, dass sowohl der Präsident als auch Herr Karbāsči ehrliche Menschen sind. Man muss hier die Frage stellen, was daran beleidigend und verleumdend sein kann. Mit dieser Satire wollte man sich nur über eines von vielen politischen Themen bezüglich des Prozesses gegen Herrn Karbāsči äußern. Wenn man so etwas als beleidigend bzw. als Fälschung bezeichnen kann, dann müssen auch viele Worte, die während des Prozesses selbst gesagt worden waren, so ähnlich betrachtet werden.“¹

In der Klageschrift der Staatsanwaltschaft wurde noch eine weitere Karikatur (eine Staumauer ohne Ablauf) als irreführend bezeichnet. In der Verteidigungsschrift ging man allerdings nicht darauf ein. Am Tag der Veröffentlichung dieser Karikatur gab es keinerlei weitere Beiträge über dieses Thema in dieser Zeitung, was die Behauptungen der Konservativen über die Botschaft der Karikatur rechtfertigen könnte.

Im Weiteren äußerte sich die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e auch über das Bild des ehemaligen Staatspräsidenten Banisadr. Nachdem dieses Bild von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden war und der reformorientierte Minister für Kultur die Zeitung deswegen heftig kritisiert hatte, bezeichnete der Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, Māšāllāh Šamsolvā‘ezin die Veröffentlichung dieses Bildes als einen unbeabsichtigten Fehler, der bei der Presse oft vorkommen würde. Er kritisierte auch den Minister für Kultur, weil er wegen

¹ S. Text Nr. 31.

dieses Fehlers der Zeitung Ğāme‘e indirekt vorgeworfen hatte, die Freiheit ausnutzen zu wollen.¹

Eine Karikatur über das Fernsehen blieb ebenfalls in der Verteidigungsschrift unbeachtet. Der Mann auf der erwähnten Karikatur liest eine Zeitung und zwar im Licht des Fernsehgeräts. Kurz gefasst: Zeitung zu lesen bildet mehr als sich das Fernsehprogramm anzuschauen. In der Klageschrift ist man nicht näher darauf eingegangen. Nach dem Beginn der Reformbewegung wurden viele neue Zeitungen gegründet, die frei über alles berichteten. In kurzer Zeit wurden die Zeitungen unter der Bevölkerung sehr beliebt und dienten als wichtigste Nachrichtenquelle für alle Schichten. Das staatliche Fernsehen dagegen wurde damals wegen seiner konservativen Politik vor allem von der Presse heftig kritisiert.

VERTEIDIGUNG GEGEN DIE KLAGEN DER ZWEITEN KATEGORIE

Bei der zweiten Kategorie der Anschuldigungen der Teheraner Staatsanwaltschaft gegen Ğāme‘e handelte es sich um die antiislamischen Beiträge. Einen Artikel über die Rolle der Frauen im Islam hatte man in der Klageschrift als unislamisch bezeichnet. Deswegen wurde der Zeitung Ğāme‘e vorgeworfen, antiislamische Beiträge veröffentlicht zu haben. Die Veröffentlichung dieses Artikels in der Zeitung Ğāme‘e hatte eine heftige Reaktion unter den konservativen Geistlichen ausgelöst, die die iranische Justiz beherrschen. Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e bezeichnete in ihrer Verteidigungsschrift die Veröffentlichung dieses Artikels als einen Versuch, eine radikale Interpretation des Islams zu untersuchen. Sie bezog sich dabei auch auf die Lehren des verstorbenen Revolutionsführers Khomeini und bezeichnete ihn als Gegner eines radikalen Islams:

„Dieser Artikel ist von einem Lehrer der theologischen Hochschule in Qom verfasst worden. Er schreibt seit Jahren für wissenschaftlich-religiöse Zeitschriften und der Zeitung Ğāme‘e ist es natürlich erlaubt einen Artikel eines so bekannten Geistlichen zu veröffentlichen. Andererseits hat sich der Autor mit einer bestimmten Interpretation der Religion auseinandergesetzt, die auch von dem großen Imam (= Khomeini) jahrzehntelang kritisiert worden ist. Sogar in seinem Testament empfahl der Imam seinen Anhängern, diese Interpretation des Islams zu vermeiden. Die Veröffentlichung solcher Artikel führt dazu, dass vor allem Jugendliche nicht von der negativen Propaganda der Feinde des Islams beeinflusst werden können. Der Autor dieses Artikels wollte nichts Unrechtes gegen die Frauen, die heilige Religion des Islams, die schiitische Lehre oder die Studenten der theologischen

¹ S. die 82. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 3. Juni 1998, S.2.

Hochschulen sagen. Der Artikel ist über eine bestimmte Interpretation des Islams und nicht über den Islam als Ganzes. Der Autor hat sich mehrmals in seinem Artikel bei Frauen, theologischen Studenten und allen Lesern entschuldigt und seine Absicht erklärt. Außerdem hat man sich dabei auf anerkannte Quellen des islamischen Rechts berufen. Natürlich kann man auch über alle in diesem Artikel gestellten Fragen diskutieren. Ursprünglich ist dieser Artikel über einen Gesetzentwurf über die Übereinstimmung der medizinischen Angelegenheiten mit der Scharia geschrieben worden und hat nichts mit Fundamentalismus zu tun. Auch wurde niemand beleidigt und es sind nur anerkannte Texte zitiert worden, die außerdem noch einem Großteil der Menschen bekannt sind. Außerdem sind die Zeitungen und Zeitschriften dem Pressegesetz zufolge frei, sogar gegnerische Zeitungen und Gruppierungen zu zitieren, um sie kritisieren zu können.“¹

VERTEIDIGUNG GEGEN DIE KLAGEN DER DRITTEN KATEGORIE

Zwei Karikaturen über die Justiz fand man in der Klageschrift der Staatsanwaltschaft als beleidigend und verleumdend. Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e stellte in ihrer Verteidigungsschrift die Frage, warum man die Karikatur, die am 25. Februar auf der Titelseite der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden ist, so interpretierte, dass die Justiz nicht in der Lage gewesen sei, das Recht und die Gleichheit aller Menschen durchzusetzen. Obendrein bestritt Faribā Tavakkoli, dass man mit dieser Karikatur die Justiz kritisiert hätte:

„Was für ein Verhältnis gibt es zwischen dieser Karikatur und dem Prozess gegen Akbar Ganġi. ... Was hat diese Karikatur mit Herrn Ganġi zu tun? Jeden Tag werden tausende Prozesse in den Justizbehörden durchgeführt und der Prozess gegen Herrn Ganġi ist einer von vielen normalen Prozessen der Justiz. Das war nicht so wichtig, dass man deswegen extra eine Karikatur veröffentlichen würde. Andererseits hat diese Karikatur auch nichts mit dem Faschismus zu tun. Herr Turāni hat mit viel Fantasie viel Unterschiedliches in diese Karikatur hineingedacht, das nicht von dem Karikaturisten und der Zeitung Ğāme‘e gemeint war. Man wollte mit dieser Karikatur davor warnen, die Justiz auszunutzen. Man hatte damit nicht die Absicht, die Justiz zu beleidigen.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e schwieg auch dieses Mal bezüglich der eigentlichen Botschaft dieser Karikatur. Am gleichen Tag hatte Ğāme‘e mehrere Beiträge über die Lage

¹ S. Text Nr. 31.

der Justiz in der Islamischen Republik veröffentlicht. Außerdem berichtete Ğāme'e ausführlich über den Prozess gegen den Journalisten Abar Ganġi. Ganġi wurde am 13. Januar 2001 wegen seiner kritischen Artikel in den reformorientierten Zeitungen zu 10 Jahren Haft verurteilt. Erst am 18. März 2006 wurde er aus der Haft entlassen. Ganġi zählt zu den bekanntesten Regimekritikern der Islamischen Republik.

So war die erwähnte Karikatur eine klare Kritik an der Justiz. Das gilt auch für eine weitere Karikatur mit ähnlichem Thema. Über diese zweite Karikatur äußerte sich jedoch die Anwältin der Zeitung Ğāme'e erst gar nicht. Die Geschworenen hatten wegen der Veröffentlichung dieser beiden Karikaturen die Zeitung Ğāme'e schuldig gesprochen.

VERTEIDIGUNG GEGEN DIE KLAGEN DER VIERTEN KATEGORIE

Dass die Zeitung Ğāme'e einen Fortsetzungsroman veröffentlichte, in dem der Autor weibliche Figuren seines Romans kurz skizzierte, wurde in der Klageschrift als unsittlich bezeichnet. Bei diesem Roman handelte es sich um einen Propaganda-Roman über die Islamische Revolution von 1979. Die Revolutionsgegner wurden darin als korrupte und unmoralische Menschen vorgestellt. Die Anwältin der Zeitung Ğāme'e fand es nicht fair, einen Roman als unsittlich zu brandmarken, in dem man die Islamische Revolution und die Revolutionäre verteidigte und der von der Islamischen Republik Iran ausgezeichnet worden war:

„Die Zeitung Ğāme'e hatte im Rahmen der Realisierung der Pressefreiheit und der Verteidigung der Meinungsfreiheit den Roman 'Feuer und Rauch' von Herrn Nāser Irāni als Fortsetzungsroman veröffentlicht. Herr Alizāde (d. h. der Vertreter der Staatsanwaltschaft) bezeichnete nach der persönlichen Vorstellung und Interpretation nur einen einzigen Abschnitt des fünfhundertseitigen Romans als Werbung für die Unsittlichkeit. Es ist nicht klar, warum er die Schilderung der äußeren Erscheinung einer Person als Werbung zur Unzucht betrachtete und die eigentliche Botschaft des Romans und des Schriftstellers nicht berücksichtigte. Wie kann man eine lange Geschichte einfach als Werbung zur Unsittlichkeit bezeichnen, ohne die ganze Geschichte gelesen zu haben. Ein solches Urteil ist unfair, weil in diesem Roman der herrliche Sieg der Islamischen Revolution geschildert wird. Der Schriftsteller und der Held des Romans schildern uns ihre Erinnerungen an diese Zeit. Jede Zeile der schon veröffentlichten Teile des Romans erzählt die ereignisreichen Momente der Revolution und ihres Sieges im Rahmen einer Geschichte.

Der Schriftsteller hat in diesem Roman versucht, die revolutionäre Stimmung, die Tapferkeit der iranischen Frauen, die Szene der Verbrennung der amerikanischen Flagge am ersten Tag

nach dem Sieg der Revolution und die Freiheit zu schildern. Er lässt einen verliebten Jungen aus den armen Schichten der Gesellschaft die Revolution verteidigen, indem er darüber mit den Vertretern der wohlhabenden Schichten diskutiert. Weiß Gott, wie kann man nun der Zeitung und dem Schriftsteller vorwerfen, dass sie eine Kultur der Unzucht zu verbreiten versucht hätten. Der Schriftsteller wollte nur die verwurzelte Unsittlichkeit der dem alten Regime nahe stehenden Familien aufzeigen und dafür beschrieb er ihre Erziehung, ihr Leben, ihre Kleidung und ihr Essen. Damit wollte der Schriftsteller die Ursachen der Revolution erläutern. Dies stellt keine Werbung für die Unzucht und Unsittlichkeit dar, sondern ist als eine Warnung zu verstehen. Andererseits hat der Schriftsteller auch die armen Schichten und ihr Leben geschildert. Mittels eines Vergleiches der verschiedenen Schichten und angesichts der geschickten Schilderung der hohen Vernunft der unteren Schichten werden die Nachteile einer Klassengesellschaft sichtbar. Außerdem ist dieser Roman kein Liebesroman. Es handelt sich vielmehr um eine geschichtliche und gesellschaftliche Geschichte, bei der auf gar keinen Fall unmoralische Begriffe und Worte verwendet und keine Liebesszene beschrieben wurde.“

Auch das Bild einer Gruppe von Männern, die sich nach dem täglichen Sport in einem Teheraner Park versammelten und klatschten, während einer von diesen tanzte, fand ebenfalls nicht die Gnade der Staatsanwaltschaft, die das Bild als unsittlich bezeichnete. Faribā Tavakkoli bezeichnete diese Anschuldigungen als haltlos:

„Das Bild, das auf der Titelseite der 52. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht wurde, ist über die sportliche Freude und Aktivität in der Gesellschaft. Der Sport hat einen bestimmten Rhythmus, den dem Sport wie der Musik eine Identität verleiht. Außerdem ist das ‘Samā‘ (‘der Tanz der Derwische’) als Sport von vielen unserer religiösen Anführer empfohlen worden. Andererseits ist die Veröffentlichung eines Bildes keine Sünde und keine religiös verbotene Tat. Nach dem Pressegesetz dürfen Zeitungen und Zeitschriften sogar islamkritische Texte veröffentlichen. Man weiß nicht, wie die Behauptung der Anklageschrift zu rechtfertigen ist. Wie kann man behaupten, dass diejenigen, die während der Moharam-Tage um den Tod des Imams Hussein trauern, das Moharam zu beleidigen versuchen. Wie kann überhaupt die Veröffentlichung eines Bildes dazu führen, dass das Volk verhetzt und das allgemeine Recht verletzt wird.“

6.2.5. Verteidigung gegen die Klageschrift des Chefs der Stiftung für Armen

Der Chef der konservativen Stiftung für Armen und Kriegsoffer warf der Zeitung Ğāme‘e vor, dass sie ihn satirisch beleidigt und über ihn Lügen verbreitet habe. In der

Verteidigungsschrift wurden diese beiden Anschuldigungen abgelehnt. Eine Satire von Ebrāhim Nabavi wurde von der Stiftung für Armen als sie verhöhnend bezeichnet. In ihrer Verteidigungsschrift wiederholte die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e einige Abschnitte der Satire, jedoch mit einer ganz anderen Interpretation:

„Die Beweismaterialien zeigen, dass man nicht die Absicht hatte, jemanden zu beleidigen bzw. zu verleumden oder gar etwas zu fälschen. Außerdem, was in der Satire unter dem Titel ‘Fest der Auszeichnung’ über Herrn Rafiqdust geäußert worden ist, ist unserer Meinung nach etwas, auf das er stolz sein sollte. Man wollte nämlich mit dieser Satire zum Ausdruck bringen, dass in einer islamischen Gesellschaft die Möglichkeit besteht, dass jemand aus den untersten Schichten Karriere machen und höchste Posten erreichen kann. Im Gegensatz zum alten Regime gibt es nun nicht mehr das Monopol einiger weniger einflussreicher Familien auf hohe Posten in der Administration und Politik. Dies ist der Wert der Islamischen Revolution. Ist Herr Rafiqdust nicht mehr stolz darauf, dass er bereit war, sich für Ayatollah Khomeini zu opfern? Wenn er, der sein Leben riskierte und das Auto des Imams fuhr, deswegen ausgezeichnet werden soll, wird er die Auszeichnung nicht annehmen?“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e schrieb in der Verteidigungsschrift mit Hinweis auf den ersten Satz der erwähnten Satire:

„Das Einzige, was in der Klageschrift nicht berücksichtigt worden ist, ist dieser Kernsatz. Diese Satire ist weder unhöflich noch beleidigend oder verleumdend. Vielmehr hat man die großen Persönlichkeiten der Gesellschaft auf eine schöne Weise geehrt und auf ihre Verdienste und Errungenschaften hingewiesen. Das Wort ‘Sardār’ (‘General’) heißt Chef, Führer und Oberhaupt. Die Bezeichnung ‘Schlägergeneral’, die in dieser Satire für den Ayatollah Ğannati verwendet worden ist, heißt nämlich, dass er immer bereit war, die Gegner der Revolution, des Islams und des Staates zu schlagen. Die Tatsache, dass eine solche Satire überhaupt veröffentlicht werden kann, zeigt, wie volksnah die Verantwortlichen und Führer des Landes sind. Es zählt zu den Werten und Errungenschaften der Revolution, dass sich der Präsident mit voller Ergebenheit als Diener der Bevölkerung bezeichnet und sich nicht weigert, sich bei der Bevölkerung wegen vorhandener Schwierigkeiten zu entschuldigen. Das zeigt, dass sich der Präsident nicht anders als ein einfacher Bürger versteht. Ist dies eine Beleidigung oder eine Verehrung, wenn man diesen Wert mit Hilfe einer Satire zu schildern versucht?“

Bei der nächsten Anschuldigung der Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān bezüglich der Verbreitung von Lügen handelte es sich um die gleiche Anschuldigung nun aber von Seiten der Gefängnisbehörde, auf die die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e nicht gesondert einging.

6.2.6. Verteidigung gegen die Klageschrift der Gefängnisbehörde

Auch die iranische Gefängnisbehörde warf der Zeitung Ğāme‘e die Verbreitung von Lügen und Irreführung der Öffentlichkeit vor. Bei ihrer Verteidigung warf die Anwältin, Faribā Tavakkoli, der Gefängnisbehörde vor, dass sie nicht versucht hatte, die Öffentlichkeit über diese Gerüchte aufzuklären. Stattdessen hätte man Klagen gegen Ğāme‘e erhoben. Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e bezeichnete jedoch die Erklärungen der Gefängnisbehörde über die Gerüchte, dass der Bruder des Chefs der Stiftung Bonyād nicht mehr im Gefängnis säße, als logisch und stellte die Frage, warum man diese Erklärungen nicht in der Zeitung habe veröffentlichen lassen.

Faribā Tavakkoli schrieb in ihrer Verteidigungsschrift:

„Wir teilen mit, dass alle Dementierungen der Gefängnisbehörde bezüglich der veröffentlichten Texte rechtzeitig von der Zeitung abgedruckt worden sind. Andererseits hat die Zeitung nie eigene Berichte über diese Behörde und die Gefängnisse veröffentlicht. Die Beweismaterialien zeigen, dass die Zeitung Ğāme‘e nur im Rahmen ihrer professionellen Berichterstattung über die Lage der Gefängnisse und unter anderem über die Foltervorwürfe berichtete und dabei hauptsächlich andere Zeitungen und Zeitschriften zitierte. Um die grassierenden Gerüchte zu dämmen, habe die Zeitung Ğāme‘e einige Fragen gestellt und gehofft, dass die Gefängnisbehörde mit ihren Antworten die Öffentlichkeit darüber aufklären könnte. Statt die Fragen zu beantworten hat aber diese Behörde gegen die Zeitung Ğāme‘e Klage erhoben. In der Klageschrift hat man sehr gut argumentiert, warum Herr Morteżā Rafiqdust nicht als Geschäftsvertreter des Gefängnisses tätig sein kann. ... Die Zeitung Ğāme‘e erwartete, dass sich das Pressebüro der Gefängnisbehörde offiziell über solche Gerüchte geäußert hätte. Statt Anzeigen gegen Zeitung Ğāme‘e zu erstatten hätte man die Fragen beantworten sollen, damit die Verbreitung der Gerüchte verhindert werden konnte. Ein Gerücht war in der Gesellschaft verbreitet worden und die Zeitung Ğāme‘e wollte mit der Berichterstattung verhindern, dass sich das Gerücht weiter ausbreitet. Man ging dabei davon aus, dass die Verantwortlichen nichts davon wussten. Natürlich ist das ein gutes Recht der Presse, Fragen zu stellen und die Institutionen und Organisationen zu kritisieren.“

Die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e versuchte die Berichterstattung der Zeitung über dieses Thema mit Hinweis auf die Pressefreiheit zu rechtfertigen, was von den Konservativen anders beurteilt wurde.

6.3. Das eigentliche Prozessgeschehen

Laut Gerichtsurteil war die erste Klage gegen die Zeitung Ğāme‘e am 21. April 1998 beim Gericht eingereicht worden. An diesem Tag wurde die 47. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht. Die weiteren Klagen, die zum Verbot der Zeitung führten, wurden jedoch erst unmittelbar vor dem Beginn des Prozesses beim Gericht eingereicht. Erst am 29. April hatte die Zeitung Ğāme‘e über die Äußerungen Safavis berichtet und in den nächsten Tagen folgten dann die kritischen Kommentare und Artikel über dieses Thema. Die Tatsache, dass die erste Gerichtssitzung am 25. Mai begann, zeigt, dass es sich bei dem Prozess gegen Ğāme‘e um einen „ungewöhnlichen“¹ Schnellprozess handelte. Die normalen Gerichtsprozesse in Iran dauern nicht selten jahrelang, bis es zu einem Urteil kommt. Die große Zahl der unbearbeiteten Gerichtsfälle ist seit Jahren zum größten Problem der iranischen Justiz geworden. Dabei werden die Fälle, die - wie die Gerichtsprozesse gegen kritische Zeitungen – politische Hintergründe haben, ganz anders behandelt.

6.3.1. Die erste Sitzung

Am 25. Mai 1998 fand die erste Sitzung des Gerichts im Rahmen des Prozesses gegen Ğāme‘e statt. Wie die Zeitung Ğāme‘e selbst am nächsten Tag berichtete, wurde in dieser Sitzung die Klagen der Verlegerin Xal‘atbari und Teilaspekte der Klagen der Revolutionsgardisten gegen die Zeitung Ğāme‘e behandelt. Faride Xal‘atbari äußerte sich vor dem Gericht über die Klagen und bezeichnete die Berichterstattung der Zeitung Ğāme‘e über ihren Verlag als eine „Verschwörung gegen Šabāviz“. Sie behauptete, dass die Zeitung Ğāme‘e nie mit ihr ein Interview geführt und sie trotzdem zitiert hätte. Xal‘atbari warf bei ihrer Rede vor Gericht der Zeitung Ğāme‘e die Fälschung der Wahrheit vor.

Da Ğāme‘e angesichts der „Ausstellung der Verlegerinnen“ über die begrenzte Tätigkeit des Verlags Šabāviz berichtet hatte, fragte dann der Richter, Sa‘id Mortazavi, die Verlegerin Xal‘atbari, ob ihre Firma an der Ausstellung der Verlegerinnen teilgenommen habe. Xal‘atbari erwiderte, dass sie nicht an eine Geschlechtertrennung von Verlegern glaubte. Am

¹ Purostād, Vahid: Mohakeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 24.

Ende ihrer Rede vor Gericht verlangte sie die Bestrafung der Zeitung Ğāme'e und Wiedergutmachung der Schäden, die ihr von Ğāme'e zugefügt worden seien.

Danach wurden die Klagen des Generalstabes der Revolutionsgardisten gegen die Zeitung Ğāme'e verhandelt. Ein Vertreter der Revolutionsgardisten schilderte die zahlreichen Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e und warf der Zeitung unter anderem vor, Militärgeheimnisse verraten und den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten beleidigt zu haben. Nachdem die Klageschrift der Revolutionsgardisten vorgelesen worden war, begann zuerst Hamid Rezā Ğālāipur, der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e damit, im Rahmen einer Rede vor Gericht sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen. Zuerst lehnte er die Anschuldigungen der Verlegerin Xal'atbari ab und ging umgehend auf die Anschuldigungen der Revolutionsgardisten ein.

Er verwies auf die umstrittenen Äußerungen Safavis über die Journalisten und einige Mitglieder der Regierung Khatami und sagte, dass auch andere Zeitungen diese Äußerungen veröffentlicht hatten. Ğālāipur stellte die Frage, warum man nur gegen die Zeitung Ğāme'e Klagen erhoben habe? Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e betonte, dass man sich in mehreren Ausgaben mit diesem Thema beschäftigt hatte. Die Klagen der Revolutionsgardisten beruhten jedoch hauptsächlich auf Beiträge in zwei Ausgaben von Ğāme'e. Ğālāipur sagte bei seiner Rede vor Gericht, dass man sich in der Zeitung Ğāme'e nicht nur kritisch über die Äußerungen Safavis geäußert habe. Bei den Revolutionsgardisten habe man leider die Beiträge, die für die Revolutionsgardisten gewesen seien, nicht beachtet. Ğālāipur verteidigte auch seinen Artikel über die Äußerungen Safavis in der Zeitung Ğāme'e und sagte, als Mitglied einer Märtyrerfamilie habe er natürlich das Recht gehabt, sich über die „revolutionären Werte“ und „Märtyrerfamilie“ zu äußern. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e lehnte dann alle Anschuldigungen der Revolutionsgardisten bezüglich der Verbreitung von Lügen, Veröffentlichung von militärischen Geheimnissen und Beleidigungen ab und betonte, dass die Zeitung Ğāme'e zu unterstreichen versuchte, dass sich die Militärs nicht in die politischen Angelegenheiten einmischen dürften.

Hamid Rezā Ğālāipur behauptete, seine Zeitung habe die ausländischen Medien entwaffnet, indem sie transparent über die Entwicklungen des Landes berichtet habe. Die Zeitung Ğāme'e hätte die nationale Sicherheit des Landes nicht bedroht, sondern verstärkt, meinte Ğālāipur. Er äußerte sich auch über die Satiren, die in der Kolumne „fünfte Kolonne“ über Äußerungen Safavis veröffentlicht wurden, und fügte hinzu: „Ich sage Ihnen, dass der Autor dieser Satiren (d. h. Ebrāhim Nabavi) zu den Befürwortern der Revolutionsgardisten zählt.“

Nach der Rede des Lizenzträgers der Zeitung Ğāme'e während der ersten Sitzung des Gerichtes begann die Anwältin Faribā Tavakkoli mit ihrer Verteidigung. Sie beklagte sich zuerst darüber, dass man ihren Klienten erst vor weniger als 48 Stunden über die Klagen der Revolutionsgardisten informiert habe. Sie verteidigte ihn und die Zeitung Ğāme'e gegen die Anschuldigungen der Verbreitung von Lügen, Veröffentlichung von militärischen Geheimnissen, Beleidigung und satirische Verhöhnung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten.

Danach wurde die erste Sitzung des Gerichtsprozesses gegen Ğāme'e beendet und für die nächste Sitzung der Termin 8. Juni 1998 festgelegt.

6.3.2. Die zweite Sitzung

Am 8. Juni fand dann die zweite Sitzung des Gerichtes im Prozess gegen Ğāme'e statt. Die Zeitung Ğāme'e berichtete am 9. Juni 1998 in ihrer 86. Ausgabe ausführlich über den Verlauf des Prozesses und der zweiten Sitzung, die mehr als vier Stunden dauerte. Zuerst las Firuz Aslāni, der Anwalt des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, seine Klageschrift vor und erhob Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e. Er warf indirekt den Journalisten vor, dass sie die Freiheit ausgenutzt hätten, um gemeinsam mit fremden Medien gegen die Islamische Republik vorzugehen. Er bezeichnete die Berichterstattung der Zeitung Ğāme'e über die Äußerungen Savafis als „einen organisierten Angriff“ gegen die Revolutionsgardisten, der gemeinsam mit den Feinden durchgeführt würde. Der Anwalt des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten meinte, dass einige Journalisten wie Mas'ud Behnud, die bei der Zeitung Ğāme'e arbeiteten, Söldner des alten Regimes (d.h. Regierung Mohammad Reza Schah) gewesen seien.

Aslāni wiederholte den Vorwurf, dass die Zeitung Ğāme'e die Äußerungen Safavis gefälscht habe: „Der Satz `unsere Zunge ist unser Schwert, heißt nämlich, dass wir heute mit der Waffe Zunge kämpfen, nicht mit dem Schwert.“ Der Anwalt der Revolutionsgardisten dementierte in seiner Rede vor Gericht die Behauptung, dass General Safavi die Idee von einem Dialog der Kulturen und Zivilisationen abgelehnt hatte. Am Ende seiner Rede verlangte Aslāni die Bestrafung des Lizenzträgers der Zeitung Ğāme'e und die Annullierung der Lizenz dieser Zeitung.

Danach begann der Teheraner Staatsanwalt damit, seine Klagen als Vertreter der öffentlichen Interessen gegen die Zeitung Ğāme'e zu erläutern. Er hatte die Klagen gegen Ğāme'e in vier Kategorien (Irreführung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung von antiislamischen Beiträgen,

Verleumdung und Beleidigung der Justiz und Verbreitung von unsittlichen Inhalten) aufgeteilt. Vor allem betonte der Staatsanwalt die antiislamischen Inhalte, die von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden seien. Damit meinte er den schon mehrfach genannten Artikel über die Rolle der Frauen im Islam.

Als nächster erläuterte Šahāb Āriā, der Anwalt des Chefs der Stiftung für Armen und Kriegsoffer (Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān), seine Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e. Er beschwerte sich vor allem über eine Satire in der Zeitung Ğāme‘e, in der der Chef der Stiftung als „General der Fahrer“ bezeichnet wurde.

Der Chef der iranischen Gefängnisbehörde schilderte als letzter seine Klagen gegen die Zeitung Ğāme‘e und warf dieser Zeitung vor, dass sie Lügen verbreitet habe.

Danach las zuerst Hamid Rezā Ğalāipūr seine Verteidigungsschrift dem Gericht vor. Dann begann Faribā Tavakkoli mit ihrer eigentlichen Verteidigung. Sie lehnte unter anderem die Behauptung der Revolutionsgardisten ab, dass die Äußerungen Safavis militärische Geheimnisse gewesen seien.

Nachdem die Anwältin der Zeitung Ğāme‘e ihre Verteidigung beendet hatte, wurde die zweite Gerichtssitzung beendet.

6.3.3. Die Urteilsverkündung

Nach dem offiziellen Ende der zweiten Gerichtssitzung zogen sich die Geschworenen zur Beratung zurück. Wie Ğalāipūr selbst am 18. Juni in einem Artikel in der Zeitung Ğāme‘e schrieb, hatte die Presse gleich am Tag nach der zweiten Gerichtssitzung über die Entscheidung der Geschworenen berichtet. Die Geschworenen hatten ihre Entscheidung schriftlich dem Richter weitergegeben, damit dieser sein Urteil bezüglich der Klagen gegen Ğāme‘e sprechen konnte. Alle Geschworenen waren erzkonservative Politiker und Persönlichkeiten. Vor allem Ruhollāh Hoseyniyān war wegen seiner geheimdienstlichen Vergangenheit sehr bekannt. Diese Leute wurden gezielt unter den sehr konservativen Persönlichkeiten in den Parteien, Universitäten und sogar bei den Streitkräften ausgewählt.

Im Folgenden wird zuerst die Entscheidung der Geschworenen zitiert:

„Die Geschworenen des Pressegerichts, die aus den Herren Kāmbiz Noruzi, Ruhollāh Hoseyniyān, Habibollāh Askarolādi, Hoġatoleslām Šabiri und Morteżā Lotfī und den Damen A‘zam Nuri und Fāteme Ramezānzāde bestehen, sprachen den Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e in vier Klagepunkten schuldig. Nach zwei Gerichtssitzungen begannen die

Geschworenen mit ihren Beratungen und nach ausführlichen Diskussionen gaben sie ihre Entscheidung wie folgt bekannt:

1. Hinsichtlich der Klagen seitens der Frau Xal'atbari sprachen die Geschworenen den verantwortlichen Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e einstimmig frei.
2. Hinsichtlich der Klagen des Generals Rahim Savafi bezüglich der Beleidigung und Verbreitung von Lügen sprachen die Geschworenen die Zeitung einstimmig schuldig und bezüglich der weiteren Klagen seitens der Revolutionsgardisten sprachen sie den Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e frei.
3. Die Geschworenen sprachen einstimmig den verantwortlichen Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e bezüglich der Klagen seitens Herrn Rafiqdust wegen Verbreitung von Lügen schuldig.
4. Die Geschworenen sprachen einstimmig die Zeitung Ğāme'e bezüglich der Klagen seitens der Gefängnisbehörde wegen der Verbreitung von Lügen schuldig.
5. Bezüglich der Klagen seitens der Staatsanwaltschaft wegen Veröffentlichung von Artikeln mit unsittlichem Inhalt und der Verbreitung von Lügen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit irrezuführen, sprachen die Geschworenen die Zeitung Ğāme'e einstimmig schuldig.

Außerdem gaben die Geschworenen bekannt, dass angesichts der Tatsache, dass der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e nicht vorbestraft ist, eine Milderung seiner Strafe zu empfehlen sei.“

Die Geschworenen äußerten sich nicht näher über die einzelnen Anklagepunkten. Sie sprachen zum Beispiel die Zeitung Ğāme'e bezüglich der Verbreitung von Lügen schuldig, ohne dabei festzustellen, ob sie alle in der Klageschrift genannten Fällen gemeint hätten oder nur einige davon. So brauchten die Geschworenen nicht über die einzelnen Anklagepunkte mit Kritikern zu diskutieren. Andererseits bekam der Richter freie Hand, sein Urteil so zu formulieren wie er wollte. Die Geschworenen hatten die Zeitung Ğāme'e wegen Verbreitung von Lügen, Beleidigung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten und Verbreitung

von unsittlichen Beiträgen schuldig gesprochen. Damit hatten sie alle Anschuldigungen der konservativen Institutionen bezüglich der Verbreitung von Lügen und Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs durch die Zeitung Ğāme‘e bestätigt. Andererseits wurde die Anschuldigung der Verlegerin Xal‘atbari abgelehnt. Das zeigt, dass es sich bei dem Gerichtsprozess gegen Ğāme‘e in erster Linie um einen politischen Prozess handelte.

Am 10. Juni 1998 verkündete das Gericht sein Urteil, wodurch die Lizenz der Zeitung Ğāme‘e annulliert werden musste. Der wichtigste Teil des Urteils wird im Folgenden zitiert:

„Angesichts der Klagen des Herrn Rahim Savafi wegen Beleidigung sprachen die Geschworenen den Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e schuldig, deshalb wird er gemäß des islamischen Rechts zu einer Geldstrafe von einer Million Rials¹ verurteilt. Das Gericht hat dabei wegen der besonderen Lage der Familie des Angeklagten seine Strafe gemildert.

Angesichts der Anschuldigungen seitens Herrn Safavi und Herrn Rafiqdust und auch der Gefängnisbehörde und des Staatsanwalts wegen Verbreitung von Lügen und Irreführung der Öffentlichkeit wird der verantwortliche Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e mit Berücksichtigung der von den Geschworenen empfohlenen Milderung zu einer Geldstrafe von 6 Millionen Rials verurteilt. Angesichts der Anschuldigung seitens der Staatsanwaltschaft wegen Veröffentlichung unsittlicher Beiträge wird er, statt zu drei Monaten Haft, zu einer Geldstrafe von 3 Millionen Rials verurteilt. In diesem Zusammenhang wird er noch zu einer weiteren Geldstrafe von 6 Millionen Rials (statt 6 Monaten Haft) verurteilt. Das Gericht entscheidet, dass die Lizenz der Zeitung Ğāme‘e annulliert wird, um die Verletzung der Gefühle der Bevölkerung zu verhindern. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e scheint seine Haltung in der Vergangenheit nicht zu bereuen. Wie er vor dem Gericht betonte, setzt er vielmehr die Veröffentlichung der erwähnten Beiträge (unter anderem der unsittlichen Inhalte) fort. Außerdem wird er dazu verurteilt, ein Jahr lang nicht als Chefredakteur und Lizenzträger einer Zeitung und Zeitschrift beschäftigt zu sein. Angesichts der anderen Anschuldigungen wird er vom Gericht freigesprochen.“¹

Der Richter wollte nicht einmal im Gerichtsurteil ausdrücklich erwähnen, dass Ğalāipur Mitglied der Märtyrerfamilie ist und deshalb seine Strafen gemildert worden seien. Stattdessen schrieb er: wegen besonderen Lage der Familie.

¹ Damals umgerechnet 100 Euro.

Die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e hatten jedoch eine 20-tägige Frist erhalten, gegen dieses Urteil beim Teheraner Berufungsgericht Berufung einzulegen. In der Zwischenzeit konnte die Zeitung weiter erscheinen.

6.3.4. Berufung und Verbot

Die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e erhoben gegen das Urteil des Gerichtes Einspruch. Dabei fand keine öffentliche Sitzung des Gerichts in zweiter Instanz statt. Gemäß der iranischen Verfassung müssen jedoch die Prozesse gegen Presse öffentlich und mit Anwesenheit der Geschworenen stattfinden. Ğolām Ali Riyāhi, der neue Anwalt der Zeitung Ğāme‘e legte eine Verteidigungsschrift vor und am 23. Juli 1998 bestätigte das Gericht in zweiter Instanz im Ganzen das Urteil der ersten Instanz. So wurde die letzte und 120. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e am 23. Juli veröffentlicht.

Der Chef des Teheraner Berufungsgerichts hatte in seinem Urteil Bestrafung und Verbot der „straffälligen“ Zeitungen und Zeitschriften verteidigt und behauptet, die Bestrafung der Zeitungen und Zeitschriften stehe nicht im Gegensatz zur Pressefreiheit. Der Anwalt der Zeitung Ğāme‘e hatte in seiner Verteidigungsschrift unter anderem dem Gericht vorgeworfen, die geltenden Gesetze und auch die Empfehlung der Geschworenen bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt zu haben.

In der Tat wollten die Konservativen die Zeitung Ğāme‘e um jeden Preis verbieten lassen, denn nach den geltenden Gesetzen hätte man Ğāme‘e höchstens und dann auch nur vorläufig für einige Monate verbieten dürfen. Wie nun Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, der Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, in einem Interview mit der Teheraner Zeitung E‘temād am 25. April 2007 bekannt gab, hatten die Konservativen vor dem Gerichtsprozess vergeblich versucht, durch geheime Verhandlungen die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e zu zwingen, dass diese auf die kritische Berichterstattung verzichteten.

¹ S. Text Nr. 33.

7. Zusammenfassung

Die uneingeschränkte Macht und die unklare Rolle des religiösen Führers und der Institutionen, die ihm unterstellt sind, stehen dem Konzept einer unabhängigen Verfassung in Iran gegenüber. Wenn die verfassungsmäßigen Rechte im Vordergrund stehen, darf eine Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten nur dann erfolgen, wenn eine klare Verletzung des islamischen Gesetzes bestehen würde.

Wenn man jedoch die Rolle des religiösen Führers und der islamischen Institutionen vorrangig behandelt, kann man behaupten, dass die Verfassung und damit das Konzept der bürgerlichen Freiheiten nur dann gelten, wenn die islamische Führung keine Einwände dagegen hat. Das könnte also bedeuten, dass alle Einwände der islamischen Institutionen ipso facto triftige Gründe für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten sind.

Nicht zuletzt nach der Machtübernahme Khatamis im Jahr 1997 versuchten die reformorientierten Kräfte in der Islamischen Republik, einen Rechtsstaat im Rahmen der Verfassung zu realisieren. Deshalb betonte Khatami bereits bei seinem Wahlkampf, dass er unter anderem die Verfassung der Islamischen Republik gänzlich umsetzen wollte, an die die Konservativen sich nicht unbedingt immer hielten. Nach Verfassung bzw. Pressegesetz sollten zum Beispiel die „journalistische Straftaten“ von allgemeinen Gerichten und mit Anwesenheit von Geschworenen behandelt werden, was von Konservativen kaum berücksichtigt worden ist. Während der wenigen Gerichtsprozesse gegen die Presse übernahm der Richter sogar gleichzeitig auch die Funktion des Staatsanwaltes. Die meisten kritischen Zeitungen und Zeitschriften wurden jedoch ohne jeden Gerichtsprozess verboten.

Im Fall Ğāme‘e haben die Konservativen sich teilweise an das Gesetz gehalten, indem sie einen öffentlichen Gerichtsprozess gegen die Zeitung führten. Die iranische Justiz verfolgte jedoch mit dem Prozess gegen die Zeitung Ğāme‘e das Ziel, diese kritische Zeitung zu verbieten und mit dem Verbot den reformorientierten Bestrebungen in der iranischen Gesellschaft ein deutliches Warnsignal zu geben. In einem Land, in dem juristische Fälle oft jahrelang die Gerichte beschäftigen, wurde innerhalb eines Monats nach der Einreichung der ersten Klage der Gerichtsprozess gegen die Zeitung Ğāme‘e begonnen und nach nur zwei Gerichtssitzungen die Zeitung verboten. Die Einzigartigkeit des Prozesses gegen Ğāme‘e besteht in der Tatsache, dass viele kritische Zeitungen und Zeitschriften in der Islamischen Republik ohne Gerichtsprozesse verboten wurden. Dass sich die Konservativen die Mühe

gaben, Ğāme'e durch einen Prozess verbieten zu lassen, hatte lediglich mit der damaligen Atmosphäre unmittelbar nach dem Beginn der Reformbewegung in Iran zu tun.

Laut Gerichtsurteil wurde die Zeitung Ğāme'e vor allem deswegen verboten, weil sie „wiederholt“ Straftaten begangen habe. Dabei war die Zeitung vorher nicht gerichtlich verurteilt worden. Der Paragraph 27 des iranischen Pressegesetzes besagt, dass man nur im Falle der Beleidigung des religiösen Führers oder der Großayatollahs (Marāġe'-e Taqlid) die jeweilige Zeitung oder Zeitschrift umgehend verbieten könnte. In allen anderen Fällen dürfte man eine Zeitung oder Zeitschrift bei erster Verurteilung nicht gleich verbieten lassen. Deshalb scheint das Gerichtsurteil gegen die Zeitung Ğāme'e angesichts der geltenden Gesetze in Iran nicht nachvollziehbar zu sein. Als wichtigster Grund für das Verbot der Zeitung wurde die wiederholte Veröffentlichung von unsittlichen Beiträgen genannt. Dabei wurden das „Bild von tanzenden Männern“ und zwei Teile eines Romans als Beweismaterialien bezeichnet.

Außerdem hatte man in der Klageschrift stets kleine und ausgewählte Teile aus Zitaten und Beiträgen der Zeitung Ğāme'e als Beweismaterialien erwähnt, ohne dabei den ganzen Text zu berücksichtigen. In der Verteidigungsschrift versuchte man dagegen, die erwähnten Zitate in der Klageschrift im Bezug auf die jeweiligen Texte zu interpretieren.

Bei einigen Beweismaterialien handelt es sich um sehr kritische Beiträge, die aber theoretisch nach dem Pressegesetz erlaubt sein sollten. In diesen Fällen hat man in der Verteidigungsschrift oft geleugnet, dass es sich dabei um kritische Berichterstattung über staatliche Institutionen gehe. Auf diese Weise vermied man eine direkte Konfrontation mit den Vertretern des Staates. Die Verteidiger der Zeitung Ğāme'e versuchten stets, sich nur im Rahmen der Verfassung der Islamischen Republik durchzusetzen. Deshalb berufen sie sich öfter im Detail auf die geltenden Rechte als die Kläger. Auf der anderen Seite konnten die Konservativen nicht leisten, sich ausdrücklich gegen die Verfassung zu stellen, in Praxis waren sie aber dagegen, dass die Verfassung eine vorrangige Rolle einnahm. Die Gesetze wurden und werden von ihnen nur insofern beachtet, als sie im Dienst von absoluter Herrschaft des religiösen Rechtsgelehrten stehen.

7.1. Klageschrift vs. Verteidigungsschrift

Mit einem Vergleich der Wortwahl innerhalb der Klageschrift einerseits und der Verteidigungsschrift andererseits kann man die unterschiedlichen Weltbilder feststellen, die

die jeweilige Position der Gerichtsparteien dokumentieren. Während man in der Klageschrift oft Wörter und Begriffe wie „Beleidigung“, „Verleumdung“, „Irreführung“ und „Verbreitung von Lügen“ benutzte, kamen in der Verteidigungsschrift eher Wörter und Begriffe wie „Freiheit“, „Pressefreiheit“, „Zivilgesellschaft“, „gesetzlich“, „Gesetzlichkeit“ und „2. Xordād“ vor.

Die Untersuchung der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e zeigte, dass die „Verbreitung von Lügen“ die meist erwähnte Anschuldigung gegen Ğāme‘e war. Der Begriff „Verbreitung von Lügen“ wurde insgesamt 25-mal in der Klageschrift wiederholt. In 14 Fällen warf man der Zeitung Ğāme‘e vor, dass sie „Lügen“ bzw. unwahre Nachrichten verbreitet habe.

Die Anschuldigung „Verbreitung von Lügen“ wurde oft auch mit der Anschuldigung „Irreführung der Öffentlichkeit“ kombiniert. Man warf damit der Zeitung Ğāme‘e vor, dass sie mit dem Ziel, die „Öffentlichkeit irrezuführen“, „Lügen“ verbreitet hätte.

Neben den Begriffen wie „Beleidigung“ ist das Wort „Irreführung“¹ eine der meist erwähnten Anschuldigungen während der Gerichtsprozesse gegen die Presse in Iran. Für die konservativen Reformgegner schien die zentrale Aufgabe der Reformpresse darin zu bestehen, die Öffentlichkeit irrezuführen. Fast in jedem Prozess gegen Zeitungen und Zeitschriften in Iran hat man diesen Begriff – oft neben Anschuldigungen wie Verbreitung von Lügen - benutzt.² Die Konservativen warfen damit den reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften vor, sie hätten gezielt Nachrichten und Beiträge veröffentlicht, um die Bevölkerung unsicher zu machen.

So wurde der Begriff „Irreführung der Öffentlichkeit“ in der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e insgesamt achtmal erwähnt. Trotzdem hat man laut der Klageschrift in 19 Fällen der Zeitung Ğāme‘e vorgeworfen, die Öffentlichkeit irreführt zu haben.

„Beleidigung“ ist eine weitere oft benutzte Anschuldigung gegen die kritische Presse in Iran. Da der Begriff „Beleidigung“ in den iranischen Gesetzen nicht genau definiert worden ist, wird dieser Begriff oft benutzt, um weitere unterschiedliche und unbestimmte Anschuldigungen zu rechtfertigen. Nach dem Pressegesetz der Islamischen Republik Iran darf die Presse niemanden beleidigen. Was der Begriff Beleidigung genau beinhaltet, wird damit aber nicht zum Ausdruck gebracht.

¹ Auf Persisch heißt das „Tašviš-e Azhān-e Omumi“. Fast allen reformorientierten Zeitungen und Zeitschriften wurde vorgeworfen, die Öffentlichkeit irreführt zu haben.

² Der Zeitung Xordād wurde im Jahr 1999 vorgeworfen, dass sie mit ihrer Berichterstattung die Öffentlichkeit irreführt hätte. Diese Zeitung wurde dann verboten und ihr Chefredakteur, ‘Abdollah Nuri wurde zur mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Man erhob ebenfalls gegen Zeitungen wie Tus und Noruz ähnliche Klagen.

Das Wort „Beleidigung“ wurde insgesamt 12-mal in der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e benutzt. In zehn Fällen hat man in der Klageschrift der Zeitung vorgeworfen, „beleidigende“ Beiträge veröffentlicht zu haben.

In der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e wurde der Begriff „Verleumdung“ ebenfalls oft verwendet. In diesem Fall hat man sogar den Begriff „Verleumdung“ definiert: Der Klageschrift der Revolutionsgardisten gegen Ğāme‘e zufolge heiße „Verleumdung“, über jemanden etwas Unwahres zu verbreiten, das nach dem Gesetz oder der Scharia strafbar sei. Das Wort „Verleumdung“ wurde insgesamt 12-mal in der Klageschrift gegen die Zeitung Ğāme‘e wiederholt und in 7 Fällen wurde der Zeitung verleumdende Berichterstattung vorgeworfen.

Die Verteidigungsschrift ging von einer Rechtsstaatlichkeit in Iran aus und Begriffe wie Meinungsfreiheit (bzw. Pressefreiheit), Verfassung, Gesetzlichkeit und „2. Xordād“ sollten diese Rechtsstaatlichkeit fundamentieren. Die Reformer waren davon überzeugt, dass man im Rahmen der Verfassung und des Pressegesetzes der Islamischen Republik die Rechtsstaatlichkeit und die Pressefreiheit erreichen konnte. Das wichtigste Anliegen des Staatspräsidenten Khatami war es nämlich, die Verfassung vollständig durchzusetzen. Dabei interpretierten die Konservativen die geltenden Gesetze auf eine Weise, die es ihnen erlaubte, dass sie damit ihre harte Linie rechtfertigen konnten. Auf scheinbar vorhandene Rechte der Verfassung sich berufend, wurde die Zeitung Ğāme‘e zum Spielball der innenpolitischen Machtspiele in Iran.

In der Verteidigungsschrift wurden die Wörter wie „Gesetz“, „gesetzlich“ und „rechtlich“ insgesamt 49-mal wiederholt. Wie auch der damalige Staatspräsident Khatami betonte, versuchten die Reformer und vor allem die reformorientierten Journalisten, einen Rechtsstaat zu verwirklichen. Dies lag nicht im Interesse der Klageschrift, die diese Begriffe auch nur 27-mal wiederholt.

Während Wörter und Begriffe wie „Freiheit“ bzw. „Pressefreiheit“ und „Zivilgesellschaft“ insgesamt 23-mal in der Verteidigungsschrift wiederholt wurden, benutzte man das Wort „Freiheit“ in der Klageschrift nur ein einziges Mal. Die Zeitung Ğāme‘e, als erste wichtige reformorientierte Zeitung nach der Machtübernahme Khatamis, versuchte vor allem, diese Begriffe zu thematisieren.

Der Begriff „2. Xordād“ war nach dem Beginn der Reformbewegung in Iran zum Symbol für politische und gesellschaftliche Veränderungen und die so genannte Zivilgesellschaft geworden. Demzufolge wurde der Begriff 2. Xordād in der Verteidigungsschrift insgesamt 11-mal wiederholt. Die Klageschrift schwieg dazu.

7.2. Nachwort

Mit dem Prozess gegen die Zeitung Ğāme‘e wollten die Konservativen offensichtlich nicht etwa die Anschuldigungen gegen diese Zeitung untersuchen. Gleich am Anfang verfolgten sie das Ziel, Ğāme‘e verbieten zu lassen. Sie wollten gleichzeitig die reformorientierten Journalisten einschüchtern. Da diese Zeitung als Symbol der Reformbewegung und Reformpresse galt, wurde Ğāme‘e als Ziel gewählt.

Am 10. Juni 1998, an dem Tag, als das Gericht sein Urteil verkündete, schrieb Ebrāhim Nabavi eine Satire in seiner Kolumne „fünfte Kolonne“ und machte sich vor allem über den Verlauf des Prozesses gegen Ğāme‘e lustig. Dabei hatte man wegen der Veröffentlichung von drei seiner Satiren gegen Ğāme‘e Klagen erhoben. Das führte jedoch nicht dazu, dass der Satiriker und die Zeitung Ğāme‘e sich einschüchtern ließen. In den nächsten Jahren wurden mehrere neue Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, die bei ihrer Berichterstattung sogar viel kritischer als Ğāme‘e waren.

Als Nachwort zu dieser Arbeit wird im Folgenden die Satire von Nabavi über den Prozess gegen Ğāme‘e wiedergegeben:

DER CHEFREDAKTEUR DER ZEITUNG ĞĀME‘E WURDE VERURTEILT

Heute Morgen wurde gegen den so genannten Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin, den Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e, wegen des Verdachts, dass er sechs Millionen Dollar von den USA als Finanzhilfe bekommen habe, von einem Feldgericht in einer Wüste in der Umgebung von Ğāme‘e der Prozess gemacht. Wir, als der verehrte Verantwortliche der fünften Kolonne, haben uns gleichzeitig als Richter, Untersuchungsbeamter, Sicherheitsbeauftragter, Anwalt, Staatsanwalt und was immer Sie sich noch vorstellen können selbst ernannt. Im Folgenden wird das Gerichtsprotokoll zitiert:

Das Gerichtsprotokoll

Fünfte Kolonne: Stellen Sie sich vor!

Der Angeklagte: Ich bin Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin.

Fünfte Kolonne: Māšā‘allāh oder Šamsolvā‘ezin?

Der Angeklagte: Beides.

Fünfte Kolonne: Sie haben sich oft in Ihren Äußerungen als Šamsolvā‘ezin vorgestellt. Geben Sie das zu?

Der Angeklagte: Ja.

Fünfte Kolonne: Warum?

Der Angeklagte: Warum was?

Fünfte Kolonne: Warum haben Sie gleichzeitig sowohl Māšā‘allāh als auch Šamsolvā‘ezin als Ihren Name benutzt?

Der Angeklagte: Weil ich Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin heiße.

Fünfte Kolonne: Warum?

Der Angeklagte: Warum ich Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin heiße?

Fünfte Kolonne: Ja. Warum Sie nicht Yadollāh Šamsolvā‘ezin heißen? Natürlich sollte eher Ihr Vater diese Frage beantworten, nicht aber Sie.

Der Angeklagte: Warum fragen Sie dann mich darüber aus?

Fünfte Kolonne: Sie haben meine Frage noch nicht beantwortet, ob Sie Māšā‘allāh oder Šamsolvā‘ezin oder Yadollāh heißen?

Der Angeklagte: Habe ich.

Fünfte Kolonne: Ich habe aber nichts gehört.

Der Angeklagte: Aber ich habe es gesagt.

Fünfte Kolonne: Sie widersprechen ihren letzten Äußerungen.

Der Angeklagte: Was für ein Widerspruch?

Fünfte Kolonne: Einen eindeutigen Widerspruch.

Der Angeklagte: Worin besteht dieser eindeutige Widerspruch?

Fünfte Kolonne: Ihre Freunde nennen Sie Māšā‘allāh. Ihre Feinde nennen Sie Šamsolvā‘ezin. Ist dies kein eindeutiger Widerspruch?

Der Angeklagte: Mein Vorname heißt Māšā‘allāh und mein Familienname lautet Šamsolvā‘ezin. Zusammen heißt es Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin.

Fünfte Kolonne: Warum?

Der Angeklagte: Warum was?

Fünfte Kolonne: Warum heißen Sie nicht Yadollāh Šamsolvā‘ezin? Ich weiß aber, dass Ihr Vater diese Frage beantworten sollte. Trotzdem ist es besser, dass Sie selbst diese Frage beantworten können. Sie haben beim Verhör gesagt, dass Sie Yadollāh heißen.

Der Angeklagte: Tja, man hat mir meine Augen verbunden und mit einem schmerzvollen Ding mich davon überzeugt, dass ich Yadollāh heiße. Man hat mir gesagt: „Unterschreibe, dass du Yadollāh heißt!“

Fünfte Kolonne: Also geben Sie zu, dass Sie Yadollāh heißen?

Der Angeklagte: Ja, ich gebe zu.

Fünfte Kolonne: Dann werden Sie wegen illegaler Namensfälschung zu unersetzbarer Gefängnisstrafe verurteilt. Aber die Hauptanschuldigung gegen Sie ist die Spionage und die Tatsache, dass Sie Finanzhilfe von den USA bekommen haben. Herr Bill Clinton hat in einem Brief, der durch die fünfte Kolonne entlarvt wurde und ebenfalls von dem Abgeordneten von Dezful bestätigt wurde, zugegeben, dass er Ihnen sechs Millionen Dollar gegeben hat.

Der Angeklagte: Mir nicht.

Fünfte Kolonne: Doch, er hat Ihnen das Geld gegeben. Ich lese die Übersetzung des Dokumentes. Darin heißt es, dass Herr Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin...

Der Angeklagte: Aber ich heiße Yadollāh Šamsolvā‘ezin.

Fünfte Kolonne: Nein, Sie heißen Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin.

Der Angeklagte: Sie haben eben bewiesen, dass ich Yadollāh Šamsolvā‘ezin heiße. Derjenige, der die Finanzhilfe bekommen hat, heißt aber Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin.

Fünfte Kolonne: Vor dem Richter ist keiner schlauer. Sie hießen doch während der Untersuchungen Yadollāh Šamsolvā‘ezin. Nun aber heißen Sie Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin.

Der Angeklagte: Gut! Ich akzeptiere, dass ich Māšā‘allāh Šamsolvā‘ezin heiße.

Fünfte Kolonne: Geben Sie dann zu, dass Sie sechs Millionen Dollar von Bill Clinton bekommen haben?

Der Angeklagte: Ja.

Fünfte Kolonne: Wurde das Geld bar bezahlt oder in Form von einem nicht gedeckten Scheck?

Der Angeklagte: Es wurde bar bezahlt.

Fünfte Kolonne: Wie wurde es bezahlt?

Der Angeklagte: Man hat sechzig Millionen 10-Cent Münzen mit einem LKW vor die Zeitung gebracht und der Finanzabteilung übergeben.

Fünfte Kolonne: Haben Sie die Münzen gezählt?

Der Angeklagte: Noch nicht. Seit zwei Monaten zählen wir sie und sind immer noch damit beschäftigt.

Fünfte Kolonne: Aber Sie haben gerade die Zahlung der sechzig Millionen Münzen bestätigt. Demnach haben Sie diese doch einzeln gezählt.

Der Angeklagte: Nein, wir haben sie noch nicht gezählt. Sechzig Millionen – müssen Sie wissen - sind sehr viel.

Fünfte Kolonne: Wie viele Nullen haben sechzig Millionen?

Der Angeklagte: Sieben.

Fünfte Kolonne: Warum haben dann neun Millionen sechs Nullen?

Der Angeklagte: Ich protestiere dagegen. Über solche Fragen hat man mich vor Beginn der Gerichtssitzung nicht informiert.

Fünfte Kolonne: Dann geben Sie es zu, dass Sie diese Gelder für private Zwecke ausgegeben haben?

Der Angeklagte: Nein, wir haben sie nicht für private Zwecke ausgegeben.

Fünfte Kolonne: Was haben Sie mit dem Geld gemacht?

Der Angeklagte: Wir haben Pizzen gekauft und den Journalisten und Autoren der Zeitung gegeben.

Fünfte Kolonne: Was für Pizzen?

Der Angeklagte: Pizza Champignon mit Käse und Peperoni.

Fünfte Kolonne: Warum haben Sie mit dem ganzen Geld nicht spezielle Pizzen gekauft?

Der Angeklagte: Weil sie zu teuer waren.

Fünfte Kolonne: Warum waren sie zu teuer?

Der Angeklagte: Das sollten die Pizzabäcker beantworten, nicht wir.

Fünfte Kolonne: Ich lese ihnen das Protokoll von dem Verhör des Pizzabäckers vor. Er hat geschrieben: „Zwei Personen sind gekommen und haben mich gewaltsam gezwungen, um ihnen Pizza Champignon mit Käse und Peperoni zu geben, weil es eine Zivilgesellschaft gebe. Ich sagte ihnen, dass sie spezielle Pizzen kaufen sollten. Sie sagten, nein. Dann haben sie

mich gewaltsam gezwungen, ihnen zu gehorchen.“ Herr Yadollāh Šamsolvā‘ezin! Ist das Ihre Zivilgesellschaft?

Der Angeklagte: Ja, sie ist es. Ich heiße nun aber nicht Yadollāh Šamsolvā‘ezin.

Fünfte Kolonne: Dann haben Sie zugegeben, dass Sie für die USA spioniert und sechs Millionen Dollar bekommen haben?

Der Angeklagte: Nein, das waren Gerüchte.

Fünfte Kolonne: Ich akzeptiere, dass alles Gerüchte waren und Sie akzeptieren dann, dass alles wahr war.

Der Angeklagte: Aber es war nicht die Wahrheit.

Fünfte Kolonne: Doch. Sie haben das zugegeben.

Der Angeklagte: Aber ich habe nichts zugegeben. Ich habe nur gesagt, dass man sechzig Millionen 10-Cent Münzen zu der Zeitung gebracht habe. Diese Münzen haben wir gezählt und zurückgegeben. Wir können beweisen, dass wir bis jetzt neunundfünfzig Millionen Münzen zurückgegeben haben. Es bleiben noch eine Million Münzen, die sich nun im Büro der Zeitung befinden.

Fünfte Kolonne: Es ist nicht wichtig, ob Sie das Geld zurückgegeben oder nicht. Wichtig ist, dass Sie das Geld genommen haben.

Der Angeklagte: Aber wir haben es zurückgegeben.

Fünfte Kolonne: Dass Sie das Geld zurückgegeben haben, ist nicht das Thema unseres Prozesses. Dass Sie das Geld bekommen haben, ist unser Thema.

Der Angeklagte: Wir haben aber das Geld nur gezählt.

Fünfte Kolonne: Dann geben Sie zu, dass Sie spioniert und von Clinton Geld bekommen haben?

Der Angeklagte: Nein.

Fünfte Kolonne: Dann haben Sie es akzeptiert?

Der Angeklagte: Nein, ich habe es nicht akzeptiert.

Fünfte Kolonne: Gut. Da der Angeklagte zugegeben hat, dass er spioniert und von Clinton Geld bekommen hat, wird nun die Gerichtssitzung unterbrochen, damit sein Atem angehalten werden kann.

8. Anhang

8.1. Text Nr. 1

Auszug aus der Klageschrift der Verlegerin Faride Xal‘atbari¹

Frau Faride Xal‘atbari, die Verlegerin und Managerin der Verlagfirma Šabāviz behauptet in ihrer Klageschrift, dass die Zeitung Ğāme‘e sie beleidigt, verleumdet und diffamiert habe. Sie erklärte in ihrer Klageschrift:

„Die Zeitung Ğāme‘e zitierte sie in ihrer 26. und 30. Ausgabe falsch, was dazu geführt hat, dass Teilnehmer an der Ausstellung der Verlegerinnen gegen die Managerin des Verlags Šabāviz aufgehetzt worden sind. Da kein Gespräch mit mir (Faride Xal‘atbari) geführt und ich falsch zitiert worden bin, sind damit meine jahrelangen kulturellen Tätigkeiten in Frage gestellt worden.

Andererseits behauptete die Zeitung Ğāme‘e in ihrer 30. Ausgabe, dass der Verlag Šabāviz während der letzten Jahre nicht aktiv gewesen sei und nur Kalender und Notizbücher veröffentlicht habe. Die Verantwortlichen der Zeitung Ğāme‘e hätten auf diese Weise ihre Feindschaft gegenüber dem Management dieser Firma gezeigt und versucht, mir meine fünfzehnjährigen kulturellen Dienste streitig zu machen und mich - als eine der aktivsten Verlegerinnen des islamischen Landes - als eine Propagandistin zu bezeichnen. Da die veröffentlichten Berichte in den erwähnten Ausgaben der Zeitung eine direkte Beleidigung darstellen und der Realität widersprechen, möchte ich Sie bitten, gemäß dem Gesetz gegen die Zeitung Ğāme‘e und seinen Chefredakteur einen Prozess in Gang zu setzen.

¹ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 34 – 35.

8.2. Text Nr. 2

Die Klageschrift der Revolutionsgardisten¹

„Die Truppen sind mit dem Befehl Gottes die Unterstützer des Volkes, der Schmuck der Herrscher, die Würde der Religion und die Wege der Sicherheit. Ohne sie ist das Volk ohne Bestand“
„Aus dem Brief des Imams Ali an Mālek-e Aštar, seinen Gouverneur“

a. Vorwort

Nach einer Rede des Generals Rahim Safavi, des geehrten Oberkommandeurs der islamischen Revolutionsgardisten am 27. April 1998 bei einer Konferenz der Kommandeure der Marine in Qom wurde von einigen Zeitungen ein Angriff auf die heilige Institution der Revolutionsgardisten begonnen, indem eine gefälschte und gekürzte Version von der Rede des geehrten Oberkommandeurs veröffentlicht wurde.

Der Angriff auf die Revolutionsgardisten ist im Rahmen der Angriffe auf die dem geehrten Revolutionsführer nahe stehenden Institutionen und nach den letzten Angriffen auf andere revolutionäre Behörden zu berücksichtigen. Diese Angriffe sind von gewissen Leuten und mit Hilfe einiger Zeitungen begonnen und von anderen Zeitungen fortgesetzt worden.

Die Veröffentlichung dieses Berichtes von gewissen Zeitungen machte die Atmosphäre so unangenehm, dass die gesetzlichen Grenzen des Systems beleidigend verletzt worden sind. Dadurch ist für die Feinde der Islamischen Revolution im In- und Ausland eine Situation geschaffen worden, die die Islamische Republik unter Druck setzen können.

b. Die Rolle der Revolutionsgardisten beschrieben aus der Sicht des Imams Khomeini, des verehrten Führers, und nach der Verfassung

1. Ein Wort vom Imam Khomeini

„Die Revolutionsgardisten haben als ein wichtiger Faktor beim Sieg der Islamischen Revolution und als Retter des iranischen Volkes und des lieben Islams in Zusammenarbeit mit der großen Armee, der lieben Basiğ-Armee und der Gendarmerie wie ein eiserner Vorhang die Feinde des Islams und der großen Heimat zurückgeschlagen und Iran (damit) große Ehre erwiesen, die die Geschichte nicht vergessen wird.“

2. Ein Wort des großen religiösen Führers und des Oberkommandeurs der Streitkräfte

¹ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ĝāme‘e, Teheran 2001, S. 34 – 44.

„Wenn ich nach einer rein islamischen, revolutionären und koranischen Überzeugung die elitären Schichten der Gesellschaft nennen will, muss ich in erster Linie die heiligen Kämpfer erwähnen. Wer sind die? Wenn Sie genau in unsere Gesellschaft hineinschauen, sehen Sie, dass man an erster Stelle revolutionäre Gardisten und Basiğ-Mitglieder als solche bezeichnen kann.“

3. Artikel 150 der Verfassung der Islamischen Republik Iran

„Die Revolutionsgardisten, die in den ersten Tagen nach dem Sieg der Islamischen Revolution gegründet wurden, werden bleiben, um ihre Rolle beim Schutz der Revolution und ihrer Errungenschaften weiter zu spielen. Die Grenzen der Zuständigkeiten der Revolutionsgardisten werden im Rahmen der Zuständigkeiten der anderen Streitkräfte des Landes mit Betonung auf brüderlicher Zusammenarbeit durch das Gesetz bestimmt.“

c. Die Rolle der Revolutionsgardisten während des Irak-Krieges und bei der Bekämpfung der antirevolutionären Gruppierungen

Wie Sie wissen, haben die Revolutionsgardisten seit ihrem Bestehen eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung antirevolutionärer Gruppierungen, im Irak-Krieg, bei der Bekämpfung der Putschversuche und bei der Flugsicherheit gespielt. Sie spielen immer noch ihre Rolle in den nordwestlichen und den südöstlichen Grenzgebieten und auch bei der Sicherung der inneren Sicherheit.

d. Die Anschuldigungen gegen die Zeitung Ğāme‘e

1. Die Veröffentlichung von Geheimnissen der Revolutionsgardisten.

Die Veröffentlichung von Geheimnissen der Streitkräfte ist nach dem Pressegesetz strafbar. Da die Streitkräfte eine hohe Bedeutung in der Gesellschaft haben und die Veröffentlichung ihrer Geheimnisse die nationale Sicherheit und Autorität der heiligen Islamischen Republik gefährdet, hat der Gesetzgeber die Veröffentlichung dieser Geheimnisse als strafbar bezeichnet. In diesem Zusammenhang geht das Pressegesetz in Artikel 24 und 26 ausdrücklich auf diese Frage ein.

Außerdem hat der Stabchef der Streitkräfte in einem Brief an das Ministerium für Kultur angeordnet, dass

- die Presse nichts schreiben sollte, was die Würde der Streitkräfte verletzen könnte.
- die Presse die Veröffentlichung von Leserbriefen vermeiden sollte, deren Unterzeichner sich als Militär, Soldat oder Angehöriger der Streitkräfte vorgestellt hat, weil diese Leserbriefe

bestimmte Vorstellungen und Positionen vermitteln könnten, die die Lage der Streitkräfte negativ beeinflussen könnten.

Hiermit teilen wir dem geehrten Gerichtschef und den geehrten Geschworenen mit, dass am 27. April 1998 eine Versammlung der Kommandeure der Marine der Revolutionsgardisten stattgefunden hat. Während dieser Veranstaltung hat der geehrte Oberkommandeur der Revolutionsgardisten versucht, Kommandeure bezüglich der Positionen der Revolutionsgardisten aufzuklären. Am 29. April haben wir leider erfahren, dass einige ausgewählte und als „streng geheim“ eingestufte Teile der Themen, die bei dieser Veranstaltung diskutiert wurden, in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht wurden, und zwar teilweise gefälscht und unvollkommen. Dadurch beging diese Zeitung eine journalistische Straftat, indem sie die Geheimnisse der Revolutionsgardisten veröffentlichte.

2. Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres geehrten Oberkommandeurs

2.1. Die Zeitung Ğāme‘e beleidigte den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, indem sie unter anderem schrieb: „Was könnte ein so schmerzhaftes Ende für die Menschlichkeit bringen, außer Fanatismus und Gewalt? Obwohl Nelson Mandela und Vaclav Havel noch am Leben sind und Pol Pot gestorben ist, ist Saddam Hussein nicht allein. Es gibt noch diejenigen, die stolz sagen, dass sie keine andere Sprache als die Sprache des Schwerts kennen und Menschen Köpfe, Hände und Zungen abschneiden, sowie Journalisten und Schriftstellern die Federn zerbrechen.“

2.2. Außerdem bezeichnete die Zeitung Ğāme‘e den geehrten Oberkommandeur der Revolutionsgardisten als Reza Khan, der versuchen könnte, eine Militärdiktatur zu errichten. Die Zeitung schrieb am 2. Mai auf Seite dreizehn: „Man soll nicht erlauben, dass sich ein neuer Reza Khan mit gepflegtem Aussehen und unter der Deckung des Islams und der Revolution in einer Uniform versteckt halte und bei einer günstigen Gelegenheit eine militärische Diktatur errichten könnte.“

2.3. Die Zeitung Ğāme‘e hat auf unverschämte Weise auf verschiedenen Seiten in verschiedenen Ausgaben den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten beleidigt. Unter anderem schrieb diese Zeitung am 5. Mai 1998: „Man kann es nicht glauben, aber die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zeigen, wie unerfahren und ungeschickt er ist.“

Solche Äußerungen sind für die Islamische Republik beleidigend und für die Verantwortlichen und die Politiker beschämend und demütigend.“

2.4. Die Zeitung schrieb noch am 30. April 1998: „Nach den Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten haben sie nichts mit der Kultur zu tun und sind mehr mit Keule und Schwert vertraut. Die Worte `wir schneiden die Zunge ab´ oder `unsere Sprache ist unser Schwert´ erinnern an den Kalifen Motavakel Abbāsi. Ist denn die Zeit des Zungenabschneidens, des Schwerts und der Mongolen noch nicht vorbei?“

2.5. Ğāme‘e schreibt am 2. Mai 1998 nochmals darüber: „Viele Diktatoren haben das erlebt und selbst die iranische Revolution ist ein weiterer Nachweis für diese historische Lektion.“

3. Verleumdung des Kommandeurs der Revolutionsgardisten (strafbar gemäß Artikel 697 des islamischen Strafgesetzes und nach Abschnitt 8 des Artikels 6 des Pressegesetzes)

Wie Sie wissen, bedeutet Verleumdung, über jemanden etwas Unwahres zu verbreiten, was nach dem Gesetz oder der Scharia strafbar ist. Natürlich sind nach dem Gesetz das Putschen und die Zusammenarbeit mit Banditen, die an Putsche und Überfälle auf die heilige Regierung der Islamischen Republik denken, strafbar. So beging Ğāme‘e eine Straftat, indem sie den Kommandeur der Revolutionsgardisten diffamierte. Diese Zeitung schrieb am 2. Mai 1998: „Es gibst eine Art Zusammenarbeit zwischen den Putschisten, die an einen Putsch gegen die Regierung denken und die Regierung zu schwächen versuchen.“ „Einige von ihnen sind dabei, eine Art Putsch durchzuführen.“

Die Zeitung Ğāme‘e verleumdet den Kommandeur der Revolutionsgardisten noch einmal, indem sie am 30 April 1998 schreibt: „Es ist bedauerlich, dass sich ein Militär erlaubt, den zweithöchsten Machthaber des Landes und viele andere Geistliche, die wichtige Posten innehaben, zu beleidigen.“

4. Veröffentlichung von Lügen und unwahren Berichten, um die Öffentlichkeit irrezuführen.

Nach Artikel 698 des islamischen Strafgesetzbuchs ist die Verbreitung von Lügen mit dem Ziel, anderen zu schaden bzw. die Öffentlichkeit irrezuführen, wie die Verleumdung der Bürger oder der Verantwortlichen strafbar. Diese Straftaten durch die Presse zu begehen, führt noch zu Verschärfung der dafür vorgesehenen Strafen.

Die Zeitung Ğāme'e hat viele Unwahrheiten über die Revolutionsgardisten und ihren geehrten Oberkommandeur verbreitet und sie damit verleumdet:

4.1 Diese Zeitung schrieb unter anderem am 2. Mai 1998 auf der Seite 13: „Als Oberkommandeur der Revolutionsgardisten drohte er angesichts seiner militärischen Macht dem Volk mit der Gewaltanwendung.“

4.2. Die Zeitung schrieb wiederum am 30. April 1998: „Die Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zeigen noch einmal die Gefahr der Einmischung des Militärs in die politischen Angelegenheiten.“

4.3. Die Zeitung Ğāme'e verbreitete weiter ihre Lügenserie, indem sie am 2. Mai 1998 auf Seite 2 geschrieben hatte: „Das konservative Lager scheint, nachdem es in letzter Zeit schwere Niederlagen erlitten hatte, militärisch zu drohen, um Khatamis Regierung unter Druck zu setzen. Um seine Äußerungen zu rechtfertigen, wird der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten anführen, dass die Politik der Regierung das islamische System bedrohe, habe er sich eingemischt.“

4.4. Die Zeitung Ğāme'e schreibt am 5. Mai 1998: „Man kann kaum glauben, dass ein Offizier des iranischen Militärs unter dem Vorwand die Politik des Ministeriums für Kultur zu kritisieren, die Regierung und die Politik des Präsidenten zu schwächen versucht.“

4.5. Ğāme'e schrieb am 2. Mai 1998: „Herr Kommandeur! Der Autor kann es nicht wagen wie Sie im Namen des achtjährigen Heldentums und Märtyrertums und im Namen eines Volkes zu sprechen sondern er möchte nur im Namen einer Märtyrerfamilie betonen, dass die Logik des Märtyrertums in Ihrem Vortrag eigentlich blind macht und die Errungenschaften des 2. Xordāds verneint.“

4.6. Die Zeitung Ğāme'e schrieb am 5. Mai 1998 wiederum: „Man kann Zeichen von einer Einmischung der Militärs in die Politik feststellen.“

4.7. Die Zeitung Ğāme'e schrieb auf Seite 3: „Unserer Meinung nach verfolgt eine bestimmte politische Gruppe das Ziel, innerhalb der Gesellschaft für Unruhen zu sorgen. Ihre

Vorgehensweise ist diszipliniert, gut organisiert und von ihrem Zentrum aus, verbreiten sie ihre Ideen im ganzen Lande.“

4.8. Die Zeitung Ğāme‘e machte sich am 30. April 1998 über die heiligen Begriffe wie „Märtyrertum“ und „Opferbereitschaft“ der islamischen Kämpfer und Mujaheddin lustig und stellte die Politik des heiligen Staates in Frage. Die Zeitung verleumdete die Revolutionsgardisten, indem sie geschrieben hatte: „Der Krieg war auf jeden Fall vorbei, und gleich am ersten Tag nach dem Sieg wussten einige Helden des Krieges, die nicht die Ehre hatten, als Märtyrer zu sterben, nicht, was sie mit ihren Waffen anfangen sollten. In einer Situation, in der die nationale Sicherheit neu definiert werden sollte, sahen aufrichtige Kämpfer, die keine andere Waffe als eine Kalaschnikow kannten, die nationale Sicherheit von der Bevölkerung bedroht, und begannen das Volk zu bedrohen.“

Auf der gleichen Seite hieß es weiter: „Hatte die Politik der Provokation und die Herausforderung irgendwelche Nutzen?“

4.9. Die Zeitung Ğāme‘e verbreitet am 29. April 1998 wieder Lüge und unwahre Behauptungen, indem sie schreibt: „Unsere Jugendlichen rufen ‘Tod der Diktatur’.“

5. Veröffentlichung einer beleidigenden Satire über den Oberkommandeur der Revolutionsgardisten und andere Verantwortliche des Staates

Nach dem Artikel 700 des islamischen Strafgesetzbuchs wird jeder, der sich schriftlich oder mündlich über jemanden lustig macht und dadurch ihn beleidigt, bestraft. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 2. Mai 1998 auf der Seite vier eine Satire unter dem Titel „Zunge in Bereitschaft“, in der man sich spottend über die Revolutionsgardisten, die Verantwortlichen der Staates und den geehrten Oberkommandeur der Revolutionsgardisten äußerte. Bereits ein kurzer Blick stellt fest, dass es sich dabei um eine beleidigende Satire handelt. Gemäß des Artikels 700 des islamischen Strafgesetzbuchs beantragen wir die Bestrafung des Satirikers und des Chefredakteurs der Zeitung Ğāme‘e.

Herr Präsident! Sehr geehrte Geschworene! Wie Sie wissen, werden nach dem Pressegesetz diejenigen bestraft, die die gesellschaftliche Differenzierung unter der Bevölkerung anheizen und gegen die nationale Sicherheit handeln. Die Zeitung Ğāme‘e schreibt am 30. April 1998

auf Seite 14: „Was mich zusätzlich überrascht, ist das Schweigen der Presse gegenüber solchen Angriffen.“

So versucht diese Zeitung, Gruppierungen gegen die Revolutionsgardisten anzuheizen und Zwietracht unter der Bevölkerung zu säen. Die Zeitung versuchte in diesem Zusammenhang in einem unwahren Bericht am 29. April 1998, die Jugendlichen gegen das heilige System der Islamischen Republik zu stellen. Das Berichten über die bekannten Gegner des Islams und der Revolution, die illegalen Gruppierungen und die Personen, die vom Imam als „Mortad“ („Abtrünniger“) bezeichnet wurden, ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Es ist hier zu erwähnen, dass sich das Radio des zionistischen Feindes in seiner Berichterstattung oft auf die Nachrichten der Zeitung Ğāme‘e bezogen hat. Das ist ein Radiosender, der nach einem Bericht des amerikanischen Geheimdienstes an den US-Kongress „eine wichtige Rolle bei den Anstiftungen zur Zwietracht in Iran gespielt hat.“

Andererseits versucht die Zeitung Ğāme‘e, die Revolutionsgardisten gegen die gute Regierung der Islamischen Republik, der treuen und lieben Geistlichkeit des Islams und der heiligen theologischen Hochschulen zu stellen und unter ihnen Uneinigkeit und Pessimismus zu verbreiten, um die Würde der Revolutionsgardisten und der Säulen des Staates zu vernichten.

In diesem Rahmen schreibt die Zeitung Ğāme‘e am 30. April 1998 auf Seite 14: „Es ist bedauerlich, dass sich ein Militär erlaubt, den zweitmächtigsten Mann des Staates und viele Geistlichen, die entweder als religiöse Persönlichkeiten oder als Politiker hohe Posten innehaben, zu beleidigen.“

Wie können eigentlich die Schäden, die durch diese Zeitung der nationalen Sicherheit zugefügt wurden, wieder gutgemacht werden?

Bedeutet etwa die Schwächung der Revolutionsgardisten angesichts der aktuellen kritischen politischen, militärischen und sicherheitspolitischen Lage des Landes und der massiven Anwesenheit des hoch ausgerüsteten Feindes am persischen Golf keine Bedrohung der nationalen Sicherheit und Autorität der heiligen Islamischen Republik?

Sehr geehrter Gerichtschef und sehr geehrte Geschworene!

Im Hinblick auf die genannten Artikel und Berichte der Zeitung Ğāme‘e beantragen wir, dass gemäß dem Pressegesetz der Chefredakteur dieser Zeitung bestraft und die Lizenz dieser Zeitung annulliert wird.

8.3. Text Nr. 3

Die Klageschrift der Teheraner Staatsanwaltschaft¹

Sehr geehrter Vorsitzender des allgemeinen Gerichtes 1410

Angesichts des laufenden Gerichtsprozesses gegen den verantwortlichen Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e bei Ihnen werden hiermit folgende Klagen gegen diese Zeitung erhoben:

Einer der vielen Vorwürfe, die gegen den Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e erhoben werden, ist die irreführende Berichterstattung über Verantwortliche und bewußt gestellte aufrührerische Fragen, die die Öffentlichkeit in Irre führten sollen. Das tat die Zeitung durch die Veröffentlichung von Artikeln und Karikaturen, die im Rahmen des Pressegesetzes nicht zu rechtfertigen sind.

Die Anschuldigungen gegen Ğāme‘e kann man in vier folgende Kategorien aufteilen:

1. Die Irreführung der Öffentlichkeit.
2. Die Veröffentlichung antiislamischer Beiträge.
2. Die Veröffentlichung von Beiträgen, in denen die Justiz verleumdet wurde.
3. Die Verbreitung und Veröffentlichung unsittlicher Inhalte.

zu 1. Die Irreführung der Öffentlichkeit

a. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 26. April 1998 eine Karikatur, auf der ein Verantwortlicher des Staates als Täter bezeichnet wurde, weil man auf dieser Karikatur einen Mann sieht, der wie ein Geistlicher gekleidet war und sich nun die Gefängniskleidung anmessen lässt.

b. Die Zeitung druckte am 7. März 1998 eine Karikatur ab, auf der ein Mann zu sehen ist, der die Violine spielt. Vor ihm sind vier Wahlurnen zu sehen. Diese Karikatur kann man so interpretieren, dass die Islamische Republik um die Stimmen der Wähler bettelt. Es ist zu erwähnen, dass eine Abgeordnetenwahl vier Tage nach der Veröffentlichung dieser Karikatur stattfinden sollte.

¹ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 45 – 50.

c. Die Zeitung Ğāme'e machte sich am 7. April 1998 über eine Stellungnahme des Präsidenten lustig. Ğāme'e äußerte sich in der Kolumne „fünfte Kolonne“ spottend darüber, dass Präsident Mohammad Khatami keine klare Stellungnahme zu Qolām Hoseyn Karbāsči geäußert hat. Der Satiriker hatte eine leere Spalte gezeichnet und darunter geschrieben: „Die Stellungnahmen des Präsidenten sind vielen zu klar, um gesehen werden zu können.“ Nun lautet die Frage: Warum versucht diese Zeitung, den Fall Karbāsči den Verantwortlichen des Landes anzulasten und sie in diese Frage zu verwickeln?

d. Diese Zeitung druckte in ihrer 78. Ausgabe am 30. Mai 1998 eine Staumauer ab, hinter der sich Hunderte von Herzen versammelt haben. Der Ablauf der Staumauer existiert nicht. Diese Karikatur scheint zu behaupten, dass in der Islamischen Republik Unterdrückung und Totalität vorherrschen.

e. Die Zeitung Ğāme'e veröffentlichte am 1. Juni 1998 auf ihrer Titelseite ein Bild von einem Bauer und seiner Frau. Im Hintergrund sieht man ein blasses aber erkennbares Bild des geflüchteten ehemaligen Präsidenten Abolhasan Banisadr. Die Zeitung Ğāme'e schrieb darunter: „- Ich träumte von jenen Tagen, von jenem Tag, als das Kalb des Nachbarn floh und wenn du nicht gewesen wärest. - Hör auf! Mehrmals hast du das gesagt. - Ich habe das aber nicht vergessen. - Ich dachte, dass du es vielleicht vergessen hast. - Wie kann ich das vergessen. Ich träume immer noch von jenen Tagen.“ Die Veröffentlichung dieses Bildes mit diesem Text hat auch die Proteste des verehrten Ministers für Kultur, Herrn Mohāġerāni ausgelöst. Er hat in einem Artikel bei der Zeitung Ettlā'āt diese Tat als die Ausnutzung der Freiheit bezeichnet.

f. Die Zeitung Ğāme'e druckte am 31. Mai 1998 eine andere beleidigende Karikatur ab. Bei dieser Karikatur handelt es sich um eine Person, die dem Fernsehen den Rücken zugewendet hat. Man wollte damit sagen, dass die Bürger kein Vertrauen mehr zum staatlichen Fernsehen haben.

Meiner Meinung nach ist die Veröffentlichung solcher Karikaturen und Artikel in dieser Zeitung Inbegriff der Irreführung der Öffentlichkeit. Deshalb beantrage ich gemäß dem Pressegesetz Bestrafung des Chefredakteurs der Zeitung Ğāme'e.

zu 2. Die Veröffentlichung antiislamischer Beiträge

Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 28. Mai 1998 einen Artikel mit dem Titel: „Wenn Sie an meiner Stelle wären“, der gegen die Grundlagen des Islams gerichtet ist. Um die Vorwürfe gegen die Tālebān zu rechtfertigen, schreibt der Autor: „Die Verurteilung der afghanischen Tālebān ist das Ergebnis der Nichtberücksichtigung der Grundlagen der Religion und die Unkenntnis über die gesamten religiösen Gebote.“

Der Autor des Artikels fügt hinzu: „Die Tālebān rechtfertigen sich mit den religiösen Texten, die auch uns zur Verfügung stehen. Wenn sich die Iraner traditionell verhalten, sollten sie ebenfalls den Weg gehen, den die Tālebān gegangen sind. Dies geschieht auch heutzutage. Der Protest einiger Studenten der theologischen Fachhochschulen gegen das Radfahren der Frauen hat seinen Ursprung in alten religiösen Texten über das Verbot des Reitens für Frauen. Die Hadithen, die in den iranischen religiösen Schulen zur Verfügung stehen, teilen die gleichen Ansichten und Meinungen, wie die Tālebān in Afghanistan.“

Der Autor erwähnte auch einige Überlieferungen, die gesellschaftliche Einschränkungen für die Frauen vorsehen, und stellte fest: „Die Fundamentalisten sind grundsätzlich gegen die von der Bevölkerung anerkannten und umgesetzten Lehren. Deshalb sollte man die Grundlage ihres Denkens der Kritik unterziehen.“

Diejenigen, die der islamischen Rechtslehre folgen, als Fundamentalisten zu brandmarken, ist im Rahmen der ausländischen Propaganda gegen die Islamische Republik zu berücksichtigen, die immer die islamische Lehre als fundamentalistisch bezeichnete.

zu 3. Die Veröffentlichung von Beiträgen, in denen die Justiz verleumdet wurde.

Die Zeitung Ğāme‘e druckte am 25. Februar 1998 eine Karikatur auf ihrer Titelseite, die die Justiz beleidigte und verleumdete:

1. Die Augen des Gerechtigkeitsengels sind in dieser Karikatur verbunden.
2. Der Gerechtigkeitsengel hält zwar in der einen Hand eine Waage (Symbol der Gerechtigkeit), in der anderen Hand aber einen eisernen Schlagring.
3. Am Schreibtisch des Richters ist neben dem Schwert noch ein Dolch zu sehen.

Diese Karikatur bezeichnet die Justiz als eine harte, brutale, tyrannische und blinde Institution. Diese Zeitung berichtete am selben Tag auf Seite 2 über den Prozess gegen den Journalisten Akbar Ganġi.

Die Zeitung Ğāme‘e druckte außerdem in ihrer 43. Ausgabe am 15. April 1998 eine andere Karikatur mit ähnlichem Thema, auf der sich Gerechtigkeitsengel mit verbundenen Augen seine Augen beim Augenarzt behandeln ließ.

Daher steht die Veröffentlichung dieser Karikaturen im Gegensatz zum Pressegesetz und führt zur Verunsicherung der Öffentlichkeit.

zu 4. Die Verbreitung und Veröffentlichung unsittlicher Inhalte

Nach dem Pressegesetz sind alle Zeitungen und Zeitschriften in Iran verpflichtet, die Veröffentlichung unsittlicher Schriften, Artikel und Photos zu vermeiden. Die Zeitung Ğāme‘e verletzte dieses Gesetz, indem sie einen Roman unter dem Titel ‘Feuer und Rauch’ veröffentlicht hatte. Ein Teil des 19. Kapitels dieses Romans, der am 15. März 1998 in dieser Zeitung veröffentlicht wurde und ein Teil des 35. Kapitels, der in der 50. Ausgabe der Zeitung am 25. April veröffentlicht wurde, sind inhaltlich unmoralisch und unsittlich, um hier zitiert werden zu können. Daher wird eine Kopie von diesen Teilen im Anhang vorgelegt.

Außerdem hatte die Zeitung Ğāme‘e am 27. April 1998 und unmittelbar vor dem Beginn des Monats Moharam ein Bild veröffentlicht, auf dem Bild eine Gruppe von Männern zu sehen ist, die feiernd klatschen und tanzen.

Angesichts der erwähnten Beiträge kann man feststellen, dass das Verhalten und die Politik der Zeitung Ğāme‘e im Gegensatz zum Pressegesetz und der Mission der öffentlichen Medien stehen; deshalb wird die Bestrafung des Chefredakteurs der Zeitung Ğāme‘e beantragt.

Ali Rāzini
Der Staatsanwalt, Teheran

8.4. Text Nr. 4

Auszug aus der Klageschrift der Stiftung für Armen und Kriegsoffer¹

Herr Šahāb Āriā erhob als Vertreter des Herrn Mohsen Rafiqdust, des Chefs der Stiftung für Armen und Kriegsoffer (Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān) folgende Klagen gegen die Zeitung Ğāme‘e:

a. Die Zeitung Ğāme‘e bezeichnete in ihrer 41. Ausgabe am 13. April 1998 den Herrn Rafiqdust, im Hinblick auf seine Tätigkeit als Fahrer während der Revolution, als „General der Fahrer“, was beleidigend und verleumdend ist. Die Zeitung verwendete auch für viele andere Verantwortliche des Staates beleidigende Titel.

b. In der 63. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 12. Mai 1998 wurde Frau Mariam Moxtāri (eine Leserin) zitiert, die Herrn Rafiqdust fragte: „Wie geht es den 123 Milliarden Tumāns! Grüßen Sie sie bitte vom iranischen Volk und sagen Sie ihnen, dass die arme Bevölkerung und unsere verehrten Kriegsoffer sie vermissen. Hätte es nur eine Macht gegeben, die dieses Geld der Bevölkerung zurückgeben könnte.“ Das ist eine Verleumdung und Beleidigung des Herrn Mohsen Rafiqdust, dessen Organisation für Arme und Kriegsoffer zuständig ist. Wenn es dabei um den bekannten Fall der milliardenschweren Korruption bei der Bank Saderat Iran geht, sollte man wissen, dass die Verdächtigten bereits verurteilt worden sind und jetzt für ihre Taten büßen. Die Gelder sind der Bank zurückgegeben worden. Jetzt hat die Zeitung Ğāme‘e mit diesem Text Herrn Mohsen Rafiqdust in diesem Zusammenhang verleumdet, was als Straftat bezeichnet werden kann.

c. Die Zeitung Ğāme‘e verbreitete in ihrer 80. Ausgabe in einem Artikel über die Korruption falsche Informationen über Tätigkeiten der Stiftung Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān und behauptete, dass der Chef der Stiftung viele ihrer Grundstücke und große Teile ihres Eigentums mit zehn bis 70 Prozent Ermäßigung an eigene Verwandten verkauft habe. Diese unbegründeten Behauptungen verleumden den Chef der Stiftung für Armen und Kriegsoffer.

¹ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme‘e, Teheran 2001, S. 50 – 51.

8.5. Text Nr. 5

Auszug aus der Klageschrift der iranischen Gefängnisbehörde¹

Die Zeitung Ğāme'e schrieb am 11. April 1998 in ihrer 39. Ausgabe: „Ich habe Informationen, die zeigen, dass derjenige, der 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte und deswegen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, sich nicht im Gefängnis aufhielt, als der Präsident das Gefängnis besuchte. Auf die Frage, wo er gewesen sei, habe man geantwortet, er sei nach Deutschland abgereist. Was ist das für ein Gefangener, der Milliarden Tumāns gestohlen hatte und nun in Deutschland aufgetaucht sei. Die Justiz sollte diese Fragen klären.“ Obwohl hier die Person, die als diejenige bezeichnet wurde, die 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte, nicht näher vorgestellt worden ist, konnte man jedoch vermuten, dass es sich dabei um Herrn Rafiqdust handeln musste. Allerdings ist Herr Rafiqdust gemäß dem Gerichtsurteil im Gefängnis und büßt seine Taten. Auch ist es nicht möglich, einen Gefangenen als Vertreter des Gefängnisses ins Ausland zu schicken, um dort die Bedürfnisse des Gefängnisses zu klären. Zweitens, wie viele Bedürfnisse hat denn ein Gefängnis, die man nicht im Inland besorgen könnte?

Hier stellt sich die Frage, ob die Zeitung Ğāme'e, die gemäß dem Pressegesetz eine schwerwiegende Verantwortung trägt, es nicht begreifen und analysieren konnte, dass man eine solche Verantwortung nicht einem Gefangenen überlassen kann. Oder glaubt etwa die Zeitung, dass man einen solch unwahren Bericht einfach in der Kolumne unter dem Titel „unter Verantwortung der Leser“ veröffentlichen könnte, ohne sich selbst dafür verantworten zu müssen?

Entweder sind die Verantwortlichen der Zeitung zu leichtsinnig oder verbreiten ganz bewusst solche Behauptungen. In diesem Moment, wo das islamische Volk mehr als je zuvor Einheit und Frieden braucht, sollte diese Frage untersucht werden.

Angesichts der erwähnten Fälle wird die Bestrafung der Zeitung Ğāme'e gemäß geltender Gesetze und der heiligen Scharia bei dem geehrten Gericht beantragt, weil diese Zeitung Lügen verbreitete und die Öffentlichkeit irreführt hat.

¹ S. Purostād, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme'e, Teheran 2001, S. 51 – 53.

8.6. Text Nr. 6

Die Kolumne „der Privatreporter“¹

Seyed Yahyā Rahim Safavi, der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, sagte am Montag in einer Versammlung in der Stadt Qom: „Heute werden Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, die die nationale Sicherheit des Landes bedrohen. Einige dieser Zeitungen und Zeitschriften sind inhaltlich den Zeitungen der Amerikaner und der Monāfeqin² gleichzusetzen.“

Safavi kritisierte die Politik des Ministeriums für Kultur, indem er sagte: „Ich habe eine Stunde lang mit Herrn Mohāğērāni³ diskutiert und ihm gesagt, dass sein Weg die nationale Sicherheit bedrohe und ihn gefragt, ob er überhaupt wisse, wohin er gehe.“

Er fügte hinzu: „wir sind dabei, die Gegner der Revolution überall zu verjagen.“ Safavi sagte: „Einigen sollten wir den Kopf abschlagen und einigen sollten wir die Zunge abschneiden. Unser Schwert ist unsere Sprache. Wie die revolutionären Studenten⁴ werden wir die Revolutionsgegner bloßstellen und allen das Gesicht dieser Untreue zeigen.“

Er sagte weiter: „Nach dem Jahr 1359 (1980)⁵ hätten wir in der Tat nicht mehr am Leben gewesen. Jetzt sind wir bereit, als Märtyrer zu sterben. Wir haben diese Welt nie geliebt.“

Safavi unterstrich seine Kritik an der Politik des Innenministeriums⁶ während der letzten Monate und sagte weiter: „Ich habe im obersten nationalen Sicherheitsrat ausdrücklich gesagt, dass das Innenministerium an den Unruhen in Teheran und Nağaf Ābād⁷ schuldig war.“

Er sagte weiter: „Ich habe im nationalen Sicherheitsrat betont, dass der Fall von Herrn Montazeri⁸ geklärt werden sollte; weil er nicht nur eine einzelne Person ist, sondern hinter ihm stehe vielmehr eine Bewegung.“

¹ Zeitung Ġāme‘e vom 29. April 1998, S. 2.

² Der Begriff „Monāfeq“ (Heuchler) wird inzwischen in der Islamischen Republik vor allem dafür benutzt, um Mitglieder der oppositionellen Organisation Volksmudschaheddin (Mojāhedīn-e Xalq-e Iran) zu bezeichnen. Die Konservativen bezeichnen jedoch vor allem ihre inländischen Gegner oft als Monāfeq.

³ Atāollah Mohāğērāni war in der ersten Regierung Khatami (1997 bis 2001) Minister für Kultur. Unter dem Druck der Konservativen musste er aber sein Amt niederlegen. Inzwischen lebt Mohāğērāni mit seiner Frau im britischen Exil.

⁴ „Revolutionäre Studenten“, die sich als Anhänger des Imams (Khomeini) bezeichneten, besetzten im Jahr 1980 die US- Botschaft in Teheran und nahmen Diplomaten als Geisel. Sie haben einige umstrittene Dokumente der Botschaft über die Gegner der Revolution veröffentlicht. Inzwischen geht man davon aus, dass viele dieser „Dokumente“ gefälscht waren.

⁵ 1980 hat der Irak/Iran-Krieg begonnen.

⁶ Der damalige Innenminister Abdollāh Nuri wurde wegen seiner liberalen Politik oft von Konservativen kritisiert. Nach nur wenigen Monaten wurde er von dem konservativen Parlament entlassen.

⁷ Eine Stadt in der Provinz Isfahān, im Zentrum Irans.

⁸ Großayatollah Hoseyn Ali Montazeri war als offizieller Nachfolger des verstorbenen Revolutionsführers Khomeini vorgestellt worden. Im Jahr 1989 fiel er jedoch in Ungnade und wurde entlassen, nachdem er Menschenrechtsverletzungen in Iran öffentlich kritisiert hatte.

Safavi sagte weiter, wenn es nötig sei, werde er diejenigen, die unter Banisadr viel gegen die Revolution gearbeitet hätten, bloßstellen. Die sind aber nun mit den kulturellen Instrumenten ins Feld gezogen. Die Liberalen hätten die Universitäten unter ihre Kontrolle gebracht und Jugendliche hätten gegen die angebliche Tyrannei demonstriert. Safavi verwies auf die Politik der USA gegen die Islamische Republik Iran und stellte die Frage, ob man mit Hilfe der Entspannungspolitik der amerikanischen Bedrohung begegnen und die USA daran hindern könnte, ihre unterdrückenden Ziele in Iran zu erreichen.

Safavi sagte weiter: „Kann man etwa mit dem Dialog der Kulturen und Zivilisationen der Bedrohung durch die USA begegnen?“ Er fügte hinzu: „Kann man mit der Unterzeichnung der internationalen Konventionen und chemischen und atomaren Waffensperrverträge die Islamische Republik vor der Gefahr seitens der USA und des internationalen Zionismus schützen?“

8.7. Text Nr. 7

Manchmal unter einem Vorwand¹

Von Mas'ud Behnud

Der abscheuliche Mord an Ma'sume Mossadeq, ganz gleich aus welchem Motiv ausgeführt, hat einen zusätzlichen Anlass des Bedauerns, weil er mit der zunehmenden Gewalt in der Gesellschaft zusammenhängt, nicht zuletzt weil das Opfer die Enkelin eines Mannes ist, der der Held der iranischen nationalen Bewegung war und eine freie und unabhängige Gesellschaft ohne Gewalt wollte. Seine Gegner betonten jedoch wieder die Gewalt, indem sie den General Afšār Tus erschossen. Der Absturz seiner Regierung durch einen Putsch war ebenfalls eine gewaltsame Entwicklung. Einer von denen, der damals um die iranische nationale Bewegung besorgt war, war Ğawāher Lal Nehro, der selbst gegen die Gewalt war und trotzdem zum Opfer der Gewalt wurde. Nicht nur in seinem Land breitet sich immer noch eine große Welle der Gewalt aus, sondern überall in der Welt kann man davon ein Lied singen.

In weniger als zwei Jahren beginnt das 21. Jahrhundert. Das Raumschiff Viger-1 hat vor 22 Jahren unseren Planeten verlassen und bisher Milliarden Kilometer hinter sich gebracht. An Bord gibt es Informationen über die Menschen und ihre Zivilisation, ihre Kunst und ihre großen Persönlichkeiten. Vielleicht wird eines Tages diese Flaschenpost von anderen Wesen geöffnet und gelesen werden. Vielleicht bleibt aber bis dahin nichts mehr vom Menschen und seiner glänzenden Zivilisation übrig. Was könnte ein so schmerzhaftes Ende für die Menschheit bringen, außer Fanatismus und Gewalt? Obwohl Nelson Mandela und Vaclav Havel noch am Leben sind und Pol Pot gestorben ist, ist Saddam Hussein nicht allein. Es gibt noch diejenigen, die stolz sagen, dass sie keine andere Sprache als die Sprache des Schwerts kennen und Menschen Köpfe, Hände und Zungen abschneiden, sowie Journalisten und Schriftstellern die Federn zerbrechen. Es gibt noch diejenigen, die die Feindseligkeit säen und nur an die Macht denken und nicht wissen, dass man auch das erntet, was man gesät hat.

Geschichte und Literatur, an die man sich ab und zu aus einem bestimmten Anlass heraus erinnert, sind nicht nur Schlaflieder, sondern auch Mahnungen für Weise und Vernünftige. Wenn es überhaupt noch eine Hoffnung gibt, besteht sie darin, dass die Weisen mit ihrem vernünftigen Verhalten in diesem Land Toleranz und Duldung gedeihen lassen. Wenn das von uns bleibt, hat es einen großen Wert. Auch haben Ermordung, Niederschlagung und

¹ Zeitung Ğāme'e vom 2. Mai 1998, S. 13.

Verhaftung in diesem Land bereits eine tausendjährige Tradition, wie wir bei der Ermordung der geliebten Enkeltochter Mosaddeq erlebt haben, was hier zum Anlass genommen wurde, manchmal unter einem Vorwand...

8.8. Text Nr. 8

„Die Äußerungen Rahim Savavis könnten die Islamische Republik in Gefahr bringen“¹

Politische Redaktion/ Die Äußerungen des Generals Rahim Savafi, des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, sind immer noch das Thema vieler öffentlicher Diskussionen und Äußerungen. Viele zeigen sich erstaunt darüber und warnen vor den Folgen solcher Äußerungen. Inzwischen scheint eine angemessene Reaktion, die alle von Savavi erwarten, von großer Bedeutung zu sein.

Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht zu diesem Thema im Rahmen ihrer Umfrageaktion die Meinungen von fünf weiteren Persönlichkeiten aus der Kultur und Politik:

(1)

Mohammad Salāmati: „Solche Äußerungen sind eine Beleidigung des Staates“

Mohammad Salāmati, der Generalsekretär der Organisation Moğāhedīn-e Enqelāb-e Eslāmi sagte über die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten: „Diese Worte haben politische Bedeutung. Normalerweise dürfen sich das Militär und die Sicherheitskräfte in die politischen Angelegenheiten nicht einmischen, weil eine solche Einmischung sehr gefährlich sein kann“. Mit Hinweis auf mehrmalige Empfehlungen des Imams Khomeini, das Militär sollte sich nicht in die Politik einmischen, hoffte Salāmati, dass sich der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten nicht so geäußert habe, wie man in den letzten Tagen berichtete.

Er sagte weiter: „Meiner Meinung nach wurden diese Worte sicherlich ohne das Einverständnis der höheren Instanz geäußert und sind sehr gefährlich. Wenn wir es optimistisch betrachten würden, könnten solche Äußerungen Gesetzlosigkeit verbreiten und die nationale Sicherheit bedrohen. Außerdem bedeuten diese Äußerungen eine Verweigerung, den Befehl des obersten Führers auszuführen, weil dieser ständig alle dazu aufgefordert hat, die Regierung zu unterstützen und ihr zu helfen. Aber diese Äußerungen sind ganz das Gegenteil und bedeuten eine klare Befehlsverweigerung.“

Salāmati fügte hinzu: „Andererseits könnten diese unkalkulierbaren Worte, besonders aus dem Mund eines hochrangigen Verantwortlichen des Staates, als eine Beleidigung des Staates betrachtet werden, weil es so scheinen könnte, dass sich die Verantwortlichen der Folgen ihrer Äußerungen nicht bewusst sind.“

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 2. Mai 1998, S. 13.

Der Generalsekretär der Organisation der Mudschaheddin der Islamischen Revolution sagte: „Wenn wir aber diese Äußerungen pessimistisch betrachten würden, könnte das bedeuten, dass es eine Zusammenarbeit zwischen Putschisten gibt, die an einen Putsch gegen die Regierung denken, was hoffentlich nicht der Fall ist.“

8.9. Text Nr. 9

(2)

Habibollāh Peymān: „Instabilität würde Feinde anlocken“¹

Der Generalsekretär der Bewegung der kämpferischen Muslime (Ĝonbeš-e Mosalmānān-e Mobārez) sagte uns darüber: „Die Äußerungen des Herrn Safavi sind anders zu beurteilen als die Äußerungen eines normalen Bürgers. Als Oberkommandeur der Revolutionsgardisten drohte er angesichts seiner militärischen Macht dem Volk mit der Gewaltanwendung. Seine Äußerungen haben mich sowohl erstaunt als auch besorgt“.

Dr. Peymān fügte hinzu: „Ich bin erstaunt, weil man angeblich vergessen hat, dass das iranische Volk der eigentliche Schützer und Verantwortliche des Landes ist und nur das Volk durch seine legitimen Vertreter bei der Exekutive und Legislative darüber entscheiden kann, wie die nationale Sicherheit des Landes gesichert werden sollte. Der Kommandeur der Revolutionsgardisten darf nicht aufgrund seiner eigenen Illusionen und Feststellungen verallgemeinern, ohne sich dabei dem legitimen politischen System und seinen drei Säulen gegenüber verantwortlich zu fühlen und die klare Entscheidung des Volkes am 2. Xordād zu respektieren.

Peymān hat die Äußerungen Safavis als verantwortungslos bezeichnet und erklärt, dass solche Äußerungen im Gegensatz zur offiziellen Politik der demokratisch gewählten Regierung des Landes stünden. Peymān sagte weiter: „Wenn es überhaupt eine Bedrohung für das Land gibt, geht sie nicht von der Seite der Presse aus, sondern solche verantwortungslosen Äußerungen und die Drohung, Gewalt einzusetzen und ein totalitäres System aufzubauen sind es, die das Land aus der Sicht der Bevölkerung und der ausländischen Beobachter als instabil erscheinen lassen.“

Peymān äußerte sich besorgt darüber, dass diese Worte von einem hochrangigen Militär stammten. Er sagte weiter: „Das Land als instabil und chaotisch zu bezeichnen würde die Feinde des Landes anlocken, etwas gegen das Land anzurichten. Herr Savafi hat Recht, wenn er über die Gefahr der USA spricht. Wir wollen auch nicht daran zweifeln, dass er nur Gutes

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ĝāme‘e, 2. Mai 1998, S. 13.

für das Land will, aber anscheinend begreift er nicht, dass solche Äußerungen den USA die Hoffnung geben könnten, ihre aggressiven Pläne durchzuführen.“

Er bezeichnete Aktionen der USA gegen das Land als möglich, wenn in dem Land eine Atmosphäre der Gewalt und Instabilität herrschen würde. Peymān sagte weiter: „Man soll nicht erlauben, dass sich ein neuer Reza Khan mit gepflegtem Aussehen und unter der Deckung des Islams und der Revolution in einer Uniform versteckt halte und bei einer günstigen Gelegenheit eine militärische Diktatur errichten könnte.“

8.10. Text Nr. 10

(3)

Der Chefredakteur der Zeitschrift Irān-e Fardā: Die Einmischung der Militärs in die Politik sei eine nationale Bedrohung¹

Alireza Aliḡāni, der Chefredakteur der Zeitschrift Irān-e Fardā hat die Äußerungen Safavis als enttäuschend bezeichnet. Er sagte in einem Gespräch mit uns: „Offensichtlich wollen einige nicht akzeptieren, dass nach dem 2. Xordād die Gesellschaft nicht mehr die alte ist.“ Er fügte hinzu: „Die historischen Erfahrungen des Irans und vieler anderer Ländern zeigen, dass die Kultur bzw. der Glaube nichts mit Zwang zu tun hat und durch Abschneiden des Kopfes und der Zunge nichts erreicht wird. Viele Diktatoren haben das erlebt, und die iranische Revolution ist auch ein weiterer Zeuge dieser historischen Lektion.“ Aliḡāni sagte weiter: „Studenten haben gesunde Augen und ein waches und reines Gewissen gegenüber der Gesellschaft, und hoffentlich hat man nichts gegen ein solches Gewissen und die Vernunft. Es ist besser, dass sich die Kritiker der Studenten mit deren Worten auseinanderzusetzen versuchen, statt sie zu kritisieren und unter Druck zu setzen. Auch sollten sie nur über eventuell falsche Worte der Studenten diskutieren. Muskeln spielen zu lassen statt mit Logik und Vernunft, hat gar nichts mit der Vernunft zu tun.“ Er fügte hinzu: „Es ist besser, wenn sich diejenigen, die immer mit Gewalt und Waffen zu tun haben, was auch ihr Denken beeinflusst, nicht in die kulturellen Angelegenheiten einmischen.“

Aliḡāni hat betont, dass die „Einmischung der Militärs in die Politik und Kultur selbst eine nationale Unsicherheit darstelle“. Der Chefredakteur der Zeitschrift Irān-e Fardā sagte weiter: „Kulturelle Aktivisten haben mit dem Ministerium für Kultur zu tun und politische Aktivisten mit dem Innenministerium. Jede Straftat in diesen beiden Gebieten wird von einem dafür zuständigen Gericht behandelt. Also ist es besser, wenn das Militär hinter der Linie bleibt.

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 2. Mai 1998, S. 13.

Einige Versuche, Macht zu demonstrieren und Muskel spielen zu lassen, werden heutzutage jedoch als Zeichen der Angst verstanden und nicht sehr ernst genommen.“

8.11. Text Nr.11

(4)

Mohsen Armin: Diese Aktionen laufen nach einer genauen Planung¹

Mohsen Armin, der Chefredakteur der Zeitschrift *Asr-e Mā* sagte bei einer Diskussionsrunde der Organisation „*Moğāhedīn-e Enqelāb-e Eslāmi*“: „Die Äußerungen des Herrn Savafi haben auch uns überrascht.“ Er sagte weiter: „Hinsichtlich der Aktivitäten, die von einer extremistischen Gruppierung im traditionellen und rechtskonservativen Lager systematisch durchgeführt werden, können wir an der Existenz der Putschpläne prinzipiell nicht zweifeln. Ab und zu hört man, dass einige von ihnen dabei sind, eine Art Putsch durchzuführen.“ Armin betonte: „Wenn sich die Bevölkerung enttäuscht von der Reformbewegung des 2. Xordāds zurückzöge, würden gewünschte Voraussetzungen für diese Gruppierungen geschaffen, ihre Pläne durchzusetzen.“

Er sagte weiter: „Unserer Meinung nach verfolgt eine bestimmte politische Gruppe das Ziel, innerhalb der Gesellschaft für Unruhen zu sorgen. Ihre Vorgehensweise ist diszipliniert, gut organisiert und von ihrem Zentrum aus, verbreiten sie ihre Ideen im ganzen Lande.“

8.12. Text Nr. 12

(5)

Mohammad Heydari: „Ich hoffe, alles ist ein Missverständnis“²

Mohammad Heydari, der Chefredakteur der Monatszeitschrift *Gozāreš* hat in einem Gespräch mit uns über die Äußerungen Safavis gesagt: „Wer solche Äußerungen von sich gibt, hat ausdrücklich gegen die vom verstorbenen Revolutionsführer bestimmten Ziele für die Revolutionsgardisten verstoßen.“

Heydari wies darauf hin, dass es Revolutionsgardisten wie auch anderen militärischen Institutionen nicht erlaubt sei, sich in die Politik einzumischen. Er fügte hinzu: „Bei diesen Äußerungen stellt man nicht nur eine Einmischung in die Politik fest, sondern es wurde dabei auch die Justiz in Frage gestellt. Auch in ihre Angelegenheiten hat man sich eingemischt.“

Er sagte weiter: „Wenn gewisse Leute Befugnisse haben, jemandem den Kopf abzuschlagen, wofür braucht man dann die Justiz?“ Heydari sagte: „Um jemandem den Kopf abzuschlagen

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung *Ĝāme'e* vom 2. Mai 1998, S. 13.

² Ebenda.

bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung. Meiner Meinung nach stehen solche Äußerungen im klaren Gegensatz zur Verfassung.“

8.13. Text Nr. 13

Die Reaktionen unterschiedlichster Kreise und Persönlichkeiten zu den Äußerungen Rahim Safavis¹

(1)

Burqāni: Das Schweigen der Presse ist erstaunlich.

Ahmad Burqāni, der für die Presse zuständige Vizeminister für Kultur sagte über die Kritik des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten gegen einige Zeitungen des Landes: „Wenn eine Zeitschrift, Gott möge es verhüten, die nationale Sicherheit bedroht hat, sollte man es den zuständigen Behörden überlassen, gegen diese Zeitschrift gesetzlich vorzugehen. Durch allgemeine Äußerungen und Redehalten und sogar Kritik gegen die Presse wird kein Problem gelöst, wenn es denn überhaupt eins gibt. Wir stimmen darin mit Herrn Savafi überein, dass die Wurzel der Revolutionsgegner, die unsere Religion und die Islamische Revolution bekämpfen, ausgetrocknet werden sollte. Aber bevor man das tut, sollte man die Gegner genau orten und dann gesetzlich gegen sie vorgehen.“

Burqāni fügte hinzu: „Ich habe das Gefühl, dass die Presse heutzutage sehr stark unterdrückt wird, weil einige, die es nicht wagen, sich direkt zu äußern, die Presse unter Beschuss nehmen. Wir bitten alle darum, dass sie ihre Worte klar und deutlich aussprechen und der Presse erlauben, ihre Stellungnahme getreu zu veröffentlichen.“

Er beantwortete die Frage, die der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten gestellt hatte, indem er sagte: „Ja, wir wissen, wohin wir gehen; zu einer dynamischen, moralischen, islamischen, lebendigen, innovativen, freien und gesunden Gesellschaft.“

Der für die Presse zuständige Vizeminister für Kultur sagte weiter: „Was mich zusätzlich überrascht, ist das Schweigen der Presse gegenüber solchen Angriffen.“

8.14. Text Nr. 14

(2)

Sāzgarā: Sie sollten das Schicksal des militärischen Regimes Pahlavi berücksichtigen²

Mohsen Sāzgarā, ein Mitglied des ersten Rates der Kommandeure der Revolutionsgardisten sagte über die Äußerungen Safavis: „Die Islamische Revolution hat die Armee gezwungen, bei den politischen Auseinandersetzungen neutral zu bleiben, und genau diese Neutralität der Armee führte zum Sieg der Islamischen Revolution. Die Neutralität des Militärs bei den

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 30. April 1998, S. 14.

² Ebenda.

politischen Auseinandersetzungen ist eine Errungenschaft der Revolution, die bislang sowohl von dem verstorbenen Führer der Revolution als auch von der Bevölkerung und den Politikern bewahrt wurde.“

Er sagte weiter: „Ich weiß nicht, was für eine Vergangenheit und Erfahrung dieser Herr Safavi während der Revolution hat und seit wann er als einer unter den Revolutionären bekannt ist. Die Revolutionsgardisten, die ich mitbegründet habe, sollten aber vor allem als eine bürgerliche Armee die Forderungen der Bevölkerung, die Islamische Revolution und ihre Parolen wie Unabhängigkeit und Freiheit sowie die Islamische Republik unterstützen.“

Er sagte weiter: „Man kann es nicht glauben, aber die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zeigen, wie unerfahren und ungeschickt er ist. Wenn diese Äußerungen nur aus Unaufmerksamkeit ausgesprochen worden sind, kann man mit einer Entschuldigung beim Iranischen Volk alles wieder gutmachen. Wenn aber diese Äußerungen aus seiner Überzeugung und seinem tiefem Glauben herrühren, sollte man ihn unbedingt daran erinnern, dass immer noch das Volk und die revolutionären und die freiheitlichen Kräfte niemandem erlauben, sich mit Waffen in die Politik und in die Kultur einzumischen. Wenn der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten es nicht glaubt, sollte er das Schicksal der militärischen Regierung Mohammad Reza Pahlavis berücksichtigen.“

8.15. Text Nr. 15

(3)

Firuz Gurān: Das ist eine Warnung an alle, die durch den Dialog eine nationale Einheit anstreben¹

Um die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten zu analysieren, verwies Firuz Gurān, der verantwortliche Chefredakteur der Monatszeitschrift Ğāme‘e-ye Sālem („Gesunde Gesellschaft“), auf einen Satz aus den Äußerungen Safavis, der gesagt hatte: „Ich habe eine Stunde mit Herrn Mohāġerāni diskutiert und ihm gesagt, dass sein Weg die nationale Sicherheit bedroht.“ Gurān fügte hinzu: „Das ist ein schwerer und gezielter Vorwurf. Wer hat gesagt, dass nur er über die nationale Sicherheit entscheiden kann?“ Gurān sagte weiter: „Solche Anschuldigungen bedeuten eine klare Missachtung der Presse. Wenn eine Zeitschrift etwas gegen die nationale Sicherheit veröffentlicht, werden die Journalisten selbst versuchen, ihre Kollegen aufzuklären. Daran habe ich keinen Zweifel.“

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30. April 1998, S. 14.

Gurān verwies auf einen anderen Teil der Äußerungen Safavis, der gesagt hatte: „Unsere Sprache ist unser Schwert“ und sagte weiter: „Wenn dieses Schwert gezückt wird, wird das Land und die Presse nicht gerettet.“ Gurān sagte weiter: „In den ersten Jahren nach der Revolution erlebten wir eine Periode der Gewalt in der Demokratie, was zu nichts führte und in Niederschlagung und Unterdrückung mündete. Das dauerte jahrelang, und schließlich kam es zu dem Ereignis des 2. Xordād und dem schönen Aufstand der Jugendlichen und Frauen. Wenn jetzt einige versuchen, mit solchen Drohungen noch einmal eine Zeit der Unterdrückung anzufangen, würde dies Selbstmord bedeuten für diejenigen, die glauben, als Märtyrer sterben zu wollen.“ Er bezeichnete im Weiteren den Märtyrer als denjenigen, der sich für Freiheit, Gerechtigkeit und den rechten Weg opfert, nicht aber für die Hinrichtung unbescholtener Leute und die Unterdrückung der Presse.

Der verantwortliche Chefredakteur der Monatszeitschrift Ğāme‘e-ye Sālem bezeichnete die Kritik des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten an der Meinung des Präsidenten über den Dialog der Kulturen als ein Zeichen der Freiheit und fügte hinzu: „Das heißt Freiheit und Sicherheit! Ich finde es aber nicht logisch, dass der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten dem Präsidenten den Kopf abschlagen würde, nur weil er ein Schwert hat.“ Gurān betonte: „Die Zeit des Schwerts ist vorbei. Heute ist Schwert ein Teil des Sports. Anscheinend wollte dieser geehrte Verantwortliche mit seinen Äußerungen die Presse bedrohen, aber meiner Meinung nach ist das eine Warnung an alle, die durch den Dialog eine nationale Einheit erreichen wollen. Ich spüre auf jeden Fall unangenehme Gerüche.“

8.16. Text Nr. 16

(4)

Asadollāh Bayāt: Heißt Anhänger des Velāyat-e Faqih zu sein, den anderen die Zunge abzuschneiden?¹

Asadollāh Bayāt, ein ehemaliger Teheraner Abgeordneter, sagte über die letzten Äußerungen Savafis in Qom: „Einer, der den Weg und die Richtlinien des Imams kennt, würde sich nicht so äußern.“

Bayāt sagte „Einer, der behauptet, die Revolutionsgardisten seien gleichzeitig auch kulturelle und politische Kräfte, sollte wissen, dass eine Aufgabe der Revolutionsgardisten darin besteht, die Lehren des Imams zu beschützen. General Safavi hat sich mit solchen Äußerungen gegen die Worte und die Lehren des Imams gestellt.“

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30. April 1998, S. 14.

Bayāt sagte: „Der Imam warnte mehrmals, dass die Einmischung der Militärs in die Politik katastrophale Folgen haben könnte. Darauf verwies er auch in seinem politisch-göttlichen Testament.“

Asadollāh Bayāt bezeichnete Ruhe als eine der wichtigsten Bedürfnisse der heutigen Zeit und sagte: „Während wir uns in einer Lage befinden, wo wir mehr denn je Ruhe benötigen, und der Präsident mit viel Mühe den Weg für die politische, die wirtschaftliche und die geistliche Sicherheit in der Gesellschaft geebnet hat, waren solche Äußerungen von einem offiziellen Angehörigen des Militärs gar nicht zu erwarten.“

Bayāt sagte mit Hinweis auf einige von Safavi gebrauchten Wörter: „Die Worte `wir schneiden die Zunge ab´ oder `unsere Sprache ist unser Schwert´ erinnern an den Kalifen Mutawakkil der Abbasiden. Ist denn die Zeit des Zungenabschneidens, des Schwerts und der Mongolen noch nicht vorbei? Wir befinden uns in einer Zeit, wo der religiöse Rechtsgelehrte die Gesellschaft leitet und unser Präsident die Welt zum Dialog der Kulturen aufruft.“

Er fügte hinzu: „Nach den Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten haben sie nichts mit der Kultur zu tun und sind mehr mit Keule und Schwert vertraut.“

8.17. Text Nr. 17

(5)

Yusefi Eškevari: Diese Auseinandersetzung hat ein bitteres Ende¹

Hussein Yusefi Eškevari, einer der Verfasser des großen islamischen Lexikons, sagte in einem Interview mit unserem Reporter: „Es ist erstaunlich, dass ausgerechnet in dieser Situation solche Äußerungen von einer Persönlichkeit des Militärs ausgesprochen wurden.“

Er stellte die Frage, warum sich ein Offizier erlaube, sich über Angelegenheiten der Presse, über das Schicksal der Bevölkerung und über die Politik zu äußern?

Eškevari meinte, solche Äußerungen würden nicht zu Ruhe und Stabilität in dem Land führen und mehr Konflikte und Racheakte hervorbringen.

Er sagte weiter: „Die Frage ist, warum er der Presse und den Schriftsteller mit dem Tod und der Unterdrückung droht? Gibt es in diesem Land kein Gesetz mehr? Hat jemand dem Volk und der Presse Freiheit geschenkt, damit er diese zurücknehmen darf?“

Eškevari betonte, dass solche Politik zum Scheitern verurteilt sei. Er sagte weiter: „Das iranische Volk wollte am 2. Xordād betonen, dass man eine Führungskrise in dem Land nicht durch Militarisierung und Gewalt lösen, und Intellektuellen nicht durch Zwang zum Schweigen bringen kann.“

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30 April 1998, S.14.

Er fügte hinzu: „Wenn es überhaupt eine Lösung für die aktuellen Probleme gibt, dann ist das die Politik des Präsidenten Mohammad Khatami.“

Eškevari lehnte Gewalt und Unterdrückung ab und bezeichnete Dialog, Vernunft und Stärkung der Zivilgesellschaft als einzige Lösung für die Probleme im In- und Ausland.

Er sagte weiter: „Safavis Äußerungen über die Geistlichkeit sind noch erstaunlicher. Man sollte sich fragen, was er mit dem Begriff `Heuchelei unter den Geistlichen´ meint.“

Mit dem Hinweis auf die Meinung Safavis über die Geistlichen sagte Eškevari: „Es ist bedauerlich, dass sich ein Militär erlaubt, den zweithöchsten Machthaber des Landes und viele andere Geistliche, die wichtige Posten innehaben, zu beleidigen.“

Er fügte am Ende hinzu: „Wenn einer, der zu einem gewissen politischen Lager gehört, die geistlichen Persönlichkeiten eines anderen Lagers beleidigt, haben auch Mitglieder dieses Lagers gleiche Rechte, und das Ende einer solcher Auseinandersetzung ist bekannt.“

8.18. Text Nr. 18

(6)

Varġāvand: Ich bin über die nationale Sicherheit besorgt¹

Parviz Varġāvand, ein Universitätsprofessor und Mitglied der nationalen Front sagte über die Äußerungen Safavis: „Ich hoffe, dass in den nächsten Tagen diese Äußerungen offiziell dementiert werden. Nach jahrelanger Unterdrückung und Diktatur hat die iranische Bevölkerung in der heutigen Gesellschaft die Möglichkeit einer freien Diskussion und Toleranz erhalten. In dieser Situation ist es sehr gefährlich, mit aggressiven Äußerungen die Gesellschaft daran zu hindern, eine logische und gesunde Entwicklung zu erleben.“

Varġāvand sagte: „Ich bin sehr besorgt über die Bedrohung der nationalen Sicherheit, aber nicht deshalb, weil sich die Gesellschaft öffnet und sich die Bevölkerung frei äußern kann.“

Für Varġāvand besteht das Problem der nationalen Sicherheit vielmehr darin, dass man eine falsche Definition von nationaler Sicherheit hat und eine Politik verfolgt, die mehr Spannungen hervorbringt.

Über die Lage der Universitäten sagte er: „Das Problem der Universitäten besteht nicht darin, dass es Liberale an der Universität gibt. Die Universitäten leiden darunter, dass während der letzten 18 Jahre viele begabte und fähige Professoren und Fachleute weggegangen sind und es dort wegen der mangelnden Freiheit keine gute Atmosphäre für Untersuchungen und für die wissenschaftliche Arbeit mehr gibt.“

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 30. April 1998, S. 14.

8.19. Text Nr.19

(7)

Montaxabniyā: Solche Äußerungen seien für die Verantwortlichen des Landes eine Demütigung und Beschämung¹

Rasul Montaxabiyā sagte über die letzten Äußerungen des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten: „Ich glaube, diese Äußerungen sind sehr unangebracht und peinlich, wenn sie überhaupt stimmen. Denn die Zeit, in der man in einer islamischen Gesellschaft andere bedrohen konnte, ihnen die Zunge abzuschneiden, ist vorbei.“

Montaxabniyā fügte hinzu: „In einer islamischen Gesellschaft, von der heute der Revolutionsführer und der Präsident sprechen und in der die Verfassung herrscht, sind diese Worte sehr unangebracht.“

Er sagte weiter: „Solche Äußerungen sind für die Islamische Republik beleidigend und für die Verantwortlichen und die Politiker beschämend und demütigend.“

Montaxabniyā meinte auch: „Nach dem Gesetz und der Scharia darf sich ein Militär nicht in politische Auseinandersetzungen einmischen. Denn Ehre und Ansehen unserer Brüder, der Revolutionsgardisten, besteht darin, dass der Imam Khomeini sie unterstützte. Der Imam hatte den Revolutionsgardisten ausdrücklich verboten, sich in die Politik einzumischen.“

Er sagte weiter: „Während der religiöse Führer den Präsidenten unterstützt, kann man kaum glauben, dass ein Offizier des iranischen Militärs, der dem Führer gehorsam sein muss, unter dem Vorwand die Politik des Ministeriums für Kultur zu kritisieren, die Regierung und die Politik des Präsidenten zu schwächen versucht.“

Montaxabniyā äußerte sich auch über mögliche Folgen der Äußerungen Safavis: „Sicherlich sind in dieser Situation Feinde und auch unkluge Freunde dabei, eine Atmosphäre der Unsicherheit und des Konflikts in der Gesellschaft zu verbreiten, um die Regierung daran zu hindern, den eigentlichen Problemen des Landes nachgehen zu können. Solche Äußerungen können nur eine Krise verursachen.“

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30. April 1998, S. 14.

8.20. Text Nr. 20

Iran und die Medien¹

Der britische Radiosender BBC bezeichnete die letzten Äußerungen des Kommandeurs der Revolutionsgardisten als die schwersten Angriffe, die seit der Machtübernahme Khatamis vor etwa neun Monaten von einem Militär gegen die Regierung geäußert worden sind. Die Kritik gegen die Regierung war so scharf, dass die amtliche Nachrichtenagentur anscheinend entschieden hat, die wichtigsten Teile der Äußerungen des Generals Safavi nicht zu veröffentlichen, um die Irreführung der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die zwei Zeitungen Ğāme'e und Hamšahri veröffentlichten jedoch Teile der Rede, die General Safavi am Montag in der Stadt Qom gehalten hatte.

Mit Hinweis auf wichtige Teile der Äußerungen Safavis berichtete BBC weiter, während sich Streitkräfte nach der iranischen Verfassung nicht in die Politik einmischen dürften, habe der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten öffentlich die Politik der Regierung Khatami kritisiert. ...

Der BBC-Reporter meinte, „das konservative Lager scheint, nachdem es in letzter Zeit schwere Niederlagen erlitten hatte, militärisch zu drohen, um Khatamis Regierung unter Druck zu setzen. Um seine Äußerungen zu rechtfertigen, wird der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten vermutlich anführen, weil die Politik der Regierung das islamische System bedrohe, habe er sich eingemischt.“

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 2. Mai 1998, S. 2.

8.21. Text Nr. 21

Märtyrertum oder blinde Logik¹

von Hamid Rezā Ğalāipur

Herr Kommandeur! Ich sage Ihnen offen, dass Sie auf die Ergebnisse der Revolution gezielt haben. Herr Safavi! Sie haben in Qom als ein opferbereites Mitglied der Revolutionsgardisten und als eine Person der Märtyrergeneration betont, dass Sie gerne so schnell als möglich als Märtyrer sterben möchten. Sie haben gesagt, um die Revolution zu schützen, seien Sie sogar bereit, einigen den Kopf und die Zunge abzuschneiden. Diese scheinen jedoch nicht an der Front sondern unter Journalisten und Geistlichen zu finden sein (und einige auch im Kabinett des Präsidenten Khatami). Herr Kommandeur! Der Autor kann es nicht wagen wie Sie im Namen des achtjährigen Heldentums und Märtyrertums und im Namen eines Volkes zu sprechen sondern er möchte nur im Namen einer Märtyrerfamilie betonen, dass die Logik des Märtyrertums in Ihrem Vortrag blind macht und die Errungenschaften des 2. Xordāds verneint.

Nach der Veröffentlichung Ihrer Äußerungen fragt eine Märtyrermutter, warum dieser Herr (Sie) Journalisten die Zunge abschneiden wolle. Herr Kommandeur! Da Sie behaupten, Märtyrerfamilien zu verteidigen, ist es nützlich, mehr über das Schicksal dieser Märtyrermutter während der Revolution zu wissen. Sie sollten auch wissen, auf welche Familien Ihre Äußerungen gezielt haben. Vor der Revolution musste sich diese Märtyrermutter jeden Tag darüber Sorgen machen, ob ihre Söhne die Verfolgungen des Geheimdiensts des Schahs (SAVAK) überlebten. Nach der Revolution, bevor sie den Sieg der Revolution genießen konnte, wurde ihr erster Sohn, ebenfalls ein Mitglied der Revolutionsgardisten, von den Volksmudschaheddin erschossen und starb als Märtyrer. Nach weiteren sechs Monaten erhielt sie den Leichnam ihres zweiten Sohnes, der im Krieg gefallen war. Ihr dritter Sohn fiel ebenfalls im Krieg, als er kurz vor der Beendigung seines Studiums an der technischen Fakultät stand. Gleichzeitig kämpfte ihre einzige Tochter gemeinsam mit ihrem Mann an der Front im Süden des Landes. Ihr ältester Sohn war in Kurdistan so beschäftigt, dass er nicht an den Beisetzungsfeierlichkeiten seiner gefallenen Brüder teilnehmen konnte.

Herr Kommandeur! Diese Mutter verbrachte all die Jahre der Revolution und des Krieges so neben ihrem Mann und ihrem kleinen Sohn. Nach dem Krieg, während Sie die Ehren des Krieges geerbt hatten, wurde sie mit einem neuen Krieg und einer neuen Katastrophe

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 2. Mai 1998, S. 2.

konfrontiert. Zuerst wurde ihr Mann schwer krank und starb nach sechs Jahren Krankheit. Der Druck des Lebens war für diese Mutter so groß, dass sie zwei Schlaganfälle erlitt.

Jetzt sitzt diese Mutter mit einem behinderten Körper unter den Bildern ihrer gefallenen Söhne und betet. Sie will nichts mehr vom Krieg wissen, auch nicht für den das staatliche Fernsehen sogar in der Zeit des Friedens wirbt. Sie wartet jede Nacht auf ihren Sohn, der von der Redaktion Ğāme'e mit einer Ğāme'e nach Hause kommt. Diese Mutter sieht seit einigen Tagen, dass Sie auf die Presse bzw. ihren vierten Sohn gezielt haben. Herr Safavi! Wenn diese Märtyrerfamilie ihre Äußerungen ablehnt, wie können Sie es rechtfertigen, anderen die Zunge und den Kopf abzuschlagen.

Herr Kommandeur! Wenn Sie sogar in Ihrer Rede nicht im Namen der Märtyrerfamilien sprachen, dürfen Sie nicht in diesem Ton reden. Warum haben wir die Revolution gemacht und den Feind verjagt? Wollten wir nicht eine totalitäre Regierung durch eine Regierung ersetzen, die für alle Bürger des Landes, egal ob Märtyrerfamilien oder Nicht-Märtyrerfamilien, Kriegsteilnehmer oder Nicht-Kriegsteilnehmer, Schiiten oder Sunniten, Muslime oder Christen, Sicherheit und Wohlstand bringen sollte? Wie erlauben Sie sich, im Namen der Märtyrer die Gesellschaft, die aus all diesen Bürgern besteht, zu verwirren, indem Sie vom Schwert sprechen?

Herr Kommandeur! Ihr revolutionärer Ton gehört der Zeit der Revolution an. Wenn Sie an die Revolution und ihre Bedürfnisse glauben, sollten sie wissen, dass diese Revolution nach dem Sieg in die Islamische Republik mündete, und das war das Ende der Revolution. Sie sind verpflichtet, im Rahmen des Gesetzes und der Verfassung zu handeln und zu sprechen. Sie wissen sicherlich, dass Sie im Namen der Revolution und des Märtyrertums auf das politische Ergebnis der Revolution gezielt haben. Das politische Ergebnis einer erfolgreichen Revolution besteht aus der politischen Entwicklung des Landes, und die politische Entwicklung des Iran manifestierte sich am 2. Xordād mit der großen Beteiligung der Bevölkerung an den Wahlen. Sie haben aber in Ihrer Rede die kulturellen Aktivisten dieses Ereignisses mit dem Schwert bedroht. Was für eine Verteidigung der Revolution ist das?

Herr Kommandeur! Wenn Sie des Lebens satt sind, glänzt die Lebensfreude immer noch in den Augen jener Mutter, deren Leben während der Revolution wie eine Blume verblühte. Sie will noch leben. Sie hat es satt, im Namen der Märtyrer hochgehalten zu werden.

8.22. Text Nr. 22

Aus der Kolumne „Parteien, Gruppierungen, Vereine“¹

Die islamische Vereinigung der Studenten der Technischen Universität Amir Kabir bedauert die Äußerungen Safavis

Die islamische Vereinigung (Anğoman-e Eslāmi) der Technischen Universität Amir Kabir hat in einer Erklärung die Äußerungen Safavis bedauert und diese verurteilt. Sie verlangte von Rahim Safavi, sich bei der Bevölkerung zu entschuldigen.

(In dieser Erklärung heißt es:) „Man kann Zeichen von einer Einmischung der Militärs in die Politik feststellen. Während das Land mehr denn je Ruhe und Frieden braucht, spricht General Rahim Safavi davon, gewissen Leuten die Zunge abzuschneiden und den Kopf abzuschlagen.“

¹ Die 59. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 5. Mai 1998, S. 2.

8.23. Text Nr. 23

Die Kolumne „mit Verantwortung des Chefredakteurs“

„Herr Safavi! Lassen Sie Politiker die nationale Sicherheit definieren“¹

Herr Rahim Safavi! Diese Zeilen stammen von jemandem, der einmal neben Ihnen kämpfte, als Sie nicht Oberkommandeur der Revolutionsgardisten, sondern ein unbekannter Pāsdār waren. In den ersten Wochen des Krieges, nachdem der Feind den Fluss Karun überquerte, um Abādān zu belagern, kämpften wir gemeinsam, um die nationale Sicherheit zu verteidigen. Wir verteidigten die nationale Sicherheit gemeinsam mit großen Männern wie Rezāyi, Pahlavāni Neġād und Xarāzi, die Geschichte machten. Damals war es natürlich nicht sehr schwierig, die nationale Sicherheit zu definieren.

Der Krieg war auf jeden Fall vorbei, und gleich am ersten Tag nach dem Sieg wussten einige Helden des Krieges, die nicht die Ehre hatten, als Märtyrer zu sterben, nicht, was sie mit ihren Waffen anfangen sollten. In einer Situation, in der die nationale Sicherheit neu definiert werden sollte, sahen aufrichtige Kämpfer, die keine andere Waffe als eine Kalaschnikow kannten, die nationale Sicherheit von der Bevölkerung bedroht, und begannen das Volk zu bedrohen.

Herr Safavi! Es gibt nicht den geringsten Zweifel an Ihrer Aufrichtigkeit. Während der letzten zwanzig Jahre erinnerte ich mich jedes Mal an Sie, als ich an den Begriff Aufrichtigkeit dachte. Würden Sie neben dieser Aufrichtigkeit ein bisschen logisch denken, würden wir hoffnungsvollere Worte von Ihnen hören können.

Wie definieren Sie eigentlich die nationale Sicherheit? Die nationale Sicherheit heißt die Sicherheit des Volkes und die Sicherheit des Landes. Das Land besteht aus drei Elementen: dem Territorium, der Bevölkerung und dem Staat. Sie haben während des Krieges gemeinsam mit der Bevölkerung und dem Staat das Territorium gerettet. Und im Kampf gegen den inländischen Feind haben Sie mit Hilfe des Territoriums und der Bevölkerung den Staat beschützt. Jetzt sollen Sie mit Hilfe des Territoriums und des Staates die Sicherheit der Bevölkerung verteidigen. Aber Ihre Äußerungen erzählen von etwas anderem.

Zweifellos sind Sie ein Anhänger des Imams Ali. Sein Schwert war ein Schwert und seine Zunge eine Zunge. Ali benutzte niemals statt der Zunge das Schwert. Oft benutzte er seine Zunge als Schwert.

Erinnern Sie sich daran, als die US-Kriegsschiffe in den Persischen Golf kamen, um uns zu bekriegen? Zuerst sollten die Schnellboote der Revolutionsgardisten sie angreifen; nach

¹ Die 55. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 30. April 1998, S. 2.

kurzem wurde jedoch vom Stab anders entschieden. Danach schossen die Amerikaner ein Passagierflugzeug von uns ab und kontrollierten unsere Schiffe. So verletzten sie praktisch unser Territorium. Sogar nachdem die Amerikaner unsere Ölplattform attackiert hatten, gab es keine Reaktion von den Schnellbooten. Vielleicht war es nicht klug, sich gegen eine so starke Macht zu stellen.

Aber Sie sagten, dass man mit Entspannungspolitik und Einhalten des Waffensperrvertrags den Drohungen der USA nicht begegnen könne. Was ist Ihr Vorschlag? Hatte die Politik der Provokation und die Herausforderung irgendwelche Nutzen?

Ich glaube nicht, dass Sie der Meinung sind, dass wir uns vor der Gefahr der USA schützen können, indem wir immer mehr Waffen produzieren. Das haben wir versucht und nach kurzem bitter bereut. Wir begriffen, dass wir nicht immer, wie zum Beispiel im Fall der Schnellboote, Erfolg haben werden. Der Feind wird über Waffen verfügen, mit denen man uns aus der Ferne treffen kann. Die Niederlage des Irak im Krieg gegen die USA schien uns unglaublich zu sein.

Wie schrecklich ist es, dass wir uns statt an den US-Kriegsschiffen an einigen Journalisten rächen, die als kulturelle Agenten der USA bezeichnet werden. Sogar wenn diese Behauptung richtig wäre, wäre es dennoch nicht großmütig, sich für die Niederlage gegen die USA an ihnen zu rächen.

Herr Safavi! Viele unserer Kommandeure versuchen den Imam Ali als Vorbild zu nehmen. Ali wurde so bekannt wegen seiner Barmherzigkeit und Freundlichkeit gegenüber seinen Feinden. Barmherzigkeit gegenüber den Freunden ist ja keine Kunst.

Wem sollten wir den Kopf abschlagen? Vielleicht sind die Ungläubigen schon erledigt und unsere Schwerter brauchen noch Hände und Hälse.

Es scheint vernünftiger, dass die Politiker im nationalen Sicherheitsrat die nationale Sicherheit definieren und Sie nur ihre Strategie ausführen.

Hinsichtlich der neuen kulturellen und politischen Lage des Landes sehen die Vertreter des Volkes die nationale Sicherheit darin, dass keine Köpfe und Zungen abgeschlagen werden, der Waffensperrvertrag unterzeichnet und der Dialog der Kulturen vorangetrieben wird. So ist es besser und vernünftiger, dass Sie die Wahl des Volkes respektieren. Sonst hätte es keine Bedeutung, von der nationalen Sicherheit zu sprechen.

Obwohl ich an die Helden der Zeit der heiligen Verteidigung glaube, zittere ich vor der Vorstellung, dass das Land von den Militärs regiert wird. Ich habe nicht etwa Angst davor, dass man meine Zunge oder meinen Kopf abschneiden könnte, sondern davor, dass die Militärs die Gesellschaft als eine Kaserne betrachten könnten. Sie könnten erwarten, dass mit

einem Befehl nicht nur die Stiefel und die Hände, sondern auch die Gedanken in Ordnung gebracht werden. Und das ist im heutigen Iran unmöglich.

8.24. Text Nr. 24

Die Kolumne „fünfte Kolonne“

Zunge in Bereitschaft¹

von Seyed Ebrāhim Nabavi

Rahim Safavi: „Einigen sollen wir den Kopf abschlagen und einigen sollen wir die Zunge abschneiden. Unser Schwert ist unsere Sprache. Wir werden wie revolutionäre Studenten die Revolutionsgegner bloßstellen und allen das Gesicht dieser Untreue zeigen.“

Im Zusammenhang mit den Meinungen Rahim Safavis: Hinsichtlich der Tatsache, dass unsere Anhänger - die gnädigen Agenten der fünften Kolonne - immer von uns verlangen, dass wir uns über solche Themen äußern, teilen wir unterwürfig mit, dass dieses Mal alles noch schrecklicher ist. Das geht uns gar nichts an, weil dieser Herr Rahim Safavi und die anderen Herren bisher alles machten, was sie versprochen hatten. Und eines Tages werden sie uns die Hände und die Zunge abschneiden.

Frage: Was haben diese Brüder bisher gesagt und getan?

1. Diese Herren haben bis jetzt alle ihre Feinde vernichtet, und es gibt niemanden mehr, den sie nicht vernichtet hätten.
2. Diese Herren hatten versprochen, eine Armee mit zwanzig Millionen Mitgliedern aufzubauen. Diese Armee ist bereits gegründet, und ihre effektive Anwesenheit haben wir bei den Wahlen am 2. Xordād erlebt.
3. Diese Herren hatten mehrmals gesagt, sie würden die Liberalen vernichten. Das führte dazu, dass Bāzargān einen Herzinfarkt bekam. Zurzeit sind alle Liberalen vernichtet.
4. Diese Herren sagten mehrmals, sie würden die Schieber und die Korruption vernichten. So sind nun die Schieberei, die Inflation und auch die Korruption verschwunden.
5. Diese Herren bekämpfen seit Jahren mit Hilfe eines großen Teils des Budgets des Landes die kulturelle Invasion des Feindes, vor allem im Kino. Nun ist die kulturelle Invasion völlig gescheitert. Wenn man nur einigen Journalisten die Hände, die Füße und die Zungen abschneidet und die Augen ausreißt, wird das Problem endlich erledigt sein.

¹ Die 56. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom , 2. Mai 1998, S. 4.

Die Bereitschaft: Im Rahmen der Versuche, an unkonventionelle Waffen zu gelangen, die wirtschaftlichen Probleme zu lösen und den Dialog der Kulturen zu blockieren, teilen wir hochachtungsvoll mit: Wenn die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Probleme des Landes mit Hilfe der von Herrn Safavi gewünschten Maßnahmen gelöst werden können, sind wir dazu bereit, dass man uns die Zunge mit Schwert, Messer oder mit anderen kulturellen Instrumenten abschneidet.

Parole des Tages: Wir schneiden mit dem Schwert ab. Wir reißen die Augen aus. Wir werden die anderen bloßstellen und entlarven. Wir erschießen. Wir erziehen den Minister für Erziehung.

Warnung: Da viele, denen man den Kopf und die Zunge abschneiden sollte, jahrelang an der Front gegen den Feind gekämpft hatten, sollten die Herren dabei sehr vorsichtig handeln.

8. 25. Text Nr. 25

Wenn Sie an meiner Stelle wären¹

von Hoğatoleslām Mohsen Sa‘idzāde, Professor an der Theologischen Hochschule Qom
(Anlässlich der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs die Übereinstimmung der technischen und organisatorischen Angelegenheiten der medizinischen Institutionen mit den Lehren der heiligen Scharia betreffend)

Die Texte, die als religiöse Quellen bezeichnet werden, sind so flexibel, dass man mit ihnen sowohl die gewalttätigsten als auch die menschlichsten Regierungen rechtfertigen könnte. So kann jeder sich und seine Taten als religiös bezeichnen.

Im Gegenzug zu allen religiösen Intellektuellen billige ich die Politik der Tälebān, jener geistlichen Machthaber in unserem Nachbarland Afghanistan aus folgenden Gründen.

Die Verurteilung der afghanischen Tälebān ist das Ergebnis der Nichtberücksichtigung der Grundlagen der Religion und die Unkenntnis über die gesamten religiösen Gebote.

Die Tälebān rechtfertigen sich mit den religiösen Texten, die auch uns zur Verfügung stehen. Wenn sich die Iraner traditionell verhalten, sollten sie ebenfalls den Weg gehen, den die Tälebān gegangen sind. Dies geschieht auch heutzutage. Der Protest einiger Studenten der theologischen Fachhochschulen gegen das Radfahren der Frauen hat seinen Ursprung in alten religiösen Texten über das Verbot des Reitens für Frauen.

Die Hadithen, die in den iranischen religiösen Schulen zur Verfügung stehen, teilen die gleichen Ansichten und Meinungen, wie die Tälebān in Afghanistan.

Die Grobheit und die Giftigkeit dieser Texte gegenüber den Frauen sind leicht erkennbar. Kurz und knapp, nach den von Muslimen benutzten religiösen Texten und Hadithen gelten unter anderem folgende Gesetze und Vorschriften für Frauen im Islam:

1. Die Frauen dürfen sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen.
2. Sie sollen zu Hause bleiben.
3. Wenn sie aber unbedingt das Haus verlassen müssen, sollen sie möglichst schnell an den Wänden entlang und am Rand der Wege gehen.
4. Niemand darf ihr Gesicht sehen.

¹ Die 77. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 28. Mai 1998, S. 7.

5. Niemand darf sie hören.
6. Nach diesen Hadithen dürfen sich die Frauen nicht einmal baden.
7. Wenn die Frauen sprechen müssen, dürfen sie nur fünf Wörter sagen, nicht mehr.
8. Die Männer dürfen die Frauen nicht ansehen. Wenn die Männer zufällig eine Frau erblicken, sollen sie ihren Blick zum zweiten Mal auf den Boden senken.
9. Die Männer dürfen nicht mit Frauen sprechen, sie grüßen oder sie zum Trinken oder Essen einladen.
10. Es ist den Frauen nicht gestattet, zu reisen.
11. Es ist den Frauen nicht gestattet, zu reiten.
12. Es ist den Frauen nicht gestattet, an Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen.
13. Sie brauchen nicht am Freitags- und Eyd-Gebet teilzunehmen.
14. Die Frauen sollen für ihre Verstorbenen weinen.
15. Die Frauen sind Tieren und Häusern gleichgestellt.
16. Man soll sie schlagen.
17. Wenn sie von ihren Männern totgeschlagen werden, werden die Männer deswegen nicht bestraft.
18. Die Hölle wird meistens von Frauen gefüllt.

Alles, was ich hier geschrieben habe, geht aus hunderten von Hadithen hervor. Wäre es unlogisch, wenn ich nun das Verhalten der Tälebān gemäß dieser Hadithe bestätige?

Vorher möchte ich mich aber bei allen Frauen in meiner Heimat und allen freigeistigen Menschen, die diesen Artikel lesen, und vor allem bei dem heiligen Gesetzgeber des Islams entschuldigen und liste im Folgenden einige dieser Hadithe auf:

1. In einer sehr wichtigen Sammlung der Hadithe, die vor allem von den Sunniten anerkannt wird, heißt es:

(19.) Omm-e Hamid (eine Frau) kam zum Propheten und sagte: „Ich möchte mit Ihnen beten“. Der Prophet antwortete: „Ich weiß, dass du mit mir gemeinsam beten möchtest. Aber dein Gebet in deinem Schlafzimmer ist besser als dein Gebet in deiner Wohnung. Und dein Gebet in deiner Wohnung ist besser als dein Gebet in deinem Haus und dein Gebet in deinem Haus ist besser als dein Gebet in der Moschee deiner Sippe. Und dein Gebet in der Moschee deiner Sippe ist besser als dein Gebet in meiner Moschee.“

Für diese Frau baute man eine kleine Moschee im Hinterzimmer ihres Hauses, damit sie dort beten konnte. Man zitiert den Propheten, der sagte, dass die beste Moschee für die Frauen ihr Hinterzimmer ist.

2. Abu Davud, der Autor einer der sechs wichtigsten Hadith-Sammlungen der Sunniten zitierte den Propheten, der sagte:

(20) dass die Frauen wie Geschlechtsorgane sind. Wenn sie das Haus verlassen, wird sie der Satan besuchen. Die Frauen sind Gott näher, wenn sie im Hinterzimmer bleiben.

3. Abu Sa'īd Xadri zitierte den Propheten:

(21) dass man sich von den Frauen zurückhalten müsste, weil die ersten Sünden bei den Bani Israelis von Frauen begangen wurden.

4. Imam Sādeq zitierte den Imam Ali, der sagte:

(22.) Die Männer sind aus der Erde geschaffen, und deshalb orientieren sie sich immer auf die Erde. Die Frauen aber sind von den Männern geschaffen, und deshalb richtet sich ihre Aufmerksamkeit immer auf die Männer. Oh Männer! Sperrt die Frauen ein!

5. Imam Sādeq sagte:

(23) „Gott schuf Eva aus Adam, und deshalb konzentrieren sich die Frauen immer auf die Männer. So sollten die Männer ihre Frauen schützen, indem sie sie im Haus einsperren.“

6. Abu Said sagte:

(24.) Der Prophet sah einmal, dass die Frauen neben den Männern auf der Straße laufen. Er sagte dann den Frauen, sie sollten hinter den Männern bleiben und an den Wänden entlang gehen.

Einige Frauen gingen dann so nah an der Wand entlang, dass ihre Kleidung die Mauern berührte.

7. Der Sohn von Amro‘ās zitierte den Propheten, der sagte:

(25.) „Ihr werdet in naher Zukunft Persien erobern. Da gibt es das Bad. Die Männer dürfen nicht ohne Leibbinde das Badezimmer betreten. Baden ist den Frauen nicht gestattet, es sei denn, sie sind krank.“

8. Und wieder heißt es darüber:

(26.) Der Prophet verbot den Männern und Frauen das Baden; dann erlaubte er es den Männern.

Von solchen Hadithen, die meiner Meinung nach als Grundlage für das Gesetz der Übereinstimmung der technischen und organisatorischen Angelegenheiten der medizinischen Institutionen mit den Lehren der heiligen Scharia betrachtet wurden, gibt es eine sehr lange Liste. Ich beschränke mich hier auf die erwähnten Hadithen und betone, dass hinsichtlich solcher Hadithen das Gesetz religiös zu rechtfertigen ist.

Wenn wir solche Texte und ihre unterschiedliche Auslegung als Grundlage der Scharia betrachten, sollten wir akzeptieren, dass es unterschiedliche und auch gegensätzliche Varianten der Scharia gibt. Jeder kann sich und seine Taten einigermaßen damit rechtfertigen, dass sie die Scharia zur Grundlage haben. Ich kann zum Beispiel Hinweise aus der Scharia erwähnen, die die religiösen Grundlagen für dieses Gesetz ablehnen. Der Fundamentalismus scheint sich nicht nur auf dieses Gesetz zu beschränken. Die Fundamentalisten sind grundsätzlich gegen die von der Bevölkerung anerkannten und umgesetzten Lehren. Deshalb sollte man die Grundlage ihres Denkens der Kritik unterziehen.

8.26. Text Nr. 26

Der Roman „Feuer und Rauch“(Teil 19)¹

von Nāser Irāni

Es ist Nachmittag, der 22. Bahman 1357. Ahmad Alipur freut sich sehr über den Sieg der Revolution. Nun ist er zu Besuch bei Šokuh Aimiri gegangen. Šokuh sagt ihm, dass sie an einer Geschichte arbeite.

Ahmad fragte aufgeregt: „Worüber handelt es sich dabei?“

: „Die Hauptfigur ist ein Mädchen, ein schönes Mädchen, das ein fantasievolles Leben führt, oft Gedichte liest oder Musik hört. Das Mädchen lebt mit seinen Träumen und wartet auf einen schönen Prinzen, der eines Tages mit einem weißen Pferd kommt und sie in die Stadt ihrer Träume bringt. Bis eines Tages etwas passiert. Ich weiß noch nicht, was passiert. Das wird im Laufe der Geschichte entschieden. Das ist mein Stil. Ich zwingen mir nicht eine Geschichte auf. Ich lasse sie, damit sie sich gemäß den Bedürfnissen entwickelt. Auf jeden Fall holt ein Ereignis das Mädchen aus dem Himmel auf den Boden der Realität zurück. Dieses Ereignis soll mit der Revolution gleichzeitig eintreten. Das Mädchen engagiert sich gemeinsam mit Partisanen für die Revolution.“

Ahmad sagte: „Das Thema ist sehr interessant. Schreib, Šokuh. Bei Gott, setzt dich und schreib es. Es ist schade, dass du so wenig Zeit zum Schreiben hast.“

Šokuh sagte: „Ich werde es schreiben. Sicher! Ich verspreche es dir.“

- „Das freut mich sehr.“

Šokuh Amiri war eine begabte Schriftstellerin, hatte einen empfindsamen Geist und war sehr intelligent. ... Schade, dass sie nur wenig schrieb. Schade, dass sie nur wenige Tage und Stunden für das Schreiben bestimmen konnte, jene Tage und Stunden, die sie nicht angenehmer verbrachte.

Ahmad wollte, dass Šokuh mehr schrieb und sich mehr darum bemühte. Er wünschte sich, dass sie eine professionelle Schriftstellerin werden würde und nicht nur eine normale Frau, die ab und zu etwas schrieb. Er wollte, dass sie mit ihren wunderbaren Geschichten in der Welt bekannt wird.

Šokuh fragte: „Sag mal, was hast du heute gemacht?“

Ahmad begann, über alles, was er an diesem Tag gemacht und gesehen hatte, zu sprechen. Er war sehr glücklich, über diese Erlebnisse mit Šokuh zu sprechen. Während sie sich unterhielten, erreichten sie ihr beliebtes und gemütliches Restaurant. ..

¹ Die 29. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 15. März 1998, S. 9.

Während Ahmad Zucker in seinen Cappuccino gab, schaute er mit Begeisterung das Gesicht Šokuhs an. Ihre schöne und glatte Stirn war teilweise durch ihre weichen Haare bedeckt. Sie versuchte mit ihren langen Fingern ihrer sanften Hand die Haare beiseite zu schieben, was ihr nicht gelang. Die Haare fielen jedes Mal zurück und bedeckten die Hälfte ihres linken Auges. Ihre Augen waren groß und schwarz, ihre Wimpern lang und gebogen. Aber ihre Schönheit rührte nicht von ihren schwarzen und großen Augen her. Was ihr eine merkwürdige Schönheit verlieh, war die diagonale Form ihrer Augen und auch ihr strahlender und zauberhafter Blick. Ihre Nase war etwas lang und allein für sich vielleicht nicht sehr schön. Aber in der Form ihres Gesichtes spielte die Nase eine wichtige Rolle, die ihre Schönheit noch vertiefte. Ihre Wangen waren knochig, ihr Mund klein und die untere Lippe klein und dick. Der lange Kragen ihrer roten Kaschmirbluse bedeckte ihren Hals. Die Bluse war so eng, dass man die steilen Linien ihrer Schultern und Brüste leicht erkennen konnte.

8.27. Text Nr. 27

Der Roman „Feuer und Rauch“(Teil 35)¹

von Nāser Irāni

Die Islamische Revolution hat gesiegt und Ahmad Alipur hat die Absicht, Šokuh Amiri zu heiraten. Jetzt ist er zu Šokuh nach Hause gegangen und diskutiert mit ihrem Vater über die Revolution.

Doktor Amiri sagte: „Was für ein sinnloses Blutvergießen. Wissen Sie warum? Weil jede Revolution auf einer Illusion, einer großen Täuschung Fuß fasst. Die Revolutionäre sind meist opferbereite Personen, aber die sind auch von der Illusion befangen, dass sie denken, man könnte die alten und verwurzelten Werte und Normen des Lebens in einem Blutbad enthaupten und begraben und stattdessen neue Werte und Normen einsetzen. Und aus diesem Grund sind sie bereit, leidenschaftlich zu töten und getötet zu werden. Mit dem naiven Gedanken des Himmels Dach zu öffnen und einen neuen Plan hervorzubringen. Ohne daran zu denken, dass das Öffnen des Himmels Dach in einem Augenblick und mit einem Blutbad und das Hervorbringen von einem neuen Plan einen Illusion und eine Täuschung ist, ich finde das Wort dafür nicht, ach, eine Oase ist.“

Schoku sagte: „Papa! Ich bin mit Ihnen nicht einverstanden, viele Revolutionen haben veraltete Systeme abgesetzt und stattdessen ein modernes System etabliert. Zum Beispiel die Oktoberrevolution in Russland. War denn die Oktoberrevolution bloß eine Illusion, eine Oase? Ist Ihrer Meinung nach die sowjetische Gesellschaft immer noch die russisch-zaristische Gesellschaft? Gibt es keinen qualitativen Unterschied zwischen diesen beiden Gesellschaften?“

Doktor Amiri sagte: „Allerdings verleugne ich nicht, dass viele Revolutionen unter anderem auch diese Oktoberrevolution, die du erwähnt hast, das aktuelle System absetzen und ein neues System dafür einführen, welches manchmal besser und manchmal auch schlimmer als das alte System ist. Aber diese Illusion, auf die ich hingewiesen habe, ist über die Ideale, wofür die Revolutionäre eine Revolution durchführen. Zum Beispiel die Beseitigung von Rückständigkeit, Tyrannei, Armut, Unterdrückung, Diskriminierung, die Verbreitung von Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Freiheit. Die Revolutionen, obwohl Blut für sie vergossen wird und trotz vieler materiellen und immateriellen Schäden, die sie mit sich bringen, kehren für gewöhnlich nach kurzen Flitterwochen, in denen alles eine heroische und träumerische Farbe annimmt, zu ihrem Kernpunkt, das heißt, dass sie sich zu dem entwickeln,

¹ Die 50. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 25. April 1998, S. 9.

was sie beseitigen wollten. Nur mit dem Unterschied, dass eine neue Tyrannei die alte Tyrannei, eine neue Unterdrückung die alte Unterdrückung und eine neue Diskriminierung die alte Diskriminierung ersetzt. An diesem Punkt erwachen die ehrlichen Revolutionäre aus ihrem Schlaf und realisieren, dass keiner ihrer Ideale, Hoffnungen und Parolen in die Tat umgesetzt wurde und die Leute nicht besser dran sind. Diejenigen von Revolutionären, die sich selbst noch belogen oder sich anpassen können und zu einem tyrannischen und unterdrückenden Herrscher werden können, überleben es und ernten die Früchte ihrer Revolution. Aber diejenigen von ihnen, die tatsächlich ehrlich, tapfer und entschlossen sind und Tyrannei, Unterdrückung und Diskriminierung in jeder Form ablehnen, verfallen wegen Enttäuschung in Depression oder werden hingerichtet. Aus diesem Grund sagt man, dass die Revolutionen ihre eigenen Kinder auffressen. Eigentlich muss man sagen, dass die Revolutionen ihre ehrlichen, tapferen und entschlossenen Kinder auffressen und nicht alle ihre Kinder....“

Šokuh, die ungeduldig zu sein schien, unterbrach ihren Vater: „Dann, Papa, nach Ihrer Meinung hat keine Revolution auf keiner Art und Weise einen Fortschritt verursacht?“

Die Worte ihres Vaters hatten sie aufgeregt und diese Aufregung hatte ihren glänzenden Augen eine größere Attraktivität verliehen. Doktor Amiri sagte: „Doch, liebe Šu Šu. Aber ich sehe, dass das Glas von Herrn Alipur leer ist. Erlaube mir zuerst in sein Glas einzuschenken, dann werde ich die Antwort auf deine Frage geben. Erlauben Sie mir in Ihr Glas einzuschenken, Herr Alipur?“

Ahmad sagte: „Ja, bitte.“

Doktor nahm sein Glas und fragte: „Die gleiche Mischung wie beim ersten Glas?“

- „Ja, bitte.“

- „Hat es Ihnen gefallen?“

- „Es war hervorragend. Vielen Dank.“

- „Ich war mir sicher, dass es Ihnen gefallen wird. Es ist unmöglich, dass eine Person mit gutem Geschmack an dieser Mischung, die ich selbst erfunden habe, keinen Gefallen findet.“

Doktor Amiri ging zu dem gravierten Holzschrank. Frau Šamsolmoluk verfolgte ihn mit einem berauschten Blick und, während sie ihre Augen verengte und ihre linke Augenbraune hoch zog, beobachtete sie ihn beim Mischen des Alkohols. Frau Šamsolmoluk saß, während der gesamten Zeit, als das Gespräch zwischen Doktor Amiri, Šokuh und Ahmad im Gange war, mit geradem Rücken und aufrechten Schultern, ihr rechtes Bein über das linke geschlagen und ihre Unterarme an den Lehnen lehnd und ihre Hände, die mit wertvollen Armreifen und Ringen geschmückt waren, zur Schau stellend und beäugte jeden, der das Wort

griff, mit demselben berauschten Blick, ohne dass sie irgendeine Bewegung oder Gefühlsregung von sich gab. Als würde sie nicht aus dem Wohnzimmer ihren Worten Gehör schenken, sondern aus einem fernen Planeten. Sie erweckte den Eindruck, als würde sie gar nicht dem Gespräch der drei Personen zuhören, sondern nur damit beschäftigt sein, die Bewegungen ihrer Lippen und anderer Körperteile zu beobachten.

Frau Šamsolmoluk bewahrte, obwohl sie ihre jungen Jahre bereits hinter sich hatte, noch ihre Attraktivität und Ausstrahlung. Sie erschien sogar auf den ersten Blick sogar attraktiver und gewinnender als ihre junge Tochter, die nicht viel aus sich machte und viel zu viel rauchte, aber wenn man genauer hinschaute, sah man, dass die dicke Schicht von Creme, Puder und Make-up nicht die kleinen Falten um ihre Augen bedecken konnte, und obwohl ihre Gesäß-, Rücken-, und Bauchmuskeln mit Hilfe eines Korsetts immer noch fest zu sein schienen, konnte man die lockeren Muskeln ihres Gesichtes und Körpers spüren.

8.28. Text Nr.28

Die Kolumne „fünfte Kolonne“

Fest der Auszeichnung¹

von Seyed Ebrāhim Nabavi

Im Rahmen der Verehrung der Personen, die mit ihren Verdiensten dem Weltausbeuter einen kräftigen Schlag auf den Mund versetzt hatten, werden die folgenden Auszeichnungen verliehen:

Hashemi Rafsandschani wird wegen der Verdienste des Teheraner Bürgermeisters als „Aufbaugeneral“ ausgezeichnet.

Mohsen Rafiqdust wird wegen seiner Fahrtätigkeiten in den ersten Tagen der Revolution als „General der Fahrer“ ausgezeichnet.

Einer von Habibollāhs oder Ali Akbars (es ist egal) wird als „Reichtumsgeneral“ ausgezeichnet.

Seyed Mohammad Khatami wird wegen seiner unterwürfigen Äußerungen im Fernsehen und seiner Ergebenheit bei den politischen Auseinandersetzungen als „Ergebenheitsgeneral“ ausgezeichnet.

Mostafā Hašemi Tabā‘ wird wegen seiner Sportpolitik bei den Fußballspielen als „General der Verlierer“ ausgezeichnet.

Atāollah Mohāğērāni wird wegen seiner aktiven Tätigkeit als Regierungssprecher als „Redegeneral“ ausgezeichnet.

Das Imam-Komitee wird wegen zahlreicher Leistungen, die es vom iranischen Volk erhalten hat, als „General der Nehmer“ ausgezeichnet.

Ĝannati (Ayatollah Ahmad Ĝannati) wird wegen seiner schlagenden Rolle bei der Vernichtung der ausländischen und inländischen Revolutionsgegner als „Schlägergeneral“ ausgezeichnet.

¹ S. die 41. Ausgabe der Zeitung Ĝāme‘e vom 13. April 1998, S. 4.

8.29. Text Nr.29

Aus der Kolumne „Mit Verantwortung der Leser“

Mariam Moxtāri aus Esfahān¹

-Ich wollte Herrn Rafiqdust fragen, wie es den 123 Milliarden Tumāns geht! Grüßen Sie sie bitte vom iranischen Volk und sagen Sie ihnen, dass die arme Bevölkerung und unsere verehrten Kriegsoffer sie vermissen. Hätte es nur eine Macht gegeben, die dieses Geld der Bevölkerung zurückgeben könnte.

- Außerdem wollte ich sagen, wenn keine landesweite Aufnahmeprüfung für Universitäten (Konkur) in Iran stattgefunden hätte, wären die Mitarbeiter der Nachrichtenredaktionen des Fernsehens arbeitslos.

- In einem Buch von unserer bekannten Schriftstellerin, Simin Dānešvar, über Ereignisse vor der Revolution hieß es, dass eine 25-jährige Tochter ihren Professor fragte: „Warum soll die gegenwärtige Generation so viel leiden, damit die nächste Generation ein gutes Leben haben kann?“

Nun will ich als ein 19 jähriges Mädchen sagen, angeblich soll die heutige Generation viele Probleme dulden, damit vielleicht die zukünftige Generation im Wohlstand leben kann.

¹ Die 63. Ausgabe der Zeitung Ğāme'e vom 12. Mai 1998, S. 14.

8.30. Text Nr. 30

Aus der Kolumne „Mit Verantwortung der Leser“

Alireza Malekpuriyān aus Teheran¹

Wenn Herr Yazdi, der Justizchef, unbewiesene Vorwürfe gegen den Teheraner Bürgermeister als Straftaten bezeichnen und bekannt geben will, warum unternahm er nichts gegen das Fernsehen und den Rundfunk, deren fragwürdige Taten vor etwa zwei Jahren durch einen Parlamentsausschuss untersucht wurden? Alle erinnern sich daran, dass der Untersuchungsausschuss des Parlaments auch den Fall der Stiftung „Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān“ untersuchte und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es bei dieser Stiftung keine Spur von Transparenz gibt. Die Verschwendung in dieser Stiftung ist viel größer als im Rathaus. Entweder weiß niemand etwas darüber, oder man weiß es, aber es wird darüber geschwiegen.

Warum verhinderte die Justiz nicht vor den Präsidentschaftswahlen die Verschwendungen im Rathaus? Und erst nachdem Karbāsci bei den Wahlen Khatami unterstützt hatte, wurde das Thema so ernst? Dieses Verhalten zeigt, dass es sich dabei um ein politisches Problem handelt. Ein politisches Lager will die gegnerischen Figuren möglichst vom Feld verweisen. Außerdem, ich habe Informationen, die zeigen, dass derjenige, der 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte und deswegen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, sich nicht im Gefängnis aufhielt, als der Präsident das Gefängnis besuchte. Auf die Frage, wo er gewesen sei, habe man geantwortet, er sei nach Deutschland abgereist. Was ist das für ein Gefangener, der Milliarden Tumāns gestohlen hatte und nun in Deutschland aufgetaucht sei. Die Justiz sollte diese Fragen klären.

¹ Die 39. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e vom 11. April 1998, S. 14.

8.31. Text Nr. 31

Verteidigungsschrift der Anwältin Faribā Tavakkoli¹

Im Namen Gottes

„Es sind jene, die auf das Wort hören und dem besten von ihm folgen. Sie sind es, denen Gott den Weg gewiesen hat, und sie sind es, die Verstand besitzen.“ (Koran, az-Zumar, Vers 8).

Sehr geehrte Geschworenen, Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Mit Grüßen an Alle,

bevor ich mich mit der Verteidigung befasse, möchte ich mich über zwei Fragen äußern. Erstens, es tut mir sehr Leid, dass einer von den Klägern meinen Klienten und das Gericht beleidigt und das Gesetz verletzt hat. Man erwartete vom Bruder dem General Rahim Safavi, dass er mit Geduld die Entscheidung der Geschworenen und des Gerichtes abgewartet hätte.

Zweitens, die geehrten Kläger haben alle möglichen Anschuldigungen gegen meinen Mandanten aufgelistet, ohne dafür Beweise und Gründe vorzubringen. Jede dieser Anschuldigungen hat jedoch eine spezielle juristische Bedeutung. Die Kläger sollten bei ihren Klageschriften diese Tatsache berücksichtigen und nicht eigenmächtig die Zeitung Ğāme‘e wegen der veröffentlichten Artikel und Beiträge beschuldigen. Die satirische Verhöhnung heißt zum Beispiel, jemanden zu verspotten und sich über seine Makel lustig zu machen. Die verehrten Kläger hätten dies bei ihren Klagen berücksichtigen und nicht angesichts ihrer persönlichen Vorstellungen Klagen erheben sollen.

Im Folgenden werde ich mich über die zahlreichen Klagepunkten gesondert und kurz äußern. Hätte man eigentlich für jede Klage einzelne Sitzung vorgesehen.

- a. Die geliebte Schwester Frau Faride Xal‘atbari, die Managerin der Verlagsfirma Šabāviz, beleidigte mehrmals die Zeitung Ğāme‘e im Rahmen ihrer Klageerhebung. Sie behauptete, dass die Zeitung Ğāme‘e sie beleidigt und verleumdet habe. Sie bezog sich dabei auf die in den 26., 30. und 31. Ausgaben der Zeitung Ğāme‘e veröffentlichten Beiträge. Die Berichterstattung der Zeitung Ğāme‘e über die Ausstellung der Verlegerinnen beinhaltete keine unwahre Nachrichten oder beleidigende bzw. verleumdende Inhalte. Dass die Zeitung Ğāme‘e geschrieben hat,

¹ Zeitung Ğāme‘e vom 13. Juni 1998, S. 13.

dass der Verlag Šabāviz in den letzten Jahren nicht viel aktiv gewesen sei und sich vor allem auf Veröffentlichung der Kalender und Notizbücher beschränkt habe, stellt keine Beleidigung oder Verleumdung dar.... Die Zeitung Ğāme'e hatte nicht die Absicht gehabt, Frau Xal'atbari und ihre Firma zu beleidigen oder zu verleumden. Daher bitte ich die verehrten Geschworenen und den verehrten Vorsitzenden des Gerichtes, diese Anschuldigungen abzulehnen und meinen Klienten freizusprechen.

- b. Zu der Klageschrift der Revolutionsgardisten möchte ich zuerst darauf hinweisen, dass man in der Klageschrift leider nicht zwischen den Klagen der Revolutionsgardisten und den Klagen ihres Oberkommandeurs unterschieden hat, damit man sich gegen die Anschuldigungen gesondert verteidigen kann.

1. Der erste Vorwurf ist die Veröffentlichung und Verfälschung von geheimen Informationen der Revolutionsgardisten. Hier ist immer noch nicht klar, was eigentlich gefälscht worden ist. Man hat überhaupt keine Beweise hinsichtlich der Äußerungen, die dem General Safavi zugeschrieben werden, vorgelegt. Da man sich in der Klageschrift auf einen Bericht aus der 54. Ausgabe der Zeitung Ğāmé'e bezogen hat, ist es nützlich zu wissen, dass dieser Bericht von der Zeitung Hamšahri übernommen wurde. Anbei wird ein Exemplar dieser Zeitung vom 29. April 1998 überreicht. So kann man die Anschuldigung über die Verfälschung grundsätzlich als haltlos und unbegründet bezeichnen. Bezüglich der Anschuldigung über die Veröffentlichung von Geheimnissen der Revolutionsgardisten ist es zu berücksichtigen, dass der Bruder Safavi persönlich in einem Interview mit der Zeitschrift „Payām-e Enqelāb“ am 1. Juni 1998 bekannt gab, dass bei seinen Äußerungen in Qom auch der Reporter der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik anwesend gewesen sei. Auch Herr General Dr. Firuzābādi, der geehrte Stabchef der Streitkräfte, sagte darüber: „Bei der Versammlung der Marinenkommmandeure der Revolutionsgardisten waren Journalisten und Reporter anwesend. Hoffentlich handelte es sich dabei nur um ein Missverständnis, und vielleicht haben einige Journalisten Begriffe und Worte falsch aufgeschrieben und damit dieses Chaos ausgelöst.“ Der General Sayād Širāzi, der Vizestabchef der Streitkräfte bestätigte ebenfalls die Anwesenheit der Journalisten bei dieser Versammlung. Es scheint bei der Klageschrift auch die Bezeichnung der Geheimnisse nach dem Gesetz nicht beachtet worden zu sein. Nach dem Gesetz haben „Geheimnisse“ ihre spezielle Definition. Die geheimen Informationen und Daten sollen danach mit Bezeichnungen wie „streng geheim“, „geheim“ und „vertraulich“ von den anderen Informationen und Dokumenten unterschieden werden. Bevor etwas

veröffentlicht wird, soll man darüber entscheiden, ob es sich dabei um Geheimnisse handelt. Natürlich kann man nach der Veröffentlichung von Informationen durch die Medien nicht behaupten, dass es sich dabei um Geheimnisse gehandelt habe. Andererseits sollen die Geheimnisse bei einer öffentlichen Rede nicht besprochen werden. So durfte der General Safavi die Geheimnisse der Revolutionsgardisten bei einer öffentlichen Rede nicht zur Sprache bringen. Dass er von dem Gesetz nichts gewusst hätte, wäre hinsichtlich seiner Position nicht anzunehmen. Außerdem, wenn etwas als „geheim“ eingestuft wird, heißt das, dass man sich darüber nicht in der Öffentlichkeit äußern darf. Deshalb kann man aus logischen und gesetzlichen Gründen eine öffentliche Rede nicht als „geheim“ bezeichnen. Andererseits wusste die Zeitung Ğāme‘e gar nicht, dass die Äußerungen, die dem General Rahim Safavi zugeschrieben werden, als „Geheimnisse“ eingestuft worden seien. So fehlt ein essentielles Element einer Straftat. Was am 29. April in der Kolumne „der Privatreporter“ der 54. Ausgabe von Ğāme‘e veröffentlicht wurde, war nur ein Bericht, dessen Veröffentlichung nach Artikel 5 des Pressegesetzes das gute Recht der Presse ist. Natürlich kann jeder Bericht dementiert bzw. bestätigt werden. Wie wir wissen, hat Bruder Safavi jedoch bisher diesen Bericht weder dementiert noch bestätigt. Trotzdem veröffentlichte die Zeitung Ğāme‘e in ihrer 58. Ausgabe eine Erklärung des Pressebüros der Revolutionsgardisten über diesen Bericht.

Der Bericht selbst beinhaltet keine Beleidigung oder Verleumdung der Revolutionsgardisten und des Generals Safavi. Er hatte auch mit den Geheimnissen der Revolutionsgardisten und Streitkräfte nichts zu tun. Die Zeitung Ğāme‘e hat überhaupt keinen Zugang zu geheimen Informationen. Die Äußerungen des Generals Rahim Safavi sind eine Warnung an die Bevölkerung, die Verantwortlichen und die Kommandeure der Revolutionsgardisten vor den möglichen Verschwörungen der Feinde und deren Folgen für die nationale Sicherheit gewesen. Diese Äußerungen waren sehr allgemein und sind seit Jahren dank der Islamischen Revolution überall verbreitet und alle fühlen sich inzwischen verantwortlich, darüber miteinander zu diskutieren. Deshalb wird die Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung dieser Äußerungen nicht irreführt.

2. Der zweite Anklagepunkt hat den Titel „die Beleidigung der Revolutionsgardisten und ihres geehrten Oberkommandeurs. Rechtlich gesehen kann man eine juristische Person nicht beleidigen, und die Beleidigung einer juristischen Person hat keinen Sinn. Außerdem war der Artikel, der am 2. Mai 1998 in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden war, über den

bedauerlichen Mord an der Frau Masume Mosadeq und hatte deshalb nichts mit Revolutionsgardisten und Herrn Rahim Safavi zu tun. Das Thema dieses Artikels war etwas ganz anderes und die Sätze wie „wir kennen keine andere Sprache als die Sprache des Schwerts“ und „wir schneiden den anderen den Kopf und die Hände ab“ haben mit den Äußerungen, die dem Herrn Safavi zugeschrieben werden, nichts zu tun, weil grammatikalisch gesehen dieser Sätze keine vergleichende Betrachtung sind. Andererseits benutze man dabei plurales Verb „sind“. Das heißt, man meinte nicht eine einzelne Person, sondern eine Gruppe. Man verglich Ansichten einer Gruppe mit denen einer anderen Gruppe, um daraus bestimmte Konsequenzen zu ziehen. In dem nächsten und letzten Abschnitt wird deutlich darauf hingewiesen, dass „die Geschichte und Literatur, an denen man sich ab und zu erinnert, nicht nur Schlaflieder, sondern auch Mahnungen sind.“ Das gilt auch für die anderen Beweismaterialien vom 2. und 5. Mai 1998.

3. Der dritte Anklagepunkt ist die Verleumdung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten, und die Unterstellung, er wolle einen Putsch gegen die Regierung durchführen. Dieser Vorwurf ist völlig haltlos. Die Beweismaterialien zeigen, dass Herr Safavi nicht verleumdet und ihm nichts vorgeworfen wurde. Der veröffentlichte Beitrag dokumentiert in erster Linie die Sorgen der Personen, die interviewt worden waren. Auch ist er ein Beweis dafür, dass die Bürger noch an die Revolution und ihre Werte glauben. Juristisch gesehen ist der Gedanke an einen Putsch noch keine Straftat, und jemandem dies vorzuwerfen gilt daher auch nicht als Verleumdung. Nach dem Gesetz ist ein heimlicher Gedanke, der noch nicht realisiert worden ist, nicht strafbar. Aus diesem Grund ist die Behauptung, eine Gruppe denke an einen Putsch, keine Verleumdung.

4. Bei dem nächsten Vorwurf handelt es sich um Verbreitung von Lügen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit irrezuführen. Die Beweismaterialien zeigen, dass keine Lügen verbreitet worden sind. Alles, was in der Zeitung veröffentlicht worden ist, ausgenommen von dem Bericht vom 29. Aprils 1998, besteht nur aus Reportagen und Kommentaren der Schriftsteller und Experten. Es gibt keinen einzigen Bericht, in dem es explizit heißen würde, dass Herr Safavi das Volk mit Gewalt bedroht hätte, die Militärs sich in Politik eingemischt hätten oder die Regierung militärisch bedroht worden sei. Die veröffentlichten Reportagen und Kommentare haben die Folgen der eventuellen Bedrohung der Bevölkerung mit Gewalt, der Einmischung der Militärs in die Politik und der militärischen Bedrohung der Regierung zum Thema gehabt. Selbstverständlich stellt die Aufdeckung vor Gefahren keine Verbreitung von

Lügen dar. Jede Zeitung oder Zeitschrift ist verpflichtet, ihre Leser darüber zu informieren. Die Veröffentlichung solcher Beiträge führt nicht zur Beunruhigung des Volkes, sondern zur Beruhigung der Öffentlichkeit und bereitet sie für die eventuellen Bedrohungen gegen den Staat vor. Andererseits handelt es sich bei meisten politischen Beiträgen, die in der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht wurden, um sehr allgemeine Themen, die eher in Fachbüchern zu suchen sind.

5. Der nächste Vorwurf ist die Verhöhnung des Oberkommandeurs der Revolutionsgardisten. Als Beweismaterial ist hier eine Satire erwähnt, die am 2. Mai 1998 unter dem Titel „Zunge in Bereitschaft“ auf der Seite vier der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht worden ist. Wie Sie wissen bedeutet Verhöhnung, jemanden zu verspotten und sich über seine Makel lustig zu machen. In der veröffentlichten Satire ist jedoch Herr Safavi nicht verspottet worden. Es handelt sich dabei nur um eine Satire, deren Botschaft berücksichtigt werden sollte. Die politische Tätigkeit erfordert die Bereitschaft, Kritik und Satiren in den Massenmedien hinzunehmen. Wenn sich Herr Safavi entschieden hat, sich politisch zu engagieren, sollte er auf solche Satiren vorbereitet sein. Dank solcher Satiren entwickelt sich die Persönlichkeit der Politiker. Außerdem bieten diese Satiren den Politikern die besten Wertungen an, damit sie sich über die eigentliche Meinung der Bevölkerung informieren können. Deshalb soll Herr Safavi dem Autor dankbar sein, wenn er sich dafür entschieden hat, politisch aktiv zu sein, weil diese Satire eine sehr gute und nützliche Botschaft enthält, ohne dass seine Person verhöhnt zu haben. Andererseits erfordert die Entscheidung darüber, ob dieser Text eine Satire oder eine Verhöhnung ist, fachliche Kenntnisse, die nicht alle besitzen. Deshalb scheint es nötig zu sein, dass man sich darüber bei den Fachleuten informiert.

6. Auch die Beiträge, die in der 55. Ausgabe der Zeitung am 30. April 1998 veröffentlicht wurden und aus drei Teilen bestehen, enthalten keine beleidigenden und verleumdenden Inhalte weder gegen die Revolutionsgardisten noch gegen Herrn Safavi selbst. Solche Beiträge führen nicht zur Irreführung der Öffentlichkeit, sondern zur Aufklärung der Öffentlichkeit. Die Zeitung Ğāme'e hat gemäß ihrer im Pressegesetz verankerten Mission und nach einem Wort des Korans, das lautet, „wahrlich, wir haben dich als Zeugen und als Bringer froher Botschaft und als Warner gesandt“¹, die Meinungen der Gegner und Befürworter der Äußerungen des Herrn Safavi veröffentlicht. Die weitere Berichterstattung

¹ S. Koran, Sure 48, Vers 8.

der Zeitung Ğāme'e über dieses Thema beweist diese Behauptung. In der 55. Ausgabe hat die Zeitung Ğāme'e in ihrem Leitartikel empfohlen, dass die Verantwortlichen des Landes ihre Grenzen und Zuständigkeiten beachten und sich nicht in die Angelegenheiten der anderen Institutionen einmischen sollten. Diese Empfehlung ist im Rahmen der „islamisch akzeptierten Pflicht“, Kritik zu äußern, zu verstehen. Das ist das gute Recht jedes Bürgers. Dabei ist niemand beleidigt worden. Die Veröffentlichung dieser Beiträge geschah im Rahmen der Pressefreiheit und der Pflicht der Presse, unterschiedliche Entwicklungen in der Gesellschaft zu beobachten. Die veröffentlichten Beiträge enthalten keine beleidigenden Inhalte, und auch die Kritiken sind logisch und begründet.

In einem Artikel unter dem Titel „Herr Safavi! Lassen Sie die Politiker die nationale Sicherheit definieren!“ liest man eine Aufzeichnung einer Unterhaltung eines Mitkämpfers mit seinem Kameraden. In diesem Gespräch erinnerte man noch einmal daran, dass die Grenzen der Zuständigkeiten eingehalten werden sollten. Dabei wurden keine beleidigenden Worte oder Begriffe verwendet. Was in der Klageschrift leider nicht berücksichtigt wurde, sind die Lobreden, die man in diesem Artikel über den großen General und die stets siegreichen Revolutionsgardisten verwendet hat. Man weißt nicht, was in diesem Artikel als beleidigend bzw. als gefälscht oder als verleumdend zu bezeichnen sei. Hier lässt sich die Frage stellen, ob die Meinungsäußerung das Volk irreführt oder die Kenntnisse der Öffentlichkeit vertieft.

Ein anderer Beitrag, der am 30. April 1998 unter dem Titel „die Reaktionen der politischen und journalistischen Kreise“ auf die Äußerungen des Herrn Safavi in der Zeitung Ğāme'e abgedruckt wurde, spiegelt die Meinungen der Bevölkerung und der Verantwortlichen über das Thema wider. Dabei sind keine Straftaten dem Herrn General Rahim Safavi und den Revolutionsgardisten vorgeworfen und keine beleidigenden bzw. verleumdenden Worte verwendet worden. In diesem Beitrag haben Experten einige Frage gestellt, die man beantworten kann. Es gibt dabei keine Beleidigung und Polemik. Man hatte keine Absicht, jemanden zu beleidigen. Man wollte nur eine bestimmte Meinung kritisieren und eine andere Meinung äußern. Weil dabei keine beleidigenden bzw. verleumdenden Begriffe und Worte verwendet wurden, liegt kein Straftatbestand vor, der die Anklage rechtfertigen kann. Man hat nichts gefälscht und keine Geheimnisse der Revolutionsgardisten preisgegeben. Die Zeitung Ğāme'e hat überhaupt keinen Zugang zu Geheimnissen.

7. Der Artikel „Märtyrertum oder blinde Logik“, der am 2. Mai 1998 veröffentlicht wurde, beschreibt eine bestimmte Meinung und kritisiert eine andere. Dabei hat man im Rahmen eines freundlichen Gesprächs die Notwendigkeit der Beachtung der Rechte aller Bürger unterstrichen. Man hat auch betont, dass man sich angesichts der hohen Würde der Märtyrer nicht zu oft im Namen der Märtyrer äußern sollte. Die Satire unter dem Titel „Zunge in Bereitschaft“ ist eine politische Satire, die niemanden beleidigen will. Man versucht im Rahmen der satirischen Bemerkungen unterschiedliche Meinungen zu kritisieren. Das ist eine Notwendigkeit der Politik und Politiker. In dieser Satire wurde niemand verleumdet bzw. beleidigt. Dass man überhaupt solche Texte veröffentlichen darf, verdankt man der Revolution und deren Errungenschaften im Bereich der Meinungsfreiheit. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte gemäß ihrer journalistischen Mission die unterschiedlichen Meinungen der Bevölkerung, der Verantwortlichen und verschiedener Gruppierungen. Damit sollten erstens diese Meinungen und Ansichten kritisiert und analysiert werden können und zweitens sich die Politiker und Machthaber über diese Meinungen, die Entwicklungen und die tatsächliche Situation in der Gesellschaft informieren können. So gesehen kann man feststellen, dass es sich bei den veröffentlichten Beiträgen in der Zeitung Ğāme‘e nicht um Beleidigung oder Verleumdung handelte. Zum Beispiel wurde der geehrte Bruder Buqāni, der Vizeminister für Kultur, von der Zeitung Ğāme‘e zitiert, der in einem Gespräch gesagt hatte, wenn die Presse Straftaten begehen würde, müsste diese von den zuständigen Stellen geprüft werden. Die Veröffentlichung solcher Texte führte dazu, dass die Öffentlichkeit nicht irregeführt, sondern Straftaten verhindert wurden. Wie kann man das als Beleidigung bezeichnen? In diesem Rahmen wurden auch die Äußerungen des Herrn Dehnamaki von der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht, der den General Rahim Safavi ausdrücklich unterstützte und die „Meinungen der Liberalen“ heftig kritisierte. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte die Meinungen der Gegner und der Befürworter und hat dabei nichts Unrechtes im Sinn gehabt.

8. In der Kolumne „Parteien, Gruppierungen, Vereinigungen“ der 59. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e am 5. Mai 1998 wurden zwei Erklärungen der „studentischen Basiġ-Organisation der Universität Teheran und Teheraner Universität der Medizin“, der „islamischen Gesellschaft der Studenten“ der Universität Allāmey-e Tabātabāi, der Medizin-Universität Iran, der juristischen Fakultät, der Teheraner Freien Universität und der Universität Raġāi veröffentlicht, in denen man sich für die Äußerungen des Bruders Safavi geäußert hatte. Nur

zwei Erklärungen der „islamischen studentischen Vereinigungen“ der Universität Amir Kabir und der Universität Šarif waren gegen die Äußerungen des Herrn Safavi. In der Klageschrift sind jedoch zwei Erklärungen Dritter in der Zeitung Ğāme‘e, in denen sich die Zitierten auf die Seite des Herrn Rahim Safavi stellten, nicht berücksichtigt worden. Man benutzte nur die zwei kritischen Erklärungen als Anlass zur Klage gegen Ğāme‘e. So wurde der Zeitung vorgeworfen, die Öffentlichkeit irregeführt zu haben. Dabei veröffentlichte man hier nur die offiziellen Erklärungen der gesetzlich anerkannten Gruppierungen. Das kann man nicht als Verleumdung oder Volksverhetzung bezeichnen.

Die Klage scheint erhoben worden zu sein, ohne dass man die veröffentlichten Texte genug untersucht hatte. Die Texte wurden anders interpretiert, als sie eigentlich gemeint sind. Man berücksichtigte auch nicht, dass man mit der Veröffentlichung dieser Texte auf gar keinen Fall die Absicht hatte, jemanden zu beleidigen oder zu verleumden. Nach Artikel 608 des islamischen Strafrechts bezeichnet man die Verwendung unhöflicher Worte und Begriffe gegen „natürliche Personen“ als Beleidigung. Die Beweismaterialien zeigen jedoch, dass hier solche Begriffe und Worte nicht verwendet wurden. Außerdem ist nach dem Gesetz die Beleidigung einer „juristischen Personen“ (z.B. Revolutiongardisten) keine Straftat. Die Zeitung Ğāme‘e hat bislang keine Mitglieder der Revolutiongardisten beleidigt. Man hat in der Klageschrift nicht deutlich gemacht, welcher Tat Ğāme‘e bezichtigt wurde, die man als Beleidigung bezeichnen kann. Andererseits hatte die Zeitung Ğāme‘e keine Absicht, jemanden zu verleumden oder jemandem eine Straftat vorzuwerfen. Außerdem hat die Zeitung Ğāme‘e niemandem eine Tat vorgeworfen, die nach dem Gesetz strafbar ist. Demzufolge sind die Klagen gegen die Zeitung haltlos. Ich bitte die verehrten Geschworenen und den verehrten Richter, die Klage abzulehnen und meinen Klienten freizusprechen.

- c. Die weiteren Klagen sind vom Herrn Turāni Alizāde und vom Herrn Hoğatoleslam Rāzini, dem verehrten Chef der Teheraner Justizbehörde erhoben worden. Ich bedanke mich zuerst bei Herrn Ğafari, der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei seinem Plädoyer die Neutralität beachtet hat. Über die Klageschrift des Staatsanwalts lässt sich sagen, dass Herr Alizāde nach seiner persönlichen Einschätzung einen Bericht zusammengefasst und darin eigene Meinungen und Vorstellungen geäußert hat. Dies ist jedoch ein Zeichen der kulturellen Entwicklung der Gesellschaft und der Berücksichtigung der Presse, worüber man sich freuen kann. Wenn wir uns aber auf

unsere persönlichen Vorstellungen beziehen und jede Kritik und jeden Protest als Inbegriff der Volksverhetzung, Beleidigung und Verleumdung bezeichnen würden, hätten wir eine wichtige Errungenschaft der Islamischen Revolution übersehen, aus der Vergangenheit keine Konsequenzen gezogen und die Regierung nicht mehr unterstützt.

1. Der erste Klagepunkt des Herrn Bahrām Turāni Alizāde bezieht sich auf den in der 50. und der 54. Ausgabe der Zeitung Ĝāme‘e veröffentlichten Inhalte. Der Zeitung wird vorgeworfen, die Nachrichten gefälscht und die Kultur der Unsittlichkeit verbreitet zu haben. Die Zeitung Ĝāme‘e hatte im Rahmen der Realisierung der Pressefreiheit und der Verteidigung der Meinungsfreiheit den Roman „Feuer und Rauch“ von Herrn Nāser Irāni als Fortsetzungsroman veröffentlicht. Herr Alizāde bezeichnete nach der persönlichen Vorstellung und Interpretation nur einen einzigen Abschnitt des fünfhundertseitigen Romans als Werbung für die Unsittlichkeit. Es ist nicht klar, warum er die Schilderung der äußeren Erscheinung einer Person als Werbung zur Unzucht betrachtete und die eigentliche Botschaft des Romans und des Schriftstellers nicht berücksichtigte. Wie kann man eine lange Geschichte einfach als Werbung zur Unsittlichkeit bezeichnen, ohne die ganze Geschichte gelesen zu haben. Ein solches Urteil ist unfair, weil in diesem Roman der herrliche Sieg der Islamischen Revolution geschildert wird. Der Schriftsteller und der Held des Romans schildern uns ihre Erinnerungen an diese Zeit. Jede Zeile der schon veröffentlichten Teile des Romans erzählt die ereignisreichen Momente der Revolution und ihres Sieges im Rahmen einer Geschichte.

Der Schriftsteller hat in diesem Roman versucht, die revolutionäre Stimmung, die Tapferkeit der iranischen Frauen, die Szene der Verbrennung der amerikanischen Flagge am ersten Tag nach dem Sieg der Revolution und die Freiheit zu schildern. Er lässt einen verliebten Jungen aus den armen Schichten der Gesellschaft die Revolution verteidigen, indem er darüber mit den Vertretern der wohlhabenden Schichten diskutiert. Weiß Gott, wie kann man nun der Zeitung und dem Schriftsteller vorwerfen, dass sie eine Kultur der Unzucht zu verbreiten versucht hätten. Der Schriftsteller wollte nur die verwurzelte Unsittlichkeit der dem alten Regime nahe stehenden Familien aufzeigen und dafür beschrieb er ihre Erziehung, ihr Leben, ihre Kleidung und ihr Essen. Damit wollte der Schriftsteller die Ursachen der Revolution erläutern. Dies stellt keine Werbung für die Unzucht und Unsittlichkeit dar, sondern ist als eine Warnung zu verstehen. Andererseits hat der Schriftsteller auch die armen Schichten und ihr Leben geschildert. Mittels eines Vergleiches der verschiedenen Schichten und angesichts

der geschickten Schilderung der hohen Vernunft der unteren Schichten werden die Nachteile einer Klassengesellschaft sichtbar. Außerdem ist dieser Roman kein Liebesroman. Es handelt sich vielmehr um eine geschichtliche und gesellschaftliche Geschichte, bei der auf gar keinen Fall unmoralische Begriffe und Worte verwendet und keine Liebesszene beschrieben wurde.

2. Ein anderes Beweismaterial ist das Gespräch mit Herrn Abbās Amir Entezām¹. Nach dem iranischen Pressegesetz dürfen die Zeitungen und Zeitschriften sogar die gegnerische Presse und Gruppierungen zitieren, um die Öffentlichkeit aufzuklären. Warum bezeichnet denn Herr Alizāde ein Gespräch mit einem Bürger des Landes, der sich zum schiitischen Islam bekennt und einst selbst ein Mitglied der Regierung war, als eine Werbung der Unsittlichkeit? Außerdem gibt es in diesem Gespräch nichts, was gegen den Islam oder gegen die allgemeinen Rechte gerichtet sei. Über die Fragen wie die Trennung zwischen Politik und Religion und den Dialog mit den USA hat es unmittelbar nach der Islamischen Revolution in Iran viele Diskussionen gegeben, und die Mehrheit der Bevölkerung hat sich dagegen geäußert. Die Veröffentlichung des Gesprächs mit Herrn Amir Entezām führte auch dazu, dass seine Meinungen kritisiert und abgelehnt werden konnten.

3. Das andere Beweismaterial ist ein Artikel mit dem Titel „wenn Sie an meiner Stelle wären“. Dieser Artikel ist von einem Lehrer der theologischen Hochschule in Qom verfasst worden. Er schreibt seit Jahren für wissenschaftlich-religiöse Zeitschriften und der Zeitung Ğāme‘e ist es natürlich erlaubt einen Artikel eines so bekannten Geistlichen zu veröffentlichen. Andererseits hat sich der Autor mit einer bestimmten Interpretation der Religion auseinandergesetzt, die auch von dem großen Imam (= Khomeini) jahrzehntelang kritisiert worden ist. Sogar in seinem Testament empfahl der Imam seinen Anhängern, diese Interpretation des Islams zu vermeiden. Die Veröffentlichung solcher Artikel führt dazu, dass vor allem Jugendliche nicht von der negativen Propaganda der Feinde des Islams beeinflusst werden können. Der Autor dieses Artikels wollte nichts Unrechtes gegen die Frauen, die heilige Religion des Islams, die schiitische Lehre oder die Studenten der theologischen Hochschulen sagen. Der Artikel ist über eine bestimmte Interpretation des Islams und nicht über den Islam als Ganzes. Der Autor hat sich mehrmals in seinem Artikel bei Frauen, theologischen Studenten und allen Lesern entschuldigt und seine Absicht erklärt. Außerdem hat man sich dabei auf anerkannte Quellen des islamischen Rechts berufen. Natürlich kann

¹ Abbās Amir Entezām, der ehemalige Sprecher des iranischen Außenministers unter der provisorischen Regierung Bāzargāns, wurde im Jahr 1980 wegen angeblicher Spionage für die USA zu lebenslanger Haft verurteilt.

man auch über alle in diesem Artikel gestellten Fragen diskutieren. Ursprünglich ist dieser Artikel über einen Gesetzentwurf über die Übereinstimmung der medizinischen Angelegenheiten mit der Scharia geschrieben worden und hat nichts mit Fundamentalismus zu tun. Auch wurde niemand beleidigt und es sind nur anerkannte Texte zitiert worden, die außerdem noch einem Großteil der Menschen bekannt sind. Außerdem sind die Zeitungen und Zeitschriften dem Pressegesetz zufolge frei, sogar gegnerische Zeitungen und Gruppierungen zu zitieren, um sie kritisieren zu können.

4. Der andere Vorwurf ist wegen der Veröffentlichung einer Karikatur erhoben worden, die am 26. April 1998 auf der Titelseite der Zeitung Ğāme‘e abgedruckt worden war. Hier stellt sich die Frage, ob jeder, der Gefängniskleidung trägt, ein Straftäter ist? Das wäre unfair zu glauben, dass alle, die einmal im Gefängnis waren, Verbrecher sind. Viele Menschen werden aus unterschiedlichen Gründen eingesperrt und dann im Prozess wieder freigesprochen. Das ist die Natur der juristischen Arbeit. Es gibt auch keinen Grund anzunehmen, dass diese Karikatur gegen die Verantwortlichen des Staates gerichtet ist. Soll man vielleicht alle gestreiften Stoffe vom Markt zurückziehen, damit solche Vorwürfe nicht mehr erhoben werden können?

5. In der 41. Ausgabe am 13. April ist in der Kolumne „fünfte Kolonne“ unter dem Titel „Fest der Auszeichnung“ unter anderem geschrieben worden: „Im Rahmen der Verehrung der Persönlichkeiten, die mit ihren Verdiensten dem Weltausbeuter einen kräftigen Schlag auf den Mund versetzt haben, werden die folgenden Auszeichnungen verliehen.“ Das Einzige, was in der Klageschrift nicht berücksichtigt worden ist, ist dieser Kernsatz. Diese Satire ist weder unhöflich noch beleidigend oder verleumdend. Vielmehr hat man die großen Persönlichkeiten der Gesellschaft auf eine schöne Weise geehrt und auf ihre Verdienste und Errungenschaften hingewiesen. Das Wort „Sardār“ heißt Chef, Führer und Oberhaupt. Die Bezeichnung „Schlägergeneral“, die in dieser Satire für den Ayatollah Ğannati verwendet worden ist, heißt nämlich, dass er immer bereit war, die Gegner der Revolution, des Islams und des Staates zu schlagen. Die Tatsache, dass eine solche Satire überhaupt veröffentlicht werden kann, zeigt, wie volksnah die Verantwortlichen und Führer des Landes sind. Es zählt zu den Werten und Errungenschaften der Revolution, dass sich der Präsident mit voller Ergebnislichkeit als Diener der Bevölkerung bezeichnet und sich nicht weigert, sich bei der Bevölkerung wegen vorhandener Schwierigkeiten zu entschuldigen. Das zeigt, dass sich der

Präsident nicht anders als ein einfacher Bürger versteht. Ist dies eine Beleidigung oder eine Verehrung, wenn man diesen Wert mit Hilfe einer Satire zu schildern versucht?

6. In einer Satire unter dem Titel „die klare Stellungnahme“ wurde die Stellungnahme des Staatspräsidenten verdeutlicht. Als dieser Text veröffentlicht wurde, hatte die Regierung ihre klare Meinung und Stellungnahme bezüglich des Prozesses gegen Herrn Karbāsči bereits bekannt gegeben. Mit dieser Satire wollte man zum Ausdruck bringen, dass obwohl die Stellungnahme des Staatspräsidenten hinsichtlich dieses Prozesses sehr klar gewesen ist, viele diese Ehrlichkeit noch nicht begreifen konnten. Andererseits will man aber auch sagen, dass sowohl der Präsident als auch Herr Karbāsči ehrliche Menschen sind. Man muss hier die Frage stellen, was daran beleidigend und verleumdend sein kann. Mit dieser Satire wollte man sich nur über eines von vielen politischen Themen bezüglich des Prozesses gegen Herrn Karbāsči äußern. Wenn man so etwas als beleidigend bzw. als Fälschung bezeichnen kann, dann müssen auch viele Worte, die während des Prozesses selbst gesagt worden waren, so ähnlich betrachtet werden.

7. Das Bild, das auf der Titelseite der 52. Ausgabe der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht wurde, ist über die sportliche Freude und Aktivität in der Gesellschaft. Der Sport hat einen bestimmten Rhythmus, den dem Sport wie der Musik eine Identität verleiht. Außerdem ist das „Samā“ als Sport von vielen unserer religiösen Anführer empfohlen worden. Andererseits ist die Veröffentlichung eines Bildes keine Sünde und keine religiös verbotene Tat. Nach dem Pressegesetz dürfen Zeitungen und Zeitschriften sogar islamkritische Texte veröffentlichen. Man weiß nicht, wie die Behauptung der Anklageschrift zu rechtfertigen ist. Wie kann man behaupten, dass diejenigen, die während der Moharam-Tage um den Tod des Imams Hussein trauern, das Moharam zu beleidigen versuchen. Wie kann überhaupt die Veröffentlichung eines Bildes dazu führen, dass das Volk verhetzt und das allgemeine Recht verletzt wird?

8. Wie kann man die Karikatur, die am 25. Februar 1998 auf der Titelseite der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht worden ist, so interpretieren, dass die Justiz nicht in der Lage ist, das Recht und die Gleichheit durchzusetzen? Wie kann man überhaupt behaupten, dass dabei die Justiz gemeint ist? Was für ein Verhältnis gibt es zwischen dieser Karikatur und dem Prozess gegen Akbar Gangi. Ein müßiger Mensch hat sich offensichtlich Verbindungen zwischen Fragen ausgedacht, die nichts miteinander zu tun haben. Was hat diese Karikatur mit Herrn

Ganġi zu tun? Jeden Tag werden tausende Prozesse in den Justizbehörden durchgeführt und der Prozess gegen Herrn Ganġi ist einer von vielen normalen Prozessen der Justiz. Das war nicht so wichtig, dass man deswegen extra eine Karikatur veröffentlichen würde. Andererseits hat diese Karikatur auch nichts mit dem Faschismus zu tun. Herr Turāni hat mit viel Fantasie viel Unterschiedliches in diese Karikatur hineingedacht, das nicht von dem Karikaturisten und der Zeitung Ğāme'e gemeint war. Man wollte mit dieser Karikatur davor warnen, die Justiz auszunutzen. Man hatte damit nicht die Absicht, die Justiz zu beleidigen.

9. Bei der Karikatur auf der Titelseite der Zeitung Ğāme'e am 7. März handelte es sich um einen Violinisten, der die Violine spielt, die ein westliches Musikinstrument darstellt. Man will damit zeigen, dass die Lobbyisten versuchen, die Stimmen der Bevölkerung zu gewinnen. Wenn man die iranischen Verhältnisse gemeint hätte, hätte man das Betteln anders darstellen müssen, da das Betteln durch Musik in Iran nicht bekannt ist. Das Betteln hat in Iran ein bekanntes Gesicht, das man jeden Tag auf den Straßen unserer Städte sehen kann. Andererseits wenn man bei dieser Karikatur unser Land gemeint hätte, hätte man statt der Violine ein iranisches Instrument zeichnen müssen. Außerdem bezeichnet sich die Zeitung Ğāme'e als ein Ergebnis des Phänomens des „2. Xordāds“, bei dem die Bevölkerung freiwillig an den Wahlen teilgenommen und den Staat und die Herrschaft des religiösen Rechtgelehrten (Velāyat-e Faqih) bestätigt hat. Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Zeitung Ğāme'e ihre Vergangenheit vergisst und den islamischen Staat beleidigt. Wann hat man dabei so etwas gemeint? Jemand hat sich eigenmächtig über ein Fachgebiet geäußert, ohne dabei die Absicht des Künstlers zu berücksichtigen. ... Die Satire und die Karikatur zählen zu speziellen Formen der Literatur, die man nicht ohne Fachwissen beurteilen kann. Wenn man gegen alle Satiren und Karikaturen protestiert, muss man dann nicht auch gegen die gesamte persische Literatur Prozesse führen.

- d. Die nächste Klageschrift ist von der Gefängnisbehörde eingereicht worden. Wir teilen mit, dass alle Dementierungen der Gefängnisbehörde bezüglich der veröffentlichten Texte rechtzeitig von der Zeitung abgedruckt worden sind. Andererseits hat die Zeitung nie eigene Berichte über diese Behörde und die Gefängnisse veröffentlicht. Die Beweismaterialien zeigen, dass die Zeitung Ğāme'e nur im Rahmen ihrer professionellen Berichterstattung über die Lage der Gefängnisse und unter anderem über die Foltervorwürfe berichtete und dabei hauptsächlich andere Zeitungen und

Zeitschriften zitierte. Um die grassierenden Gerüchte zu dämpfen, habe die Zeitung Ğāme'e einige Fragen gestellt und gehofft, dass die Gefängnisbehörde mit ihren Antworten die Öffentlichkeit darüber aufklären könnte. Statt die Fragen zu beantworten hat aber diese Behörde gegen die Zeitung Ğāme'e Klage erhoben. In der Klageschrift hat man sehr gut argumentiert, warum Herr Morteżā Rafiqdust nicht als Geschäftsvertreter des Gefängnisses tätig sein kann. Die Zeitung war sich natürlich dieser Logik bewusst. Sie konnte jedoch nicht im Namen der Gefängnisbehörde sprechen. Die Zeitung Ğāme'e erwartete, dass sich das Pressebüro der Gefängnisbehörde offiziell über solche Gerüchte geäußert hätte. Statt Anzeigen gegen Zeitung Ğāme'e zu erstatten hätte man die Fragen beantworten sollen, damit die Verbreitung der Gerüchte verhindert werden konnte. Ein Gerücht war in der Gesellschaft verbreitet worden und die Zeitung Ğāme'e wollte mit der Berichterstattung verhindern, dass sich das Gerücht weiter ausbreitet. Man ging dabei davon aus, dass die Verantwortlichen nichts davon wussten. Natürlich ist das ein gutes Recht der Presse, Fragen zu stellen und die Institutionen und Organisationen zu kritisieren.

- e. Die weitere Klageschrift beinhaltet die Klagen des geehrten Herrn Mohsen Rafiqdust gegen die Zeitung Ğāme'e. Die Beweismaterialien zeigen, dass man nicht die Absicht hatte, jemanden zu beleidigen bzw. zu verleumden oder gar etwas zu fälschen. Außerdem, was in der Satire unter dem Titel „Fest der Auszeichnung“ über Herrn Rafiqdust geäußert worden ist, ist unserer Meinung nach etwas, auf das er stolz sein sollte. Man wollte nämlich mit dieser Satire zum Ausdruck bringen, dass in einer islamischen Gesellschaft die Möglichkeit besteht, dass jemand aus den untersten Schichten Karriere machen und höchste Posten erreichen kann. Im Gegensatz zum alten Regime gibt es nun nicht mehr das Monopol einiger weniger einflussreicher Familien auf hohe Posten in der Administration und Politik. Dies ist der Wert der Islamischen Revolution. Ist Herr Rafiqdust nicht mehr stolz darauf, dass er bereit war, sich für Ayatollah Khomeini zu opfern? Wenn er, der sein Leben riskierte und das Auto des Imams fuhr, deswegen ausgezeichnet werden soll, wird er die Auszeichnung nicht annehmen?

Die Zeitung Ğāme'e wird die Entwicklungen in der Gesellschaft nicht nur kritisch beobachten und darüber berichten, sondern sie versucht auch durch ihre Analyse und genaue Untersuchung die Entstehung des Pluralismus zu ermöglichen. Angesichts der engen Beziehung zwischen der Presse und der Politik soll man die politischen Entwicklungen genau untersuchen lassen und die Meinungen der Experten und die kritischen Äußerungen veröffentlichen. In einer Zeit, wo sich die Islamische Republik etabliert und das Land die Unabhängigkeit erreicht hat und sich die Gesellschaft entwickelt, sollen Logik und Vernunft bei der Aufklärung der Öffentlichkeit das letzte Wort haben. Dabei sollten die kulturellen Denker und Eliten eine zentrale Rolle spielen. Man soll den Pluralismus dulden und jede Meinungsäußerung nicht als Ketzerei bezeichnen. Auf jeden Fall hatte die Zeitung Ğāme'e nicht die Absicht gehabt, die Persönlichkeiten und Bürger zu beleidigen oder zu verleumden. Deshalb bitte ich die verehrten Geschworenen darum, die Klagen abzulehnen und meinen Klienten freizusprechen.

Hochachtungsvoll

Faribā Tavakoli

Die Anwältin des Herrn Hamid Rezā Ğalāipur, des Lizenzträgers der Zeitung Ğāme'e

8.32. Text Nr. 32

Die Verteidigungsschrift des Lizenzträgers der Zeitung Ğāme'e¹

Besme'llāh-e r-Rahmān-e r-Rahim („Im Namen Gottes des Barmherzigen und Gnädigen“)

„Oh Gott, zeige mir die Dinge so, wie sie sind, dann zeige mir die wahre Wahrheit, wie sie ist.“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Geschworenen!

Zuerst bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich, Hamid Rezā Ğalāipur, der verantwortliche Chefredakteur und Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e werde mich bezüglich der erhobenen Anklagepunkten wie folgt äußern:

1. Frau Faribā Tavakoli, meine Anwältin, wird gegen einzelne Anklagepunkte verteidigen. Gleichzeitig wird die Verteidigungsschrift schriftlich den geehrten Geschworenen und dem Gericht vorgelegt. Ich versuche hier lediglich einige Punkte bezüglich der Klagen der Revolutionsgardisten und des geliebten Bruders Rahim Safavi zu erläutern.

2. Bevor ich mich mit der Verteidigung befasse, scheint es von Nutzen zu sein, angesichts des verbrecherischen und terroristischen Falls in der letzten Woche durch die terroristische Gruppierung (Moğāhedīn-e Xalq-e Iran) zu betonen, dass die Zeitung Ğāme'e bei der Bekämpfung der terroristischen Gruppierungen an der Seite der Revolutionsgardisten ist und hinter dem Oberkommandeur der Streitkräfte steht. Die Organisation der Monāfeqīn richtet sich gegen Freiheit. ... Das Publikum soll es wissen, dass mein älterer Bruder, ebenfalls Mitglied der Revolutionsgardisten, im Jahr 1981 von „dieser Gruppe“ in Teheran erschossen worden war.

3. Meine Kritik bei der Gerichtsitzung richtet sich nur gegen die Äußerungen, die dem Bruder Rahim Safavi zugeschrieben worden sind, und nicht gegen seine Person oder die Institution der Revolutionsgardisten selbst. Unserer Meinung nach sind die Revolutionsgardisten nach wie vor eine der wichtigsten Errungenschaften der Revolution und eine Säule der Streitkräfte der Islamischen Republik. Die Revolutionsgardisten waren seit den ersten Tagen der Revolution in Kurdistan, während der Unruhen in den Städten und während des Krieges

¹ Zeitung Ğāme'e vom 9. Juni 1998, S. 4.

gegen den Irak neben der Bevölkerung. Die Stimmen der Mitglieder der Revolutionsgardisten bei den Präsidentschaftswahlen haben gezeigt, dass auch ihre politischen Vorstellungen mit denen der Bevölkerung übereinstimmen, weil mehr als siebzig Prozent der Mitglieder der Revolutionsgardisten Herrn Khatami gewählt hatten.

Einst war ich selbst bei den Revolutionsgardisten tätig. Obwohl die Zeitung Ğāme‘e die letzten Äußerungen des Bruders Safavi kritisiert hat, unterstützt auch diese Zeitung die Revolutionsgardisten.

4. Bei den Klagen der Revolutionsgardisten und ihres Oberkommandeurs gegen Zeitung Ğāme‘e stehen die Äußerungen des Herrn Safavi in der Stadt Qom im Mittelpunkt. Dabei habe der Oberkommandeur der Revolutionsgardisten Angehörige der Presse, einige Mitglieder der Regierung Khatamis und auch einige Geistlichen heftig kritisiert. Später sagte Bruder Savafi bei einem Gespräch mit der Zeitschrift Payām-e Enqelāb, er habe in Qom nur gewarnt. Am 2. Juni 1998 sagte er ausdrücklich bei einer Rede an der Universität Teheran: „Das war eine Taktik. Wir haben einen Stein hingeworfen, damit Schlangen aus ihren Löchern herauskamen.“ Die Schlangen, die angeblich bei den Zeitungen und Zeitschriften, die nach dem 2. Xordād entstanden, tätig seien. Deshalb ist die Behauptung, diese Äußerungen seien als geheim eingestuft worden, grundsätzlich auszuschließen und deshalb scheint es unnötig zu sein, zu beweisen, dass Teile seiner Äußerungen in Qom - der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik zufolge - von der Zeitung Resālat veröffentlicht wurden. Es ist nicht nötig darauf hinzuweisen, dass die Brüder Firuzābādi und Sayyād Širāzi erklärt hatten, bei der Sitzung der Kommandeure der Marine der Revolutionsgardisten sei auch der Reporter der iranischen Nachrichtenagentur anwesend gewesen. Der beste Grund dafür, dass man die Äußerungen des Herrn Savafi nicht als geheim einstufen kann, besteht darin, dass er bei seiner Rede an der Universität Teheran am 2. Juni wieder gleiche Begriffe benutzte und sagte, alles sei eine Taktik gewesen, um die „Revolutionsgegner und Unaufrichtige“ zu erkennen. Wenn wir davon ausgehen, dass seine Äußerungen in Qom Teile eines Planes gewesen seien, ist es möglich, dass diese Äußerungen als geheim bzw. gefälscht zu bezeichnen und auch diese Klagen selbst andere Teile dieses Planes sein könnten. So stellt sich die Frage, wann und wo kann man denn seine Äußerungen nicht als Teile eines Planes betrachten und sie ernst nehmen?

Die Tatsache, dass Teile seiner Äußerungen von einigen Zeitungen veröffentlicht wurden, ohne im Ganzen dementiert zu werden, zeigt, dass diese Äußerungen nicht als geheim einzustufen sind. In der Erklärung des Pressebüros der Revolutionsgardisten hieß es darüber,

dass Teile der Äußerungen gefälscht worden seien. Nur wenn diese Rede vollständig veröffentlicht wird, kann man feststellen, ob sie gefälscht wurde oder nicht. Deshalb ist auch eine Anschuldigung bezüglich der Fälschung dieser Äußerungen abzulehnen.

Die Revolutionsgardisten und ihr Oberkommandeur haben nach der Veröffentlichung dieser Äußerungen und ihrer Analyse von Zeitungen und darunter von der Zeitung Ğāme'e dieser Zeitung vor allem vorgeworfen, die Revolutionsgardisten und ihren Oberkommandeur beleidigt und verleumdet zu haben. Die Zeitung Ğāme'e lehnt alle dieser Anschuldigungen ab und betont, dass die Reaktionen auf die Äußerungen Rahim Safavis mit Hinblick auf seinen scharfen Tonfall normal sind. In der Tat haben die Äußerungen des Bruders Safavi selbst diese Reaktionen verursacht und nicht etwa die Meinungen der Persönlichkeiten oder die Berichte der Journalisten und auch nicht die Zeitung Ğāme'e, die für Berichterstattung verantwortlich ist. Die Journalisten, die Experten und die Politiker, die sich darüber geäußert haben, meinten nichts Böses gegen die Revolutionsgardisten und gegen den Bruder Safavi. Sie interessieren sich vielmehr für den Islam, die Revolution und das Land.

Ich werde mich hier nicht auf die Äußerungen des Herrn Safavis in Qom – auf Worte, die sich ausdrücklich gegen die nationale Sicherheit und auch gegen die Meinung des Oberkommandeurs der Streitkräfte gerichtet sind - beziehen, um seinen scharfen Tonfall dokumentieren zu können. Ich weise lediglich auf seine späteren Äußerungen gegen Zeitung Ğāme'e an der Universität Teheran hin, die von den Zeitungen veröffentlicht wurden.

Sehr geehrte Geschworenen! Der Bruder Safavi sagte bei dieser Rede, dass seine Warnungen eine Taktik gewesen seien, um Schlangen bei frischer Tat zu ertappen. Er bezeichnete mich vor den Basiġi-Studenten als Revolutionsgegner, in dem er ihnen sagte, dass heute am 8. Juni einer dieser Revolutionsgegner vor Gericht stehe. Damit hat er mich verleumdet und meine Rechte verletzt. Ich frage mich, warum diejenigen, die sich gerne als Wächter der religiösen und revolutionären Werte bezeichnen und uns vorwerfen, diese Werte zu bekämpfen, diesen wichtigsten Wert, nämlich die anderen und vor allem die Gläubigen zu respektieren, einfach verletzen. Auch wir sind Anhänger der Werte. Wir sind jedoch der Meinung, dass die religiösen Führer und Imame einige Werte wie Respekt vor der Würde der Menschen, Barmherzigkeit und Menschlichkeit und Respekt vor den Angehörigen der Wissenschaft und Kultur besonders schätzten.

Wie Geistlichen uns in Moscheen beigebracht haben, verhalten sich die religiösen Führer sogar mit ihren Feinden sehr freundlich und menschlich. Aber einige, die sich als ihre Anhänger bezeichnen, verhalten sich in unserer Gesellschaft mit Freunden feindlich und das

Verhalten des Bruders Safavis ist so. Herr Safavi! Bitte seien Sie den Werten gegenüber treu und drohen Sie Kinder des Irans und Islams nicht mit solchem scharfen Tonfall und mit diesen Verleumdungen.

Um mich gegen die Verleumdungen und die Anschuldigungen des Bruders Safavi verteidigen zu können, werde ich nun versuchen, die Geschworenen über meine Tätigkeit und über die Zeitung Ğāme'e aufzuklären.

4.1. Verteidigung der eigenen Identität – da Herr Safavi mich als einen Revolutionsgegner bezeichnet hat

Sehr geehrte Geschworenen!

Um mich zu verteidigen, brauche ich nicht, mich auf die folgenden Fakten zu stützen: Vor der Revolution wurde ich mit meinem Vater wegen der Beleidigung des Schahs und Verteilung der Erklärungen Imams (Khomeini) verhaftet. Ich gehörte zur ersten Gruppe der Mitglieder der Revolutionsgardisten, die in die Provinz Kurdistan geschickt wurde. Bis Ende des Krieges war ich zehn Jahre lang unter anderem als Kommandeur der Revolutionsgardisten in der Stadt Naqade, Gouverneur in Naqade und Mahābād, Vizegouverneur der Provinz Kurdistan, der Sekretär des Rates für Kurdengebiete und Kommandeur der chemischen Abwehr tätig gewesen. Ich organisierte damals die Behandlung von Tausenden Verletzten des chemischen Angriffs auf die Stadt Halabĉe in einer Zeit, wo sich kaum jemand wagte, diese Verletzten anzufassen. Ich bin Bruder dreier Märtyrer, die, wenn sie noch gelebt hätten, für die Führung des Landes viel besser als ich und Herr Safavi gewesen wären. Der religiöse Führer ist persönlich zu uns gekommen, um meine Mutter zu trösten (der Bruder Safavi hatte den Sohn dieser Familie als Revolutionsgegner bezeichnet). Als erster hatte Herr Nāteq Nuri, der geehrte Parlamentsvorsitzende, persönlich meiner Mutter Bescheid gesagt, dass meiner dritter Bruder, Hoseyn Ğalāipur, als Märtyrer gestorben war. Herr Rafsandschani, als damaliger Präsident, hatte meinen Vater als Vertreter der Märtyrerfamilien ausgezeichnet. Ich beendete als begabter Absolvent mein Studium an der Universität Teheran und dafür bekam ich einen Preis vom Präsidenten, Herrn Rafsandschani. Meine Kollegen in der Zeitung Ğāme'e sind echte Revolutionäre. Einige von ihnen lernen die Hälfte des Korans auswendig. Sehr geehrte Geschworene! Ich stütze mich nicht auf diese Tatsachen, um zu beweisen, dass ich kein Revolutionsgegner bin. Dafür erwähne ich nur zwei Ereignisse: Ein Ereignis fand unmittelbar nach der Revolution statt und das andere letztes Jahr. Bei diesen beiden Ereignissen waren auch Bekannten und Verwandten des Herrn Safavi beteiligt und sie können

als Zeuge bestätigen, dass ich während der zwei Jahrzehnte nach der Revolution immer ehrlich daran geglaubt habe.

Das erste Ereignis geschah, als ich der Kommandeur der Revolutionsgardisten in der Stadt Naqade war. Damals war Kurdistan-Krieg noch nicht verbreitet und liefen noch die Verhandlungen zwischen der Regierung und kurdischen Gruppierungen. Eine kleine Gruppe von Brüdern aus der Institution Ğahād-e Sāzandegi („Dschihad für Aufbau“)¹ wurden von Mitgliedern der Demokratischen Partei Kurdistan in der Stadt Mahābād als Geisel genommen. Die Mitglieder dieser Partei hatten damals die Stadt Mahābād und ihre Kaserne unter Kontrolle. Ich ging nach Mahābād, um die Geiseln zu befreien. Die Demokratische Partei nahm auch mich als Geisel und brachte mich in die Kaserne der Stadt. Ich hielt jedoch die Demokratische Partei Kurdistan für illegal und die Revolutionsgardisten für legal und deshalb trat ich (mit zwei weiteren Begleitern) in den Hungerstreik. Ich rief laut Allāho Akbar („Gott ist größer“) und brachte damit die Kaserne in Chaos. Ich erinnere mich sehr gut, dass einer von den Brüdern von Ğahād-e Sāzandegi mich aufforderte, ruhig zu bleiben. Aber ich rief weiter: Allāho Akbar, Khomeini Rahbar. Deshalb wurde ich schrecklich von den Mitgliedern der Kurdischen Demokratischen Partei geschlagen. Einer von jenen Brüdern von der Institution Ğahād-e Sāzandegi ist der Bruder Lotfiyān, der Oberkommandeur der iranischen Polizei. Sie können ihn darüber fragen. Damals glaubten noch viele meiner Mitstudenten an der Universität Teheran an Banisadr.

Sehr geehrte Geschworene! Das zweite Ereignis ist noch interessanter und zeigt am besten, ob Herr Safavi Recht hatte, mich vor den Basiġ-Mitgliedern als Revolutionsgegner zu bezeichnen. Dieses Ereignis geschah, nach dem ich im Jahr 1993 mit anderen iranischen Stipendiaten für Studium nach England gegangen war. Vor Zwei Jahre hatte die Organisation der Heuchler (d.h. Moġāhedīn-e Xalq-e Iran) alle seine Mitglieder in England gesammelt, um gegen die Islamische Republik zu demonstrieren. Ich war damals der Sekretär der islamischen Vereinigung der iranischen Studenten in 17 britischen Städten. Die islamische Vereinigung der iranischen Studenten protestierte bei dem britischen Innenministerium wegen der Visumvergabe für Mitglieder dieser terroristischen Organisation. Das Innenministerium verlangte von uns einen offenen Brief, in dem iranische Studenten mit Angabe ihren persönlichen Daten ihre Position gegen die Volksmudschaheddin bekannt geben sollten. Ich war derjenige, die diesen Brief schrieb und als erster unterschrieb. Viele andere Brüder in England weigerten sich, diesen Brief zu unterschreiben, weil sie Angst davor hatten, dass sie wegen des Einflusses der Zionisten auf den englischen Staatsapparat in Schwierigkeiten

¹ Eine Institution, die nach der Revolution von Khomeini gegründet wurde, um vor allem in Dörfern bei Wiederaufbauarbeit zu helfen.

gerieten. Wir sammelten jedoch hunderte Unterschriften, was dazu führte, dass vor einigen Monaten die britische Regierung den Mitgliedern der Volksmudschaheddin nicht mehr erlaubte, in England zu demonstrieren. Ein enger Verwandter des Herrn Safavi, der in London studiert, kann die Geschichte des offenen Briefes bestätigen.¹

Sehr geehrte Geschworene! Diese beiden Ereignisse zeigen, dass ich kein Revolutionsgegner bin. Meine Brüder leben nicht in London oder China². Ihre Gräber befinden sich im Friedhof Behešt-e Zahra³ neben den Gräbern der anderen Märtyrer der Islamischen Revolution und ihre Geister beobachten uns.

Ich behaupte nicht, dass ich Bruder dreier Märtyrer bin, sondern ich bin tatsächlich der Bruder dreier Märtyrer.

Bruder Safavi! Entweder sollen Sie beweisen, dass die Mitarbeiter der Zeitung Ğāme'e und ich alle Revolutionsgegner und Mitglieder der gegnerischen Gruppierungen sind - dann wären wir bereit, hingerichtet zu werden - oder Sie sollen erklären, dass Sie sich geirrt haben. Dann sollen Sie mindestens untersuchen, wer Sie irreführt hatte, damit Sie mit solchem Tonfall redeten.

Sehr geehrte Geschworenen! Ich bin nicht nur deshalb traurig, weil der General Safavi mich als Revolutionsgegner bezeichnete. Ich bedauere auch, dass er im Namen der Revolutionsgardisten und Werte mich als Revolutionsgegner bezeichnete. Sollen wir alle nicht darauf aufpassen, dass die Märtyrer und Werte nicht instrumentalisiert werden? Was für eine Verteidigung der Märtyrer ist das, dass jemand wie ich mit einer solcher Vergangenheit und Familie von gewissen Kommandeuren der Revolutionsgardisten mit Begriffen wie „schmutziger Feder, „Revolutionsgegner“ und „Auslandsabhängigem“ attackiert wird? Wie kann man im Namen der Märtyrer eine Märtyrerfamilie beleidigen und im Namen der Revolutionsgardisten jemanden attackieren, der selbst Wächter der revolutionären Werte gewesen ist?

Sehr geehrte Geschworenen! Stellt sich nicht für jeden diese Frage, wie es dazu kommen konnte, dass ausgerechnet Hamid Reza Ğalāipur als Revolutionsgegner vom Bruder Safavi ertappt worden sei, während sich der eigentliche Revolutionsgegner wagt, über sein neues Gasgeberland Afghanistan Operationen in Iran durchzuführen? Bezieht sich der Bruder Safavi nicht auf falsche Informationen? Trotz aller Kritik an Äußerungen des Bruders Safavi betone

¹ Ein Bruder des Kommandeurs der Revolutionsgardisten studierte damals in England. Er ist immer noch in Großbritannien und leitet ein islamisches Zentrum. Anscheinend hatte er den Brief, von dem Ğalāipur sprach, nicht unterschrieben.

² Ein anderer Bruder des Kommandeurs der Revolutionsgardisten lebte damals in Peking.

³ Teheraner größter Friedhof.

ich im Namen der Zeitung Ğāme'e, dass wir weder den anderen ins Gesicht schlagen noch die anderen bedrohen wollen, sondern ihn demütig auffordern, nicht mehr mit solchem Tonfall zu sprechen und sich für einen gesunden und fairen Dialog zu entscheiden.

4.2. Verteidigung der Zeitung Ğāme'e

Sehr geehrte Geschworenen! Die Zeitung Ğāme'e wurde angegriffen, während sie sich als Schützer der Errungenschaften der Revolution betrachtet. Ich, als Soziologe, dessen Fachgebiet Untersuchung der Revolutionen ist, habe mehrmals betont, dass politische Ergebnisse einer Revolution für ihre Anhänger von zentraler Bedeutung sind. Das politische Ergebnis einer Revolution besteht darin, ein autoritäres Regime zu stürzen und eine politisch entwickelte Regierung zu gründen. Die Möglichkeit der Selbstentscheidung und eine echte Konkurrenz zwischen Kandidaten und politischen Gruppierungen sind zwei wichtige Merkmale der politisch entwickelten Systeme. Gott sei dank hat sich der Prozess der politischen Entwicklung nach der Revolution trotz des aufgezwungenen Krieges fortgesetzt und erreichte am 2. Xordād seinen Höhepunkt. Der 2. Xordād war ein Tag, bei dem die politische Beteiligung der 30 Millionen Iraner und Iranerinnen und die Konkurrenz zwischen Kandidaten am deutlichsten wahrzunehmen waren.

Sehr geehrte Geschworenen! Die Zeitung Ğāme'e ist nach dem 2. Xordād und im Rahmen dieser politischen Entwicklung entstanden. Diese Zeitung will als ein kleiner Teil unter den Kräften des 2. Xordāds an der Etablierung und Befestigung der Kultur der politischen Entwicklung und der zivilgesellschaftlichen Institutionen beteiligt sein, ohne dadurch die Regierung zusätzlich zu belasten. Ist es richtig und akzeptabel, dass der Bruder Safavi im Namen der Revolution und ihrer Werte die Presse und darunter die Zeitung Ğāme'e bedroht?

Die Zeitung Ğāme'e verdankt ihren Einfluss unter den führenden Persönlichkeiten und ausgebildeten Schichten nicht nur ihren Gründern und Mitarbeitern. Die Angehörigen der Kultur und Feder schreiben bei dieser Zeitung freigebig und verantwortungsvoll. Ihre Beleidigung ist deshalb die Beleidigung der Ergebnisse der Revolution. Die Angehörigen der Kultur und Feder sind keine Schlangen oder Feiglinge. Sie sind die Elite und die kulturellen Führer des Landes.

Sehr geehrte Geschworenen! Es ist sehr bedauerlich, dass es in der iranischen Gesellschaft viele Barrieren gibt, die einen gesunden Kreislauf der Eliten und gesellschaftlichen Schichten behindern. Wie Sie wissen, ist in einer Zivilgesellschaft, im Gegensatz zur marxistischen

Lehre, die Tilgung der unterschiedlichen politischen Gruppierungen und Schichten weder gewünscht noch möglich. In einer Zivilgesellschaft zählen nur Begabung und Leistung. Das heißt, die Begabten können sich frei bewegen und von unteren Schichten nach oben kommen. So kann sich die Gesellschaft mit stolz auf die eigene Füße stehen. Wenn die Verantwortlichen und Intellektuellen an Entwicklung und Aufbau des Landes interessiert sind, sollen sie eine solche Atmosphäre schaffen. In einer Situation, wo Bruder Safavi auf ehrliche revolutionäre Kräfte gezielt hat, kann man nicht von einem normalen Bürger, der möglicherweise nicht an dem Krieg teilgenommen hatte und auch den Märtyrerfamilien nicht angehört, erwarten, seine Begabung zu nutzen, um die Gesellschaft zu dienen. Wenn ehrliche Kinder der Revolution so behandelt werden, gibt es überhaupt eine Garantie, dass andere Schichten der Gesellschaft besser behandelt werden.

Sehr geehrte Geschworenen! Bruder Safavi müsste eigentlich gegen diejenigen Klage erheben, die nach dem 2. Xordād oft offizielle und legale Kundgebungen angreifen,¹ nicht aber die Zeitung Ğāme'e, die sich im Dienste der politischen Ergebnisse der Revolution bzw. der politischen Entwicklung des Landes gestellt hat. So könnte er Würde und Lage der Revolutionsgardisten nach dem 2. Xordād verteidigen und nicht vor einem Gericht erscheinen, in dem es nach der Auseinandersetzung zwischen Federn und Waffen riechen könnte.

Vor zwei Jahre wurden kulturelle Persönlichkeiten des Landes bei der Fernsehsendung Hoviyat („Identität“) als Revolutionsgegner beschimpft² und dagegen gab es seitens der Verantwortlichen keinen Protest. Nun werden Kinder der Revolution und des 2. Xordāds beleidigt und als Revolutionsgegner bezeichnet. Werden die Revolution und der Staat etabliert, wenn dieser Tilgungsprozess weiter anhält? Die schon getilgten Kräfte der Revolution haben sich in der Station 2. Xordād bei einem nationalen und politischen Fest wieder vereinigt. Wir sollen alle darauf aufpassen, dass in den nächsten Stationen die Anhänger des 2. Xordāds nicht im Namen der Revolution und des Islams aus dem Zug der Revolution verwiesen werden.

¹ Die Schlägertruppe der Konservativen, die sich oft als Hezbollāh („Partei des Gottes“) bezeichnet, überfiel fast immer Kundgebungen der Anhänger der Reformer.

² Bei dieser Sendung, die vor dem Beginn der Reformbewegung mit Hilfe einiger führender Mitglieder des iranischen Geheimdienstes von dem staatlichen Fernsehen gedreht wurde, versuchte man „angebliche Intellektuellen bloßzustellen.“ Viele Intellektuellen und Schriftsteller wurden als Agenten der Feinde und Revolutionsgegner beschimpft. Sa'id Emāmi, der damalige Vizechef des iranischen Geheimdienstes spielte dabei eine große Rolle. Er wurde nach der Machtübernahme Khatamis wegen der Ermordung von Intellektuellen und Dissidenten verhaftet. Er beging angeblich im Gefängnis Selbstmord, bevor ein Prozess gegen ihn geführt werden konnte.

4.3. Verteidigung bezüglich der nationalen Sicherheit

Die dritte Perspektive meiner Verteidigung ist die nationale Sicherheit. Sehr geehrte Geschworenen! Die nationale Sicherheit wird nicht von der Zeitung Ğāme'e bedroht, die sich nur mit Berichterstattung und Aufklärung beschäftigt. Die nationale Sicherheit wird bedroht, wenn eine Institution im Namen der Revolution eigenmächtig die Ursachen der Bedrohung der nationalen Sicherheit festzustellen und gegen sie zu handeln versucht. Dabei sollen die Inbegriffe der Bedrohung der nationalen Sicherheit im Rahmen eines freien Dialogs zwischen Experten und Eliten festgelegt werden. Der nationale Sicherheitsrat ist hier das zuständige Durchführungsorgan, das unter Kontrolle des Oberkommandeurs der Streitkräfte des Landes die Entscheidungen durchsetzen würde. Wenn jede Institution für sich die Inbegriffe der Bedrohungen der nationalen Sicherheit feststellen würde, ist es möglich, dass man einmal wirtschaftliche Projekte als eine Bedrohung der nationalen Sicherheit betrachtet und dann ins Feld zieht. Mal könnte der Devisenmarkt als eine Bedrohung betrachtet werden und mal die Presse. Auf diese Weise entsteht ein Staat im Staat, was nationale Sicherheit und Interessen bedrohen würde. Also, die Revolutionsgardisten sind Wächter der Revolution, sind jedoch nicht zuständig, Inbegriffe der Revolutionsgegner festzustellen.

Sehr geehrte Geschworenen! Die Mitarbeiter der Zeitung Ğāme'e sind Unterstützer der Revolution und Bürger der Islamischen Republik. Wie kann man glauben, dass sie dabei seien, die Revolutionsgardisten bzw. ihre Pāsđār-Brüder oder andere revolutionäre Institutionen zu schädigen. Die Mitarbeiter der Zeitung Ğāme'e haben zusammen mit der Bevölkerung für die Unabhängigkeit, Freiheit und Islamische Republik¹ gekämpft und nun, als sie diese wertvolle Freiheit in Gefahr sehen, verteidigen sie zusammen mit anderen Zeitungen und Zeitschriften die Etablierung der Freiheit in unserer Gesellschaft. Was in der Klageschrift außer Betracht geblieben ist, ist die Tatsache, dass alle Artikel und Berichte, die von der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht werden, das Ziel verfolgen, die Rechte der Bevölkerung und der Regierung zu unterstreichen und dem Führer und allgemeiner Richtlinie der Regierung zu folgen. Die Zeitung Ğāme'e hat versucht, ein Instrument für die Durchsetzung der Meinungsfreiheit zu sein, ohne unterschiedliche Meinungen unbedingt zu bestätigen. Die Zeitung Ğāme'e versuchte, unterschiedliche Fragen der Gesellschaft aufzuklären, ohne dabei jemanden zu beleidigen oder beleidigende Begriffe zu benutzen. Niemals wollte man bestimmte Personen beleidigen. Die verehrten Kläger, vor allem

¹ Esteqlāl, Āzādi, Ğomhuri-ye Eslāmi („Unabhängigkeit, Freiheit, Islamische Republik“) war eine der wichtigsten Parolen während der Revolution im Jahr 1979.

Institutionen und nicht zuletzt die Brüder bei Revolutionsgardisten können sicher nicht beweisen, dass je ein Artikel oder ein Bericht in der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht wurde, ohne in den nächsten Ausgaben kritisiert zu werden. Ich weise hier als ein Beispiel auf den Fall des Bruders Safavi hin: Bisher wurden fünfmal länger als seine Äußerungen Artikel und Meinungen von der Zeitung Ğāme'e veröffentlicht, bei denen man sich für ihn geäußert hatte.

Die Zeitung Ğāme'e ist stolz auf diese konstruktive Politik.

Sehr geehrte Geschworenen und sehr geehrtes Pressegericht! Ich betone aufrichtig, dass die Vorwürfe gegen die Zeitung Ğāme'e haltlos und unbegründet sind. Die Zeitung Ğāme'e ist eine kleine Institution der Zivilgesellschaft und ihr liegt die politische Entwicklung des islamischen Irans am Herzen.

Ich bedanke mich noch einmal für Ihre Aufmerksamkeit.

Gott ist der bessere Schützer und der ist barmherzig und gnädig.

8.33. Text Nr. 33

Das Gerichtsurteil über die Klagen gegen den verantwortlichen Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e¹

Datum der zweiten Gerichtssitzung: 8. Juni 1998

Die Kläger: 1. Frau Faride Xal'atbari. 2. Der Generalstab der Revolutionsgardisten. 3. Herr Firuz Aslāni, als Vertreter des Herrn Rahim Savafi. 4. Herr Mohsen Rafiqdust. 5. Die iranische Gefängnisbehörde. 6. Der Teheraner Staatsanwaltschaft als Vertreter der allgemeinen Interessen.

Der Angeklagte: Herr Hamid Rezā Ğalāipur, Sohn des Ali, der verantwortliche Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e .

Das Gerichtsurteil

Gemäß der Klagen der Kläger und nachdem die Akte dem Gericht vorgelegt wurde, die Ermittlungen und die Verhandlungen durchgeführt wurden und die Entscheidung der verehrten Geschworenen getroffen worden ist, gebe ich hiermit das Ende der Gerichtsverhandlungen bekannt. Mit Hilfe Gottes und der sündfreien Imamen spreche ich das Urteil über die Anschuldigungen gegen die Zeitung Ğāme'e wie folgt:

Gegen Herrn Hamid Rezā Ğalāipur, Sohn des Ali, wohnhaft in Teheran, nicht vorbestraft, den verantwortlichen Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e, wurden seitens der unterschiedlichen Personen und Behörden Klagen erhoben. Gemäß Artikel 168 der Verfassung der Islamischen Republik wurde der Fall bei den öffentlichen Sitzungen des Gerichtes am 25. Mai und 8. Juni 1998 untersucht. Dabei äußerten sich der verantwortliche Chefredakteur der Zeitung Ğāme'e und seine Anwältin zu allen Klagepunkten vor den verehrten Geschworenen.

Als erste Klägerin hatte Frau Xal'atbari, die Managerin der Verlagsfirma Šabāviz, am 21. April 1998 Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e erhoben. Sie behauptete, die Zeitung Ğāme'e

¹ Zeitung Ğāme'e vom 17. Juni 1998, S. 13.

habe sie falsch zitiert, ohne mit ihr Interviews geführt zu haben. Die Zeitung habe dann ihre Antwort veröffentlicht und in einem anderen Beitrag sie beleidigt. Der nächste Kläger ist der Generalstabchef der Revolutionsgardisten. Herr Mağid Mohammadinežād hatte im Auftrag der Revolutionsgardisten elf Seiten der am 29. April bis 5. Mai 1998 in der Zeitung Ğāme'e veröffentlichten Beiträge als Beweismaterialien dem Gericht vorgelegt und behauptet, dass diese Zeitung die Geheimnisse der Streitkräfte veröffentlicht, die Öffentlichkeit irreführt und die Revolutionsgardisten und ihren Oberkommandeur beleidigt und verleumdet habe. Ähnliche Klage ist vom Herrn Firuz Aslāni als Vertreter des Herrn Rahim Safavi gegen die Zeitung Ğāme'e erhoben worden. Er behauptete, die Zeitung Ğāme'e habe zuerst die Äußerungen seines Klienten gefälscht und dann habe ihn schwer beleidigt und mit Kriegsverbrechern wie Pol Pot und Saddam Hussein bzw. Reza Khan verglichen.

Der nächste Kläger ist Herr Bahrām Turāni Alizāde. Er listete zwölf Vorwürfe gegen die Zeitung Ğāme'e auf und behauptete, die Zeitung hatte unter anderem religiöse Heiligkeiten und Verantwortlichen der heiligen Islamischen Republik attackiert und westliche Kultur und Unsittlichkeiten verbreitet. Der Staatsanwalt beantragte daher gemäß der geltenden Gesetze bei dem Gericht, schriftliche Attacken dieser Zeitung gegen die Würde und das Ansehen eines gottesfürchtigen Volkes zu verhindern.

Der Staatsanwalt hatte die Klagen gegen die Zeitung Ğāme'e in 4 Kategorien aufgeteilt:

1. Die Irreführung der Öffentlichkeit.
2. Die Veröffentlichung antiislamischer Beiträge.
3. Die Veröffentlichung von Beiträgen, in denen die Justiz verleumdet wurde.
4. Die Verbreitung und Veröffentlichung unsittlicher Inhalte.

Der Staatsanwalt behauptete, Ğāme'e hatte die Öffentlichkeit irreführt, indem sie folgende Beiträge veröffentlicht hatte:

- a. Die Zeitung Ğāme'e veröffentlichte am 26. April 1998 eine Karikatur, auf der ein Verantwortlicher des Staates als Täter bezeichnet wurde, weil man auf dieser Karikatur einen Mann sieht, der wie ein Geistlicher gekleidet war und sich nun die Gefängniskleidung anmessen lässt.

- b. Die Zeitung druckte am 7. März 1998 eine Karikatur ab, auf der ein Mann zu sehen ist, der die Violine spielt. Vor ihm sind vier Wahlurnen zu sehen. Diese Karikatur kann man so interpretieren, dass die Islamische Republik um die Stimmen der Wähler bettelt. Es ist zu erwähnen, dass eine Abgeordnetenwahl vier Tage nach der Veröffentlichung dieser Karikatur stattfinden sollte.
- c. Die Zeitung Ğāme‘e machte sich am 7. April 1998 über eine Stellungnahme des Präsidenten lustig. Ğāme‘e äußerte sich in der Kolumne „fünfte Kolonne“ spottend darüber, dass Präsident Mohammad Khatami keine klare Stellungnahme zu Qolām Hoseyn Karbāsĉi geäußert hat. Der Satiriker hatte eine leere Spalte gezeichnet und darunter geschrieben: „Die Stellungnahmen des Präsidenten sind vielen zu klar, um gesehen werden zu können.“ Nun lautet die Frage: Warum versucht diese Zeitung, den Fall Karbāsĉi den Verantwortlichen des Landes anzulasten und sie in diese Frage zu verwickeln?
- d. Diese Zeitung druckte in ihrer 78. Ausgabe am 30. Mai 1998 eine Staumauer ab, hinter der sich Hunderte von Herzen versammelt haben. Der Ablauf der Staumauer existiert nicht. Diese Karikatur scheint zu behaupten, dass in der Islamischen Republik Unterdrückung und Totalität vorherrschen.
- e. Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 1. Juni 1998 auf ihrer Titelseite ein Bild von einem Bauer und seiner Frau. Im Hintergrund sieht man ein blasses aber erkennbares Bild des geflüchteten ehemaligen Präsidenten Abolhasan Banisadr.
- f. Die Zeitung Ğāme‘e druckte am 31. Mai 1998 eine andere beleidigende Karikatur ab. Bei dieser Karikatur handelt es sich um eine Person, die dem Fernsehen den Rücken zugewendet hat. Man wollte damit sagen, dass die Bürger kein Vertrauen mehr zum staatlichen Fernsehen haben.

Bezüglich der antiislamischen Beiträge behauptete der Staatsanwalt Folgendes:

Die Zeitung Ğāme‘e veröffentlichte am 28. Mai 1998 einen Artikel mit dem Titel: „Wenn Sie an meiner Stelle wären“, der gegen die Grundlagen des Islams gerichtet ist. Um die Vorwürfe gegen die Tālebān zu rechtfertigen, schreibt der Autor: „Die Verurteilung der afghanischen Tālebān ist das Ergebnis der Nichtberücksichtigung der Grundlagen der Religion und die Unkenntnis über die gesamten religiösen Gebote.“

Der Autor des Artikels fügt hinzu: „Die Tālebān rechtfertigen sich mit den religiösen Texten, die auch uns zur Verfügung stehen. Wenn sich die Iraner traditionell verhalten, sollten sie

ebenfalls den Weg gehen, den die Tälebān gegangen sind. Dies geschieht auch heutzutage. Der Protest einiger Studenten der theologischen Fachhochschulen gegen das Radfahren der Frauen hat seinen Ursprung in alten religiösen Texten über das Verbot des Reitens für Frauen. Die Hadithen, die in den iranischen religiösen Schulen zur Verfügung stehen, teilen die gleichen Ansichten und Meinungen, wie die Tälebān in Afghanistan.“

Der Autor erwähnte auch einige Überlieferungen, die gesellschaftliche Einschränkungen für die Frauen vorsehen, und stellte fest: „Die Fundamentalisten sind grundsätzlich gegen die von der Bevölkerung anerkannten und umgesetzten Lehren. Deshalb sollte man die Grundlage ihres Denkens der Kritik unterziehen.“

Diejenigen, die der islamischen Rechtslehre folgen, als Fundamentalisten zu brandmarken, ist im Rahmen der ausländischen Propaganda gegen die Islamische Republik zu berücksichtigen, die immer die islamische Lehre als fundamentalistisch bezeichnete.

Bezüglich der Veröffentlichung der beleidigenden und verleumdenden Beiträge gegen die Justiz behauptete der Staatsanwalt:

Die Zeitung Ğāme‘e druckte am 25. Februar 1998 eine Karikatur auf ihrer Titelseite, die die Justiz beleidigte und verleumdete. Die Augen des Gerechtigkeitsengels sind in dieser Karikatur verbunden. Der Gerechtigkeitsengel hält zwar in der einen Hand eine Waage (Symbol der Gerechtigkeit), in der anderen Hand aber einen eisernen Schlagring. Am Schreibtisch des Richters ist neben dem Schwert noch ein Dolch zu sehen.

Diese Karikatur bezeichnet die Justiz als eine harte, brutale, tyrannische und blinde Institution. Diese Zeitung berichtete am selben Tag auf Seite 2 über den Prozess gegen den Journalisten Akbar Ganġi.

Die Zeitung Ğāme‘e druckte außerdem in ihrer 43. Ausgabe am 15. April 1998 eine andere Karikatur mit ähnlichem Thema, auf der sich Gerechtigkeitsengel mit verbundenen Augen seine Augen beim Augenarzt behandeln ließ.

Daher steht die Veröffentlichung dieser Karikaturen im Gegensatz zum Pressegesetz und führt zur Verunsicherung der Öffentlichkeit.

Bezüglich der Veröffentlichung der unsittlichen Beiträge wurde in der Klageschrift des Staatsanwalts behauptet:

Nach dem Pressegesetz sind alle Zeitungen und Zeitschriften in Iran verpflichtet, die Veröffentlichung unsittlicher Schriften, Artikel und Photos zu vermeiden. Die Zeitung

Ĝāme'e verletzte dieses Gesetz, indem sie einen Roman unter dem Titel 'Feuer und Rauch' veröffentlicht hatte. Ein Teil des 19. Kapitels dieses Romans, der am 15. März 1998 in dieser Zeitung veröffentlicht wurde und ein Teil des 35. Kapitels, der in der 50. Ausgabe der Zeitung am 25. April veröffentlicht wurde, waren inhaltlich unmoralisch und unsittlich, um vor Gericht zitiert werden zu können. Daher wurde eine Kopie von diesen Teilen im Anhang vorgelegt.

Außerdem hatte die Zeitung Ĝāme'e am 27. April 1998 und unmittelbar vor dem Beginn des Monats Moharam ein Bild veröffentlicht, auf dem Bild eine Gruppe von Männern zu sehen ist, die feiernd klatschen und tanzen.

Auch der Chef der Stiftung Bonyād-e Mostaz'afān va Ĝānbāzān erhob Klagen gegen die Zeitung Ĝāme'e. Herr Šahāb Āriā, als sein Vertreter, reichte bei dem Gericht wegen folgender Beiträge der Zeitung Ĝāme'e Klagen ein:

- a. Die Zeitung Ĝāme'e bezeichnete in ihrer 41. Ausgabe am 13. April 1998 den Herrn Rafiqdust, im Hinblick auf seine Tätigkeit als Fahrer während der Revolution, als „General der Fahrer“, was beleidigend und verleumdend ist. Die Zeitung verwendete auch für viele andere Verantwortliche des Staates beleidigende Titel.
- b. In der 63. Ausgabe der Zeitung Ĝāme'e vom 12. Mai 1998 wurde Frau Mariam Moxtāri (eine Leserin) zitiert, die Herrn Rafiqdust fragte: „Wie geht es den 123 Milliarden Tumāns! Grüßen Sie sie bitte vom iranischen Volk und sagen Sie ihnen, dass die arme Bevölkerung und unsere verehrten Kriegssopfer sie vermissen. Hätte es nur eine Macht gegeben, die dieses Geld der Bevölkerung zurückgeben könnte.“ Das ist eine Verleumdung und Beleidigung des Herrn Mohsen Rafiqdust, dessen Organisation für Arme und Kriegssopfer zuständig ist. Wenn es dabei um den bekannten Fall der milliardenschweren Korruption bei der Bank Saderat Iran geht, sollte man wissen, dass die Verdächtigten bereits verurteilt worden sind und jetzt für ihre Taten büßen. Die Gelder sind der Bank zurückgegeben worden. Jetzt hat die Zeitung Ĝāme'e mit diesem Text Herrn Mohsen Rafiqdust in diesem Zusammenhang verleumdet, was als Straftat bezeichnet werden kann.

- c. Die Zeitung Ğāme‘e verbreitete in ihrer 80. Ausgabe in einem Artikel über die Korruption falsche Informationen über Tätigkeiten der Stiftung Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān und behauptete, dass der Chef der Stiftung viele ihrer Grundstücke und große Teile ihres Eigentums mit zehn bis 70 Prozent Ermäßigung an eigene Verwandten verkauft habe. Diese unbegründeten Behauptungen verleumdten den Chef der Stiftung Bonyād-e Mostaz‘afān va Ğānbāzān.

Die nächste Klage ist vom Chef der Gefängnisbehörde erhoben worden.

Die Zeitung Ğāme‘e schrieb am 11. April 1998 in ihrer 39. Ausgabe: „Ich habe Informationen, die zeigen, dass derjenige, der 123 Milliarden Tumāns unterschlagen hatte und deswegen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, sich nicht im Gefängnis aufhielt, als der Präsident das Gefängnis besuchte. Auf die Frage, wo er gewesen sei, habe man geantwortet, er sei nach Deutschland abgereist. Was ist das für ein Gefangener, der Milliarden Tumāns gestohlen hatte und nun in Deutschland aufgetaucht sei. Die Justiz sollte diese Fragen klären.“

Wie der Kläger behauptete, stimme diese Behauptung gar nicht und der verehrte Präsident habe niemals das Gefängnis besucht. Was in der Zeitung Ğāme‘e veröffentlicht wurde stellt die Verbreitung von Lügen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit irrezuführen, dar.

Nachdem die Klageschriften vor Gericht vorgelesen wurden, begannen Herr Hamid Rezā Ğālāipur und seine Anwältin mit ihrer Verteidigung. Nach zwei Sitzungen äußerten sich auch die geehrten Geschworenen über diesen Fall.

Angesichts der Klagen des Herrn Rahim Savafi wegen Beleidigung sprachen die Geschworenen den Lizenzträger der Zeitung Ğāme‘e schuldig, deshalb wird er gemäß des islamischen Rechts zu einer Geldstrafe von einer Million Rials verurteilt. Das Gericht hat dabei wegen der besonderen Lage der Familie des Angeklagten seine Strafe gemildert.

Angesicht der Anschuldigungen seitens Herrn Safavi und Herrn Rafiqdust und auch der Gefängnisbehörde und des Staatsanwalts wegen Verbreitung von Lügen und Irreführung der Öffentlichkeit wird der verantwortliche Chefredakteur der Zeitung Ğāme‘e mit Berücksichtigung der von den Geschworenen empfohlenen Milderung zu einer Geldstrafe von 6 Millionen Rials verurteilt. Angesichts der Anschuldigung seitens der Staatsanwaltschaft

wegen Veröffentlichung unsittlicher Beiträge wird er, statt zu drei Monaten Haft, zu einer Geldstrafe von 3 Millionen Rials verurteilt. In diesem Zusammenhang wird er noch zu einer weiteren Geldstrafe von 6 Millionen Rials (statt 6 Monaten Haft) verurteilt. Das Gericht entscheidet, dass die Lizenz der Zeitung Ğāme'e annulliert wird, um die Verletzung der Gefühle der Bevölkerung zu verhindern. Der Lizenzträger der Zeitung Ğāme'e scheint seine Haltung in der Vergangenheit nicht zu bereuen. Wie er vor dem Gericht betonte, setzt er vielmehr die Veröffentlichung der erwähnten Beiträge (unter anderem der unsittlichen Inhalte) fort. Außerdem wird er dazu verurteilt, ein Jahr lang nicht als Chefredakteur und Lizenzträger einer Zeitung und Zeitschrift beschäftigt zu sein. Angesichts der anderen Anschuldigungen wird er vom Gericht freigesprochen.

Das Pressegesetz der Islamischen Republik Iran

متن کامل قانون مطبوعات

ن والقلم و ما یسطرون ... سوگند به قلم و آنچه می نویسند. ...
"قرآن کریم"

نشریات و مطبوعات در بیان مطالب آزادند، مگر آنکه مخل به مبانی اسلام یا حقوق عمومی باشند. تفصیل آنرا قانون معین می کند.
"قانون اساسی اصل " 24

فصل اول: تعریف مطبوعات

ماده - 1 مطبوعات در این قانون عبارتند از نشریاتی که به طور منظم با نام ثابت و تاریخ و شماره ردیف در زمینه های گوناگون خبری، انتقادی، اجتماعی، سیاسی، اقتصادی، کشاورزی، فرهنگی، دینی، علمی، فنی، نظامی، هنری، ورزشی و نظایر اینها منتشر می شوند.
تبصره 1- انتشار فوقالعاده اختصاص به نشریهایی دارد که به طور مرتب انتشار می یابد.
تبصره 2- نشریه ای که بدون اخذ پروانه از هیأت نظارت بر مطبوعات منتشر گردد از شمول قانون مطبوعات خارج بوده و تابع قوانین عمومی است.
تبصره 3- کلیه نشریات الکترونیکی مشمول مواد این قانون است.

فصل دوم: رسالت مطبوعات

ماده - 2 رسالتی که مطبوعات در نظام جمهوری اسلامی بر عهده دارند عبارت است از:
الف - روشن ساختن افکار عمومی و بالا بردن سطح معلومات و دانش مردم در یک یا چند زمینه مورد اشاره در ماده 1.

ب - پیشبرد اهدافی که در قانون اساسی جمهوری اسلامی بیان شده است.
ج - تلاش برای نفي مرزبندی های کاذب و تفرقه انگیز و قرار ندادن اقشار مختلف جامعه در مقابل یکدیگر، مانند دسته بندی مردم بر اساس نژاد، زبان، رسوم، سن محلی و...
د - مبارزه با مظاهر فرهنگ استعماری (اسراف، تبذیر، لغو، تجمل پرستی، اشاعه فحشا و ..) و ترویج و تبلیغ فرهنگ اصیل اسلامی و گسترش فضائل اخلاقی.
ه - حفظ و تحکیم سیاست نه شرقی و نه غربی.
تبصره - هر يك از مطبوعات باید حداقل در تحقق یکی از موارد فوقالذکر سهیم و با موارد دیگر به هیچ وجه در تضاد نبوده و در مسیر جمهوری اسلامی باشد.

فصل سوم: حقوق مطبوعات

ماده - 3 مطبوعات حق دارند نظرات، انتقادات سازنده، پیشنهادها، توضیحات مردم و مسئولین را با رعایت موازین اسلامی و مصالح جامعه درج و به اطلاع عموم برسانند.
تبصره - انتقاد سازنده مشروط به دارا بودن منطق و استدلال و پرهیز از توهین، تحقیر و تخریب می باشد.
ماده - 4 هیچ مقام دولتی و غیر دولتی حق ندارد برای چاپ مطلب یا مقاله ای در صدد اعمال فشار بر مطبوعات بر آید و یا به سانسور و کنترل نشریات مبادرت کند.
ماده - 5 کسب و انتشار اخبار داخلی و خارجی که به منظور افزایش آگاهی عمومی و حفظ مصالح جامعه باشد با

رعایت این قانون حق قانونی مطبوعات است.

تبصره 1 - متخلف از مواد 4 و 5 به شرط داشتن شاکي به حکم دادگاه به انفصال خدمت از شش ماه تا دو سال و در صورت تکرار به انفصال دائم از خدمات دولتی محکوم خواهد شد.

تبصره 2 - مصوبات شورای عالی امنیت ملی برای مطبوعات لازم الاتباع است در صورت تخلف ، دادگاه می تواند نشریه مختلف را موقتاً تا دو ماه توقیف و پرونده را خارج از نوبت رسیدگی کند.

تبصره 3- مطالب اختصاصی نشریات اگر به نام پدیدآورنده اثر (به نام اصلی یا مستعار) منتشر شود به نام او و در غیر این صورت به نام نشریه ، مشمول قانون حمایت از حقوق مؤلفان و مصنفان و هنرمندان می باشد.

فصل چهارم : حدود مطبوعات

ماده - 6 نشریات جز در موارد اخلاص به مبانی و احکام اسلام و حقوق عمومی، خصوصی که در این فصل مشخص می شوند آزادند.

1- نشر مطالب الحادی و مخالف موازین اسلامی و ترویج مطالبی که به اساس جمهوری اسلامی لطمه وارد کند.

2- اشاعه فحشا و منکرات و انتشار عکسها و تصاویر و مطالب خلاف عفت عمومی.

3- تبلیغ و ترویج اسراف و تبذیر.

4- ایجاد اختلاف ما بین اقدار جامعه، به ویژه از طریق طرح مسائل نژادی و قومی.

5- تحریص و تشویق افراد و گروهها به ارتکاب اعمالی علیه امنیت، حیثیت و منافع جمهوری اسلامی ایران در داخل یا خارج.

6- فاش نمودن و انتشار اسناد و دستورها و مسائل محرمانه، اسرار نیروهای مسلح جمهوری اسلامی، نقشه و استحکامات نظامی، انتشار مذاکرات غیر علنی مجلس شورای اسلامی و محاکم غیر علنی دادگستری و تحقیقات مراجع قضایی بدون مجوز قانونی.

7- اهانت به دین مبین اسلام و مقدسات آن و همچنین اهانت به مقام معظم رهبری و مراجع مسلم تقلید.

8- افترا به مقامات، نهادها، ارگانها و هر یک از افراد کشور و توهین به اشخاص حقیقی و حقوقی که حرمت شرعی دارند، اگر چه از طریق انتشار عکس یا کاریکاتور باشد.

9- سرقتهای ادبی و همچنین نقل مطالب از مطبوعات و احزاب و گروههای منحرف و مخالف اسلام (داخلی و خارجی) به نحوی که تبلیغ از آنها باشد (حدود موارد فوق را آیین نامه مشخص می کند).

10- استفاده ابزاری از افراد (اعم از زن و مرد) در تصاویر و محتوی تحقیر و توهین به جنس زن ، تبلیغ تشریفات و تجملات نامشروع و غیر قانونی.

تبصره 1- سرقت ادبی عبارت است از نسبت دادن عمدی تمام یا بخش قابل توجهی از آثار و نوشته های دیگران به خود یا غیر ولو به صورت ترجمه.

تبصره 2 - متخلف از موارد مندرج در این ماده مستوجب مجازات های مقرر در ماده 698 قانون مجازات اسلامی خواهد بود و در صورت اصرار مستوجب تشدید و لغو پروانه می باشد.

11- پخش شایعات و مطالب خلاف واقع و یا مطالب تحریف دیگران.

12- انتشار مطلب علیه قانون اساسی.

ماده - 7 موارد ذیل ممنوع است:

موارد زیر ممنوع و جرم محسوب می شود :

الف- چاپ و انتشار نشریهایی که پروانه برای آن صادر نشده و یا پروانه آن لغو گردیده است و یا به دستور دادگاه به طور موقت یا دائم تعطیل گردیده است.

ب- انتشار نشریه به گونهای که اکثر مطالب آن مغایر باشد با آنچه که متقاضی به نوع آن متعهد شده است.

ج- انتشار نشریه به نحوی که با نشریات موجود یا نشریاتی که به طور موقت یا دائم تعطیل شده اند از نظر نام ، علامت و شکل اشتباه شود.

د- انتشار نشریه بدون ذکر نام صاحب امتیاز و مدیر مسئول و نشانی اداره نشریه و چاپخانه آن.

تبصره- مراکز نشر ، چاپ ، توزیع و فروش نشریات ، مجاز به چاپ و انتشار و عرضه مطبوعات و نشریاتی که از سوی دادگاه صالح یا هیأت نظارت مغایر با اصول مندرج در این قانون تشخیص داده شود، نمی باشند.

فصل پنجم: شرایط متقاضی و مراحل صدور پروانه

ماده 8- انتشار نشریه به مسئولیت اشخاص حقیقی یا حقوقی با سرمایه ایرانی و اخذ پروانه از وزارت ارشاد اسلامی آزاد است .

استفاده نشریات از کمک خارجی مستقیم یا غیر مستقیم ممنوع و جرم محسوب می شود.

تبصره 2- کمک های اشخاص حقیقی یا حقوقی خارجی غیر دولتی که با نظارت وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی و وزارت امور خارجه دریافت گردد مشمول این ماده نخواهد بود.

- تبصره 3 - واگذاری امتیاز نشریه به غیر اعم از قطعی، شرطی، اجاره و امثال آن ممنوع است و جرم محسوب می شود مگر در صورت درخواست کتبی صاحب امتیاز و تصویب هیأت نظارت.
- ماده 9- شخص حقیقی متقاضی صاحب امتیاز باید دارای شرایط زیر باشد:
- 1- تابعیت ایران.
 - 2- دارا بودن حداقل 25 سال.
 - 3- عدم حجر ورشکستگی به تقلب و تقصیر.
 - 4- عدم اشتغال به فساد اخلاق و سابقه محکومیت کیفری بر اساس موازین اسلامی که موجب سلب حقوق اجتماعی باشد.
 - 5- داشتن صلاحیت علمی در حد لیسانس و یا پایان سطح در علوم حوزه‌های به تشخیص هیأت نظارت موضوع ماده 10 این قانون.
 - 6- پایبندی و التزام عملی به قانون اساسی.
- ب - اشخاص حقوقی متقاضی امتیاز باید دارای شرایط ذیل باشد :
- 1- مراحل قانونی ثبت شخصیت حقوقی طی شده باشد و در اساسنامه و یا قانون تشکیل خود مجاز به انتشار نشریه باشد.
 - 2- زمینه فعالیت نشریه مرتبط با زمینه فعالیت شخص حقوقی بوده و محدوده جغرافیایی انتشار آن همان محدوده جغرافیایی شخصیت حقوقی باشد.
- تبصره 1- متقاضی امتیاز نشریه موظف است خود یا شخص دیگری را به عنوان مدیر مسئول واجد شرایط مندرچ در این ماده معرفی نماید.
- تبصره 2- برای نشریات داخلی يك سازمان، موسسه و شرکت دولتی یا خصوصی که فقط برای استفاده کارکنان منتشر و رایگان در اختیار آنان قرار میگیرد تنها اجازه وزارت ارشاد اسلامی با رعایت ماده 2 این قانون کافی است.
- تبصره 3- با يك پروانه نمی توان بیش از يك نشریه منتشر کرد.
- تبصره 4 - صاحب امتیاز در قبال خط مشی کلی نشریه مسئول است و مسئولیت یکایک مطالبی که در نشریه به چاپ می رسد و دیگر امور در رابطه با نشریه بهعهده مدیر مسئول خواهد بود.
- تبصره 5- نخست وزیران، وزیران، استانداران، امرای ارتش و شهربانی، ژاندارمری روسای سازمانهای دولتی، مدیران عامل و رؤسای هیأت مدیره شرکتها و بانکهای دولتی و کلیه شرکتها و موسساتی که شمول حکم در مورد آن مستلزم ذکر نام است، نمایندگان مجلسین، سفراء، فرمانداران، شهرداران، رؤسای انجمنهای شهر و شهرستان تهران و مراکز استانها، اعضای ساواک، روسای دفاترستائیز در تهران و مراکز استانها و شهرستانها و وابستگان به رژیم سابق که در فاصله زمانی پانزدهم خرداد 1342 تا 22 بهمن 1357 در مشاغل مذکور بوده و همچنین کسانی که در این مدت از طریق مطبوعات، رادیو تلویزیون یا سخنرانی در اجتماعات خدمتگذار تبلیغاتی رژیم گذشته بوده اند، از انتشارنشریه و هر گونه فعالیت مطبوعاتی محرومند.
- تبصره 6- هیأت نظارت موظف است جهت بررسی صلاحیت متقاضی و مدیر مسئول از مراجع ذی صلاح (وزارت اطلاعات و دادگستری و نیروی انتظامی جمهوری اسلامی ایران) استعلام نمایند. مراجع مذکور موظفند حداکثر تا دو ماه نظر خود را همراه مستندات و مدارک معتبر به هیأت نظارت اعلام نمایند. در صورت عدم پاسخ از سوی مراجع مذکور و فقدان دلیل دیگر صلاحیت آنان تأیید شده تلقی می گردد.
- تبصره 7- مسئولیت مقالات و مطالبی که در نشریه منتشر می شود به عهده مدیر مسئول است ولی این مسئولیت نافی مسئولیت نویسنده و سایر اشخاصی که در ارتکاب جرم دخالت داشته باشند نخواهد بود.
- تبصره 8- اعضاء و هواداران گروه های ضد انقلاب و یا گروههای غیر قانونی و محکومین دادگاههای انقلاب اسلامی که به جرم اعمال ضد انقلابی و یا علیه امنیت داخلی و خارجی محکومیت یافته اند و همچنین کسانی که علیه نظام جمهوری اسلامی ایران فعالیت و یا تبلیغ می کنند حق هیچگونه فعالیت مطبوعاتی و قبول سمت در نشریات را ندارند.
- ماده 10- اعضا هیأت نظارت بر مطبوعات که از افراد مسلمان و صاحب صلاحیت علمی و اخلاقی لازم و مؤمن به انقلاب اسلامی می باشند، عبارتند از:
- الف- یکی از قضات به انتخاب رئیس قوه قضاییه.
 - ب- وزیر فرهنگ و ارشاد اسلامی یا نماینده تام الاختیار وی.
 - ج- یکی از نمایندگان مجلس شورای اسلامی به انتخاب مجلس.
 - د- یکی از اساتید دانشگاه به انتخاب وزیر فرهنگ و آموزش عالی.
 - ه- یکی از مدیران مسئول مطبوعات به انتخاب آنان.

و- یکی از اساتید حوزه علمیه به انتخاب شورای عالی حوزه علمیه قم.

ز- یکی از اعضای شورای عالی انقلاب فرهنگی به انتخاب آن شورا.

تبصره 2- تصمیمات هیأت نظارت قطعی است، این امر مانع شکایت و اقامه دعوی افرادی ذی نفع در محاکم نخواهد بود.

تبصره 3- دبیرخانه هیأت نظارت با امکانات وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی تشکیل می شود و زیر نظر آن هیأت انجام وظیفه می نماید.

تبصره 5- وزیر فرهنگ و ارشاد اسلامی ریاست هیأت نظارت بر مطبوعات را بر عهده خواهد داشت و پاسخگویی عملیات هیأت مذکور در مجلس و دیگر مراجع ذی صلاح خواهد بود.

ماده 11- رسیدگی به درخواست صدور پروانه و تشخیص صلاحیت متقاضی و مدیر مسئول به عهده هیأت نظارت بر مطبوعات است.

تبصره - در صورتی که صاحب پروانه یکی از شرایط مقرر در ماده 9 این قانون را فاقد شود. به تشخیص هیأت نظارت مقرر در ماده 10 و با رعایت تبصره های آن پروانه نشریه لغو می شود.

ماده 12- وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی موظف است تخلفنشریات را راساً یا با تقاضای حداقل 2 نفر از اعضای هیأت نظارت ظرف مدت یک ماه مورد بررسی قرار داده و در صورت لزوم بطور مستقیم و یا از طریق هیأت نظارت، مراتب را جهت پیگرد قانونی به دادگاه صالح تقدیم نماید.

تبصره - در مورد تخلفات موضوع ماده 6 به جز بند 3 و 4 و بند ب و ح و د و ماده 7 هیأت نظارت می تواند نشریه را توقیف نماید و در صورت توقیف موظف است ظرف یک هفته پرونده را جهت رسیدگی به دادگاه ارسال نماید.

ماده 13- هیأت نظارت مکلف است ظرف مدت سه ماه از تاریخ دریافت تقاضا جهت امتیاز به یک نشریه درباره صلاحیت متقاضی و مدیر مسئول با رعایت شرایط مقرر در این قانون رسیدگیهای لازم را انجام داده و مراتب رد یا قبول تقاضا را با ذکر دلایل و شواهد جهت اجرا به وزیر ارشاد گزارش نماید و وزارت ارشاد اسلامی موظف است حداکثر ظرف دو ماه از تاریخ موافقت هیأت نظارت برای متقاضی پروانه انتشار صادر کند.

ماده 14- در صورتی که مدیر مسئول شرایط مندرج در ماده 9 را فاقد گردد، یا فوت شود و یا استعفا دهد صاحب امتیاز موظف است حداکثر ظرف سه ماه شخص دیگری را که واجد شرایط باشد به وزارت ارشاد اسلامی معرفی کند، در غیر این صورت از انتشار نشریه او جلوگیری می شود، تا زمانی که صلاحیت مدیر به تأیید نرسیده است، مسئولیت های مدیر به عهده صاحب امتیاز است.

ماده 15- اعلام نظر هیأت نظارت مبنی بر تأیید یا عدم تأیید مدیر مسئول جدید، حداکثر سه ماه از تاریخ معرفی توسط وزارت ارشاد اسلامی خواهد بود.

ماده 16- صاحب امتیاز موظف است ظرف شش ماه پس از صدور پروانه، نشریه مربوطه را منتشر کند و در غیر این صورت با یک بار اخطار کتبی و دادن فرصت پانزده روز دیگر در صورت عدم عذر موجه اعتبار پروانه از بین می رود، عدم انتشار منظم نشریه در یک سال نیز اگر بدون عذر (موجه) به تشخیص هیأت نظارت باشد، موجب لغو پروانه خواهد بود.

تبصره - نشریه ای که سالانه منتشر می شود سالنامه از ماده فوق مستثنی بوده و در صورت عدم نشر ظرف یک سال بدون عذر موجه پروانه صاحب امتیاز لغو خواهد شد.

ماده 17- پروانه هایی که بر طبق مقررات سابق برای نشریات کنونی صادر شده است به اعتبار خود باقی است، مشروط بر این که ظرف سه ماه از تاریخ اجرا این قانون، صاحب امتیاز برای تطبیق وضع خود، با این قانون اقدام نماید.

ماده 18- در هر شماره باید نام صاحب امتیاز، مدیر مسئول، نشانی اداره و چاپخانه ای که نشریه در آن به چاپ می رسد و نیز زمینه فعالیت و ترتیب انتشار نوع نشریه (دینی، علمی، سیاسی، اقتصادی، ادبی، هنری و غیره) در صفحه معین و محل ثابت اعلان شود، چاپخانه ها نیز مکلف به رعایت مفاد این ماده میباشند.

ماده 19- نشریات در چاپ آگهی های تجارتي که مشتمل بر تعریف و تمجید کالا یا خدماتی که از طرف یکی از مراکز تحقیقاتی کشور که بر حسب قوانین رسمیت داشته باشند، تأیید گردد با رعایت ماده 12 آیین نامه تأسیس و نظارت بر نحوه کار و فعالیت کانون های آگهی تبلیغاتی و بندهای مربوطه مجاز می باشند.

تبصره- در مواردی که طبق این ماده، مطبوعات مجاز به درج آگهی های مشتمل بر تعریف و تشویق از کالا و خدمات هستند، متن این تعریف و تشویق نمی تواند از متن تقدیرنامه رسمی مراکز قانونی مذکور در این ماده فراتر رود.

ماده 20- هر روزنامه یا مجله باید دفاتر محاسباتی پلمپ شده بر طبق قانون تهیه و کلیه مخارج و درآمد خود را در آن ثبت کند و بیلان سالانه درآمد و مخارج را به وزارت ارشاد اسلامی بفرستد، وزارت ارشاد اسلامی هر وقت لازم بداند، دفاتر مالی مؤسسات را بازرسی می نماید.

تبصره- کلیه مطبوعات مکلفند همه ماهه تیراژ فروش ماهیانه خود را کتبا به وزارت ارشاد اسلامی اطلاع دهند.
ماده 21- مدیران مسئول نشریات موظفند از هر شماره نشریه دو نسخه به هر یک از مراجع زیر به طور مرتب و رایگان ارسال نمایند:

الف- وزیر فرهنگ و ارشاد اسلامی

ب- مجلس شورای اسلامی

ج- دادگستری مرکز استان محل نشر

ماده 22- ورود مطبوعات به کشور و نیز خروج آن بر اساس موازین شرعی و قانون اساسی و نظام جمهوری اسلامی است.

ضوابط ورود و خروج آن ظرف شش ماه توسط وزارت ارشاد اسلامی تهیه و به تصویب مجلس شورای اسلامی خواهد رسید.

فصل ششم: جرایم

ماده 23- هر گاه در مطبوعات مطالبی مشتمل بر توهین یا افترا، یا خلاف واقع و یا انتقاد نسبت به شخص (اعم از حقیقی یا حقوقی) مشاهده شود، ذینفع حق دارد پاسخ آن را ظرف یک ماه کتبا برای همان نشریه بفرستد و نشریه مزبور موظف است آن گونه توضیحات و پاسخ ها را در یکی از دو شماره‌های که پس از وصول پاسخ منتشر میشود، در همان صفحه و ستون و یا همان حروف که اصل مطلب منتشر شده است، مجانی به چاپ برساند، به شرط آنکه جواب از دو برابر اصل تجاوز نکند و متضمن توهین و افترا به کسی نباشد.

تبصره 1- اگر نشریه علاوه بر پاسخ مذکور مطالب یا توضیحات مجددی چاپ کند، حق پاسخگویی مجدد برای معترض باقی است. درج قسمتی از پاسخ به صورتی که آن را ناقص یا نامفهوم سازد و همچنین افزودن مطالبی به آن در حکم عدم درج است و متن پاسخ باید در یک شماره درج شود.

تبصره 2- پاسخ نامزدهای انتخاباتی در جریان انتخابات باید در اولین شماره نشریه درج گردد. به شرط آنکه حداقل شش ساعت پیش از زیر چاپ رفتن نشریه پاسخ به دفتر نشریه تسلیم و رسید دریافت شده باشد.

تبصره 3- در صورتی که نشریه از درج پاسخ امتناع ورزد یا پاسخ را منتشر نسازد، شاکي می تواند به دادگستری شکایت کند و رئیس دادگستری در صورت احراز صحت شکایت جهت نشر پاسخ به نشریه اخطار می کند و هر گاه این اخطار مؤثر واقع نشود پرونده را پس از دستور توقیف موقت نشریه که مدت آن حداکثر از ده روز تجاوز نخواهد کرد به دادگاه ارسال می کند.

تبصره 4- اقدامات موضوع این ماده و تبصره های آن نافی اختیارات شاکي در جهت شکایت به مراجع قضایی نمی باشد.

ماده 24- اشخاصی که اسناد و دستورهایی محرمانه نظامی و اسرار ارتش و سپاه و یا نقشه های قلاع و استحکامات نظامی را در زمان جنگ یا صلح به وسیله یکی از مطبوعات فاش و منتشر کنند به دادگاه تحویل تا برابر مقررات رسیدگی شود.

ماده 25- هر کس به وسیله مطبوعات، مردم را صریحاً به ارتکاب جرم یا جنایتی بر ضد امنیت داخلی یا سیاست

خارجی کشور که در قانون مجازات عمومی پیش بینی شده است، تحریص و تشویق نماید در صورتی که اثری بر آن مترتب شود، به مجازات معاونت همان جرم محکوم و در صورتی که اثری بر آن مترتب نشود، طبق نظر حاکم شرع بر اساس قانون تعزیرات با وی رفتار خواهد شد.

ماده 26- هر کس به وسیله مطبوعات به دین مبین اسلام و مقدسات آن اهانت کند، در صورتی که به ارتداد منجر شود حکم ارتداد در حق وی صادر و اجرا و اگر به ارتداد نیانجامد طبق نظر حاکم شرع بر اساس قانون تعزیرات با وی رفتار خواهد شد.

ماده 27- هر گاه در نشریه ای به رهبر یا شورای رهبری جمهوری اسلامی ایران و یا مراجع مسلم تقلید اهانت شود، پروانه آن نشریه لغو و مدیر مسئول و نویسنده مطلب به محاکم صالحه معرفی و مجازات خواهند شد.
تبصره- رسیدگی به جرائم موضوع مواد 27، 26، 25، 24 تابع شکایت مدعی خصوصی نیست.

ماده 28- انتشار عکسها و تصاویر و مطالب خلاف عفت عمومی ممنوع و موجب تعزیر شرعی است و اصرار بر آن موجب تشدید تعزیر و لغو پروانه خواهد بود.

ماده 29- انتشار مذاکرات غیر علنی مجلس شورای اسلامی و مذاکرات غیر علنی محاکم دادگستری یا تحقیقات مراجع اطلاعاتی و قضایی که طبق قانون افشا آن مجاز نیست ممنوع است و در صورت تخلف طبق نظر حاکم شرع قانون تعزیرات با وی رفتار خواهد شد.

ماده 30- انتشار هر نوع مطلب مشتمل بر تهمت یا افترا یا فحش و الفاظ رکیک یا نسبت‌های توهین آمیز و نظایر آن نسبت به اشخاص ممنوع است. مدیر مسئول جهت مجازات به محاکم قضایی معرفی می‌گردد، و تعقیب جرائم مزبور موکول به شکایت شاکی خصوصی است و در صورت استرداد شکایت تعقیب در هر مرحله‌ای که باشد متوقف خواهد شد.

تبصره 1- در موارد فوق شاکی (اعم از حقیقی و حقوقی) میتواند برای مطالبه خسارتي که از نشر مطالب مزبور بر او وارد آمده به دادگاه صالحه شکایت نموده و دادگاه نیز مکلف است نسبت به آن رسیدگی و حکم متناسب صادر نماید.

تبصره 2- هر گاه انتشار مطالب مذکور در ماده فوق راجع به شخص متوفی بوده ولی عرفاً هتاکي به بازماندگان وي به حساب آید، هر يك از ورثه قانوني ميتواند از نظر جزايي يا حقوقي طبق ماده و تبصره فوق اقامه دعوي نماید.

ماده 31- انتشار مطالبی که مشتمل بر تهدید به هتک شرف و یا حیثیت و یا افشای اسرار شخصی باشد ممنوع است و مدیر مسئول به محاکم قضایی معرفی و با وی طبق قانون تعزیرات رفتار خواهد شد.

تبصره - در مواد 30، 31 تا زمانی که پرونده در مرحله تحقیق و رسیدگی است، نشریه مورد شکایت حق ندارد نسبت به مورد رسیدگی مطالبی نشر دهد، در صورت تخلف رئیس دادگاه باید قبل از ختم تحقیقات حکم توقیف نشریه را صادر کند، این توقیف شامل اولین شماره بعد از ابلاغ می‌شود و در صورت تکرار تا موقع صدور رأی دادگاه از انتشار نشریه جلوگیری می‌شود.

ماده 32- هر کس در نشریه ای خود را بر خلاف واقع صاحب پروانه انتشار یا مدیر مسئول معرفی کند، یا بدون داشتن پروانه به انتشار نشریه مبادرت نماید، طبق نظر حاکم شرع با وی رفتار خواهد شد.

مقررات این ماده شامل دارندگان پروانه و مدیران مسئولی که سمت‌های مزبور را طبق قانون از دست داده اند نیز

می‌شود.

ماده 33- هر گاه در انتشار نشریه نام یا علامت نشریه دیگری ولو با تغییرات جزئی تقلید شود، به طوری که برای خواننده امکان اشتباه باشد، از انتشار آن جلوگیری و مرتکب به حبس تعزیری 61 روز تا سه ماه و جزای نقدی از یک میلیون ریال تا ده میلیون ریال محکوم می‌شود، تعقیب جرم و مجازات منوط به شکایت شاکی خصوصی است.

ماده 34- به جرائم ارتكابي به وسیله مطبوعات در دادگاه صالحه با حضور هیأت منصفه رسیدگی می‌شود.

ماده 35- تخلف از مقررات این قانون جرم است و چنانچه در قانون مجازات اسلامی و این قانون برای آن مجازات تعیین نشده باشد، متخلف به یکی از مجازات های ذیل محکوم می‌شود:

الف - جزای نقدی از یک میلیون (1000000) تا بیست میلیون (20000000) ریال.

ب - تعطیل نشریه حداکثر تا شش ماه در مورد روزنامه ها و تا یکسال در مورد سایر نشریات.

ج - محرومیت از مسئولیت های مطبوعاتی حداکثر تا پنج سال.

ماده 36- انتخاب هیأت منصفه به طریق ذیل خواهد بود :

هر دو سال یکبار در مهرماه جهت تعیین اعضای هیأت منصفه در تهران به دعوت وزیر فرهنگ و ارشاد اسلامی و با حضور وی و رئیس کل دادگستری استان، رئیس شورای شهر، رئیس سازمان تبلیغات و نماینده شورای سیاست‌گذاری ائمه جمعه سراسر کشور و در مراکز استان به دعوت مدیر کل فرهنگ و ارشاد اسلامی استان و با حضور وی و رئیس کل دادگستری استان، رئیس شورای شهر مرکز استان، رئیس سازمان تبلیغات و امام جمعه مرکز استان یا نماینده وی تشکیل می‌شود. هیأت مذکور در تهران 21 نفر و در سایر استان ها 14 نفر از افراد مورد اعتماد عمومی را از بین گروه های مختلف اجتماعی (روحانیون، اساتید دانشگاه، پزشکان، مهندسان، نویسندگان، روزنامه نگاران، وکلای دادگستری، دبیران، آموزگاران، اصناف، کارمندان، کارگران، کشاورزان، هنرمندان و بسیجیان) به عنوان اعضای هیئت منصفه انتخاب می‌کند.

تبصره 1- چنانچه مفاد موضوع این ماده در مهلت مقرر انجام نشود، رئیس کل دادگستری مکلف می‌باشد نسبت به دعوت از افراد یاد شده و انتخاب هیأت منصفه اقدام نماید.

تبصره 2 - چنانچه به هر دلیلی اعضای هیئت منصفه به ده نفر یا کمتر برسد. هیأت مذکور در این ماده موظف است ظرف یک ماه تشکیل جلسه داده و نسبت به تکمیل اعضای هیأت منصفه اقدام نماید.

فصل هفتم- هیات منصفه مطبوعات

ماده 37 - اعضای هیأت منصفه باید دارای شرایط زیر باشند:

1- داشتن حداقل سی سال سن و تأهل

2- نداشتن سابقه محکومیت موقر کیفری

3- اشتهار به امانت ، صداقت و حسن شهرت

4- صلاحیت، علمی و آشنایی با مسائل فرهنگی و مطبوعاتی

ماده 38- پس از انتخاب اعضای هیأت منصفه ، موضوع ماده 36 این قانون، مراتب توسط رئیس کل دادگستری استان به اعضا ابلاغ می گردد .

دادگاه رسیدگی از تمامی اعضای هیأت منصفه دعوت می کند تا در جلسه محاکمه حضور یابند. دادگاه با حضور حداقل هفت نفر از اعضای هیأت منصفه رسمیت خواهد یافت. اکثریت آرای حاضران ملاک تصمیم گیری هیأت منصفه خواهد بود. اعضای هیأت موظفند تا پایان جلسات دادگاه حضور داشته باشند.

تبصره 1- تصمیمات هیأت های نظارت و منصفه با اکثریت مطلق عده حاضر معتبر خواهد بود.

تبصره 2 - چنانچه در دو جلسه رسیدگی به يك پرونده جرم مطبوعاتی، هیأت منصفه به حد نصاب نرسد، دادگاه در جلسه سوم با حضور افراد حداقل به تعداد پنج نفر رسیدگی نماید.

تبصره 3 - دبیرخانه هیأت منصفه با بودجه و امکانات قوه قضاییه تشکیل و زیر نظر هیأت منصفه انجام وظیفه نماید.

ماده 39- هر يك از اعضای هیأت منصفه چنانچه بدون عذر موجه در دو جلسه متوالی یا پنج جلسه متناوب در دادگاه حاضر نشود یا از شرکت در اتخاذ تصمیم خودداری کند با حکم دادگاه رسیدگی کننده به دو سال محرومیت از عضویت در هیأت منصفه محکوم می شود . رأی دادگاه قطعی است.

تبصره - هر يك از اعضای هیأت منصفه به علت وجود عذر موجه نتواند در جلسه دادرسی عذر خود را کتباً و به طور مستدل به استحضار دادگاه برساند. در غیر اینصورت عذر وی غیر موجه محسوب می گردد مگر عذرهایی که در این فاصله تا جلسه دادگاه حادث شده باشد در هر حال موظف است عذر خواهی خود را به دادگاه اعلام نماید.

عذر موجه همان است که در آیین دادرسی احضار گردیده است.

ماده 40- اعضای هیأت منصفه در ابتدای اولین جلسه حضور خود در دادگاه به خداوند متعال و در برابر قرآن کریم سوگند یاد می کنند بدون در نظر گرفتن گرایش های شخصی یا گروهی و با رعایت صداقت، تقوا و امانت داری در راه احقاق حق و ابطال انجام وظیفه نمایند.

ماده 41 - موارد رد اعضای هیأت منصفه همان است که طبق قانون در مورد رد قضاوت پیش بینی شده است.

ماده 42 - هرگاه در حین محاکمه اعضای هیأت منصفه سؤالاتی داشته باشند. مراتب را کتباً جهت طرح ، تسلیم رئیس دادگاه می نمایند.

ماده 43- پس از اعلام ختم رسیدگی بلافاصله اعضای هیأت منصفه به شور پرداخته و نظر کتبی خود را در دو مورد زیر به دادگاه اعلام می دارند :

الف - متهم بزهکار است یا خیر ؟

ب - در صورت بزهکاری آیا مستحق تخفیف است یا خیر ؟

تبصره 1 - پس از اعلام نظر هیأت منصفه دادگاه در خصوص مجرمیت یا برائت متهم اتخاذ تصمیم نموده و طبق قانون مبادرت به صدور رأی می نماید.

تبصره 2 - در صورتی که تصمیم هیأت منصفه بر بزهکاری باشد دادگاه می تواند پس از رسیدگی رأی بر برائت صادر کند.

تبصره 3- در صورتی که رأی دادگاه مبنی بر مجرمیت باشد، رأی صادره طبق مقررات قانونی قابل تجدید حضور هیأت منصفه لازم نیست.

تبصره 4 - حضور هیأت منصفه در تحقیقات مقدماتی و صدور فرار های قانونی لازم نیست.

ماده 44 - هر گاه حکم دادگاه مبنی بر برائت یا محکومیتی باشد که مستلزم سلب حقوق اجتماعی نباشد، از نشریه در صورتی که قبلاً توقیف شده باشد بی درنگ رفع توقیف خواهد شد و انتشار مجدد آن بلامانع می باشد.

فصل هشتم - موارد متفرقه

ماده 45- نظارت دقیق بر عملکرد جرأید و انجام رسالت مطبوعاتی آنان بر عهده وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی است .

این امر مانع از انجام وظیفه مستقیم هیأت نظارت نخواهد بود.

ماده 46- صاحب امتیاز و مدیر مسئول موظفند کلیه کارکنان نشریه را بیمه نمایند تا در صورتی که به حکم دادگاه یا رأی هیأت نظارت یا به هر دلیل دیگر نشریه تعطیل می گردد تا زمان اشتغال مجدد طبق مقررات قانون کار حقوق قانونی آنان پرداخت شود.

ماده 47- آئین نامه اجرائی این قانون ظرف حداکثر شش ماه توسط وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی تهیه و به تصویب هیأت وزیران خواهد رسید .

ماده 48- این قانون از جمله در مورد نحوه تشکیل هیأت نظارت و هیأت منصفه از تاریخ تصویب لازم الاجراست و نیز از تاریخ تصویب ، کلیه قوانین مغایر با آن از جمله لایحه قانونی مطبوعات مصوب 1358/8/25 شورای انقلاب لغو می گردد.

8.35. Text Nr. 35

Artikel von Mas' du Behnud

(http://www.bbc.co.uk/persian/arts/story/2004/02/040205_bt_mb_dailies125.shtml)

BBC PERSIAN.com

روزنامه ها و جمهوری اسلامی 1

ربع قرن درگیری

مسعود بهنود
روزنامه نگار مستقل

پژوهشگران و مورخان، روزنامه نگاری ربع قرن اخیر ایران را از با اهمیت ترین بخش جنبشی می دانند که ۲۵ سال پیش با انقلاب ضدسلطنتی ایران آغاز شد و هنوز ادامه دارد، این بخش اگر اثرگذارترین بخش های زندگی اجتماعی و تحولات مردم سالارانه ایران نباشد، از پرگفتگوترین بخش هاست. تاریخچه ای که باید آن را در سه بخش بازنگریست.

بخش اول بهمن ۵۷ تا خرداد ۷۶

روزنامه هائی که در روز ۲۲ بهمن خبر سقوط رژیم پادشاهی را در تیتراهای بزرگ منعکس کردند، در آن زمان تنها ۳۷ روز بود که پس از ربع قرن، آزاد و بدون سانسور منتشر می شدند. این آزادی را شاپوربختیار با قبول نخست وزیری به روزنامه هائی داد که در اعتصاب بودند.

روزنامه های کشور روز شنبه ۱۶ دی با چاپ عکس های بزرگی از آیت الله خمینی، همراه با متنی منتشر شدند که در آن تاکید شده بود که روزنامه ها برای اطلاع رسانی از انقلاب به مردم، از حلقه اعتصاب های گسترده کشور خارج شوند و این به معنای صدور اجازه ای شرعی به روزنامه نگارانی بود که از زمان روی کار آمدن دولت نظامی در جهت به دست آوردن آزادی بیان در اعتصاب بودند.

کسانی که تاریخ درگیری های ۲۵ ساله حکومت دینی ایران را با روزنامه های منتشر شده در داخل کشور نوشته اند، آغاز آن را درست سه ماه بعد از روزی می دانند که اعلامیه ای از سوی دفتر آیت الله خمینی از رادیو و تلویزیون خوانده شد که درباره روزنامه آیندگان اعلام می داشت «امام فرمودند از این پس هرگز این روزنامه را نمی خوانند و مطالب آن مورد تائیدشان نیست.»

فردای آن روز آیندگان در برخوردی ابتکاری، با صفحات سفید منتشر شد و در تنها مقاله آن اریک رولو خبرنگار روزنامه لوموند و مترجم وی ابوالحسن بنی صدر را به شهادت گرفت که آن چه در آخرین شماره روزنامه باعث خشم رهبر انقلاب شده مستند است و روزنامه جز نقل آن کاری نکرده است.

پیش از آن، با انتشار اخبار مربوط به حوادثی که در روزهای انقلاب اتفاق افتاد و انعکاس نظریات مخالفان حکومت دینی و از جمله اخبار مربوط به ربودن فرزندان آیت الله طالقانی در آیندگان، روحانیون و اعضای شورای انقلاب ناراضیاتی خود را از تنها روزنامه سراسری مستقل کشور نشان داده بودند.

روزنامه سفید

از خاطرات و بازگفته های روزهای اول انقلاب چنین بر می آید که روحانیون منتظر بودند با انتشار نامه دفتر آیت الله خمینی مردم آن روزنامه را نخرند و نخوانند. اما چنین نشد و چاپ نزدیک به یک میلیون نسخه از آن روزنامه سفید، که تظاهرات چند صد نفری حزب اللهیان را کمرنگ کرد، به این نحو برخورد با مطبوعات پایان داد.

دولت موقت مهندس بازرگان با تهیه قانون تازه ای برای مطبوعات کوشید روزنامه ها را چهار ماه بعد از آزادی تام و تمامی که به دست آورده بودند، تحت نظم ببرد اما یک هفته بعد گروهی از جوانان مسلمان در روزنامه کیهان با اعتصاب خود مانع انتشار این روزنامه شدند و خود راهی قم گشتند و بعد از جلب حمایت آیت الله خمینی زمام روزنامه را در دست گرفتند.

چهار ماه بعد آیندگان اشغال و مصادره شد و شورای سردبیری آن اولین گروه از روزنامه نگارانی بودند که در دوران جمهوری اسلامی به زندان افتادند و شش ماه بعد به دنبال طرح های مختلفی که برای اداره دو موسسه مطبوعاتی کشور داده شد سرانجام کیهان و اطلاعات هم در زمره موسسات تحت نظر رهبری درآمدند.

از دومین سال انقلاب محمود دعائی سفیر ایران در عراق که آغاز جنگ بین دو کشور به ماموریت او پایان داده بود به سرپرستی موسسه اطلاعات و محمد خاتمی نماینده اردکان در مجلس اول بر اساس حکمی از جانب رهبر جمهوری اسلامی و اولین رییس جمهور به سرپرستی کیهان منصوب شد.



سرنوشت روزنامه های جدید و روزنامه نگاران تازه در هفت سال گذشته
خبرسازترین ماجراهای ایران بوده است

با در اختیار قرار گرفتن سه موسسه مطبوعاتی معتبر آیندگان، کیهان و اطلاعات در حالی که صدا و سیما هم از اولین روز پیروزی انقلاب در دست حکومت قرار گرفته بود، روحانیون حاکم مطمئن می شدند که فضای اطلاع رسانی را در اختیار دارند.

در دهه اول انقلاب کوشش های پراکنده روزنامه نگاران مستقل برای انتشار روزنامه هایی به جای آیندگان و کیهان بی نتیجه ماند و کیهان، اطلاعات و روزنامه های تازه تاسیسی که جناح های مختلف جمهوری اسلامی برای خود ایجاد کرده بودند و با استفاده از کمک های بودجه عمومی منتشر می شدند تنها روزنامه هایی بودند که در زمان جنگ روی میز روزنامه فروشی ها وجود داشتند.

دهه دوم

دهه دوم عمر جمهوری اسلامی در زمانی آغاز شد که از دو روزنامه ای که تحت نظر ولی فقیه اداره می شد اطلاعات از روش متعادل و گرچه کم اثری پیروی می کرد و کیهان با خروج محمد خاتمی از آن در دست گروه تندروئی از جوانان مذهبی قرار گرفت که طلبه جوانی به نام مهدی نصیری مسوولیت آن را به عهده گرفته بود.

در آخرین سال های عمر بنیان گذار جمهوری اسلامی، پس از انشعابی در جامعه روحانیت مبارز و تشکیل مجمع روحانیون مبارز، و در حالی که رسالت سخنگوئی جناح راست را به عهده داشت امتیاز روزنامه سلام هم به موسوی خوئینی ها داده شد که پیش از آن سرپرستی دانشجویان اشغال کننده سفارت آمریکا و سرپرستی سازمان صدا و سیما را به عهده داشت.

با درگذشت آیت الله خمینی، تعیین رهبر جدید، و انتخاب هاشمی رفسنجانی به ریاست جمهوری، در حالی که مجمع روحانیون مبارز و هوادارانش که جناح چپ خوانده می شدند از دولت و مجلس کنار گذاشته شده بودند روزنامه سلام تنها روزنامه ای بود که با احتیاط تمام نقش روزنامه منقد دولت را بازی می کرد، نقشی دشوار که سردبیر آن عباس عیدی را برای نه ماه به زندان انفرادی انداخت.

هشت روزنامه دیگری که بیش تر آن ها توسط روحانیون و یا نیروهای مذهبی در سطح کشور منتشر می شدند با تیراژی اندک و خوانندگانی اندک تر تنها به یاری آگهی ها و کمک های دولتی منتشر می شدند و کوشش های پراکنده مانند روزنامه آینه متعلق به محسن سازگارا نتوانست در فضای انحصاری اطلاع رسانی عرض اندامی کند.

نخستین روزنامه رنگی

اتفاق مهم دیگری که در دهه دوم جمهوری اسلامی رخ داد انتشار روزنامه همشهری اولین روزنامه رنگی کشور بود که در قطع متری کوچک منتشر شد و با دوری از مطالب سیاسی روز و داشتن صفحات داخلی مدرنی که به مباحث روشنفکرانه هم توجهی نشان می داد توانست تیراژ روزنامه ها را در حد کمتر از صد هزار متوقف مانده بود افزون کند.

ایران روزنامه متعلق به خبرگزاری جمهوری اسلامی دومین روزنامه قطع کوچک و رنگی بود که با نگاهی مدرن تر به مقوله خبر و صفحات داخلی جایی در میان روزنامه خوانان به خود اختصاص داد و در پایان دهه دوم، پس از همشهری پرتیراژترین روزنامه های کشور بود.

اما رشد مهم تر، از آن شهرهای بزرگ کشور بود که برای اولین بار صاحب روزنامه های محلی شدند که بعضی از آن ها تیراژشان در محل با روزنامه های سراسری برابری می کرد گرچه برای اطلاع از تصمیم های کلان کشور همگان مجبور بودند به روزنامه های چاپ تهران رجوع کنند که معمولاً با یک روز تاخیر به شهرهای دور می رسید.

خراسان، آذربایجان، فارس، اصفهان، خوزستان، کرمان، گیلان و مازندران از نظر تعداد نشریات محلی در صدر استان های کشورند و از دهه دوم توانسته اند به تعداد روزنامه خوانان کشور افزون کنند گرچه این به جز چند روزنامه از نظر تولید خبر و مطالب وابسته به خبرگزاری های تهران مانده اند.

روزنامه های تازه، روزنامه های قدیمی

ترکیب روزنامه های قدیمی و روزنامه هائی که در دهه دوم جمهوری اسلامی پدیدار شدند زمینه اطلاع رسانی را چنان آراسته بود که در آستانه انتخابات ریاست جمهوری سال ۷۶ جناح محافظه کار به خود حق می داد پیشاپیش از پیروزی نامزد خود مطمئن باشد.

در آستانه دوم خرداد جز روزنامه سلام که سال ها بود که تنها فعالیت مجمع روحانیون مبارز و گروه های نزدیک به آن محسوب می شد، همشهری به مدیریت غلامحسین کرباسچی شهردار تهران تنها دو روزنامه ای بودند که با احتیاط از محمد خاتمی حمایت می کردند.

ناظران سیاسی این را که غلامحسین کرباسچی نخستین مدیری بود که بعد از روی کار آمدن اصلاح طلبان محاکمه و زندانی شد، بیش تر متأثر از نقشی می دانند که روزنامه همشهری در رخدادهای منتهی به دوم خرداد سال ۷۶ با انتشار اخباری که در نهایت به زیان محافظه کاران بود بازی کرد.

روی کار آمدن محمد خاتمی مدیر سابق روزنامه کیهان و کسی که در دوران طولانی وزارت ارشاد خود با مطبوعات و مسائل آن ها سروکار داشت و انتخاب عطاالله مهاجرانی به سمت وزیر ارشاد دولت اصلاح طلبان نشانه آغاز دوران تازه ای در مطبوعات ایران بود چنان که در چند پژوهش تاریخ روزنامه نگاری ایران به قبل و بعد از دوم خرداد تقسیم شده است.

از آن تاریخ، چالشی که بین روزنامه های مستقل و حکومت از روز ۲۲ اردیبهشت سال ۵۸ و انتشار نامه آیت الله خمینی درباره روزنامه آیندگان آغاز شد شکلی دیگر گرفت و سرنوشت روزنامه های جدید و روزنامه نگاران تازه در هفت سال گذشته خبرسازترین ماجراهای ایران بوده است که به سطح جهان مخابره شده است.

8.36. Text Nr. 36

Artikel von Mas' du Behnud

(http://www.bbc.co.uk/persian/arts/story/2004/02/040211_bt-mb-dailies225.shtml)

BBC PERSIAN.com

روزنامه ها و جمهوری اسلامی 2

پس از دوم خرداد

سعود بهنود
روزنامه نگار مستقل

دومین دوره روزنامه نگاری ربع قرن جمهوری اسلامی با فرارسیدن دوم خرداد و روی کار آمدن محمد خاتمی آغاز شد که از دید بیست میلیون نفری که به او رای داده بودند با توجه به سوابق او در وزارت ارشاد اسلامی به معنای آن بود که دوره ای از آزادی بیان فرارسیده است، رییس جمهور تازه در تمامی مبارزات انتخاباتی خود بر لزوم تضمین آزادی بیان تاکید کرده بود.

مرداد ماه، رییس جمهور خاتمی هنگام معرفی اعضای کابینه پیشنهادی اش، در مجلس پنجم که محافظه کاران در آن اکثریت داشتند، عطاالله مهاجرانی را به عنوان وزیر ارشاد معرفی کرد همان جایی که خود پنج سال پیش به عنوان اعتراض به دخالت گروه های فشار استعفا داده بود.

اما در پایان جلسه ای پرتنش که از به یادگارماندنی ترین جلسات مجلس شورای اسلامی خوانده شده، به دنبال سخنرانی وزیر پیشنهادی و رییس جمهور که بیش ترین زمان را به دفاع از وی گذاشت، عطاالله مهاجرانی، نویسنده ستون ثابتی در روزنامه اطلاعات، با کمترین آرای مجلسیان در جمع وزیران جا گرفت.

موحدی ساوجی یکی از فعال ترین چهره های پارلمانی جناح محافظه کار در عملی بی سابقه هنگام اعلام آرا با صدای بلند گفت انالله و انا الیه راجعون و به این ترتیب خبر مرگ ارزش های اسلامی را اعلام داشت که به تعبیر محافظه کاران و گروه های تندرو، مطبوعات را تهدید می کرد.

تا نشانه ی روشنی از دوران تازه به دست آید چهار ماه مجلات و نشریات هفتگی تفاوت ها را حمل کردند و در عین حال دو روزنامه سلام و همشهری هم بیش از پیش با آزادی عمل روبرو شدند تا آن آگهی بزرگی در خیابان های تهران و چند شهر دیگر خبر از انتشار اولین روزنامه جامعه مدنی داد: روزنامه جامعه.

نخستین روزنامه مستقل

جامعه اولین روزنامه مستقل تاریخ روزنامه نگاری ایران بود که به تیراژی نزدیک به سیصد هزار رسید.

همچنان که آیندگان اولین روزنامه بود که چهار ماه بعد از انقلاب اسلامی به توقیف رسید، جامعه نیز اولین روزنامه مستقلی بود که با پیشواز مردم روبرو شد و چهارماه بعد از انتشار توقیف گردید و همانند آیندگان در همان دوره کوتاه معیارها و سقف تازه ای برای روزنامه نگاری ایران تعریف کرد.

تعطیل جامعه با وجود صف دراز شاکیان صاحب اقتدار به آسانی صورت نگرفت و دادگاهی با هیات منصفه تشکیل شد و حتی بعد از صدور حکم هم مهلت داده شد تا تشکیل دادگاه تجدید نظر منتشر شود.

گروهی از جمع نواندیشان دینی که روزنامه جامعه را تاسیس کرده بودند بعد از لغو امتیاز موفق به انتشار توس شدند و گرچه در پایان کار توس به زندان افتادند اما پس از آن نیز با انتشار نشاط و صبح آزادگان در صحنه مطبوعات ماندند تا سرانجام روزی که درگیری جمهوری اسلامی با روزنامه ها به توقیف هشتاد نشریه و دستگیری بیست روزنامه نگار انجامید.

آغاز توقیفها

فرمان توقیف مطبوعات و دستگیری روزنامه نگاران مستقل و هوادار اصلاحات را به گفته رییس دادگستری تهران آیت الله خامنه ای در یک سخنرانی صادر کرد که در آن روزنامه های تازه را «پایگاه دشمن» خوانده بود، تعبیری که در احکام قضائی هم به کار رفت و در چند اعتراف درون زندان هم تائید هائی بر آن گرفته شد.

با آغاز توقیف مطبوعات، علاوه بر قوه قضاییه، مجلس تحت تسلط محافظه کاران هم به راه افتاد و قانونی تازه با محدودیت های تازه نوشت که فوراً به تصویب شورای نگهبان هم رسید و دو بار آن را سخت تر کرد چندان که بتواند امکان کنترل مطبوعات را در دست قوه قضاییه بگذارد.

سال ۲۰۰۰ میلادی جمهوری اسلامی در نتیجه آزادی بیانی که بعد از دوم خرداد به آن تن داده بود و به بهای توقف آن در راس کشورهای نقص کننده آزادی بیان در جهان قرار گرفت و رهبرش بزرگترین دشمن آزادی مطبوعات خوانده شد و خودش بزرگترین زندان روزنامه نگاران در جهان.

علاوه بر توقیف و دستگیری روزنامه نگاران، دوره دو ساله آزادی نسبی بیان در روزنامه ها دو حادثه بزرگ دیگر هم از خود به یادگار گذاشت اول ترور سعید حجاریان مدیر روزنامه صبح امروز بود که وی را تا آستانه مرگ برد و دیگر محاکمه و زندانی کردن عبدالله نوری وزیرکشور سابق در مقام تازه اش مدیر روزنامه خرداد.

تاثیر تازه

اما تا داستان رویارویی حکومت دینی با روزنامه ها به توقیف هشتاد نشریه برسد در جریان قتل های زنجیره ای که به اعتراف وزارت اطلاعات توسط عده ای از کارکنان دستگاه های امنیتی صورت گرفته بود، روزنامه های تازه تاثیری بر جا گذاشتند که نگرانی محافظه کاران را در مورد ادامه آن روند به دنبال آورد.



دومین دوره روزنامه نگاری ربع قرن جمهوری اسلامی با فرارسیدن دوم خرداد و روی کار آمدن محمد خاتمی آغاز شد

بالاترین نشانه نفوذ روزنامه ها زمانی بود که در آستانه انتخابات مجلس، مدیران و سردبیران هفت روزنامه فهرستی برای تهران انتشار دادند که همگی آن ها توسط مردم به نمایندگی مجلس ششم برگزیده شدند.

نشانه ای دیگر بر اهمیت روزنامه ها در جنبش اصلاح طلبی دوم خرداد زمانی آشکار شد که مجلس جدید در اولین روزهای کاری خود تغییر قانون مطبوعات را در دستور قرار دادند، همان قانونی که محافظه کاران در آخرین روزهای تسلط خود بر مجلس تصویب کرده بودند.

نمایندگان اصلاح طلب در تنظیم قانون جدید مطبوعات که دست قوه قضاییه را برای توقیف های بعدی می بست تا جایی پافشاری کردند که سرانجام آیت الله خامنه ای با استفاده از حکم حکومتی این طرح را از دستور مجلس خارج کرد و این نخستین درگیری مجلس ششم با بخش انتصابی حکومت بود.

فشارهای محافظه کاران و روحانیون سنت گرا به شدت نگران نفوذ روزنامه های اصلاح طلب شده بودند که فضائی دیگر را بر کشور حاکم کرده بودند سرانجام رهبری جمهوری اسلامی را قانع کرد و به اشاره وی عطاالله مهاجرانی را - که یک بار استیضاح محافظه کاران را هم از سر گذرانده بود - از وزارت ارشاد دور شد و با تغییراتی در ترکیب هیات نظارت بر مطبوعات به روند صدور مجوزهای پی در پی برای روزنامه نگاران اصلاح طلب پایان دادند.

نشانه ای دیگر بر اهمیت این دور از روزنامه نگاری ایران را آن جا باید دید که ناظران سیاسی نوشته اند مهم ترین اثری که از هفت سال حضور اصلاح طلبان در دولت و مجلس در حافظه تاریخی مردم ایران می ماند افشای راز قتل های زنجیره ای و روشننگری روزنامه هاست که در اولی نیز مطبوعات نقش اصلی را ایفا کردند.

نسل دیگر

مشخصه دیگر روزنامه نگاری سه ساله بعد از دوم خرداد در سطح مطالب و گزارش ها و مقالات آن ها بود که در سه دوره آزادی بیان که در قرن بیستم نصیب روزنامه نگاران ایران شد بی سابقه توصیف شده است.

نسلی از دختران و پسران جوانی که در این زمان به حرفه روزنامه نگاری درآمدند جانی تازه به این حرفه در ایران دادند که اثر آن پس از تعطیل روزنامه های مشهور هوادار اصلاحات هم پایان نیافت و هنوز هم در نشریات مختلف - حتی نشریات وابسته به محافظه کاران - به تهیه گزارش ها و نوشتن مقالاتی اشتغال دارند که پیش از آن هیچ گاه در روزنامه نویسی ایران سابقه نداشته است.

پس از توقیف جمعی روزنامه های نو، عده ای از روزنامه نگاران پس از پایان دوران زندان با مهاجرت به خارج از کشور و یا تهیه سایت های اینترنتی به کار خود ادامه دادند و از همین رو می توان گفت فضای اطلاع رسانی در کشور با توقیف نشریات و زندانی شدن روزنامه نگاران هم بسته نشد.

همزمان با به انتشار روزنامه های هوادار اصلاحات، تحول نشریات وابسته به محافظه کاران را نیز دیگرگون کرد و نسل تازه خبرنگاران و عکاسان با استفاده از حاشیه امنی که کار در نشریات محافظه کاران به آن ها می دهد شکل و محتوای آن دست از مطبوعات را هم دگرگون کردند.

با این همه، دولت اصلاحات در زمانی به هفت سالگی می رسد که سلام ارگان قدیمی جناحی که دولت و مجلس را در دست دارد سه سال است تعطیل شده و هشمیری پرتیراژترین روزنامه کشور بعد از پیروزی محافظه کاران در انتخابات شوراهای شهر در دست اصلاح طلبان خارج شده و از روزنامه های هوادار اصلاحات چیزی بر روی میز روزنامه فروشی ها نمانده است.

روزنامه نگاران در زندان

از روزهای تند رویارویی حکومت با روزنامه نگاران، با پایان محکومیت عبدالله نوری، عمادالدین باقی، شمس الواعظین، لطیف صفری و احمدزیدآبادی تنها اکبر گنجی در زندان مانده که پنجمین سال محکومیت خود را به خاطر نوشتن مقالات افشاگری درباره قتل های زنجیره ای در زندان می گذراند.

عباس عبدی، سیامک پورزند، ایرج جمشیدی و - دو ماه پیش - انصافعلی هدایت روزنامه نگار آذری آخرین روزنامه نگارانی هستند که به زندان افتاده اند در حالی که هاشم آعاجری و ناصرزرافشان نیز گرچه به اتهامات دیگری به زندانند اما در حقیقت زندانی قلم و بیان به حساب می آیند و نهادهای بین المللی مدافع حقوق بشر و آزادی بیان آن ها را از یاد نمی برند.

با گذر هفت سال از دوم خرداد، اگر ماهواره ها و موج های کوتاه نبودند و اینترنت چنین گسترده نبود که هست، محافظه کاران پس از توقیف هشتاد نشریه می توانستند ادعا کنند که فضای اطلاع رسانی ایران را چنان بسته اند که خبرهای مربوط به انتخابات مجلس هفتم، تحصن ها و استعفا ها و اعتراض ها به هیچ جا نمی رسد اما چنین نبود و با وجود آن که تنها دو روزنامه آن هم با تیراژهای محدود اطلاع رسانی از اعتراض ها به دخالت شورای نگهبان در انتخابات را بر عهده داشتند، بیش تر مردم ایران و جهان از آن چه در پائیز و زمستان در مقدمه انتخابات گذشت با خبر شدند.

ناظران سیاسی معتقدند با همه فشارهایی که در شش سال گذشته بر روزنامه های اصلاح طلب و مستقل ایران وارد آمده است اما تغییر دایره مردم و روزنامه نگاران حرفه ای فضائی دیگری را در عالم اطلاع رسانی ایران موجب شده که مخالفان اصلاحات نه تنها قادر به بازگرداندن آن به سابق نشده اند که خود نیز به نوعی در آن نقش پذیرفته اند.

8.37. Text Nr. 37

Artikel von Mas' du Behnud

(http://www.bbc.co.uk/persian/iran/story/2004/07/040706_a_mb_salam_newspaper.shtml)

BBC PERSIAN.com

16:25 گرینویچ - سه شنبه 06 ژوئیه 2004

مسعود بهنود
روزنامه نگار مستقل

توقیف پنج ساله روزنامه سلام تمام شد

سه شنبه چهارده تیر، با گذشت پنج سال از توقیف روزنامه سلام، منعی که دادگاه ویژه روحانیت مقرر داشت به پایان می رسد و 'سلام' می تواند دوباره منتشر شود. اما آیا مدیرانش به انتشار دوباره آن تن خواهند داد. این سئوالی است که پاسخ دادن به آن، تنها پس از مرور تاریخچه سلام امکان پذیر خواهد بود.

داستان انتشار روزنامه سلام از زمانی آغاز شد که آشکار گشت بعد از درگذشت آیت الله خمینی، محافظه کاران قصد دارند که روحانیون عضو مجمع روحانیون مبارز (تشکل روحانیون دارای گرایش چپ مذهبی) را از دور انتخابات دومین مجلس خبرگان رهبری دور نگاه دارند.

در اعتراض به چنین کاری، سه تن از سرشناس ترین روحانیون این جناح، یعنی موسوی خوئینی ها (از رهبران دانشجویان در جریان اشغال سفارت سابق آمریکا در تهران که از سوی آیت الله خمینی به شغل های مهم و کلیدی گمارده شده بود)، توسلی رییس دفتر آیت الله خمینی و عبائی خراسانی امام جمع مشهد تصمیم به انصراف از شرکت در انتخابات گرفتند تا با اولین محدودیت های سیاسی پس از مرگ بنیانگذار جمهوری اسلامی مخالفت کرده باشند.

روزنامه های معدود آن زمان از چاپ اعلامیه انصراف این سه تن ممنوع شدند و مدتی بعد اعلام شد که مجمع روحانیون مبارز، خود روزنامه ای منتشر خواهد کرد. بدین ترتیب سلام متولد شد. روزنامه ای که در تمامی سال های اول رهبری آیت الله خامنه ای و ریاست جمهوری اکبر هاشمی رفسنجانی تنها صدائی بود که مخالفت اندکی را با روند اداره کشور منعکس می کرد.

به این ترتیب "سلام" به مدیریت موسوی خوئینی ها که عضو مجمع تشخیص مصلحت مانده بود و با سردبیری عباس عبدی، مشهورترین چهره از دانشجویان معروف به پیرو خط امام و دبیری کسانی مانند محسن آرمین، محسن میردامادی و مقالاتی از سعید حجاریان، مصطفی تاج زاده و علی مزروعی تنها صدای متفاوت با رسانه های حاکمیت بود که با احتیاط فراوان و آهسته طنین انداز بود.

دیگر اعضای جناح مشهور به چپ، که از شغل های کلیدی خود در وزارت اطلاعات و بخش های مهم دولت رانده شده بودند علاوه بر عضویت در هیات تحریریه روزنامه سلام، در مرکز مطالعات استراتژیک گرد آمدند که ریاست آن هم با موسوی خوئینی ها بود و عطاالله مهاجرانی سردبیری نشریه تنوریک وابسته به آن را به عهده داشت.

به نوشته یکی از دست اندرکاران روزنامه سلام، این روزنامه "در تمام دوران انتشار خود، در سال‌هایی که مطبوعات، گسترش کمی و کیفی نیافته بودند، هم تریبون يك جناح بزرگ سیاسی و با پایگاه اجتماعی گسترده بود و هم شمعی بود که به زعم خود شعارهای اصیل انقلاب را در قالب‌های دفاع از رأی مردم و آزادی و قرائت دموکراتیک از قانون اساسی پیگیری می نمود."

بازگشت دوباره به سمت قدرت

با نزدیک شدن به پایان دوران ریاست جمهوری هاشمی رفسنجانی و در زمان برگزاری انتخابات مجلس پنجم، ترکیب هواداران مجمع روحانیون مبارز، به ویژه سازمان مجاهدین انقلاب اسلامی که از پست های کلیدی حکومتی محروم مانده بودند، توسط گروهی موسوم به کارگزاران سازندگی که بعدها حزبی با همین نام را تشکیل دادند، به فعالیت دعوت شدند اما چهره های اصلی آنها مانند بهزاد نبوی و سعید حجاریان نتوانستند به مجلس راه یابند و از فهرست آنان تنها عبدالله نوری و مصطفی معین به مجلس راه یافتند.

در آن دوران، سلام، مهمترین روزنامه ای بود که از گرایش های چپ داخل جمهوری اسلامی حمایت می کرد.

به این ترتیب با نزدیک شدن به انتخابات ریاست جمهوری دوم خرداد 1376، سلام تنها نشریه ای بود که به طور مستقیم از نامزد مجمع روحانیون مبارز یعنی محمد خاتمی هواداری کرد، گرچه همشهری پرتیراژترین روزنامه کشور هم با بودن غلامحسین کرباسچی شهردار تهران در راس آن، به آرامی همین راه را می رفت.

با انتخاب باورنکردنی محمد خاتمی و روی کار آمدن اصلاح طلبانی که ترکیبی از جناح چپ سابق و کارگزاران سازندگی بودند، اهمیت روزنامه سلام به عنوان نشریه ای که در هشت سال مشهور به دوران سازندگی، همچون حزبی، یک گروه طرد شده سیاسی را زیر بال داشت بیش از پیش آشکار گشت. تا زمانی که روزنامه های هوادار اصلاحات مانند جامعه، صبح امروز و خرداد وارد صحنه مطبوعات شدند، آن نقش منحصر به سلام بود.

اما ستونی که به ظاهر چنان محکم به نظر می رسید که توانست یک جناح را از طرد کامل از صحنه سیاسی نجات دهد و به دولت برساند، روز سیزدهم تیر سال ۱۳۷۸ پس از چاپ یک خبر از جانب دادستان تهران توقیف گردید و این سرآغاز توقیف هائی بود که بعدها به صد نشریه سرایت کرد.

خبری که سلام همزمان با مطرح شدن قانون جدید مطبوعات در مجلس، منتشر کرد متن نامه سعید امامی، متهم اول قتل های زنجیره ای بود که مفاد همان قانون را توصیه کرده بود. این خبر معنائی داشت که محافظه کاران مجلس را در آن روز صبح از رای خود پشیمان کرد تا وقتی که خبر صدور دستور توقیف سلام به آنان رسید.

موسوی خوئینی ها، مدیر سلام که به دادگاه ویژه روحانیت فراخوانده شد، روشی جدای از عبدالله نوری مدیر روزنامه خرداد انتخاب کرد و در نتیجه از زندان معاف گردید و جایگاه خود را هم در مجمع تشخیص مصلحت حفظ کرد گرچه چندی بعد داوطلبانه آن را وا گذاشت، اما سلام به پنج سال ممنوعیت از انتشار محکوم شد. پنج سالی که روز سه شنبه (6 ژوئیه) به پایان رسید. آن هم در زمانی که سعید حجاریان مدیر روزنامه توقیف شده صبح امروز، هنوز پس از چند سال به طور کامل از عواقب ترور ناموفق خود رهایی نیافته، عبدالله نوری کرسی وزارت کشور و معاونت رییس جمهور را از دست داده و پس از سه گذراندن سه سال زندان گوشه گیری پیشه کرده و عباس عبدی سردبیر سلام دومین سال زندان خود را به اتهام جاسوسی و انتقال اطلاعات به بیگانگان طی می کند.

چند تن از اعضای هیات تحریریه سلام، در دولت خاتمی جا گرفتند و چند تنی نیز به نمایندگی مجلس و ریاست کمیسیون های حساس آن رسیدند، ولی پنج ماه پیش با رد صلاحیتشان از سوی شورای نگهبان، از شرکت در انتخابات مجلس هفتم باز ماندند و بار دیگر به حاشیه سیاست رانده شدند.

پیامدهای بزرگ تعطیلی سلام

صبح روز چهاردهم تیر با صدور دستوری از جانب دادستانی تهران سلام توقیف شد اما پی آمدهای سختی به همراه آورد.

دانشجویانی که در اولین شب پس از توقیف سلام برای اعتراض به این اقدام در محوطه کوی دانشگاه تهران گرد آمده بودند ساعتی بعد از متفرق شدن، با حمله خشونت آمیز گروه فشار و دسته ای از نیروی انتظامی مواجه شدند که به فاجعه کوی دانشگاه انجامید و کشته ای هم به جا گذاشت.

از روز هیجده تیر با انتشار خبر ماجرای کوی دانشگاه توسط روزنامه های اصلاح طلبی که در اطلاع رسانی دانشجویان سلام شده بودند، نا آرامی های دانشجویی به وقوع پیوست و هیچ عاملی نمی توانست دانشجویان را متوقف کند و پنج روز پس از آن شهر تهران و تبریز به دنبال آن، درگیر نا آرامی های شدند که از هیجده سال قبل در ایران سابقه نداشت و برخی رسانه های خارجی به آن انقلاب دیگر لقب داده بودند.

به این ترتیب روز هیجده تیر به عنوان نماد اعتراض های دانشجویی در جمهوری اسلامی ثبت شد و روز بیست و سه تیر که افراد موسوم به لباس شخصی ها و نیروهای بسیجی به نا آرامی های خیابانی پایان دادند، از سوی محافظه کاران به عنوان روز نمایش قدرت حزب الله متجلی گشت.

پنج سال پس از توقیف سلام، نه تنها اکثر روزنامه های اعتراض های تیرماه ۷۸ را منعکس کردند وجود ندارند، بلکه به وجود آورندگان ماجرای کوی دانشگاه سرافرازانه در صحنه های مشابه فعالند، اما گروهی از دانشجویان پنجمین سال زندان خود را تجربه می کنند و نشانه ها حاکی است که به خاطر ممانعت مراجع قانونی از صدور هر گونه مجوز، از برگزار کردن مراسمی به یاد هیجده تیر ماه هم محروم مانده اند.

در این فاصله، اصلاح طلبان که چندی پس از بسته شدن سلام توانستند اکثر کرسی های مجلس ششم را فتح کنند، اینک با رد وسیع صلاحیت هایشان توسط شورای نگهبان از قوه قانونگذاری دور مانده اند و در عمل چیز زیادی از "جنبش اصلاحات" باقی نمانده است. جنبشی که به عقیده ناظران، روزنامه سلام در ایجاد و تداوم آن نقش داشت.

با این تاریخچه است که بخشی از اصلاح طلبان، سلام را فراتر از یک نشریه می بینند و این روزها همزمان با پایان محکومیت پنج ساله آن، زمزمه انتشار دوباره سلام را سرداده اند.

یکی از اعضای تحریریه سلام، روز سه شنبه در روزنامه ای دیگر نوشت "بعد از پنج سال تمام اینک "سلام" دوباره می تواند بازگردد و برای بازگشت مشکل قانونی ندارد، اما آیا محمد موسوی خوئینی ها می خواهد دوباره "سلام" دهد؟"

این سؤالی است که پاسخ مثبت به آن، لوازم و پی آمدهائی دارد، چنان که در همان آغاز هم انتشار سلام لوازم و پی آمدهائی داشت. آیا کسانی هستند که باز آن لوازم و پی آمدها را بخواهند.

امروز پنجمین سالگرد این توقیف و روزی است که محکومیت سلام پایان یافته است. مهم ترین سؤال در این روز و خصوصاً با یادآوری شرایط سیاسی امروز می تواند این باشد که آیا "سلام" دوباره منتشر خواهد شد؟

8.38. Text Nr. 38

Artikel von Asghar Schirazi

Qantara.de

Medien in der Islamischen Republik Iran zwischen Selbstzensur und Unterdrückung

(http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-469/_nr-715/i.html)

Im Iran sind Massenmedien der Zensur und der Willkür des staatlichen Kontrollapparates unterworfen. Sofern Journalisten nicht der herrschenden Ideologie genügen wollen, müssen sie oft mit drastischen Repressionen rechnen – oder ins Ausland fliehen. Von Asghar Schirazi

Bereits die Verfassung der Islamischen Republik lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass es sich im Iran um eine Staatsideologie handelt, die kein positives Verhältnis zu den Grundwerten der demokratisch-republikanischen Staatsformen unterhält und die auf der alleinigen Herrschaft Gottes basiert. Allein ein solches Politikverständnis verdeutlicht den fehlenden Sinn für die Freiheit der Medien im Iran.

Wenn trotzdem in der Verfassung von "Grundfreiheiten" die Rede ist, u.a. auch von der Freiheit der Presse (Art. 24), dann nur unter der Bedingung, dass diese den "Grundsätzen des Islam" nicht widersprechen.

Theoretisch bedeutet diese Bedingung also die Berechtigung zur Unterdrückung jedes geschriebenen und gesprochenen Wortes, das dem Islamverständnis der herrschenden Fundamentalisten nicht entspricht. Was dies praktisch heißt, verdeutlicht die Geschichte des Umgangs mit der Presse und anderer Massenmedien in der Islamischen Republik.

Massenmedien im Griff des Staates – ein Rückblick

Während Radio- und Fernsehanstalten gleich nach der islamischen Revolution 1979 unter die Kontrolle des neuen Staates gestellt wurden, dauerte es bei den Presseerzeugnissen noch bis zum Sommer des Jahres 1981, bis schließlich auch die letzte oppositionelle Zeitung ihre Produktion einstellen musste.

Erschienen kurz nach der Revolution noch rund 444 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, waren es im Jahre 1988 nur noch 121 – alles Publikationen, die ausnahmslos dem Regime verpflichtet waren.

Nach dem Tode Khomeinis 1989 ließ der Druck auf die Presse, im Rahmen einer von der Regierung Rafsandschanis geführten Reformpolitik, zunächst leicht nach. Die Zahl der Presseorgane stieg bis 1992 auf 369. Während dieser Anstieg kurz darauf wegen des Drucks radikaler Kräfte auf die Regierung aufgehalten wurde, stellte er sich nach der Wahl Mohammad Khatamis zum Staatspräsidenten im Jahre 1997 wieder ein.

Aber auch dieses Mal gelang es den radikal-islamistischen Tendenzen im Staat, diese relative Liberalisierung zu beenden. Zwischen 2000 und der Wahl Ahmadinedschads zum Nachfolger Khatamis im Jahr 2005 wurden mehr als hundert Zeitungen und Zeitschriften verboten.

Unter dem neuen Präsidenten verschärfte sich der Druck noch weiter: Allein zwischen April 2006 und 2007 wurden 34 Zeitungen und Zeitschriften verboten. Heute erscheinen nur noch wenige, vom rechten Reformflügel herausgegebene Zeitungen, die zudem einer strengen Zensur unterliegen.

Ohnmacht der Medienschaffenden

Dem massiven Angriff auf die Presse haben die Herausgeber und Journalisten nicht viel entgegenzusetzen. Der zu Beginn des Jahres 2001 gegründete Verein der Journalisten kann außer Protesterklärungen kaum etwas ausrichten.

Unter diesen Umständen müssen Journalisten, die sich nicht der Selbstzensur unterwerfen wollen und auf die Veröffentlichung ihrer Positionen bestehen, oft mit negativen Konsequenzen rechnen, d.h. mit juristischer Verfolgung, Verhaftung oder hohen Geldstrafen.

Der andere Ausweg ist die Flucht ins Ausland, von wo aus es manchen Journalisten bisweilen gelingt, über das Internet den Kontakt zu ihrer Leserschaft wiederherzustellen.

Viele umgehen die rigiden Pressegesetze durch die Zuflucht ins Internet. Sie richteten sich verschiedene Webseiten ein, über die sie versuchen, ihr Publikum mit Informationen und Meinungen zu erreichen.

Kontrolle der Online-Medien

Wie kaum anders zu erwarten, reagierte die Regierung auf diesen Versuch jedoch mit der Blockade und dem Filtern von Webseiten und Internet-Service-Providern (ISPs), der Schließung von bestimmten Internet-Cafés und der Bestrafung ihrer Betreiber. Einige wurden sogar zu öffentlichen Geständnissen der ihnen unterstellten, angeblichen "Vergehen" gezwungen.

In dem im November 2001 erlassenen Gesetz wird beispielsweise die Tätigkeit jedes privaten ISP-Betreibers von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Diese Genehmigung wird jedoch nur denjenigen Bewerbern erteilt, die sich dazu bereit erklären, Filter für den Empfang von Webseiten und E-Mails einzurichten.

Darüber hinaus ist der Abschluss von Verträgen zwischen Kunden und Internet-Service-Providern nur unter der Bedingung möglich, dass die persönlichen Daten des Kunden sowie dessen zugewiesene IP-Nummer an das Ministerium für Information und Kommunikationstechnologie geschickt werden. Erst wenn die Behörde ihr Einverständnis gibt, und der Kunde eine schriftliche Einwilligung abgegeben hat, keine "unislamischen" Internetseiten zu besuchen, kann der Vertrag abgeschlossen werden.

Ferner müssen die Betreiber von Internet-Cafés die Personalien, die Nutzungszeit und die IP-Adresse der Computer, an denen ihre Kunden arbeiten, notieren, damit die Behörden herausfinden können, wer wann welche Internetseiten besucht hat. Halten sich die Betreiber der Internet-Cafés nicht an diese Vorgaben, droht ihnen zumindest die Schließung ihrer Räume.

In den darauf folgenden Jahren folgten weitere Schritte zur Überwachung der Internetnutzung. 2004 wurde eine Kommission zur Überwachung iranischer Internetseiten eingerichtet, welche die Schließung bestimmter Seiten anordnen lassen kann. Gegen Ende des Jahres 2006 schrieb das Ministerium für islamische Führung ("Ershad") den Betreibern von Internetseiten vor, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten registrieren zu lassen. Den Zuwiderhandelnden drohte man mit dem Filtern ihrer Webseiten.

Weblogs als alternative Lösung?

Zwar wurden durch diese Maßnahmen vielen Webseitenbetreiber die Möglichkeiten genommen, Informationen und Meinungen via Internet zu verbreiten, dennoch bleibt ihnen die Möglichkeit, dies auch durch Weblogs zu ersetzen. Diese Internet-Tagebücher bieten den Nutzern zahlreiche Vorteile, denn sie sind recht einfach zu erstellen, kosten nichts, sichern die Anonymität des Verfassers und sie sind nicht so einfach zu kontrollieren, wie die normalen Webseiten.

Natürlich steht diese Möglichkeit nicht nur den Journalisten zur Verfügung, sondern insbesondere jungen Menschen. Und wie weit diese Möglichkeit von der jüngeren Generation im Iran in Anspruch genommen wird, zeigt die beeindruckende Zahl der aktiven persischsprachigen Weblogs, die 2006 auf 75.000 bis 100.000 geschätzt wurde.

Inhaltlich sind diese Webseiten und Blogs sehr vielfältig ausgerichtet. Vor allem Tabu-Themen, Informationen über Politik, Sex, Philosophie, Frauen, Literatur, Musik, Bücher

sowie über persönliche Angelegenheiten und Beschwerden kommen darin offen zum Ausdruck – womit sie allein mit dieser Vielfalt das Meinungsmonopol der Herrschenden aufbrechen.

Stellt man sich aber die Frage, wieweit diese auch demokratiestiftend wirken können, so muss die Antwort differenzierter ausfallen. Denn je weniger die Weblog-Betreiber Monologe führen, je mehr sie gesellschaftlich relevante Themen zur Diskussion stellen und somit die Kommunikation zwischen verschiedenen Ansichten fördern, kann ihre Wirkung im Sinne der Demokratie als positiv bewertet werden.

Bei der Erörterung dieser Frage sollte auch die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass das Internet nicht nur von Freunden der Demokratie benutzt wird, sondern ebenso von ihren Feinden, wie z.B. von den in Iran herrschenden Fundamentalisten.

Asghar Schirazi

9. Literaturverzeichnis

ABRAHAMIAN, Ervand: Iran between two Revolutions, Princeton 1982.

ABRAHAMIAN, Ervand: Khomeinism, London 1993.

ADAMIYAT, Fereydun: Fekr-e Demokrāsi-ye Eġtemā'i dar Nehzat-e Mašrutiyat-e Irān, Teheran 1984.

AFSHĀR, Iraġ: Siyāsāt-e Dāxeli-y-e Irān, Teheran 1995.

ASNĀD-E Enqelāb-e Eslāmi. Band 5, Teheran 1995.

AYATOLLĀHI, Seyyed Mohammad Taqi: Velāyat-e Faqih. Zirbanā-y-e Fekri-y-e Mašrute'-e Mašru'e, Tehren 1983.

BANANI, Amin: The Modernization of Iran, Stanford 1961.

BANISADR, Abolhasan: Sad Maqāle, Teheran 1979.

BĀQI, Emād al-Din: Bahār-e Rokn-e Čahārom, Teheran 2002.

BĀQI, Emād al-Din: Ruhānīyat va Qodrat, Teheran 2003.

BĀQI, Emād al-Din: Hoqūq-e Moxālefān. Tamrin-e Demokrāsi barāye Ĝāme'e-ye Irāni, Teheran 2002.

BARZIN, Mas'ud: Šenāsnāme-y-e Matbu'āt-e Irān, Teheran 1992.

BAYAT, Mangol: Iran's First Revolution. Shi'ism and the Constitutional Revolution of 1905-1909, New York 1991.

BAYAT, Asef: Street Politics. Poor People`s Movements in Iran, New York 1997.

BENTELE, Günter / Brosius, Hans-Bernd / Jarren, Otfried (Hrsg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden 2006.

BILL, James A. / Louis, WM. Roger: Musaddiq, Iranian Nationalism and Oil, London 1988.

BROWNE, Edward Granville: The Persian Revolution of 1905-09, Cambridge 1966.

BROWNE, Edward Granville: The Press and Poetry of Modern Persia, Cambridge 1914.

BRUMBERG, Daniel: Reinventing Khomeini. The Struggle for Reform in Iran, Chicago 2001.

BUCHTA, Wilfried: Die iranische Schia und die islamische Einheit 1979-1996, Bonn 1997.

COULTHARD, Malcolm: An Introduction to Discourse Analysis, Harlow 1985.

CRONIN, Stephanie: The Making of Modern Iran. State an Society under Riza Shah, 1921 – 1941, London 2003.

DAFTAR-E Motāle‘āt-e Siyāsi va Beyn ul-Melali (Hrsg.): Nehzat-e Mašrute-ye Irān. Bar asās-e Asnād-e Vezārat-e Omur-e Xāreḡe, Teheran 1991.

DELANNOY, Christian: Savak, Paris 1990.

DOULATSCHĀHI M. ANSARI, Mehrangiz: Die religiös-politische Entwicklung der Publizistik in Iran und die Entstehung der freien Presse in Folge der Revolution von 1906, Heidelberg 1953.

DRÖGEMÜLLER, Hans-Peter: Iranisches Tagebuch. Fünf Jahre Revolution, Hamburg 1983.

DIBA, FARHĀD: Mohammad Mossadegh. A political biography, London 1986.

FOOLADVAND, Azizollah: Der Modernisierungsprozess im Iran in den 60er Jahren als Impuls für die Entstehung des Fundamentalismus, Göttingen 1998.

FORAN, John: Fragile Resistance. Social Transformation in Iran from 1500 to the Revolution, Boulder 1993.

FÜRTIG, Henner: Der irakisch-iranische Krieg 1980-1988. Ursachen. Verlauf. Folgen, Berlin 1992.

FÜRTIG, Henner: Islamische Weltauffassung und außenpolitische Staatsführung seit dem Tod Ayatollah Khomeinis, Berlin 1998.

ĞAHĀNBAGLU, Rāmin: Moğ-e Čahārom, Teheran 2004.

ĞALĀIPUR, Hamid Rezā: Ğāme‘e Šenāsi-ye Ğonbeš-hā-ye Eğtemā‘i, Teheran 2002.

ĞALĀIPUR, Hamid Reza: Dolat-e Penhān, Teheran 2000.

GANĜI, Akbar: Eslāhgari-ye Me‘mārāne, Teheran 2000.

Ganĝi, Akbar: Kimiyā-ye Azādi. Defā‘iyāt-e Akbar Ganĝi dar Dādgāh-e Konferāns-e Berlin, Teheran 2001.

GANĜI, Akbar: Tāriḡxāne-ye Ašbāh, Teheran, 2000.

GANĜI, Akbar: ‘Āliĝenāb-e Sorxpuš va ‘Āliĝenābān-e Xākestari, Teheran, 2003.

GEHRKE, Ulrich / Mehner, Harald: Iran. Natur – Bevölkerung – Geschichte – Kultur – Staat - Wirtschaft, Tübingen 1975.

GERHARDT, Rudolf: Lesebuch für Schreiber, Frankfurt am Main 1999.

Göbel, Karl-Heinrich: Moderne Schiitische Politik und Staatsidee, Opladen 1984.

GRAHAM, Robert: Iran. The Illusion of Power, London 1987.

GREUSSING, Kurt: Vom „guten König“ zum Imam. Staatsmacht und Gesellschaft im Iran, Bregenz 1987.

JARREN, Otfried / Bonfadelli, Heinz (Hrsg.): Einführung in die Publizistikwissenschaft, Stuttgart 2001.

JARREN, Otfried (Hrsg.): Medien und Journalismus 2, Opladen 1995.

HAIRI, Abdul-Hadi: Shi'ism and Constitutionalism in Iran, Leiden 1977.

HALLER, Michael: Recherchieren. Ein Handbuch für Journalisten, München 2000.

HALLER, Michael: Die Reportage. Ein Handbuch für Journalisten, München 1997.

HAJATPOUR, Reza: Iranische Geistlichkeit zwischen Utopie und Realismus, Wiesbaden 2002.

HÄŞEMİYÂN, Ahmad (Irağ): Tahavvolât-e Farhangi-ye Irân dar Dore-ye Qāğāriye va Madrase-ye Dār ul-Fonun, Teheran 2000.

HERZOG, Christoph / Motika, Raoul / Pistor-Hatam, Anja: Presse und Öffentlichkeit im Nahen Osten, Heidelberg 1995.

HOOGLUND, Eric J.: Land and Revolution in Iran, 1960 – 1980, Austin 1982.

IRNBERGER, Harald: SAVAK oder der Folterfreund des Westens, Hamburg 1977.

KATOUZIAN, Homa: The Political Economy of Modern Iran. Despotism and Pseudo-Modernism, 1926-1979, New York 1981.

KATZMAN, Kenneth: The Warriors of Islam. Iran's Revolutionary Guard, Oxford 1993.

KERMANI, Navid: Die Revolution der Kinder, München 2001.

KHATAMI, Mohammad: Islam, Dialogue and Civil Society, Camberra 2000.

KHATAMI, Mohammad: Hezāre-y-e Goftogu va Tafāhom. Gozāreš-e Safar-e Ra'is Ğomhur-e Irān be Sāzmān-e Melal-e Mottahed, Teheran 1998.

KHOMEINI, Ruh ul-Lāh: Mağmu'e-yi az Maktubāt, Soxanrāni-hā, Payām-hā va Fatāvi, Teheran 1981.

KHOMEINI, Ruh ul-Lāh: Sahife-ye Nur (Band 19), Teheran 1992.

KHOSRAVI SHAROUDI, Hamid: Zur Problematik des Demokratisierungsprozesses in Iran, Berlin 1998.

KIAN-THIÉBAUT, Azadeh: Socularization of Iran. A doomed fialure?, Paris 1998.

KOOROSHY, Javad: Wirtschaftsordnung der Islamischen Republik Iran, Hamburg 1990.

KRÜGER, Eberhard: Moderne iranische Presse. Hamshahri und Iran, München 1999.

KÜPPERS, Steffen: Die Islamische Republik Iran, Frankfurt am Main 1991.

LNGEMEYER, Gerhard/ Unverfehrt, Gerd/ Guratzsch, Herwig/ Stölzl (Hrsg.): Bild als Waffe. Mittel und Motive der Karikatur in fünf Jahrhunderten, München 1984.

LAROCHE, Walter von: Einführung in den praktischen Journalismus, München 1999.

MALEKZĀDE, Mehdi: Tārix-e Enqelāb-e Mašrutiyat-e Irān, Teheran 1984.

MAHRAD, Ahmad: Iran nach dem Sturz des Schahs, Frankfurt 1983.

MAHRAD, Ahmad: Die deutsche Pénétration pacifique des iranischen Pressewesens 1909-1936, Frankfurt am Main 1983.

MCDANIEL, Tim. Autocracy, Modernization and Revolution in Russia and Iran, Princeton 1993.

MENASHRI, David: Iran. A Decade of War and Revolution, London 1990.

MESBĀH YAZDI, Mohammad Taqi: Din va Āzādi, Qom 2002.

MEYN, Hermann: Massenmedien in Deutschland, Konstanz 1999.

MOHĀĠERĀNI, Seyyed ‘Atā‘ollāh: Estizāh, Teheran 1999.

NAINI, AHMAD: Die Revolution in Iran. Hintergründe und Ereignisse, Hamburg 1979.

NARĀQI, Ehsān: Āzādi, Teheran 2004.

NASHAT, GUILTY: THE ORIGINS OF MODERN REFORM IN IRAN. 1870-80, URBANA 1982.

NOELLE-NEUMANN, Elisabeth / Schulz, Winfried / Wilke, Jürgen (Hrsg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation, Frankfurt a. M. 2004.

NURI, ‘Abdollāh: Šokarān-e Ealāh, Teheran 2000.

OMID, Homa: Islam and the Post-Revolutionary State in Iran, New York 1994.

PARSA, Misagh: Social Origins of the Iranian Revolution, London 1989.

PISTOR-HATAM, Anja, Amtsblatt. Vilayet gazetesi und unabhängige Journal: Die Anfänge der Presse im Nahen Osten, Frankfurt am Main 2001

PÜRER, Heinz: Einführung in die Publizistikwissenschaft: Systematik, Fragestellungen, Theorieansätze, Forschungstechniken, Konstanz 1998.

PÜRER, Heinz: Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Konstanz 2003.

PUROSTĀD, Vahid: Mohākeme-ye Ğāme'e, Teheran 2001.

PUROSTĀD, Vahid: Mohakeme-ye Noruz. 3 Bände, Teheran 2002.

PUROSTĀD, Vahid: Mohākeme-ye Tus, Teheran 2002.

QĀSEMI, Seyed Farid: Matbu'āt-e Irān dar Qarn-e Bistom, Teheran 2001.

QĀSEMI, Seyed Farid: Rāhnamā-ye Matbu'at-e Irān, Teheran 1993.

QĀSEMI, Seyed Farid: Sargozašt-e Matbu'āt-e Irān. Ruzegār-e Mohammad Šāh va Nāser al-Din Šāh, Teheran 2001.

QUČĀNI, Mohammad: Nāzi Ābādi-hā, Teheran 2004.

ŠAMSOLVĀ'EZIN, Māšā'allāh: Yāddāšt-hāye Sardabir, Teheran 2001.

SCHANZE, Helmut (Hrsg.): Metzler Lexikon: Medientheorie, Medienwissenschaft, Stuttgart 2002.

SCHENK, Michael: Medienwirkungsforschung, Tübingen 2002.

SCHIRAZI, Asghar: The Constitution of Iran. Politics and the State in the Islamic Republic, London 1997.

SCHNEIDER, Wolf / Raue, Paul- Josef,: Handbuch des Journalismus, Hamburg 1998.

SCHREINER, Hans-Peter / Becker, Kurt E. / Freund, Wolfgang: Der Imam. Islamische Staatsidee und revolutionäre Wirklichkeit, St. Michael 1982.

SHAHIDI, Hossein: Journalism in Iran. From Mission to Profession, London 2007.

STEINBACH, Udo/ Hofmeier, Rolf/ Schönborn, Mathias: Politisches Lexikon Nahost, München 1979.

STEMPEL, John D.: Inside the Iranian Revolution, Bloomington 1981.

SULLIVAN, William H., Mission to Iran, New York 1981.

TABĀTABĀ'Ī, Mohit: Tārix-e Tahlil-ye Matbu'āt-e Irān, Teheran 1987.

TELLENBACH, Silvia: Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, Berlin 1996.

TELLENBACH, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, Berlin 1985.

TILGNER, Ulrich: Umbruch im Iran. Augenzeugenberichte – Analysen – Dokumente, Hamburg 1979.

WEICHENBERG, Siegfried: Journalistik Theorie und Praxis aktueller Medienkommunikation. Band 1: Mediensysteme, Medientechnik, Medieninstitutionen, Opladen 1998.

WEICHENBERG, Siegfried: Journalistik. Band 2: Medientechnik, Medienfunktionen, Medienakteure, Opladen 1995.

WILBER, Donald N.: Riza Shah Pahlavi. The Resurrection and Reconstruction of Iran, New York 1975.

XOMĀMIZĀDE, Ğā'far: Ruznāme-hāye Irān, Teheran 1993.

YAMANI, Schahnas: Die außenpolitische Entwicklung des Iran im Spiegel deutschsprachiger Zeitungen 1967-1978, München 1985.

ZABIH, Sepehr: Iran Since the Revolution, London 1982.

Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (Eine Geschichte der Unterdrückung der Presse in Iran am Beispiel des Gerichtsprozesses gegen die Zeitung Ğāme‘e) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen und Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die Abhandlung ist noch nicht veröffentlicht worden und noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen.

Göttingen, den 10.01.2008